



<36600379050013

Salzburg und Berchtesgaden

in

historisch-statistisch-geographisch- und staatsökonomischen Beyträgen.

Herausgegeben

von

Joseph Ernst Ritter von Koch-Sternfeld,
wirklichen Regierungsrath.

Mit vielen Tabellen.

Salzburg 1810.
In der Mayr'schen Buchhandlung.



Contra alii, fatum quidem congruere rebus putant, sed no é vagis stellis, verum apud principia et nexus natura lium caussarum.

Tacitus Annal. lib. 5. *art.* 22.



Vorrede.

Ein neigendes Jahrzehend, auch für Salzburg und Berchtesgaden fruchtbarer an Ereignissen, als ein abgeschiedenes Jahrtausend, hat in der Statistik, in der Geographie, kurz, in dem Nationalzustand des Landes einen Umschwung herbeygeführt, dessen Kausalverbindung für die Geschichte so wichtig, für die gegenwärtige und künftigen Generationen so lehrreich — nach einem kurzen Zeitraume nicht mehr zu durchschauen seyn dürfte.

Der Wechsel der Regierung, der Behörden, provisorischer Verwaltungen und feindlicher Administrationen veranlaßte zwar Darstellungen, Vorschläge und Aufschlüsse über die verschiedenen Fächer der Staatsverfassung und Staatsverwaltung; allein — sie gelangten oft zu spät an die entscheidende Stelle, selten zur verdienten Würdigung, nie zur öffentlichen Kenntniß, womit sich

die Regierung und die Unterthanen hätten beruhigen können. — Auch ein kleines Land hat seine großen Nationalinteressen, und es ist in und nach so furchtbaren Epochen nicht selten des Volkes einziger Gewinn, dem Sieger, dem rückkehrenden Regenten, oder neuen Machthabern seine wahre Lage, verjährte Leiden, die Drangsale des Tages, lang versagte Wünsche und tief begründete Bitten — in frisches Andenken bringen zu können.

Es war insbesondere die k. k. österreichische hohe Hofkommission, welche in den Jahren 1806 und 1807 viele statistische Aufgaben machte, die von verschiedenen Mitgliedern der Landesstellen, jedoch in der Frist weniger Wochen und ohne Gestattung einer Korrespondenz mit den Unterämtern, beantwortet werden mußten. Der größte Theil der folgenden Abhandlungen entstand auf diese Art. Die gegebenen Fragen über die damahlige Beschaffenheit der Gegenstände, über die Mittel zur Verbesserung, berührten auch stets das näherbindende oder neuzuschaffende Interesse mit den ältern Provinzen Oesterreichs.

Einige Züge sind später in diesen Elaboraten nachgetragen worden; aber freylich änderte sich der Nationalzustand der Provinz seither durch äußere und innere Einflüsse ungleich mehr. Nur

kümmerlich hat der salzburgische Handel unter den neuen Formen seine alten Verhältnisse gefristet; der Verkehr mit den Landesprodukten erlahmte am Unwerthe in den engen Schranken; der Preis der Güter sank und sinkt bis auf diesen Augenblick, wie das baare Geld verschwindet, der Kredit sich mindert, die Ueberschuldung wächst, und der gediegene Sinn des sittlichen Lebens verflüchtigt. Die Industrie hat durch die Waffenübung ein großes Opfer gebracht; — der stille, fruchtbare Geist des Volkscharakters ein noch viel größeres! — Die Rüstungen zum Kriege entführten dem Menschen-armen Lande — die Landwehr ungerechnet — in wenigen Wochen über 1700 rüstige Jünglinge; an Pferden und Hornvieh ein großes Stammkapital. — Der Krieg selbst, die nun schon funfzehn Wochen währende Okkupation durch fremde Truppen, die vervielfältigten Durchzüge von und nach Tyrol, die sich endlich, leider! durch alle Gauen der Provinz verbreiten mußten; die Naturalienlieferungen dahin und nach Oesterreich, zahlreiche Spitäler und Requisitionen jeder Art haben eine furchtbare Erschöpfung des individuellen Haushalts, des Viehstands und der Gewerbe verursacht, und die Staatsschuld bereits um zwey Millionen Gulden vermehrt. Die Auflastung einer Kontribution von 11,440,000 Francs —

in dreyen unglücklichen Kriegen bey weitem die größte, da die Provinz am kleinsten ist — vollendet das grauenvolle Gemählde ihrer Verödung! —

In dieser verhängnißvollen Nacht der Gegenwart — was bleibt rechtlichen Staatsbürgern zur Aufrechthaltung des Landes noch übrig, als in sich, und zu dem Gemeinwesen desselben zurückzukehren, und in der Vereinigung der Gemüther das erste Mittel zu suchen, die Tageslasten zu tragen, und eine bessere Zukunft zu erstreben; — anstatt die Blicke nach außen zu wenden, auf Wunder zu hoffen, sich dem Parteygeiste Preis zu geben, und einen Terrorism anzufachen, der den eigenen Boden mit Blut bespritzt, und selbst nach rückgekehrtem Frieden alten Unterthanspflichten Hohn spricht.

Es konnten auch nur benachbarte Drohungen und die lockendsten Versicherungen der Befreyung von gewissen, erst seit wenigen Jahren gekannten, aber hart gefühlten Bürden eine kleine Anzahl unserer Gebirgsbewohner vermögen, sich unberufen in den Kampf zu mischen, und ihr wahres Interesse zu verkennen; denn der Kern des Volks ist friedlich; es trotzt nicht auf veraltete Privilegien, die in keinem Staatsvereine mehr passen; es beseufzt den Verlust verdienter Begünstigungen, es bittet mit Hingebung, es er-

schöpft selbst unerhört in seinen Leistungen die Möglichkeit; und ragt an Geist weit über alle seine Nachbarn hervor.

Mag die Provinz in der bisherigen Verbindung bleiben, oder einem neuen Wechsel heimfallen: — ihre wichtigsten Nationalangelegenheiten werden immer wieder zur Sprache kommen; — und so erreicht die Bekanntmachung dieser Darstellungen, so freymüthig, wie sie auf vielfältige Aufforderungen der hohen Hofstellen, denselben übergeben wurden, ihren Zweck.

Zwar hat das historisch-statistische Archiv für Süddeutschland (zwey Bände 1807 und 1808) als Mittel zum Zweck einige Fragmente aus den folgenden Elaboraten geliefert; allein das Gelieferte ist mit so auffallenden Unrichtigkeiten und sinnstörenden Druckfehlern verunstaltet,*)

---

*) Zum Beweise. I. B. S. 16 wird neuer Straßenanlagen aus dem Pinzgau ins Brixenthal und Zillerthal erwähnt: es ist aber damit nur bis zu den noch nicht ratifizirten Ueberschlägen gekommen. S. 18 Hainerad an der Saale lies: Hamerau. S. 21 Kupferbau am Lünberg, l. Limberg. S. 22 Kundlbruck, l. Kendlbruck. S. 28 für 10 Jahre (zum Nachwuchs eines Waldes) l. 60 Jahre. S. 31 Hoffgarten, l. Hopfgarten. S. 36 Goigl, l. Gungel, ein Seitenthal im Zillerthale. S 37 wird gesagt, daß die Obstzucht im Zillerthale unbedeutend sey. Es ist aber das Gegentheil sehr bekannt, sogar Trauben werden dort gezogen, und Pinzgau bezieht viel Obst aus Zillerthal. Das Bad zu

und die ganze publizistisch-polemische Tendenz jenes Archivs — in Beziehung auf Tyrol — so sichtbar, daß dasselbe hier nicht einheimisch ward. Wie kann auch Salzburg jene staatsrechtliche Diatribe für seine Rechte auf Zillerthal lesen, ohne durch bittere Reminiszenzen gekränkt, und versucht zu werden, jene „Taktik" (I. B. S. 35) in einer noch nähern Beziehung befürchten zu müssen.

Das journalistische Behandeln des äußern Staatsrechts dürfte überhaupt in einer Periode, wo ein höheres Machtwort Staaten schafft und vernichtet, ein unfruchtbares Unternehmen seyn. Die folgenden Beyträge haben nur den innern Staat zum Gegenstande; sie umfassen alle Klassen der Gesellschaft, das beweiset die Inhaltsanzeige; sie sind durch die Nahmen der Verfasser und daher in ihrer Lauterkeit beurkundet.

Tuchs wird heiß genannt; es ist im Winter und Sommer nur lauwarm. S. 39 Bieghofen, l. Beinhofen. S. 40 „Ganz Zillerthal steht unter dem Pfleger zu Zell." — Seit 10 Jahren besteht das Pfleggericht Fügen ganz unabhängig von dem zu Zell. S. 48 wird die jährliche Steuer von Berchtesgaden mit 100,000 fl. angesetzt, l. 10,000 fl. II. B. S. 74 Pfanne Hallein, l. Pfarre Hallein. S. 113 „Nahe bey dem Marktflecken Berchtesgaden wurde 1554 ein Salzbrunn entdeckt, und bey der Gemündner-Brücke ein neues Salzlager aufgeschlagen, dem die Saline zu Fraunreit ihr Daseyn verdankt. Diese Thatsache verhält sich in der Wahrheit gerade umgekehrt. U. s. w.

Geschäftsmänner, von Tagesarbeiten überhäuft, finden hierin allgemeine Ansichten und die neueste Vaterlandskunde kurz zusammen gestellt; angehende Staatsdiener, die aus der mangelhaften Theorie in das praktische Leben übertreten, erhalten in dieser Lektüre eine lang entbehrte Vorschule über die Fächer und Grundsätze der öffentlichen Verwaltung; der Handelsstand, die Bürger und der Bauernstand sehen ihr Interesse mit dem des Gemeinwesens in Einklang gebracht und geziemend verfochten: — und wie willkommen muß nicht in einem Zeitpunkte, der so zahllose Opfer heischt, eine historisch-populäre Entwicklung des Steuer- und Decimations-Systems seyn?

Der Raum dieses Bandes erlaubte es dem Herausgeber nicht, noch mehrere, gewiß gehaltvolle Beyträge, z. B. aus dem Fache der Finanzen, der medizinischen Topographie, des Forstwesens, der hierarchischen Verfassung, der neuesten Ereignisse in der Provinz u. s. w. zu liefern; an Stoff kann es überhaupt in der gegenwärtigen Zeit nicht fehlen: die Aufnahme dieser Beyträge dürfte jedoch über deren allfällige Fortsetzung entscheiden. Ein solcher Verein der gebildeten Klasse aller Stände scheint in einem Lande Bedürfniß zu seyn, wo in der Behandlung der öf-

fentlichen Geschäfte nur durch Zwang ein harter Mechanism Platz gewinnen könnte.

Für einen solchen Verein spricht auch die Thatsache, daß dem Herausgeber dieser Beyträge, die sich — ungesucht sammelten, nicht einmahl das Verdienst gebührt, damit die Bahn gebrochen zu haben.

Salzburg den 6. August 1809.

J. E. von Koch-Sternfeld.

Inhalts-Anzeige.

Beylagen.

Beylage.

Verbesserung der bedeutenden Druckfehler.

Seite 8 nach „19ten Jahrhunderte“ ist einzuschalten: „besonders in Kärnthen, Steyermark und Tyrol gegen Zillerthal und Brixenthal.“

—	10 Closen	lies:	Clofen.
—	24 Abtheilung	—	Abtheilung IV.
—	154 90,000 fl.	—	900,000 fl.
—	154 6,400,000 fl.	—	6,500,000 fl.

— 225 1624: in der letzten Kolumne sind 2 Decimations-Termine einzuschalten.

— 229 am 18. April 1661 lies: am 5. März 1661.

— 230 am 1. April 1678, sind in der letzten Kolumne 3 Steuertermine einzuschalten.

— 334 am 10. April 1809
3 Steuertermine lies: 4 Steuertermine.

—	237 am 22. April 1636	—	20. April 1736.
—	238 „ 10. April 1744	—	13. April 1744.
—	240 „ 27. April 1762	—	26. April 1762.
—	240 „ 17. März 1763	—	7. März 1764.

— 245 „ 16. Juny 1801 sind auch 2 Decimations-Termine beyzusetzen.

—	253 §. 11. 6760 fl.	lies:	6960 fl.
—	260 Graf Fuger	—	Graf Füger.

I.

Generelle Uebersicht des Herzogthums Salzburg und Fürstenthums Berchtesgaden.

Vom Regierungs-Rath v. Koch Sternfeld.

Viel von dem, was die baier'schen Herzoge, die teutschen Könige und Kaiser, und einzelne Dynasten, insbesondere, was die erlauchten Abkömmlinge der baier'schen Markgrafen zum Erzstifte Salzburg geschenkt, was unsere edlen Vorvordern mit Blut errungen, was die Erzbischöfe erkauft, eingetauscht und abgelöst hatten, — gieng seit dem 15ten Jahrhundert wieder verloren. Vom Gailfluß bis an die Donau, von der Etsch bis ins Kroatien erstreckten sich die theils unmittelbaren, theils mittelbaren Besitzungen des Erzstifts, das aus denselben alle Bedürfnisse des Lebens und des Staates, — Getreid, Wein, Vieh, Metalle, Wolle u. s. w. noch durch keine benachbarte Mauthsysteme gefesselt, nach Willkür bezogen, und öfter zur Zeit benachbarter Kriege die Gränzen mit 10 bis 20000 gut gerüsteten Männern gedeckt hat. Das gesammte

Areal mag wohl 300 □ Meilen, und die Zahl der Unterthanen über 300000 betragen haben, abgerechnet den lang gehegten Wahn von 240 □ Meilen des Hauptlandes. Aber Unglücksfälle, Schulden, früher kriegerische, später diplomatische Gewalt und nachtheilige Verhandlungen mit mächtigen Nachbarn haben Stück für Stück abgerissen, und den Gesammtbesitz bis auf den Gebirgsstock an der Salzache verschlungen. — In den neuesten Zeiten sind vorzüglich die Jahre 1803 und 1806 in dieser Hinsicht merkwürdig. Im erstern Jahre verlor Salzburg

a. an Baiern

Das Pfleggericht Mühldorf;

b. an Oestreich

1) in Kärnthen das Vizedomamt und die Apellations-Instanz zu Friesach; die Herrschaft Altenhofen mit dem Landgericht Krapffeld, dem Berggericht Hüttenberg; die Herrschaften Maria Saal und Takenbrunn; das Landgericht Zoll; die Herrschaften St. Andre, Lichtenberg, Sachsenburg, Feldsberg und Stall;
2) in Steyermark die Herrschaften Landsberg, Wonsdorf, Sausal, Baierdorf, Haus und Gröbming;
3) in Unteröstreich Träßmauer und Oberwölbling, Schwainern, Landersdorf, Rittersfeld, Arnstorf und Oberleoben;
4) im Tyrol mehrere Urbarsämter.

Zwar wurden in demselben Jahre nebst Berchtesgaden das Fürstenthum Eichstätt mit 14 □ Meilen

und 40000 Menschen, und das Fürstenthum Passau mit 16 □ Meilen und 43000 Menschen dem Herzogthume Salzburg zugewiesen; allein, Berchtesgaden mußte unter einem auf die Herrschaft Eisenthür in Niederöstreich Verzicht leisten, und die unvortheilhafte Administration der beyden andern so entfernten und erschöpften Fürstenthümer konnte das Verlorne nicht ersetzen.

Ihre Trennung im Jahre 1806, als Salzburg unerwartet eine östreichische Provinz ward, hatte sohin wenig Einfluß; mehr fühlte aber Berchtesgaden den Verlust des Pflegamtes Wasentegernbach, und des Urbaramts Rothal in Baiern.

Die östreichische Epoche zeigte für den Umfang Salzburgs keine günstigere Aussichten; man wollte die grosse Monarchie auf Kosten der kleinen Provinz arrondiren oder purificiren. Dieser gefrässige Wurm der Zeitverhältnisse benagte bereits die Stammwurzeln der alten ehrwürdigen Juvavia. Das Landgericht Lengberg ward zu Kärnthen geschlagen; vom Pfleggericht Mattsee sollte eben ein Landstrich von 99 Gütern mit 135 Häusern und 900 Menschen an das östreichische Innviertel abgetreten, der grössere Theil von Töfereggen für eine unbeträchtliche Enclave Zillerthals aufgeopfert werden.

Zum dritten Mahle im neunten Jahre wälzte sich die verheerende Fluth des schnell entscheidenden Krieges durch unsere Alpen: — schon wogt der Völkerstrom ruhiger, und bald ist es entschieden, ob der Nahme Salzburg untergehen soll. Sein biederes friedliches Volk verdient ein glückliches Loos! —

Der Flächeninhalt des Landes ward seit der östreichischen Regierung, die Salzburg und Berchtesgaden seit 3 Jahren durch den Generalstab mit einer baaren

Auslage von 49000 fl., die Beyhilfen der Provinz selbst nicht berechnet, trianguliren, und in 64 Sectionen aufnehmen ließ, näher bestimmt.

Diesem Operat zu Folge befaßt Salzburg 163, und Berchtesgaden nicht volle 8, zusammen 171 □ Meilen.

Folgende Tabelle I. A. bestimmt das Areal etwas genauer.

Die Provinz hätte also an Feld- und Wiesenbau 360000 Morgen Landes; an Waldboden 520000 Morgen; an Felsen, Weiden und Alpen 1405000, worunter bey 30 — 36000 Morgen sehr schlecht benützte Freyen und Gemeindeweiden sind; an Gewässer und Sümpfen 50000. Diese letzte Zahl ist wahrscheinlich um 1/3 zu gering, wenn man den täglichen Verlust an Boden durch den ungezähmten Lauf der Flüsse und Bäche erwägt.

An Vieh nähret das Land:

116007	Kühe;
50750	Galt- und Schlachtrinder;
15720	Pferde;
118498	Schafe;
6600	Böcke;
8850	Ziegen;
14650	Schweine.

Die Volkszahl wurde vor 12 Jahren ohne das Fürstenthum Berchtesgaden auf 200000 Menschen berechnet. Die Zählung von 1806 gab für Salzburg 194390

Die Zählung von 1806 gab für Salzburg	194390
Berchtesgaden	8328
	202718 Seelen.

Die Conscription von 1808 fand im Herzogthume

Salzburg	187929
in Berchtesgaden	8276
	196205 Einwohner,

mit Ausschluß des Landgerichts Lengberg.

I. A.

Resultate der Triangulirung von Salzburg und Berchtesgaden von 1805 — 1808.

	Flächen-Inhalt.		Urbarer Boden.		Felsen und Alpen.		Wald.		Wasser und Sümpfe		Eis.	
	□ M.	□ m.	□ M.	□ m.	□ M.	□ m.	□ M.	□ m.	□ M.	□ m.	□ M.	□ m.
Herzogthum Salzburg und Fürstenthum Berchtesgaden . .	170	$67\frac{1}{4}$	25	$45\frac{1}{4}$	99	$84\frac{2}{4}$	36	81	3	$34\frac{3}{4}$	5	$21\frac{3}{4}$
Lengberg	—	64	—	4	—	34	—	$25\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	—
Zillerthal	13	48	—	64	9	$55\frac{2}{4}$	1	$91\frac{2}{4}$	—	4	1	23
Windischmatrey	3	12	—	12	2	$34\frac{2}{4}$	—	52	—	$1\frac{2}{6}$	—	12
Tøfereggerthal	2	2	—	$6\frac{2}{7}$	1	$59\frac{2}{4}$	—	35	—	3	—	—
Berchtesgaden	7	$67\frac{1}{2}$	—	$43\frac{1}{4}$	5	$44\frac{1}{4}$	1	65	—	$12\frac{3}{4}$	—	$2\frac{1}{4}$

Im Herzogthume Salzburg sind 5 Städte: Salzburg, Hallein, Laufen, Titmanning, Radstadt, mit

957 Bürgern,
20937 Einwohnern,
36 Kirchen,
79 landesherrlichen Gebäuden,
94 geist- und weltlichen milden Stiftungen,
23 landschaftlichen Gebäuden,
28 magistratischen,
1516 Privatgebäuden, und
1508 Gewerben.

Nur drey von diesen Städten besitzen einen Realfond von 300000 Gulden, wobey aber die jährlichen Ausgaben die Einnahmen um mehrere Tausend Gulden übersteigen.

In 28 Marktflecken von Salzburg und Berchtesgaden, und überhaupt auf dem Lande zählt man:

313 Kirchen,
295 landesherrliche Gebäude,
344 öffentliche,
26751 Privatgebäude,
7076 Gewerbe.

Die Conscription von 1808 hat 1390 Dörfer und Ortschaften und 31032 Häuser aufgenommen.

Man kann daher in Beziehung auf die vorzüglichsten Nahrungsquellen der Einwohner folgende Axiome annehmen:

1) mehr als 3/5 Theile der ganzen Bevölkerung leben von der Landwirthschaft;
2) der Bergbau, die Salinen, und die damit verwandten Gewerbe der Schifffahrt, der Holzwirthschaft ꝛc. ernähren einige Tausend Menschen im Gebirge, in Hallein und Berchtesgaden;

der geograph[...]s Herzogsthums Salzburg und Fürsten-

Nro.		[...]eines gan-[...]zirks an		Einige Berghöhen.
		[...]en-[...]n.	auf 1 □ M.	
	F[...]			Haunsberg 2520′.
1	Salzburg[...]			Kapuzinerberg 2122′.
2	Laufen .			Gaisberg 4012′.
3	Titmanni[...]			Schmiedenstein 4800′.
4	Teisendo[...]			Untersberg 5516′.
	(S[...]			Hohe Staufen 5408′.
5	Neuhaus[...]			Hohe Göhl 7812′.
6	Hüttenst[...]			Schafberg 5577′.
	(G[...]			
7	Hallein			
8	Neumark[...]			
	(Alt [...]			
9	Mattsee			
10	Waging			
	([...]			
11	Thalgau			
	(S[...]			
12	Golling			
		[...]554	1709	
	G[...]			
1	Werfen			Westspitze des Tännengebirgs am Passe Lueg 6644′.
2	Radstadt			Hohe Thron 7245′.
3	St. Joh[...]			Faulkogel 8100′.
4	Abtenau			Rathhausberg 3806′.
5	Goldeck			Ankogel 9500′.
6	Großarl			Schlapperebne 9000′.
7	Gastein			Kantenbrunn 8900′.
		[...]53	916	
1	St. Mic[...]			Windsfeldhörner 8052′.
2	Tamsweg			Schilherhöhe 6484′.
				Grimer 6594′.
		[...]11	890	Hochgailing 9800′.

Nro.	Ertrag eines ganzen Bezirks an □M.	Menschen.	auf 1 □M.	Einige Berghöhen.
1				Saalfeldner Scharte 7000'.
2				Höchste Grube am Goldberg in der Rauris 7668'.
				Geierkopf an der Quelle der Salza 8500'.
3				Uebergossene Alpe 9000'.
				Hohe Narr 10633'.
				Wiesbachhorn 11000'.
4				Großglockner 11988'.
5				
	36½	29534	809	
1				
2				Aussererdens 6199'.
				Gerloswand 6621'.
1				Kreutzjoch 7646'.
				Greiner 8800'.
2				
1				Hohe Salfe 4500'.
	25	24548	982	
1	8	8276	1034	Mühlstürze 7000'.
	171	196976		Watzmann 9150'.

3) der Handelsstand der Hauptstadt ist bedeutend;
4) der Transito belebt im Lande viele Gewerbe, Ortschaften und einige Marktflecken;
5) Künste und bürgerliche Gewerbe aller Art mögen 1/5 der Einwohner erhalten;
6) in Hallein und Berchtesgaden wird viel Baumwolle verarbeitet;
7) die Holz- und Beinwaaren-Manufakturisten in Berchtesgaden bilden einen Verein von 800 Gewerben;
8) beträchtlich sind die Marmor- Stein- und Gypsbrüche am Untersberg, in Berchtesgaden, um Golling, Ainring, u. s. w.
9) die Teppichträger in Tófereggen,
10) die Oehl- und Medikamenten-Träger Zillerthals,
11) die Viehschneider Lungau's, und
12) die Krautschneider des flachen Landes wandern alle Jahre aus, und kehren nicht wieder in voller Zahl zurück.

Zur Ergänzung der generellen Uebersicht dienet die Tabelle I. B. über die geographische Lage, Meereshöhe und Grösse der Pfleg- und Landgerichte des Herzogthums Salzburg und des Fürstenthums Berchtesgaden.

Her Pfleger Seethaler in Laufen machte den ersten Entwurf davon, jedoch mit Grundlage von 178 3/4 □M. und 201937 Menschen, und mit Ausschluß von Lengberg. Die Rubriken des Areals und der Volkszahl sind daher durchaus umgearbeitet, und einige Berghöhen beygerückt worden.

II.

Historisch-statistische Skizze
von
dem salzburgischen Ritterlehenhofe.
Vom
Regierungsrath v. Koch Sternfeld.

Das Erzstift Salzburg hatte noch in den neuesten Zeiten einen sehr ansehnlichen Lehenhof, ungeachtet der vielen Schmälerungen, welche hohe und niedere Vasallen demselben vom 13ten bis zum 19ten Jahrhunderte ununterbrochen zuzufügen bemüht waren.

Die Lehenbücher reichen bis 1365 zurück. Allein das Lehenbuch vom Erzbischof Pilgrim II. ist nur mehr ein Fragment. Die Lehenprotokolle beginnen mit 1568: die Relationsbücher mit 1705. Unter den ältern Vasallen zeichnen sich mehrere, vorzüglich durch den großen Umfang ihrer Lehen aus.

Aeltere Uebersicht.

Nach dem Abgange der Grafen von Plain und Peilstein 1260, die mit ihren alten Vasallen, denen von Salfelden, Saleck, Surberg, Högel, Glaneck, Stepheningen, Walchen, Stuhlfelden, Klammstein, Schwar-

zenbach, Werfen u. s. w., die meisten erzstiftischen Lehen im Gebirge und flachen Lande besessen hatten, theilten sich in dieselben die von Törring, Tettelheim, Velben (im Pinzgau), Hollersbach, Wenns, Staufeneck, Radeck, Gutrath, Tann, Ueberacker, Goldeck, Haunsberg, Kuchel, Schernberg, Mattsee, Lampoting u. s. w.

Diesen folgten die von der Alm (den Velbern im Gebirge), die Nußdorfer (kaufen die Güter der Kuchler), die Keutzel, die Pilgrime von Matrey, Neukircher, Hofer, Noppinger, Penninger, Ramseider, Weisbriacher, Waldecker, Schloßberger, Moßheimer, Künburger, Grimming (im Lungau), die Oberndorfer, Wisbeck, Strasser, Aufner, Gartner, Schmidinger (im Pinzgau), Senkhofer, Laiminger, Müllbacher, Scheller, Dachsberger, Schoedlinger, Gschürr, Trauner, Nordorfer; die Grafen (zu Radstadt und Schernberg) Elsenheimer, Oeder, Venediger, Mautner zu Katzenberg, Haunsberger zu Vahenlueg, Strasser zu Alben, Hund, Tumberger, Aschacher, Auer, Thurn; — die Golser, Gerstätter, Feuersinger; — die Köllerrer, Münchauer, Perner, Zehentner, Regauer, Ritz, Prankher, Alhaim, Burgstaller u. s. w.

Die vielen Lehen der Haunsberger, besonders ihre Zehnden, zersplitterten mit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts in eine große Anzahl Parzellen, die in Salzburg, Baiern und Oesterreich von Bürgern und Bauern besessen werden.

Später wurden heimgefallene Lehen von den Erzbischöfen oft den geistlichen Stiftungen und Bruderschaften zugewendet.

Im Jahre 1802, als Freyherr v. Bleul, Hofkanzler und damahliger Lehenprobst, mit Hilfe des Lehen-

sekretärs Strasser, nachmahligen Hofgerichts-Rath, das Lehenbuch in eine neue Ordnung bringen ließ, gehörten zu diesem Lehenhofe folgende Herrschaften, Güter, Bergrechte, Vasallen u. s. w.

I. Im Lande Salzburg

Acht und sechzig Lehen von großem Umfange der Güter, Zehenden, Alpen u. s. w. und eben so viele vasallitische Körperschaften und ausgebreitete Stammfamilien, worunter das Bißthum Chiemsee, das Domkapitel, die Grafen Lodron, Firmian, Kuenburg, Arko, Ueberacker, Platz, Attems, Thun, Welsberg, Törring, Fürst Lamberg, Gräfin Esterhazy, Tannenberg, die Freyherren von Auer, Rehling, Motzel, Haklet, Negri, Laßberg, Schmid, Bleul, die Edlen von Lasser, Camerlohr, Braun, Mölk, Trauner, Pichl, Schiedenhofen, Guthrath, Pfeifersberg, Lürzer, Waltenhofen, Kleinmayer u. s. w.; die Klöster St. Peter, Nonnberg, Högelwerd, Michaelbaiern, der st. Rupertsorden, das Stift Seekirchen, Gotteshäuser u. s. w.

II. In Tyrol

Vier Lehen, worunter die Festen Lienz und Virgen mit allen Zugehörungen der Grafen von Tyrol.

III. In Baiern

Siebzehn Lehen, unter deren Vasallen die Herzoge von Baiern, die Grafen von Wall, Neuhaus, Closen, (Burgstall Altenburg u. s. w.), Tauffkirchen, Ruepp, (Sitz zu Aibling), Törring, Lamberg, (Sitz und Schloß Winkel),

die Freyherren von Lerchenfeld, (Vogtey Altenerding), von Perfall, von Hofmülln, Pellkoven, Ruffin, Mayrhofen, (Edelsitz Klebing); die Klöster Altenhohenau, St. Veit bey Rott, u. s. w.

IV. In Oestreich

Vier Lehen, unter deren Besitzern die Grafen von Breuner, (Sitz Franzhausen u. s. w.), Grafen Kuefstein, (Dorf Ambach, Güter Axelwald u. s. w.); das Kapitel Canonicorum regul. zu Herzogenburg.

V. In Steyermark

Vier und siebzig Lehen, unter deren Besitzer die Grafen Welfenheim, (Ritterhof zu Gröbming u. s. w.), Graf Herberstein, (Herrschaft Fromstein, Bergrechte u. s. w.), Grafen Kollonitsch; Bißthum Sekau (mit Gütern, Getreid- und Weinzehnden), Grafen Lengheim, Schönborn, Breuner, Katulinsky, Wurmbrand, Saurau, (Feste Kreins u. s. w.), Attems, Brandis, Leslia, Restig, Maisperg, Fürst von Schwarzenberg, Grafen Königsacker, (Feste und Stadt Fridau u. s. w.), Grafen von Heinrichsberg, Wildenstein, Kevenhüller, Sur zu Anckenstein, (Herrschaft Würmberg), Dietrichstein, Auersberg, Dermayr, (Herrschaften Lichtenwald und Reichenstein), Graf Koderigo, Zister, die Freyherren und Edlen von Zachenrain, Schranzeneck, Keblersberg, Frauenberg, Eitelberg, Moskon, (Herrschaft Pischatz u. s. w.), Kainbach, Wedenburg, Pester, Lang, Stremitzberg, das Kapitel zu Vorau, (Herrschaft Peggau u. s. w.), der Studienfond des Herzogthums Steyermark, Spital Sauerbron, Kloster Admont, u. s. w.

VI. In Kärnthen

Fünf und vierzig Lehen, unter deren Besitzer Fürst Kevenhüller, der Probst und das Kapitel zu St. Andrä, Kollegiatstift St. Bartholomä zu Friesach, Kloster St. Paul; Freyherren v. Sternbach, v. Lüzelhofen, von Egger, Graf Goes, (Feste Greifenfels mit Zugehörungen), von Egarten, Kirche St. Michael im Lavantthal, Graf Wurmbrand, Graf Ursin und Rosenberg, (Feste Rottenstein u. s. w.), lodronisch Kollegium, Lodronische Primogenitur, (Herrschaft Leobenegg u. s. w.), Freyherren v. Duwall, von Weidmannsdorf, von Mantschen, (Schloß Geizersberg u. s. w.), Walter, (Sitz zum Thurn im Lavantthal u. s. w.), der Herzog von Kärnthen, (Feste Drauburg u. s. w.), u. s. w.

Die Zahl der unadlichen Ritterlehen-Besitzer ist groß.

Diese gesammten Lehen entrichten bey einem Hauptfall an Taxen zur Kammer 2243 fl., dem Lehenpropsten 3175 fl., dem Lehensekretär 314 fl., zur Lehenkanzley 660 fl.

Auch der Bischof von Chiemsee hatte einen Ritter-Lehenhof, der vom 13ten bis zum 16ten Jahrhundert sehr ausgedehnt war, und viele Vasallen zählte; als die von Rochstein, Aussee, Aygel, Wagingen, Teysingen, Lamypoting, Radeck, Pflügel u. s. w. im flachen Lande; die von Walchen, Vischorn, Aufhausen, Goldeck, Stuhlfelden, Fusch, Mitterkirchen, Schütt, Halleck, Weyer, Lopeck, Holersbach, Neukirchen, Velben u. s. w. im Gebirge. In der Folge löste Chiemsee die meisten Lehen an seine Aemter Fischorn, Koppel und Bischofshofen zurück; daher es 1806 nur funfzehn inländische Lehenstücke, und darunter die Freyherren von Rehling, von Laßberg, von

Düker, Negri u. s. w. als Vasallen besaß. Die Gebühren betrugen 96 fl. 27 kr. an den Hofrichter als Lehenpropsten, und 20 fl. 19 kr. an die Kanzley. — Seit 1807 ist dieser Lehenhof dem des Herzogthums Salzburg einverleibt. Die Lehen in Tyrol, Baiern, Oestreich, Steyermark und Kärnthen sind an die resp. Landesstellen abgetreten, und die des Domkapitels eingezogen worden.

Die Vorstände des Lehenhofs kennen wir erst seit dem 15ten Jahrhundert.

Salzburgische Lehenpröbste:

Friedrich Gren, Kanzler 1438.

Bernhard v. Kraiburg, Kanzler 1448.

Hieronymus Anfang, unter Erzbischof Ernst.

Sigmund Höfinger, beyder Rechte Doctor und Rath unter den Erzbischöfen Ernst, Michael und Jakob.

Simon Paurs, beyder Rechte Doktor und Rath unter Erzbischof Jakob.

Balthasar Höfinger, beyder Rechte Doktor und Rath.

Johann Gysler, beyder Rechte Doktor und Rath unter Erzbischof Wolf Dietrich.

Kaspar Gröpper, geheimer Rath und Kanzler.

Georg Khiell, Rath, Vicekanzler und Lehenpropst — 1609.

Johann Grueber, Vicekanzler.

Bartlmä Thurner, beyder Rechte Licentiat und Hofrath, 1613.

Stephan Feyertag, beyder Rechte Doctor und Rath, 1643 — 1644.

Volpert Mozl, geheimer Rath und Kanzler, 1651.

Franz Camerlohr, geheimer Rath, Hofkanzler und Lehenpropst, 1662.

Johann Theodor Sprenger, geheimer Rath und Kanzler.

Balthasar Stahdacher, geheimer Rath und Kanzler, 1681.

Johann Jakob Lebl, geheimer Rath, 1684; dann Johann Jakob Freyherr v. Löwenheim, Hofkanzler bis 1698.

Sebastian v. Zillerberg, geheimer Rath, Hofkanzler und Lehenpropst, 1703.

Franz Andre de Alberti, geheimer Rath, Hofkanzler und Lehenprobst, — unter Franz Anton.

Johann Franz Gentillot von Engelsbrunn, geheimer Rath und Hofkanzler, 1715 — 1723.

Heinrich Fichtl, geheimer Rath und Hofkanzler, 1729.

Heinrich Christian Freyherr v. Rall, geheimer Rath und Hofkanzler, 1731.

Franz Joseph Aybliinger, geheimer Sekretär und Hofrath, 1751.

Felix Anton v. Mölk, geheimer Rath und Hofkanzler, 1752.

Franz Anton Freyherr v. Kürsinger, geheimer Rath und Hofkanzler, 1774.

Franz Thaddä v. Kleimayrn, geheimer Rath und Hofrathsdirektor ad interim von 1796 — 1799.

Johann Heinrich Reichsfreyherr v. Bleul, geheimer Rath, Hofkanzler und Lehenpropst von 1799 bis 1803, als durch die Constitutions-Urkunde der kurfürstlichen Regierung vom 28. November derselben die Ritterlehen-Propstey zugleich übertragen wurde.

Durch eine Reihe von Jahrhunderten hat sich auch bey dem salzburgischen Lehenhofe eine eigene Observanz gebildet, die in folgenden Aphorismen näher bestimmt

wird. Der Herausgeber fügte denselben nur einige Anmerkungen bey.

Aphorismen des salzburgischen Lehenrechts.

1.

Noch ist man auf keine Spur gerathen, daß bey dem salzburgischen Lehenhofe der Sachsen oder Schwabenspiegel jemahls bekannt gewesen. Nur das Longobardische Recht ist allda angenommen, und wird in den alten Vorträgen vielfältig angezogen; doch behaupten die besonderen Landesgewohnheiten den Vorzug.

2.

Die Vermuthung ist bey allen Lehen, daß sie Mannslehen seyen, so lange, bis dargethan wird, daß vermöge alter Investiturs-Briefe auch die Descendenten weiblichen Geschlechts zur Succession schon einmahl zugelassen worden.

3.

In dergleichen Fällen aber, folgen in dem Besitz und Genuß des Lehens die Descendenten männlichen und weiblichen Geschlechts miteinander, und dürfen die weibliche nicht zuwarten, bis der Mannsstamm ausgestorben ist.

4.

Die salzburgischen Lehen sind keine Erblehen, obwohl in den Investiturs-Briefen die Verleihung mit den Worten: für ihn und seine Erben, vorkommt.

Anmerkung. Doch wird der in den Lehenbriefen vorkommende Ausdruck „für ihn und seine Erben", uralter Observanz gemäß auch von den weiblichen Erben verstanden, und ein solches Lehen als promiscuum angesehen, während bey Mannslehen der Beysatz auf seine männlichen Erben gefunden wird. *)

5.

Sie können auch ohne Consens des Lehenherrn nicht verkauft, vertestirt, oder mit einer gültigen Hypothek beladen werden.

6.

Die Weltgeistlichen werden zur Succession zugelassen.

7.

Milde Orte werden zum Besitz, oder Ankauf der Lehen zwar zugelassen, doch wird überhaupt statt des Vasallen-Veränderungsfalles ein zwölf- oder fünfzehnjähriger Investiturs-Erneuerungstermin bestimmt; bey ansehnlichern Lehengütern aber noch überhin nach einer gewissen Anzahl Jahren dem landsässigen Adel eine Wiederlosung bedungen, oder vielmehr von Lehenherrschaftswegen festgesetzt.

8.

Die Zeit, entweder nach vorgefallener landesfürstlichen Regierungs- oder der Vasallen-Aenderung die Lehenserneuerung zu suchen ist, ist ein Jahr und Tag.

---

*) Aus den dießländischen Lehenverhandlungen überzeugt man sich vielmehr, daß die salzburgischen Lehen in der Regel feuda promiscua, und sohin — gegen obiges Axiom — Mannslehen Ausnahmen sind.

9.

Wenn schon in dem Lehenbriefe eines milden Ortes die Zeit mit dem zur Wiederhohlung der Investitur bestimmet wird „nach Verscheinung zwölf — fünfzehn Jahren“, so muß die Anmeldung doch vor Auslauf des Termins geschehen, oder es wird wegen der Versäumniß ein doppelter Lehenreich bestimmt.

10.

Der Bitte um die Investitur muß der jüngste Lehenbrief in Original, oder beglaubter Abschrift beygelegt werden.

11.

Die Investitur geschieht in der Weise, daß dem Vasallen ein Tag bestimmt wird, an welchem er bey dem Lehenpropste in der geheimen Kanzley erscheinen muß. Dieser macht ihm den gehörigen Vortrag, darauf wird dem Vasallen von dem Lehensekretär die gewöhnliche Lehenspflicht vorgelesen, und von ihm hierüber dem Lehenpropste das Mund- und Handgelübd abgeleget, wornach die Aushändigung des neuen Lehenbriefes folget.

12.

Nach geendigter Investitur wird von dem Vasallen der Lehenreich entrichtet, welcher nach Verschiedenheit der Lehen größer oder kleiner ist.

13.

In den salzburgischen, hier, in Baiern, Tyrol und Oestreich entlegenen Lehen kann Niemand zur Succes-

sion gelangen, der nicht von dem ersten Aquirenten des Lehens abstammt.

14.

Anders verhält es sich mit den in Steyer und Kärnthen entlegenen Lehen, woselbst durch zu viele Nachgiebigkeit an den zuständigen Lehenbefugnissen die ansehnlichsten Rechte verloren gegangen sind.

15.

Uebrigens wird es in Ansicht der Succession ganz nach den gemeinen Rechten gehalten, und

16.

in den aktenmäßig erfundenen Mannslehen wird auch nach Abgang des Mannsstammes die Investitur den weiblichen Abkömmlingen verweigert.

Anmerk. Zu Zeiten des Erzstiftes mußte bey Abänderung eines Manns- in ein Kunkel-Lehen sogar das Domkapitel um sein Einverständniß einvernommen und dieß im neuen Lehensbriefe ausdrücklich angeführt werden.

17.

Der Vasall darf sein Lehen Niemand zu Afterlehen verleihen, noch minder zu Erbrecht, ohne Consens des Lehenherrn.

18.

Das Lehen kann ohne Consens des Lehenherrn, gültig, mit keiner Hypothek bebürdet,

19.

und eben so wenig verkauft, oder sonst alienirt werden.

Anmerk. Der lehensherrliche Consens muß bey jeder Veräußerung, auch an eine a primo aquirente abstammende Person nachgesucht werden; jedoch werden bey Veräußerungen, welche von einem an den andern Mitbelehnten geschehen, die refutationes feudi nur für personal gehalten. Die Wirkung einer solchen Lehen-Refutation besteht nach hiesigem Lehensherkommen einzig darin, daß dem, welchem von seinem Agnaten das Ganze oder ein Theil des Lehens ist abgetreten worden, erlaubt sey, solches Lehen mit gehöriger Einwilligung des Lehenherrn an andere zu veräußern, durch Testament und in anderweg, ohne daß der refutirende Agnat ihm eine Hinderung machen, oder das alienirte Lehen revoziren könne; wo hingegen in dem Falle, da der investirte Vasall keine Veräußerung vorkehrt, kein Testament errichtet, oder sonst ohne Descendenz mit Tod abgehet, der refutirende Agnat von der Succession nicht ausgeschlossen wird.

20.

Wenn der Consens ad hypothecandum ertheilet wird, wird dieser meistens auf 10, 8 oder 6 Jahre beschränket.

21.

Zur Veräußerung eines feudi novi wird nur der Consens des Lehenherrn, bey feudis antiquis aber wird nebenbey noch der Consensus agnatorum vel liberorum erfordert.

22.

Wenn eine Veräußerung ohne Consens des Lehenherrn geschieht, so sind Fälle vorhanden, wo das Lehen für heimfällig ist erklärt worden.

23.

Wenn ein Vasall mit lehenherrlichem Consens sein Lehen veräußert; so muß er dem Lehenherrn das Lehen aufsenden.

24.

Geschieht nun die Veräusserung an eine fremde, d. i. an eine von dem ersten Aquirenten nicht abstammende, sohin unter der ersten Investitur nicht begriffene Person, so wird der Aufsand pro reali angesehen, und fällt auch in Casu, daß der Käufer ohne Eheleibs-Erben verstürbe, dem Verkäufer nicht mehr zurück.

25.

In so ferne aber die Veräfterung an eine vom ersten Aquirenten abstammende, und dadurch unter der ersten Investitur begriffene, Person geschiehet, wird der Aufsand nur pro personali geachtet, und bleibt dem Aufsender, oder seinen Erben, der ledige Anfall unbenommen.

26.

Dieses hindert aber nicht, sondern der Käufer hat vollkommene Freyheit mit dem Lehen, nach erlangter lehenherrlicher Bewilligung, sowohl unter Lebendigen, als Todeswegen zu disponiren.

27.

Gleiche Bewandniß hat es bey einer Erbsvertheilung unter Kinder, wo eines das ganze Lehen übernimmt, und die Weichende hinausbezahlt.

28.

Zu Errichtung eines Testaments wird ebenfalls der lehenherrliche und der Agnaten-Consens erfordert,

29.

Doch wird, die Primogeniturs, Majorats- und Seniorats-Lehen ausgenommen, einem Vater der Consens, unter seinen Kindern auch über Lehen zu testiren, nicht abgeschlagen, wenn keine Gefahr ist, daß die übrigen Kinder hierdurch in Legitima etwa verkürzt werden.

30.

Wenn ein neues Lehen, und zugleich Erbschulden vorhanden sind, so können die Kinder das Lehen nicht behalten, und sich der Allodial-Erbschaft entschlagen, sondern sie müßten beyde annehmen, oder sich beyder entschlagen.

31.

Anders verhält es sich bey Agnaten oder Kindern in dem Anfalle eines Lehen ex pacto et providentia majorum.

32.

Das Lehen wird caduc', in so fern der Vasall binnen Jahr und Tag von Zeit der vorgefallenen Aenderung die Investitur nicht ansuchet; doch wird gemeiniglich die Heimfälligkeit gegen Bezahlung eines doppelten Lehenreichs nachgesehen.

33.

In Fällen aber, wo die Versäumniß mit keiner hinlänglichen Ursache kann entschuldiget werden, wird auch eine höhere Geldstrafe angesetzet, und

34.

zuweilen das Lehen, so ehevor promiscuum war, nur pro Vasallo, et descendentibus masculis verliehen.

35.

In ältern Zeiten sind die Streitigkeiten zwischen Lehenherren und Vasallen, oder zwischen Vasallen, und Prätendenten per pares curiae entschieden worden. Dermalen werden diese Geschäfte Anfangs bey dem Lehenhofe verhandelt, Falls sie aber wirklich ad contentiosum erwachsen, an die landesherrliche Justizstelle zur Verhandlung gewiesen.

III.

Oekonomisch-statistische Uebersicht der Production aus dem Mineralreiche im Herzogthum Salzburg und Fürstenthum Berchtesgaden; mit besonderer Rücksicht auf Aktiv- und Passivhandel, auf die Mittel zur Beförderung der Produktion, und auf den Verkehr mit altöstreichischen Provinzen.

Bearbeitet von Kasp. M. B. Schroll, nunmehrigen Regierungsrath und Direktor des montanistischen Kollegiums.

Diejenigen Mineralkörper des Herzogthums Salzburg und Fürstenthums Berchtesgaden, von welchen weder im Inlande ein beträchtlicher Gebrauch, noch ins Ausland ein bedeutender Verkehr Statt hat, werden hier, da sie auf einen Aktiv- oder Passivhandel, so wie überhaupt auf die Staatswirthschaft keinen merklichen Einfluß haben, der nöthigen Kürze wegen ganz übergangen.

Die Produktion der Berg- und Hüttenwerke, und der Metall-Fabriken; der Betrag der Ausfuhr, und der Werth

derselben in einem zehnjährigen Durchschnitte sind in der Abtheilung unter Vorlage der geeigneten Tabellen mit solcher Genauigkeit, wie diese dermahlen in Rücksicht einiger Natur- und Kunstprodukte möglich ist, ausgewiesen worden.

A. Metall-Arten.

a. Berg- und Schmelzwerke.

1. Gold. Die Goldbergwerke sind als ein Aktivhandel zu betrachten, indem beträchtlich viel Gold aus der Erde, so zu sagen, ins Land eingeführt, und in Zirkulation gebracht wird.

Die Goldbergwerke lassen sich heutiges Tags, wo dieses Metall in gleichem Preise stehen bleibt, während die Bergbau- und Hüttenkosten durch die Theuerung auf das höchste gestiegen sind, nicht leicht zu einer ungleich stärkern Produktion, außer es würden ergiebige Neuschürfe entdeckt, erheben; zumahl die inländischen Goldbergwerke von der Natur überhaupt nur mit sehr mittelmäßig reichhaltigen Erzanbrüchen versehen sind, die itzt öfters die Baukosten nicht vergüten, und daher unabgebaut bleiben müssen.

Anmerk. Die Mittel, wodurch die Goldbergwerke sowohl, als auch die übrigen Berg- und Hüttenwerke wahrscheinlich zu einem dauernden und bessern Flor gebracht werden können, kommen dem Wesentlichen nach in der schon unterm 14. April d. J. an hohe Behörde überreichten geographisch-statistischen Uebersicht der salzburgischen Berg- und Hüttenwerke vor.

Um jeder Wiederhohlung auszuweichen, wird daher bey den betreffenden Natur- und Kunstprodukten hier nur

im Allgemeinen bemerkt, ob, und wie vorzüglich eine Produktions- und Verkehrs-Erhöhung eintreten könnte.

Da Salzburg eine eigene Münzstätte hat, so ist der Verkehr mit diesem Metalle bekannt.

2. Quecksilber. Dieses Metall wird aus Idria in Krain eingeführt, und ist sohin ein Passivhandels-Artikel für Salzburg. Der Bedarf ist aber nicht stark, weil es hauptsächlich nur zum Goldquicken bey den salzburgischen Goldwaschwerken gebraucht wird.

Wiewohl etwas gediegen Quecksilber und Zinnober in Leogang, und am Salfenberge im Brixenthale vorkommen; so wurden diese Mineralien doch bis jetzt nie in solcher Quantität gefunden, daß eine Zugutbringung Statt finden konnte.

Die Bergwerks-Produkten-Haupthandlung in Salzburg scheint ein guter Platz zu seyn, wo idrianisches Quecksilber in teutsche Reichslande u. s. w. gegen Konventionsgeld verschlissen werden könnte.

3. Silber. Eigene Silber-Bergwerke finden sich keine im Lande. Dieses Metall kömmt gleichsam zufällig bey den Gold- und Bley-Bergwerken mit vor.

Das gegenwärtig gewerkschäftliche, und im sehr schwachen Betriebe stehende, silberhaltige Bleybergwerk zu Ramingstein im Lungau hat vor ungefähr zwey Jahrhunderten sehr ergiebige Silber-Lieferungen zur hiesigen Münzstätte gemacht. In dieser Hinsicht verdient dieses Bergwerk seiner Zeit bey wohlfeilern Zeiten und auch schon gegenwärtig in Rücksicht des stark gestiegenen Bley- und Glätte-Preises besondere bergmännische Aufmerksamkeit.

Uebrigens finden in Rücksicht des Silbers die beym Golde bemerkten Verhältnisse Statt.

4. Kupfer. Obgleich bey den hiesigen Kupferbergwerken jährlich eine beträchtliche Menge Kupfers aufgebracht wird; so findet gegenwärtig dennoch, der Messing-Fabriken wegen, keine Ausfuhr dieses Metalls, sohin auch kein Aktivhandel Statt.

Noch vor einigen Jahren, wo aus den östreichischen Staaten Kupfer für die salzburgischen Messingfabriken zu bekommen war, wurde ein Theil des feinen Großarler-Kupfers um hohen Preis zu sogenannten lionischen Fabriken verkauft, dagegen wohlfeileres Kupfer von geringerer Qualität zum Behufe der Messingfabriken eingeführt.

Der stark gestiegene Kupferpreis ist das vorzüglichste Mittel, mit dessen Hülfe gegenwärtig die Kupfer-Bergwerke und Neuschürfe stärker betrieben, und eine höhere Produktion errungen werden können.

Mit dem Kupfer könnte aus östreichischen Provinzen an das Messingwerk zu Ebenau allerdings ein aerarialnützlicher Verkehr gemacht werden, indem der Ertrag dieser Fabrik hierdurch beträchtlich gewinnen würde, und so eben erst die Messingfabrik zu Oberalm bey Hallein wegen Kupfermangels eingestellt werden mußte.

5. Die Eisenwerke im Lande führen mit dem Auslande, vorzüglich nach Baiern, einen starken Aktivhandel.

Ein beträchtlicher Theil des jährlich in Erzeugung kommenden Roheisens geht theils als Floß- theils als Guß-Eisen ins Ausland.

Aus Mangel einer hinreichenden Menge von Eisenhammerwerken wird ein Theil Roheisens an baier'sche Hammerwerke verkauft.

Roheisen wird keines, Gußeisen nur weniges, und zwar nur von feiner Sorte, eingeführt.

Die Roheisen-Produktion ließ sich in Hinsicht der bestehenden Eisensteinlager wohl beynahe um die Hälfte vermehren, ohne daß neue Eisenschmelzwerke errichtet würden. Es käme hierbey hauptsächlich nur auf eine allenfalls möglich größere Kohlholz-Anweisung, und auf hinreichenden Absatz an.

Letzterer konnte aber vielleicht dadurch um einige tausend Zentner stärker werden, wenn die freye Roh- und Gußeisen-Einfuhr in die benachbarten östreichischen Provinzen, vorzüglich zu den Salinen-Hammerwerken in Oberöstreich, und zu Privat-Hammerwerken in Obersteyer, welche ihren Floß- und Gußeisen-Bedarf meistens von noch weiter entlegenen Eisenschmelzwerken herzuhohlen haben, bewilliget würde; wodurch den salzburgischen Aerarial-Eisenschmelzwerken eine ansehnliche Gewinns-Erhöhung zugehen müßte.

6. Bley. Bley und Glätte wird im Lande dermahl so viel erzeugt, daß die Ausfuhr die Einfuhr übersteigt. Nur etwas Villacher-Bley wird von Zeit zu Zeit, vorzüglich zum Gebrauche für die Schmelzhütte Lend im Pongau, eingeführt, welche auch durch Bley von Leogang entbehrlich gemacht werden könnte.

Das Leoganger-Bergwerk im Pinzgau wird seit einigen Jahren mit besonderer Absicht auf eine ergiebige Bley-Eroberung betrieben. In der Absicht, dieses Produkt in größerer Menge aufzubringen, ist man eben

auch im Begriffe, eine alte Galmey- und Bleygrube zu Berchtesgaden zu erheben.

In ältern Jahren ist schon der Fall eingetreten, daß das Schmelzwerk Lend bey verbothener Ausfuhr des Villacher-Bleyes in Hinsicht auf Bleybezug in große Verlegenheit gerieth.

Ein solcher Fall wird aber künftig bey dem wechselseitigen Produkten-Verkehr zwischen dem Herzogthume Salzburg, und den übrigen östreichischen Provinzen nicht mehr eintreten.

7. Zinn. Dieses Metall fehlt im Salzburgischen ganz. Die Zinngießer und Glaserer kaufen daher ihren Bedarf aus dem Auslande.

In Rücksicht der Urgebirgsarten im Gebirglande wäre es wohl noch möglich, daß früher oder später irgendwo auch Zinn-Erze entdeckt würden.

Der Bedarf an Zinn könnte vielleicht künftig ganz allein von den böhmischen Zinnbergwerken hierher bezogen werden.

8. Zink. Der Verbrauch an diesem Metalle war im Salzburgischen bisher sehr gering, sohin auch die Einfuhr ganz unbedeutend.

Künftig dürfte aber für die inländischen Messingfabriken, da sie aus dem Venetianischen nicht mehr mit Galmey-Bedarf versehen werden können, eine beträchtliche Menge dieses Metalls beyzuschaffen kommen.

Blende und Galmey wurde im Lande bisher in zu geringer Menge entdeckt, als daß auf eine Zink-Produktion im Großen ein Antrag gemacht werden könnte.

Vorzüglich aber verdienen in dieser Absicht die zum

Theil schon in ältern Zeiten untersuchten Galmey-Neuschürfe zu Berchtesgaden, am Staufenberge Pfleggerichts Teisendorf, zu Filzmoos Pfleggerichts Radstadt, und im Weißbriache-Winkl in der Gegend der sogenannten Messing-Alphütte Pfleggerichts Tamsweg nach und nach näher und hinreichend untersucht zu werden.

Inzwischen kann den salzburgischen Messingfabriken dadurch, daß sie ihren allfälligen Zinkbedarf um mäßigen Preis aus der Zinkfabrike zu Döllach in Kärnthen beziehen können, ein großer Vortheil zugehen.

Vielleicht wäre auch die Berg-Haupthandlung allhier ein vortheilhafter Platz, um einen allenfalls entbehrlichen Theil der Produktion dieses Metalls in teutsche Reichslande zu verschleißen.

9. Galmey. Ist ein Einfuhr-Artikel zum Gebrauche der Messing-Fabriken im Lande. Schon seit länger als 20 Jahren wurde dieses Naturprodukt nur allein aus Auronzo im Venetianischen bezogen.

Die Aufbringung dieses Produktes im Herzogthume Salzburg selbst kann nur durch die vorhin beym Zink erwähnten Suchbaue, oder durch zufällige, glückliche Entdeckung eines neuen Galmey-Anbruches möglich gemacht werden.

Auf jeden Fall aber ist es für die hiesigen Messingwerke erwünscht, daß künftighin aus Kärnthen entweder Galmey oder Zink, was nähmlich nach Umständen mehr Vortheil bringen dürfte, oder beydes zugleich bezogen werden könne.

10. Spiesglas. Noch vor wenigen Jahren wurde im salzburgischen Pfleggerichte Lengberg in Tyrol von

einer Gewerkschaft eine Spiesglanzgrube, und ein Schmelzofen unweit Niklasdorf betrieben. Das Produkt gieng ins Ausland, vorzüglich nach Villach. Im Herzogthume Salzburg ist der Verbrauch dieses Metalls sehr unbeträchtlich.

Durch eine zweckmäßige Einleitung des Bergbaues könnte vielleicht eine ungleich stärkere Produktion erfolgen, und dadurch ein beträchtlicher Ausfuhr-Artikel entstehen.

Im Falle die übrigen östreichischen Provinzen mit dem Bedarfe dieses Metalls nicht schon selbst gedeckt wären; so könnte wohl ein ergiebiger Absatz dieses Produktes mit Vortheile dahin eingeleitet werden.

11. Braunstein wird in geringer Quantität, dem Vernehmen nach aus Sachsen, zum Gebrauche der Glasfabriken nach Salzburg eingeführt.

Etwas Braunstein-Erz kömmt zwar in mehreren hiesigen Eisensteingruben vor, aber nicht ausscheidungswürdig.

Im Pfleggerichte Ytter am nördlichen Abhange des Salfenberges findet sich ein beträchtliches Braunstein-Erz-Lager, welches wenigstens in Absicht auf Bedeckung des inländischen Bedarfes eine nähere Untersuchung verdient.

Ob die östreichischen Provinzen, welche im Ganzen viel Braunstein verbrauchen, mit diesem Metalle selbst versehen seyn, oder solches aus dem Auslande beziehen, ist hier noch unbekannt. Im letztern Falle könnte vielleicht mit diesem Naturprodukte ein vortheilhafter Verkehr, wenn anders das vorhin gedachte Braunstein-Erz-Lager bauwürdig gefunden würde, in östreichische Provinzen eingeleitet werden.

12. Kobalt. Die Kobaltgruben zu Zinkwand im

Lungau und Leogang im Pinzgau werden dermahlen aus Umständen nicht betrüben.

Vor mehrern Jahren aber wurde mit Kobalt-Erzen noch ein betrachtlicher Aktivhandel ins Ausland geführt.

Die Gewerkschaft ist dermahlen außer Stande, die gedachten Kobaltgruben mit Verlaggeld zu versehen. Auch gerieth der Kobalt-Absatz durch die eingetretenen Kriegsverhältnisse ins Stocken, zumal die Qualität dieser Erze sehr mittelmäßig ist. Unter äußern günstigen Verhältnissen können diese zwey Kobaltgruben wahrscheinlich mit Nutzen wieder in Betrieb gesetzet werden.

Ob bey dem Wiederbetriebe dieser Gruben die Kobalt-Erze an irgend eine Blaufarben-Fabrik einer andern östreichischen Provinz zu verkaufen, oder eine solche Fabrik unter Rücksicht auf Mitbenützung der Schladminger-Kobalt-Erze in irgend einer Gegend des Herzogthums Salzburg zu errichten kommen werde, hängt von näherer Ueberlegung und Untersuchung der Umstände ab.

13. Arsenik. Das gewerkschäftliche Arsenik-Bergwerk im Lungau gewährt einen nicht unbeträchtlichen Aktivhandel. Der Arsenik geht meistens nach Triest.

Dieses Bergwerk wird in einem solchen Maße betrieben, welches den örtlichen Verhältnissen und dem Absatze des Arseniks angemessen zu seyn scheint.

Vielleicht könnte in östreichischen Provinzen die allfällige Einfuhr sächsischen Arseniks mit Vortheil durch Einfuhr des salzburgischen entbehrlich werden.

14. Molibdän. Dieses Naturprodukt fehlt im Herzogthum Salzburg.

Die feinern Sorten von Bleystiften aus Molibdän kommen meistens aus Frankreich und England hierher.

Wenn in östreichischen Provinzen irgend eine solche Fabrik im Betriebe wäre, so könnte Salzburg seinen Bedarf an dieser Waare füglich von selber beziehen.

B. Metall-Fabriken.

15. Es findet sich ein einziger Kupferhammer im Lande, nähmlich zu Ebenau, mit der dortigen Aerarial-Messingfabrik vereinigt. Die inländischen Kupferschmiede können mit ihrem Bedarfe an Kupferwaaren hinreichend versehen werden.

Die Aus- und Einfuhr dürfte sich gegen einander ziemlich aufheben.

Wenn aus östreichischen Provinzen Kupfer zu bekommen, und ein stärkerer Verschleiß zu erzielen wäre; so könnte der Ebenauer-Kupferhammer stärker, als bisher, betrieben werden.

Die Eröffnung eines Verkehrs mit solchen Waaren in benachbarte östreichische Provinzen könnte dem Erträgnisse des gedachten Kupferhammers beträchtlichen Vorschub geben.

16. Lionische Fabrik. Vor ungefähr vierzig Jahren wurde eine solche Fabrik zu Salzburg in einer Vorstadt errichtet; widrige Ereignisse haben zu früh ihre Einstellung veranlaßt. Der inländische Bedarf an solchen Waaren ist von keinem Belange; es hätte aber der Fabrik an Absatz ihrer Waaren ins Ausland nicht gefehlt. *)

*) Mangel an Raffinerie gestattete derselben nicht, mit ähnlichen auswärtigen Fabriken im Preise Konkurrenz zu halten.

Der Herausg.

Salzburg wäre zur Errichtung einer solchen Fabrik um so mehr ein vortheilhafter Platz, als das feine Rosetten-Kupfer von Großarl dazu vorzüglich geeignet ist.

Die Errichtung einer solchen Fabrik durch einen sachkundigen Unternehmer müßte auch in Hinsicht auf den Verkehr ihrer Fabrikate mit östreichischen Provinzen von nicht geringer Wichtigkeit seyn.

17. Mit Messing wird ein sehr beträchtlicher Aktivhandel in teutsche Reichslande betrieben. In ältern Zeiten wurde bey der Ebenauer-Messingfabrik auch Tomback, der heutiges Tages wenig mehr gesucht wird, erzeugt. Auch ein Rauschgold-Hammer bestand einst daselbst.

Die Aerarial-Messing-Fabrik zu Ebenau könnte wenigstens um die Hälfte stärker, als gegenwärtig, betrieben werden, wenn aus dem Auslande, oder aus östreichischen Provinzen genug Kupfer um leidentlichen Preis zu bekommen wäre.

Im Inlande selbst ist man im Begriffe, den Kupferbergbau nach Möglichkeit stärker zu betreiben.

Durch Kupfer- Zink- und Galmey-Bezug aus östreichischen Provinzen, und durch Verkehr mit Messing-Waaren dahin kann der salzburgischen Messingfabrik ein ergiebiger Vortheil zugehen; zumahl die tyrolische Messingfabrik zu Achenrain aus Kupfermangel in der Produktion tief herabzusinken scheint.

18. Messing-Veredlungsfabrik besteht im Salzburgischen keine, und es müssen daher viele Geräthschaften von verarbeitetem Messing, z. B. Zierarbeiten zu Pferdegeschirren, Kastenbeschläge und Knöpfe von Mes-

sing vom Auslande, vorzüglich von Nürnberg, eingeführt werden.

Um eine solche Fabrik im Salzburgischen zu etabliren, dürfte ein sachkundiger Privatunternehmer aufzusuchen seyn.

Der Absatz von solchen Waaren würde schon im Herzogthume Salzburg nicht unbeträchtlich seyn, und könnte leicht auch in benachbarte östreichische Provinzen befördert werden.

19. Sperrnadel-Fabrik findet sich eine einzige im Lande, nähmlich zu Hallein, welche einem Privaten gehört, und nicht so stark betrieben wird, daß ein beträchtlicher Aktivhandel in's Ausland Statt haben könnte.

Um diesen Gewerbszweig zu erhöhen, müßten geschickte Manipulanten aus dem Auslande in's Land gezogen, und ein paar neue Gewerbskonzessionen verliehen werden.

An Absatz der Sperrnadel-Waaren dürfte es nicht fehlen, indem ein großer Theil davon in benachbarte östreichische Provinzen verhandelt werden könnte.

20. Glocken-Gießereyen bestehen zwey im Lande, und zwar selbst in der Hauptstadt Salzburg. Zu den Jahresmärkten werden jedoch solche Waaren, besonders von Nürnberg, hierher eingeführt. Die Aus- und Einfuhr dürfte sich gegen einander so ziemlich aufheben.

Da bey der Ebenauer-Messingfabrik viel Verkauf-Stückmessing erzeugt werden kann, und in östreichischen Provinzen auch andere zu Metall-Kompositionen geeignete Metalle, vorzüglich Zinn und Zink, zu haben sind; so

scheint dieser Gewerbszweig allerdings einer Vergrößerung fähig zu seyn.

Ein größerer Verschleiß solcher Waaren könnte Theils nach östreichischen Provinzen geöffnet werden, Theils auch ins Ausland Statt haben.

21. Eisenhammerwerke. Im Ganzen gewähren die inländischen, Theils Aerarial- Theils Privathammerwerke einen beträchtlichen Activhandel.

Da im Lande viel Roh- oder Floß-Eisen durch einen stärkern Betrieb der Eisenschmelzwerke aufgebracht werden könnte; so wäre die Errichtung mehrerer Hammerwerke in Gegenden, wo es der Waldstand noch gestattet, erwünschlich.

Dieser Gegenstand erfordert aber eine genaue, örtliche Waldabschätzung.

Am Eisenverschleiße würde es unter angemessenen Preisen nicht fehlen, zumahl, wenn dem salzburgischen Eisen die Einfuhr in das mit keinen Hammerwerken versehene Innviertel, wie auch nach Oberöstreich gestattet würde. An geeigneten Orten dürften Eisenniederlagen zur Erleichterung und Beförderung des Absatzes zu errichten seyn.

22. Eisenblechfabrik existirt noch keine im Lande; nur die Pfannenbleche für die Salinen zu Hallein und Berchtesgaden werden bey dem Hammerwerke zu Oberalm verfertigt. Die feinern Sorten vom Eisenbleche werden meistens aus Steyermark eingeführt.

Da der größte Theil des Salzburger Eisens auch zu feinen Blechsorten geeignet ist; so würde die Errichtung einer solchen Fabrik nicht ohne staatswirthschaftlichen Vor-

theil bleiben. Ein schicklicher Platz hiezu wäre vorzüglich das ehemahlige Messinghammerwerk zu Oberalm.

An Absatz solcher Waaren könnte es nicht fehlen; indem Theils im Herzogthume Salzburg selbst viel Eisenblech verarbeitet, Theils auch diese Waare im Auslande, vorzüglich in Baiern, gesucht wird.

23. Stahlhammerwerk findet sich keines im Salzburgischen. Der ganze inländische Stahl-Bedarf wird aus Steyermark und Kärnthen bezogen.

Es ist wahrscheinlich, daß das Roh-Eisen von Tünten oder Lungau zur Stahlfabrikation geeignet sey. Aus Mangel an geschickten Manipulanten wollten aber die schon vor mehreren Jahren in Lungau gemachten Versuche nicht gelingen.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen könnten aber ein Paar geschickte Arbeiter in diesem Fache aus Steyermark zur Einführung dieser Manipulation verschrieben werden.

Würde man im Stande seyn, gute dem Steyermarker und Kärnthner Stahle ähnliche Waare zu erzeugen, so könnte mit solchem Produkte ein beträchtlicher Activhandel, vorzüglich in die benachbarten, baierschen Lande eröffnet werden.

24. Eisendrath-Fabriken zählt man vier im Lande. Der inländische Bedarf an dieser Waare ist nicht sehr beträchtlich; daher geht der größte Theil des Erzeugnisses ins Ausland, vorzüglich nach Italien und Frankreich.

Die Production dieses Handels-Artikels läßt sich hier nicht leicht vermehren, ohne dem einen oder dem an-

dern Eisendrath-Fabrikanten in Hinsicht auf Absatz Nachtheil zuzufügen.

Im Falle aber in den übrigen östreichischen Provinzen der Selbstbedarf am Eisendrathe nicht ganz erzeugt würde; so könnte den salzburgischen Drahtzugs-Besitzern ein beträchtlicher Vortheil durch freye Eröffnung des Absatzes dahin zugehen. Die Aufbringung guten Dratheisens könnte bey Aerarial-Hammerwerken nöthigen Falls vermehrt werden.

25. Sensenschmieden. Es finden sich zwar im Herzogthume Salzburg drey Sensenschmieden, zwey im Pfleggerichte Ytter, und eine im Pfleggerichte Thalgau; sie bringen aber nicht so viele Sensen und Sicheln auf, um den Bedarf des Landes decken zu können, wiewohl ein Theil davon auch ins Ausland, vorzüglich nach Tyrol und Baiern, abgesetzt wird.

Die Einfuhr dieser Waare ist daher größer, als die Ausfuhr. Erstere erfolgt aus Steyermark.

Wenn im Salzburgischen ein Mahl ein Stahlhammerwerk errichtet wäre, so könnte mit mehr Vortheile auf Errichtung noch einer oder der andern Sensenschmiede an einem Orte, wo es der Waldstand zuläßt, z. B. im Lungau, oder im Pfleggerichte Ytter, Rücksicht genommen werden.

Da Sensen und Sicheln ein starker Ausfuhr-Artikel Steyermarks und Kärnthens sind; so kann auf einen Absatz dieser Waare in östreichische Provinzen kein Antrag gemacht werden; wohl aber dürfte ein beträchtlicher Verschleiß ins Ausland, vorzüglich nach Italien und in baiersche Lande, Platz greifen.

26. Pfannenschmieden bestehen ebenfalls drey im Lande; zwey zu Werfen, und die dritte zu Mauterndorf im Lungau. Allem Ansehen nach treiben sie in's Ausland, vorzüglich nach Italien, einen Aktivhandel.

Durch Verleihung einer oder der andern Pfannenschmide-Gerechtsame könnte dieser Ausführs-Artikel noch vermehrt werden. In Hinsicht auf Kohlenbezug würden sich dazu ebenfalls Lungau und Brixenthal am besten eignen.

Im Falle die benachbarten östreichischen Provinzen nicht schon selbst mit einer hinreichenden Anzahl von Pfannenschmieden versehen wären, könnte allerdings mit Vortheile ein Absatz solcher Waaren dahin geöffnet werden.

27. Nagelschmieden bestehen viele im Lande; in Gränz-Pfleggerichten, z. B. zu Teisendorf und Lofer auch im Fürstenthume Berchtesgaden findet Theils eine Ausfuhr, Theils eine Einfuhr, wiewohl in einem unbeträchtlichen Maße, Statt. Der Aktiv- und Passiv-Handel dürfte sich sohin gegeneinander ziemlich aufheben.

In einem oder dem andern Pfleggerichte, besonders an der Gränze gegen Baiern, könnte vielleicht mit Vortheile noch ein- und andere Nagelschmied-Gerechtsame, z. B. zu Waging, Titmanning und im Lungau verliehen werden.

Auf eine Nägel-Ausfuhr von Salzburg in andere östreichische Provinzen wird nicht wohl ein Antrag zu machen seyn, weil in selben dem Vernehmen nach ohnehin eine zureichende Menge von Nagelfabriken besteht.

28. Waffenschmiede im eigentlichen Sinne des Worts existirt noch keine im Lande; eine Rohrschmiede

scheint jedoch einst in Ebenau bestanden zu haben; indem ein Messinghammer-Gebäude daselbst noch heute den Nahmen Rohrschmiede führt.

Der Passivhandel mit Waffen ist für Salzburg nicht unbeträchtlich; größten Theils aber wird diese Waare aus benachbarten östreichischen Provinzen eingeführt.

Zur Errichtung einer Waffenschmiede dürfte Lungau, oder das Pfleggericht Hüttenstein in Hinsicht auf Kohlenbezug die füglichste Gelegenheit darbiethen.

Sollten Umstände, besonders Mangel an Verschleiß, die Anlage einer Waffenfabrik im Salzburgischen hindern; so kann der Bedarf dieser Waare nach Salzburg und Berchtesgaden füglich aus gedachten Provinzen erhohlet werden.

29. Zinober wird im Herzogthume Salzburg keiner erzeugt. Er macht also einen Artikel des Passivhandels aus. Der Bedarf dieser Waare ist nicht sehr beträchtlich, und die Einfuhr geschieht aus östreichischen Landen.

Da Salzburg kein Quecksilber-Bergwerk besitzt, und in den östreichischen Staaten der Zinober einen Ausfuhr-Artikel ausmacht; so kann auf Errichtung einer solchen Fabrik im Salzburgischen nicht wohl ein Antrag gemacht werden.

Die Haupthandlung im Bergwesen allhier wäre vielleicht ein vortheilhafter Platz, um östreichischen Zinober in großen Parthien Theils an salzburgische Kaufleute, Theils in's Ausland selbst zu verkaufen.

30. Schrottgießereyen werden im Salzburgischen nur im Kleinen von Privaten betrieben. Im Ganzen

dürfte der Passiv- den Aktivhandel mit diesem Artikel nicht weit übersteigen.

Salzburg schiene zur Errichtung einer Schrottgießerey im Großen, dergleichen zu Venedig bestehen, ein zweckmäßiger Platz zu seyn; indem hier selbst eine beträchtliche Menge Bleyes erzeugt wird, und der übrige Bedarf aus andern östreichischen Provinzen erhohlt werden könnte.

Da die benachbarten baierschen Lande, Tyrol ausgenommen, keine Bleybergwerke besitzen; so würde es an einem ergiebigen Absatze an Bleyschrotten dahin kaum fehlen, wenn anders solcher Absatz den benachbarten östreichischen Staaten entbehrlich wäre.

31. Bleyweiß und Mennig werden im Salzburgischen nicht fabrizirt. Sie sind daher ein Passiv-Handels-Artikel. Jedoch scheint deren Verbrauch eben nicht beträchtlich zu seyn.

Wenn sich ein sachkundiger Privat-Unternehmer hervorthun würde, so dürfte die Verleihung einer solchen Fabrik keiner Schwierigkeit unterliegen.

Da im benachbarten Auslande keine solche Fabriken bestehen, so würde es auch an Absatz nicht fehlen. Vielleicht wird auch in der östreichischen Monarchie nicht so viel Mennig und Bleyweiß erzeugt, um den Bedarf im Ganzen zu decken.

32. Röthel und gelbe Farbe werden im Lande ungefähr in dem Maße aufgebracht, daß der inländische Bedarf gedeckt wird. Ersterer kömmt in mehreren Orten, leztere aber vorzüglich beym alten Kiesbergbau am Zwing im Hierzbachthale in der Fusch vor.

Wegen Mangel an Absatz steht die Farbengräberey

daselbst, so wie auch am Salfenberge im Brixenthale dermahl in Ruhe.

Dieser Gewerbszweig könnte nur durch einen sachkundigen Unternehmer vom Auslande besser empor gebracht werden.

Unter Verfertigung der Waare in gehöriger Quantität dürfte es an Absatz Theils in's Ausland, Theils in benachbarte östreichische Provinzen kaum fehlen.

C. Salz-Arten.

33. Salpetersiedereyen gibt es fast in allen Pfleg- und Landgerichten Salzburgs. Bis jetzt treibt dieses Gewerbe, so wie auch der Schieß- und Sprengpulver-Fabrikation, ausschließend die löbliche Landschaft.

Vermöge der Salpeter-Ordnung müssen die Unterthanen die Bürde tragen, in ihren Gebäuden dieses Salz graben und auslaugen zu lassen.

Wiewohl aller im Lande in Erzeugung kommende Salpeter zur Fabrizirung des inländischen Pulverbedarfes in der Regel bestimmt ist; so traten doch zuweilen auch Zeiten ein, wo sowohl mit Salpeter, als auch mit Pulver, ein nicht unbeträchtlicher Aktivhandel in's Ausland geführt wurde.

Es würde eine bedeutende Erleichterung für so manche Unterthanen seyn, wenn auf dem angefangenen Wege im Kleinen, Salpeter-Plantagen im Großen errichtet würden, wodurch auch die Produktion im Ganzen noch mehr befördert werden könnte.

Da die östreichische Monarchie sowohl für den ausgebreiteten Bergbau, als auch für das Militär ungemein viel Schießpulvers bedarf; so würde bey einer stärkern

Produktion leicht auch ein stärkerer Absatz einzuleiten seyn.

34. Steinsalz. Die Verhältnisse der Salinen zu Hallein und Berchtesgaden sind zu bekannt, als daß sie hier einer nähern Erwähnung bedürften.

Wahrscheinlich ist in sehr alter Vorzeit auch die eben nicht unbedeutende Salzquelle im Unkenthale, Pfleggerichts Lofer, so wie ehemahls die kleinen Salzquellen zu Tann und Gmunden in Berchtesgaden, zum Salzsieden benützt worden. *) Der Aktivhandel mit diesem Naturprodukte, zumahl mit Steinsalze, im rohen und gemahlenen Zustande, könnte, wenn es dazu an Verschleiße nicht fehlte, ungemein erhöht werden.

Um die Produktion im Falle eines hinreichenden Absatzes noch mehr zu befördern, scheint vorzüglich ein in Absicht auf Holzsparung möglichst vortheilhafter Bau der Salzpfanne, Einleitung und Fortpflanzung guter Waldkultur, und Verkauf an Steinsalz erforderlich zu seyn.

Die salzburgischen Salinen könnten dadurch allerdings sehr aufblühen, wenn dem Koch- und Steinsalze ein neuer Verschleißweg in benachbarte östreichische Provinzen, wo der Waldstand die Salzerzeugung etwa vielmehr zu beschränken, als zu verstärken räthlich macht, geöffnet würde.

35. Kupfervitriol wird nur allein bey der Vitriolsiederey zu Mühlbach im Pinzgau erzeugt. Er ist

---

*) Die Gewißheit dieser Vermuthung werde ich aus Urkunden von 1186, 1210 rc. in der neuen Geographie von Salzburg und Berchtesgaden darthun.

Herausgeber.

nicht reiner Kupfervitriol, wie dieser durch die Kunst von Kupfer gemacht werden kann, sondern mit Eisenvitriol gemischt. Mit diesem Produkte wird ein beträchtlicher Aktivhandel, besonders in's teutsche Reich, getrieben.

Wenn es einer Seits nicht an Absatz um convenablen Preis, und anderer Seits in Großarl am Brennmateriale nicht fehlte; so könnte aus den kupferhaltigen Schwefelkiesen bey dem Großarler Hüttenwerke eine große Menge Kupfervitriols jährlich erzeuget werden.

Der Vitriol von Mühlbach ist im Auslande unter dem Nahmen Brennthaler Vitriol bekannt. (Dieser Nahme rührt vom Berge Brennthal her, wo die Kies-Gruben liegen.) Zur Beförderung stärkern Absatzes solchen Vitriols wäre es zu wünschen, daß die k. k. Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion in Wien einen Theil davon übernähme.

36. Eisenvitriol. Eigentlicher Eisenvitriol wird im Salzburgischen keiner erzeugt. Jener, welcher zu Mühlbach aus Schwefelkiesen von Rettenbach ausgebracht, und unter dem Nahmen Rettenbacher Vitriol verkauft wird, ist eine Mittelsorte zwischen Kupfer- und Eisenvitriol.

Er wird zum Theile in's Ausland verkauft, und gewähret sohin einen Aktivhandel, wiewohl von geringem Betrage.

Zum Theile wird er beym hiesigen Münzamte zur Erzeugung des Scheidewassers verwendet; und letzteres in solchem Maße aufgebracht, daß der Landesbedarf damit gedeckt ist. Ausfuhr vom Scheidewasser ist keine bekannt.

Man konnte im Salzburgischen die Produktion vom

Eisenvitriol, da an mehreren Orten hiezu brauchbare Kiese brechen, ungemein vermehren, wenn solcher Vitriol um vortheilhaften Preis Absatz fände.

Da das Rettenbacher Kiesbergwerk seit einigen Jahren nur eine geringe Kieseroberung gestattet; so kann auf Verschleiß einer beträchtlichen Quantität solchen Vitriols in östreichische Provinzen kein Antrag gemacht werden.

37. Vitriol- oder Schwefelsäure war bisher ein Einfuhr-Artikel, vorzüglich aus Sachsen. Vor einigen Jahren unternahm aber eine Privatgesellschaft die Errrichtung einer Schwefelsäure-Fabrik bey Grödig, Stadtgerichts Salzburg. Diese Fabrik scheint aber noch in ihrer Kindheit zu seyn.

Im Herzogthume Salzburg wird viel Schwefel produzirt; sohin kann mit diesem Materiale die Schwefelsäure-Fabrik jederzeit versehen werden; und es ist zu hoffen, daß selbe durch Raffinirung nach und nach besser empor kommen werde.

Da immer noch viel englische und sächsische Schwefelsäure nach Südteutschland eingeführt wird, so dürfte es an hinreichendem Absatze solcher Säure auch bey deren Erzeugung in nahmhafter Quantität kaum je fehlen.

38. Salmiak- Bitter- und Glaubersalz werden im Lande noch nicht erzeugt, und sind also als Einfuhrs-Artikel, wiewohl der Verbrauch nicht stark zu seyn scheint, zu betrachten.

Eine Fabrik zur Erzeugung dieser Salzarten könnte, wenn ein beträchtlicher Absatz zu erwarten wäre, füglich bey der Saline zu Hallein oder zu Berchtesgaden nach dem Muster einer östreichischen Fabrik errichtet werden.

Wenn in den östreichischen Erbstaaten diese Salzarten in solcher Menge erzeugt werden, daß eine Ausfuhr in's Ausland Statt haben könnte; so dürfte Salzburg ein schicklicher Platz zum Debite derselben in teutsche Reichslande, in besonderer Hinsicht auf den Einfluß klingender Münze seyn.

39. Alaun wird im Lande ebenfalls keiner erzeugt; sohin mit diesem Salze ein Passivhandel getrieben.

Man findet zwar im Gebirglande Salzburgs hier und da alaunhaltigen Thonschiefer und Schieferthon, aber von zu geringem Gehalte zur vortheilhaften Errichtung einer Alaunsiederey.

Vielleicht könnte in der Zeitfolge mittelst eines Erdbohrers in irgend einem Flötz oder aufgeschwemmten Gebirgstheile ein bauwürdiges Alaunschiefer, oder Alaun-Erde-Lager entdeckt werden.

Da in östreichischen Provinzen viel Alaun erzeugt wird; so kann Salzburg künftighin seinen Bedarf an diesem Produkte von dorther beziehen; und vielleicht auch vortheilhaft einen Theil der erzeugten Quantität in's Ausland verschleißen.

D. Brennbare Substanzen.

40. Schwefel wird zu Mühlbach und in Großarl aus Schwefelkiesen in sehr beträchtlicher Menge aufgebracht.

Da der inländische Bedarf, außer zu Pulvermühlen, nicht bedeutend ist; so gewähret dieses Produkt einen wichtigen Aktivhandel.

Schwefelkiese ohne Kupfergehalt tragen die Bergbau- und Hüttenkosten nicht leicht ab; daher können nur die kupferhältigen Schwefelkiese in Großarl und zu Mühlbach mit Vortheile auf Schwefel benützet werden.

Wenn Schwefel und Vitriol seiner Zeit im Preise noch steigen sollten; so könnte auf die Kieslager am Zwing in der Fusch, im Wolfbachthale bey Taxenbach, und im Schwarzbachthale in Tünten in Absicht auf Produktions-Vermehrung vorzügliche Rücksicht genommen werden.

Der Schwefel-Absatz in teutsche Reichslande ist schon öfter, zumahl in ältern Zeiten, in's Stocken gerathen.

Durch die Eröffnung eines beständigen Verschleißes in östreichische Provinzen kann daher der hiesigen Berg-Haupthandlung ein beträchtlicher Vortheil zugehen.

Vielleicht könnte die Produkten-Verschleiß-Direktion in Wien einen Theil des salzburgischen Schwefels zum weitern Debite übernehmen.

41. Braunkohlen kommen nur, so zu sagen, als Spuren unweit der Stadt Titmanning am linken Ufer der Salzach, und bey St. Georgen im Pfleggerichte Laufen vor.

Diese Gegend verdiente mittelst eines Erdbohrers in Absicht auf Entdeckung eines bauwürdigen Braunkohlen-Flötzes hinreichend untersucht zu werden.

An Absatz dieses Brennmaterials, wenn es mit mäßigen Kosten erobert und verkauft werden könnte, würde es nicht fehlen, um Holz zu anderweitigen Gewerben zu ersparen.

42. Steinkohlen finden sich in beträchtlichen Mugeln und Nestern zu Wölting und unweit Sauerfeld,

auch bey St. Andrä im Lungau und am Steingraben unweit Flachau.

Aller Wahrscheinlichkeit gemäß dürfte mit Hülfe eines Erdbohrers an geeigneten Orten ein beträchtliches Steinkohlen-Lager entdeckt werden. In dieser Absicht verdiente vorzüglich die aufgeschwemmte Gebirgsgegend von Golling über Hallein bis Laufen und Titmanning näher untersucht zu werden.

Wenn ein bauwürdiges Steinkohlen-Flötz an einem von den Salinen, oder von einem Eisenschmelzwerke nicht zu weit entfernten Orte entdeckt würde; so würde der Nutzen davon allerdings nicht geringe bleiben.

43. Graphit ist bis jetzt nur zufällig, als ein dünner Ueberzug auf Glimerschiefer im Flachauer Thale gefunden werden. Das hiesige Münzamt und die Ebenauer Messingfabrik geben jährlich viel Geld für die aus Graphit verfertigten Schmelztiegel aus, welche bekanntlich aus Oberzell im Passauischen hier eingeführt werden.

Bisherigen Erfahrungen zu Folge dürfte, außer durch einen Zufall, schwerlich in irgend einer andern Gegend Graphit in einiger Menge entdeckt werden. Alles Nachsuchen blieb bis jetzt fruchtlos.

44. Torf. Torflager finden sich häufig im Herzogthume Salzburg, besonders im flachen Lande desselben. Auch im Fürstenthume Berchtesgaden finden sich ein paar Torfmoore von beträchtlicher Ausdehnung; wovon eines, jenes zu Schönau, zum Ziegelbrennen und Salzdörren benützt wird. Ausfuhr ist aber dermahl keine in Uebung.

Wenn der Holzpreis im Verhältniße der Vermeh-

rung oder der Verstärkung der Feuergewerke nach und nach beträchtlich steigt; so können die angefangenen Torfstechereyen mit Vortheile lebhafter betrieben werden, und der Torf stärkern Absatz finden.

Bekanntlich kann Torf auch zu Salinen und verschiedenen anderen Siedereyen mit Nutzen gebraucht werden, in so ferne der Preis des Brennholzes den des Torfes sehr merklich übersteiget, oder ersteres nicht in hinreichender Menge zu haben ist.

E. Erd- und Steinarten.

45. Edle Granaten kommen besonders im Zillerthale ziemlich häufig vor. Ein paar Conzessionisten geben sich mit deren Aufsammlung ab; die hiesige kleine Granaten-Schleiferey wird vorzugsweise mit ihrem Bedarfe an Granaten versehen, der übrige Theil aber an Granatenschleifer in's Ausland verkauft.

Wenn ein oder anderer geschickter Granatenschleifer im Zillerthale oder hier in Salzburg sich ansiedeln wollte, so könnte dieses Gewerbe zu einem beträchtlichen Aktivhandel erwachsen.

Sollte dieß nicht der Fall seyn, so könnte doch ein staatswirthschaftlicher Verkehr mit edlen Granaten an böhmische und Wiener Granatenschleifer eingeleitet, sohin alle Ausfuhr roher Granaten in's Ausland verbothen werden.

Gemeine Granaten, die ebenfalls von einem Conzessionisten im Zillerthale als Büchsensteine aufgesammelt, und großen Theils auch in's Ausland verkauft werden, gewähren ebenfalls einigen Aktivhandel.

Wenn eine beträchtliche Quantität solcher Büchsensteine in's Ausland Verschleiß fände; so könnte eine Aufsammlungs-Conzession mehreren Individuen nicht allein im Zillerthale, sondern auch im Lungau, besonders in der Gegend um Ramingstein, ertheilet werden.

46. Außer edlen Granaten kommen im Herzogthume Salzburg keine Edel- und sogenannte Halbedelsteine, Schmaragd, Beryl und Turmalin ausgenommen, vor. Auch Exemplare von lezt gedachten Steinarten werden nur äußerst selten gefunden. Bisher war demnach an einen Handel mit solchen Steinarten, außer was einzelne, sogenannte Steinsammler, etwa heimlich verschleppen, nicht zu denken.

Wenn im Herzogthume Salzburg, wie es in Absicht auf Errichtung einer öffentlichen Mineraliensammlung zum Gebrauche eines ordentlich zu organisirenden bergmännischen Lehr-Instituts der Antrag war, seltnere Fossilien durch sachverständige Individuen auf öffentliche Kosten aufgesucht würden; so könnte es nicht fehlen, daß in wenigen Jahren manche schöne Suite seltener Fossilien-Gattungen zusammen gebracht würde.

Unter strengem Verbothe aller Verschleppung salzburgischer Fossilien könnte dann auf dem wohlfeilsten Wege ein öffentliches Mineralienkabinet errichtet, eine Taxirung der Fossilien eingeführt, die Ueberzahl an ausländische Liebhaber Theils verkauft, und dafür ausländische Mineralien angeschaft, Theils ein Tauschhandel eingeleitet, und so nach und nach ein ziemlich vollständiges Mineralienkabinet zum Behufe öffentlicher Vorlesungen zu Stande gebracht werden.

47. Feuersteine. Es finden sich an mehreren Orten, wie wohl meistens schmale Feuerstein-Lager in Flötzkalkstein. Zu Glasenbach unweit Salzburg wurden vor einigen Jahren Feuersteine zu Flintensteinen bearbeitet. Die Fabrik wollte keinen guten Fortgang gewinnen; es wird daher noch heute der inländische Bedarf an Flintensteinen aus dem Auslande, vorzüglich aus Frankreich und Tyrol eingeführt.

Wenn ein erfahrner Manipulant aus irgend einer Provinz der östreichischen Erbstaaten zur Fortsetzung dieses Gewerbes nach Salzburg übersiedeln würde, so dürfte die Flintenstein-Fabrikation zu Glasenbach wahrscheinlich zu einem guten Fortgange gedeihen.

Ein großer Theil dieses Fabrikats könnte schon im Salzburgischen selbst, und vielleicht auch eine Menge in andern östreichischen Provinzen abgesetzt werden.

48. Porzellan-Erde kömmt bis jetzt nur am Finsingberge bey Fügen im Zillerthale vor. Bisher wurde davon kein Gebrauch gemacht. Der Bedarf an Porzellan für Salzburg wird vorzüglich von München und Wien eingeführt.

Ob die Fügner-Porzellanerde für die Engelhartszeller- und Wiener-Fabrik zu einem vortheilhaften Gebrauche, um wenigstens einen Theil der Passauer-Porzellanerde zu entbehren, dienen könnte, käme erst durch einen Sachverständigen zu untersuchen.

Auf jeden Fall kann sich künftighin Salzburg mit Wiener-Porzellan ausschließungsweise, um für solche Waare kein Geld in's Ausland zu geben, versehen.

49. Gemeiner Thon, oder Letten, der in einem hohen Grade feuerfest ist, fehlt zur Zeit noch im Salzburgischen, und in Berchtesgaden. Doch findet sich in diesem Fürstenthum auch solcher Thon, daß daraus ziemlich feuerfeste, zum Gebrauche des Feuerherdes der dortigen Salzpfanne anwendbare Ziegeln gemacht werden können. Bis itzt mußte ein nicht unbedeutender Geldbetrag für Kehlheimer-Erde ins Baiern, und für Heininger-Letten nach Passau zum Behufe für die salzburgischen Glashütten, Messing-Fabriken und die Saline zu Hallein außer Landes bezahlt werden. Auch Töpfer-Waaren werden nicht wenige theils von Grenningen in Baiern, theils von Obernzell im Passauischen eingeführt. Die Riedenburger-Weißgeschirr-Fabrik bey Salzburg setzt bey weitem nicht so viel Waaren ins Ausland ab, als von dorther ins Salzburgische eingeführt werden. Ziegeln werden im Lande ungefähr nur so viel erzeugt, als zur Bedeckung des inländischen Bedarfes erforderlich ist.

Es verdient in der Folge vorzüglich untersucht zu werden, ob nicht die eine oder andere im Inlande brechende Thonart, besonders jene Thonsorten, welche bey den Schmelzwerken zur Bereitung des Gestübes gebraucht werden, einen ähnlichen Grad der Feuerfestigkeit, wie die vorhin erwähnten ausländischen Lettenarten, besitzen.

Da in ältern Jahren zu den Messing-Fabriken Ebenau und Oberalm ziemlich feuerbeständiger Thon von Mondsee im Oberöstreich unter dem Nahmen Mondseer-Letten geliefert wurde; so dürfte einsweilen zu untersuchen seyn, ob nicht von dorther ferner solcher Thon in guter Qualität zu bekommen, oder auch jene Thonart, welche der Berchtesgadner Saline brauchbare Ziegeln liefert, zu

gleichem Behufe bey der Saline Hallein mit Nutzen anwendbar wäre.

50. Wetzsteine. Wetzstein-Anbrüche finden sich mehrere im Lande, besonders in der Gegend um Werfen und auf dem Tappenkaar in Kleinarl. Um den Geldausfluß für Wetzsteine, welche meistens aus der Oberpfalz und aus Böhmen eingeführt wurden, zu vermeiden, hatte man seit ein paar Jahren den Antrag, Wetzsteine im Lande selbst bereiten zu lassen; allein aus Mangel eines sachkündigen Manipulanten wollte solche Bereitung mit mäßigen Kosten nicht wohl gelingen.

Wenn ein geschickter Manipulant, z. B. aus Böhmen zur Ansiedlung im salzburgischen Gebirge eingeladen, und zur Errichtung einer Wetzstein-Fabrik hieher kommen würde; so könnte hieraus ein beträchtliches Gewerbe entstehen.

An einem ergiebigen Wetzstein-Verschleiße dürfte es im Inlande und in benachbarten östreichischen Provinzen, zum Theile auch selbst in's Ausland, wohl nicht fehlen.

51. Topfsteine. Dermahlen sind im Lande zwey vorzügliche Topfstein-Brüche im Betriebe; der eine bey Schellgaden im Lungau, der andere im Kirchbachgraben in Gastein. Der inländische Bedarf an dieser Steinart zu Eisenschmelz- und andern Schmelzöfen ist hinreichend gedeckt. Von Schellgaden werden solche Ofensteine auf Bestellung auch an benachbarte Eisenschmelzwerke in Obersteyer und Kärnthen käuflich abgegeben. Auch werden aus dieser Steingattung auf Bestellung verschiedene feuerfeste Bausteine, z. B. sogenannte Pfannensteher für Salinen, Ziegeln zu Feuerherden, Herdplatten, und Platten zu Heizöfen verfertigt.

Es fehlt an Absatz, um diese Topfstein-Brüche stärker zu betreiben, und daraus einen wichtigen Erwerbs-Zweig zu machen.

Wiewohl der nützliche Gebrauch solcher Ofensteine bey Schmelzwerken wegen ihrer ausgezeichneten Feuerfestigkeit entschieden ist; so können sie in Rücksicht der Frachtkosten dennoch nur zu nicht sehr weit entlegenen Schmelzwerken mit Nutzen bestellt und geliefert werden.

52. Serpentin. Serpentinstein-Brüche giebt es mehrere im Gebirglande Salzburgs, vorzüglich in Gastein, bey Bruck im Pinzgau, und im Zillerthale. Von den erstern zwey Steinbrüchen, wo schöner, edler Serpentinstein vorkömmt, sind zum inländischen Gebrauche z. B. Fensterstöcke, auch Tische und andere Geräthschaften verfertiget worden.

Wenn ein- und anderer sachkündiger Serpentinstein-Fabrikant, der mit Dreh- und Säge-Maschinen gehörig zu manipuliren weis, aus Töpliz in Böhmen, wo eine solche Fabrik besteht, nach Salzburg berufen würde; so könnten die gedachten Steinbrüche zu einem beträchtlichen Gewerbe erwachsen.

Die weite Entfernung derselben von der Hauptstadt Salzburg, und von in's Ausland führenden, schiffbaren Strömen erschweret zwar einen vortheilhaften Verschleiß von Serpentinstein-Waaren; vielleicht könnte aber diese Schwierigkeit wenigstens zum Theile dadurch mit Vortheile überwunden werden, daß zu Hallein an der schiffbaren Salzach eine Hauptniederlage errichtet, und die Serpentinstein-Waaren vom größern Gewichte nur zur Winterszeit als Gegenfuhr durch die Salz-Fuhrleute um mäßigen Frachtpreis dahin, und dann zu Wasser theils

in benachbarte östreichische Provinzen, theils an Kauffreunde nach Baiern geliefert würden.

53. Amiant. Dieses Fossil wird unter dem Nahmen Federweis in Rauris gegraben. Die jährlich in Eroberung kommende Quantität beträgt, nach Bestellung von einem Handlungshause in Salzburg, nur einige Zentner; und die Ausfuhr geschieht größten Theils nach Baiern.

Wenn dieses Naturprodukt mehr Absatz finden sollte; so wäre es nicht schwer, es in größerer Menge, besonders im Zillerthale und in Großarl aufzubringen.

Im Falle in den östreichischen Erbstaaten von dieser Steinart ein Gebrauch im Großen gemacht werden könnte; so würde dieser Erwerbs-Zweig im Salzburgischen, im Verhältniße eines stärkern Absatzes, bedeutender werden können.

54. Kreide. Gemeine Kreide kömmt bis jetzt im Fürstenthume Berchtesgaden, und in der Urslau Pfleggerichts Saalfelden vor. Dessen ungeachtet wird in's Herzogthum Salzburg auch noch tyrolerische Kreide eingeführt.

Zu verschiedenem Gebrauche führen Salzburger-Kaufleute auch feinere Kreidesorten, vorzüglich französische und kölnische Kreide ein.

Es fehlet an Industrie von Privat-Unternehmern, daß die inländische Kreide nicht mehr raffinirt, und in einen stärkern Absatz gebracht wird.

Durch Verboth der Einfuhr ausländischer gemeiner weißer Kreide könnte in Rücksicht dieses Artikels der Gewerbsfleiß eines oder des andern Kreidegrabers aufgemuntert werden.

Wenn benachbarte östreichische Provinzen selbst mit diesem Produkte nicht versehen wären; so könnten sie den Bedarf an gemeiner Kreide für Wirthe und das Militär von Salzburg wahrscheinlich wohlfeiler, als von andern Gegenden in der Monarchie oder im Auslande beziehen.

55. Marmor. Die Marmorsteinmetzereyen in Salzburg und in der Gegend um Hallein machen bekanntlich einen starken Erwerbszweig und Aktivhandel aus. Auch die Schusser, welche größten Theils aus Marmor, zum Theile aber aus fein körnigem Sandstein gefertiget werden, verdienen hier ihres beträchtlichen Absatzes in's Ausland wegen einer Erwähnung.

Man hat diese Gewerbe schon seit langen Jahren bey jeder Gelegenheit durch Verleihung neu entdeckter Marmorbrüche, und mehrerer Schussermühlen zu erhöhen gesucht.

Wenn zu Linz und Wien an der Donau Niederlagen von verschiedenen, gewöhnlich leicht abzusetzenden Marmorwaaren errichtet würden; so dürfte vielleicht der Verschleiß dieser Waaren Theils durch prompte Bedienung, Theils durch neue Bestellungen zunehmen.

56. Kalk im gebrannten Zustande wird vorzüglich von Hallein auf der Salzach in das Innviertl nach Baiern und Passau in beträchtlicher Menge ausgeführt. Einfuhr vom Kalk in irgend eine Gegend des Herzogthums Salzburg ist zur Zeit keine bekannt.

Wenn man ungeachtet der mit diesem Materiale ausgehenden Schiffe, wozu viel schönes, immer seltner werdendes Bauholz erfordert wird, die Absicht hegen sollte, diesen Erwerbszweig noch mehr zu befördern; so

dürfte es räthlich werden, wenigstens die zum Verkaufe in's Ausland zu bestimmende Kalkmenge mit Torfe, anstatt mit Holze, zu brennen.

Auch aus Tyrol wird gebrannter Kalk auf dem Inn in die diesem Flusse anliegenden Gegenden ausgeführt. Die Einfuhr dieses nun mehr ausländischen Produkts in's Innviertel und nach Oberöstreich könnte aber füglich dadurch entbehrlich werden, wenn ausschließungsweise nur Salzburger Kalk dahin einzuführen gestattet würde.

Concurrenz in Hinsicht auf Qualität und Preis wird leicht zu halten seyn.

57. Gyps und Alabaster. Gypsbrüche finden sich eine Menge im Herzogthume Salzburg; sie werden vorzüglich bey Golling, Werfen, auf der Gemein im Stadtgerichte Salzburg gebaut, auch im Fürstenthume Berchtesgaden wird ziemlich viel Gyps gebrochen. Gebrannter Gyps zu Bauten kommt wenig außer Landes; ungebrannter im gemahlenen Zustande wird aber in einer Quantität von wenigstens 35000 Centner jährlich auf der Salzach nach Baiern, Passau, und Ober- und Unteröstreich, hauptsächlich als Dungmittel, ausgeführt. Der Aktivhandel dieses Produkts ist also sehr beträchtlich. Geräthschaften von Alabaster, wovon der schönste in einer alten Berggrube in Leogang im Pinzgau bricht, sind bisher nur zur Probe gemacht, und abgesetzt worden.

Seit einem Jahrzehend ist der Flor des Gypsbruchs-Gewerbes so befördert worden, daß einem weitern Steigen desselben nur mehr der Mangel eines stärkern Absatzes entgegen steht. In Absicht auf fabrikmäßige Verarbeitung von Alabaster aber dürfte mit Nutzen ein sachkundiger Manipulant aus irgend einer östreichischen Pro-

vinz nach Salzburg einzuladen seyn. Vielleicht könnte eine Alabaster-Fabrik vortheilhaft mit dem Serpentinstein-Gewerbe vereinigt werden.

Aus Tyrol wird ebenfalls viel Gyps auf dem Inn in die anliegenden Gegenden ausgeführt. Wenn bisher ein Theil in die östreichischen Provinzen eingeführt worden wäre; so könnte die Einfuhr des tyrolischen Gypses dahin abgestellt, und dafür dem Salzburger- und Berchtesgadner-Gypse, als einem inländischen Naturprodukte, der Vorzug eingeräumt werden.

58. **Mühl- und Schleifsteine.** Mühlsteine werden im Salzburgischen in verschiedenen Pfleggerichten Theils aus Conglomerat, Theils aus klein körnigem Sandstein, zuweilen auch aus Granit; Schleifsteine aber vorzüglich nur am Högel, Pfleggerichts Teisendorf, aus feinkörnigen Sandsteinen verfertiget. Die Aus- und Einfuhr an Mühl- und Schleifsteinen dürfte sich gegeneinander so ziemlich aufheben; indem von Berchtesgaden und Teisendorf ein beträchtlicher Theil dieses Produkts in's Ausland, vorzüglich nach Baiern ausgeführt; von Gosau in Obersteyer aber viele Mühlsteine in's Pongau eingeführt werden.

Der Produktion an Mühl- und Schleifsteinen wurden nie Schranken gesetzt; sohin hängt ein besseres Aufblühen dieses Gewerbes nur vom Verhältniß des Absatzes ab.

Im Falle etwa das Innviertel und Oberöstreich einen Theil seines Bedarfes an Mühl- und Schleifsteinen bisher aus Baiern oder Tyrol bezogen hätte; so könnte künftig die Einfuhr dahin füglich aus dem Salzburgischen, da die Högler und Berchtesgadner Mühl- und Schleif-

steine von der Salzach nicht sehr weit entfernet liegen, geschehen.

59. Bausteine. Unter dem Nahmen Bausteine werden verschiedene Steinarten, vorzüglich Kalktuff von Titmanning und Laufen, Sandsteine in Gestalt von Treppensteinen, Fenster- und Thürstöcken u. s. f. ferner Marmorplatten zum Gebrauche als Pflaster- und Deckplatten auf der Salzach ausgeführt. Im Ganzen ist auch dieser Aktivhandel nicht ganz unbedeutend.

Die Ausfuhr dieser Theils rohen, Theils verarbeiteten Bausteine wurde nie erschwert; die Aufnahme dieses Gewerbes hängt daher vorzüglich vom Maße des Absatzes ab.

In benachbarte östreichische Provinzen würden in Hinsicht auf Transportkosten auf der Salzach und Donau vorzüglich nur die edlern Bausteine von Serpentin einen stärkern Eingang finden können.

Eine Niederlage in Wien an der Donau dürfte den Absatz befördern.

Anhang.

60. Glashütten finden sich drey im Lande; zwey im Pfleggerichte Hüttenstein, welche aber nur wechselweise betrieben werden, und die dritte im Brixenthale. Sie erzeugen meistens nur gemeine Waare. Ein Theil davon wird zwar in's Ausland, vorzüglich nach Tyrol und in's Baiern, verkauft; aber dem Werthe nach wird wenigstens eben so viel weißes, oder sogenanntes Kreidenglas aus Oestreich, Böhmen, und zum Theile auch aus Baiern eingeführt.

Die Glasfabrik im Hüttensteinischen wird künftighin in Hinsicht auf Holzanweisung nur in einem beschränkten Betriebe erhalten werden können, wenn die Waldungen dieses Pfleggerichts größten Theils zu den Oberöstreichischen Salinen zu Ischl und Ebensee zu benützen kommen würden. Die Glasfabrik im Brixenthale unweit Hopfgarten hingegen könnte in Hinsicht auf Holzbestand allem Ansehen nach ungefähr um die Hälfte stärker betrieben werden.

In andern Pfleggerichten Salzburgs kann Theils wegen zu geringem Waldstandes, Theils wegen Wiedmung der Waldungen zu den Salinen und Bergwerken auf Errichtung einer Glashütte nicht wohl ein Antrag gemacht werden.

Durch Vereinigung Salzburgs mit den östreichischen Erblanden wird ersteres Land in die Lage gesetzt, künftig seinen über das inländische Erzeugniß noch erforderlichen Glaswaaren-Bedarf ausschließlich aus östreichischen Provinzen einzuführen.

61. Pottasche-Siedereyen finden sich drey im Lande; eine im Pfleggerichte Neuhaus, die zweyte im Brixenthale, und die dritte in Radtstadt. Im Ganzen ist der inländische Bedarf, besonders bey den Glashütten, noch merklich stärker, als das Erzeugniß bey den gedachten Pottasche-Hütten.

In ältern Zeiten bestand eine Pottasche-Siederey auch zu Hallein; im Jahre 1786 aber wurde die Siedhütte daselbst durch Wassergüsse weggerissen, und seit der Zeit von dem Privatbesitzer nicht wieder erbauet.

In Hinsicht auf Aschen-Ankauf dürfte Hallein, als eine Salinenstadt, ein schicklicher Platz seyn, um eine

kleine Pottasche-Siederey an einen sachkündigen Privaten zu verleihen. Eine große Sudanstalt findet aber wegen des starken Aschen-Verbrauches zur dortigen Baumwoll-Waarenfabrik nicht wohl Statt.

Wie bisher, so kann auch künftig der dießländische volle Bedarf an Pottasche aus östreichischen Erblanden bezogen werden.

62. Gesundbrunnen, oder Heilbäder finden sich nicht weniger als vierzehn im Lande, worunter aber nur zwey warme Quellen sind.

Anmerkung. Diese vierzehn mineralische Wässer oder Heilbäder sind als Anhang in meinem Grundriß einer salzburgischen Mineralogie, in den Jahrbüchern der Berg- und Hüttenkunde des Freyherrn von Moll, I. B. 1797 nahmentlich angeführt worden. Jedoch wurde dort die als Gesundbad benützt werdende, kalte Heilquelle zu Alm im Unterpinzgau, welche aus Thonschiefergebirg hervorquillt, mit anzuzeigen übersehen.

Die eine warme Quelle unweit Stegenwacht in Großarl fließt in den Strom gleichen Nahmens in so tiefer Lage, daß eine Auffassung derselben zum Badgebrauche vielleicht vollends unthunlich ist.

Die warmen Quellen in Gastein, welche bekanntlich von nicht wenigen Ausländern besucht werden, bringen jährlich einige 1000 fl. in's Land. Die übrigen kalten Bäder Salzburgs sind zum Theile wenig bekannt, und werden größten Theils nur von Inländern besucht.

Wenn dem wegen seiner Heilkräfte so berühmten Wildbade in Gastein in Rücksicht auf Wohnungen, Nahrung, Gesundheit, Vergnügen, und durch isolirte kleine Bäder mehr Bequemlichkeit und Reinlichkeit ver-

schaffet, somit dieser fast allgemeinen Ausstellung nach Thunlichkeit begegnet würde; so müßte die Folge davon ein stärkerer Besuch von Ausländern, und ein stärkerer Geldeinfluß seyn *).

Bey Vereinigung Salzburgs mit der östreichischen Monarchie wird diesem Heilbade die gegründete Hoffnung

*) Die Zahl der Heil- und Mineralquellen, von welchen einige durch Unterstützung von Seite des Staates, oder auch nur durch bleibende Bestimmungen zu ergiebigen Nahrungsquellen werden könnten, hat sich seither beträchtlich vermehrt. Es sind nun folgende bekannt:
1) Im Wildbade Gastein; 2) an der Stegenwacht in Großarl; 3) bey Gaisbach in der Rauris; 4) zu Aigen bey Salzburg; 5) zu Unken; 6) zu Badgraben in der Leogang, und zu Gastag in der Alben; 7) am Badhause bey Zell; 8) zu Weichselbach in der Fusch; 9) zu Schwarzenbach; 10) Burgwiese (Schwefelquellen); 11) zu Untersulzbach im Oberpinzgau; 12) zu den neun Brunnen; 13) in der Urslau, sämmtlich im Pinzgau; 14) eine Sauerquelle im Wiesthal; 15) am Mooseck bey Golling; 16) die Salzquellen im Fürstenthume Berchtesgaden, an der Gmundbrücke und in der Bischofswiese; 17) zu Unken; 18) die Heilquelle im Blühenbach bey Werfen; 19) am Brixenbach im Brixenthale; 20) der Schwefelbrunn am Brodlingberg bey Tamsweg; 21) der Schwefelbrunn, Kelchbrunn genannt an der Strasse von Mauterndorf; 22) die Heilquelle im Thale Dux; 23) die Gesundbrunnen bey St. Johann und Paul hinter St. Bartholomä; 24) der Schusterbrunn in der Ramsau in Berchtesgaden; 25) in der Alpe Eber oder Nebelstein hinter dem Rengerberge bey Golling; 26) der Giftbrunnen auf dem Bockhart; 27) die Salzquelle zu Au bey Hallein. Der sogenannten Fieberbrunnen giebt es viele. Die Quellen von Gastein, Burgwiesen, Fusch, Aigen und St. Bartholomä sind chemisch geprüft, und für sehr wirksam befunden worden.

Herausgeber.

zu Theil, daß es seinem innern Werthe gemäß nach und nach besser kultivirt, sohin auch zahlreicher besucht werden wird *).

---

*) Auch diese Hoffnung gieng nicht in Erfüllung.

IV. A. (zu *Pag.* 63.)

der jährlichen Eroberung at-Bergwerken, Fabriken und Werkst- und Kunst- Produkt

Nro.	N a h r … der Erzeugnisse u…	Zusammen. Quantum.	Zusammen. Geld. fl.
1	Kochsalz . . .	104000	571100
2	Steinsalz . .	65200	45240
3	Gold (feines) .	165	72650
4	Silber . . .	720	20570
5	Kupfer (rohes) .	—	—
6	Eisen . . .	21411	241042
7	Bley .		

510,400 Fl.

84,000 —

6,400 Fl.

Nach dieser Zusat

von 1000 Fl.

rkungen.

›ben mit einem * bezeichneten Produkten von Nr. 1 — 14 ›ondern auch dem Geldwerthe nach aus den Rechnungen ısetzen und hier ausweisen.

›odukten von Nr. 15 — 29 war das Quantum, welches der Werth davon, mit Bestimmtheit nicht zu erheben. eine Geldsumme von 150,000 Fl. an.

igene Landes-Bedürfniß jährlich noch sicher ausgeführt ›n und Berechnungen sachkündiger Männer nur mässig

(zu *Pag.* 63.)

›ersicht

und Privat-Berg-Hütten- und Hammerwerke, ›rfnissen, womit zum Theile die Produkte er- e Produktions-Tabelle aufweiset.

	fl.
›ütte	1800
. . . .	1000
. . . .	13000
›	36000
›goldes	200
›ensenschmiede	3000
. . . .	3000
Summe . . .	58000

merkung.

Zink, statt Galmey, aus Kärnthen, das Kupfer aus ›ahl aus Steyermark, der Weinstein aus Oestreich nach ›edürfnissen nur mehr für Passauer-Erde eine Summe

IV.

Numeräre Uebersicht der Produktion aus dem Mineralreiche.

Bearbeitet
vom
Hofkammerrathe Reisigl,
und
Oberrevisor Auer.

Die Einfuhr von Bergprodukten zum Betriebe der inländischen Berg- und Hüttenwerke besteht aus Stahl, Villacher-Bley, Quecksilber, rohem Kupfer, Galmey, Weinstein und Passauer-Erde.

Diese zusammen genommen betragen nach der Uebersicht IV. B. jährlich ungefähr 58000 fl.

Der Absatz und die Verwendung im Lande von unsern Bergprodukten, die der Produktions-Ausweis IV. A. bezeichnet, dürften vielleicht im Ganzen anzuschlagen seyn auf 5,26,400 fl.

Die Ausfuhr an denselben Produkten berechnet obiger Ausweis jährlich auf 9,84,000 fl.

Ueber die ganze, und zum Theile unvollständige Bedeckung der Bedürfnisse des Landes liefern die Aerarial- und Privat-Bergwerke, und die damit verbundenen Fabriken und Werkstätten, noch jene zahlreichen Produkte, die die oben angezogene Produktions-Ausweis mit Nahmen aufführt.

Erze werden keine in's Ausland verführt; außer

a. Kobalterze von Zinkwand und Leogang, weil im Inlande keine Schmaltefabrik besteht; und

b. der goldhältige, sogenannte Hinwurf-Schlich von dem mit Tyrol in gemeinschaftlichem Betriebe stehenden Bergwerke zu Zell im Zillerthale, der seines geringen Gehaltes und der weiten Entfernung wegen von salzburgischen Schmelzwerken bisher an das tyrolische Hüttenwerk zu Prixleck käuflich überlassen wurde *).

Nach der Uebersicht A. wird von den inländischen Bergprodukten, im Durchschnitte genommen, jährlich ein Werth von 9,84000 fl. ausgeführt.

Wohin, und unter welchen Verhältnissen diese Ausfuhr geschieht, werden folgende Erklärungen zeigen, die sich auf die Numern der Tabelle IV. A. beziehen.

Koch- und Steinsalz.

Zu Nr. 1. und 2.

Von dem Quantum des Koch- und Steinsalzes, das in Hallein und Berchtesgaden bisher aufgebracht wurde, gieng über das eigene Bedürfniß der Einwohner der

---

*) Durch die Territorial-Purifikation abgeändert.

größere Theil aus dem Lande nach Baiern und in das übrige teutsche Reich, besonders jenseits der Donau, nach Schwaben, Franken, Anspach und Bayreuth; zum Theile auch nach Tyrol, und auf Nebenwegen nach Steyermark, Kärnthen und Oesterreich. Die jährliche Ausfuhr beträgt dem Geldwerthe nach, und zwar

a. die des Kochsalzes 4,58000 fl.
b. „ „ Steinsalzes 40000 „

Zusammen 4,98000 fl.

Diese Summe wird aber in Zukunft beträchtlich steigen, sobald der zu niedrige Preis des Kochsalzes etwas erhöht, und mit den auswärtigen in ein näheres Verhältniß gesetzt werden wird *).

Edle Metalle.

Zu Nr. 3. und 4.

Bey Betrachtung des Goldes und Silbers kann die Frage entstehen: ob der Produktionswerth davon für eine in= oder ausländische Eroberung angesehen wird, und hier aufgewiesen werden soll. Bey diesem Gegenstande denken wir so:

Das Gold uud Silber kömmt als Erz aus der Erde, und nach seiner Aufbereitung als Metall zum Münzamte, und wird dort zu baarem Gelde gemacht, dessen Werth sich jährlich auf 93220 fl. beläuft.

*) Die Erfahrung beweiset es, mit welcher Vorsicht und Mäßigkeit diese Erhöhung des Preises geschehen dürfe, um nicht der Viehzucht, der Käseproduktion, und überhaupt der Industrie empfindlich zu schaden.

Herausgeber.

Das Geld ist keine Frucht, die man verzehrt; es ist kein Materiale oder Produkt, das einer weitern Verarbeitung oder Veredlung unterliegt. Es ist schon das allgemeine Vergütungsmittel. Der ganze Endzweck des Handels und Verkehrs geht in unsern Zeiten einzig dahin, alle Erzeugnisse, Produkte und Waaren in Geld umzusetzen, und zu verwandeln, um dadurch das bereite Vermögen im Lande zu vermehren, und hiermit die auswärtigen Bedürfnisse beziehen, und bezahlen zu können.

Unter diesen Voraussetzungen betrachten wir die Summe des Werthes von Gold und Silber, das jährlich aus der Erde kommt, und zu baarem Gelde ausgemünzet wird, in der Eigenschaft, als wenn der Betrag davon mit 93,220 fl. von außen herein in's Land bezogen würde *).

Unedle Metalle.

Zu Nr. 5.

Das rohe Kupfer, dessen Erzeugniß jährlich aus 890 Zentnern besteht, und dem Werthe nach 64000 fl. beträgt, wird im Lande bey den Aerarial-Werken und Fabriken ganz zur Produktion von Messing- und Kupferwaaren verwendet, und mit großem Nutzen veredelt; wovon die Produkte unten angeführt werden; — eine Bemerkung, die den Umstand erklärt, warum der Werth

---

*) Bey dieser Ansicht können aber die Produktionskosten, in so ferne das Ausland daran Theil nimmt, nicht übergangen werden. Das Gold giebt den Ausschlag über die Produktionskosten überhaupt, welche man gegenwärtig zu 60 Proc. annehmen darf.

Herausgeber.

des rohen Kupfers hier nicht aufgewiesen wird, weil unter einer solchen Aufweisung sich der Produktions-Werth unrichtig verdoppeln würde.

Zu Nr. 6.

Das Eisen, welches bey den Aerarial- und Privatwerken erzeugt wird, und die Produkte und Fabrikate, welche hieraus im Lande gemacht, und verkauft werden, besteht vorzüglich

A. aus Stangen- Stab- Reif- Gatter- Ringel- Leisten- und andern Sorten von Material-Eisen, welches die Schmiede, Schlosser, und andere Feuerarbeiter nöthig haben; und

B. aus den Fabrikaten von Eisendraht, Pfannen, Nägeln, Sensen, Schneid- und Ackerwerkzeugen, und Gußwaaren.

Das Material-Eisen bedeckt nicht allein den größten Theil von dem Bedürfniß des Landes; sondern es wird auch ein beträchtliches Quantum davon nach Baiern und Passau ausgeführt.

Die Fabrikate von Eisendraht, Pfannen, Nägeln, und Gußwaaren, mit Ausschluß der Oefen, versorgen das Land; ein großer Theil davon geht auch in auswärtige Provinzen des teutschen Reichs, nach Italien, und besonders viel Draht nach Frankreich. Der Draht allein, welcher in auswärtige Länder verkauft wird, beträgt jährlich gegen 45000 fl.; dagegen reichen die Erzeugnisse von Sensen- Pflug- und Schneidzeugen nur zum Theile zur Bedeckung des Landes hin.

An Roh-Eisen unter dem Nahmen Flossen wird nur ein Quantum von 3000 Zentnern in einem Werthe pr. 15000 fl. von der Gewerkschaft Hammerau, der

es zur Selbstaufarbeitung der bey ihren zwey Eisenschmelzwerken jährlich in Erzeugung kommenden Roheisen-Menge zu geschmiedetem Eisen an Kohlen gebricht, nach Baiern verkauft, und dort verarbeitet.

Im Ganzen wird von den aus Eisen bestehenden Produkten, Fabrikaten, und Waaren, die im Lande erzeugt, veredelt, und hiermit im Preise erhöhet werden, jährlich ausgeführt für eine Summe Geld von 118,850 fl.

Zu Nr. 7.

Bley-Platten, das Erzeugniß der Aerarial- und Privat-Hüttenwerke. Ueber den inländischen Bedarf von diesem Artikel, wovon hier nicht wenig zu Schrotten gegossen wird, geht dennoch jährlich eine Sendung von 7500 fl. im Werthe nach Baiern und Schwaben.

Neben dieser Versendung kömmt aber auch etwas Bley aus Villach in Kärnthen, seiner bessern Qualität wegen, in's Land herein, wovon besonders die Silber-Hütte auf der Lend Gebrauch macht.

Zu Nr. 8.

Glätte. Neben der hinreichenden Versorgung des Landes mit diesem Produkte wird noch jährlich um 9290 fl. nach Baiern und Schwaben ausgeführt.

Die Messingwaaren, welche aus dem rohen Kupfer Nr. 5. und dem Galmey bereitet werden, bestehen aus allen Gattungen von Blech, Draht, und Sperln, (Nadeln).

Das Sortiment der zwey erstern Gattungen produziren die Aerarial-Fabriken; die Letztern hingegen die Werkstätte der Privaten. Die Erzeugnisse hiervon sind so groß, daß über den inländischen Absaz noch in das

ganze Oberteutschland bis nach Straßburg jährlich um 143,840 fl. Waaren aus, und dafür Geld eingeführt wird.

Der Hauptzug der Messingwaaren gehet vor allem nach Nürnberg, wo sie die Fabrikanten weiters zu andern Handlungs-Artikeln verarbeiten.

Unter dieser jährlichen Ausfuhr an Messingwaaren sind nur dreyhundert Zentner Stuckmessing als eine rohe Sorte mit einem Werthe von 20,000 fl. begriffen, den man in Nürnberg besonders wiederum zu andern Erzeugnissen umschmelzt. Zu dieser rohen Gattung nimmt man nur Kupfer von der schlechtesten Gattung, wovon keine feine Messing-Sorten gemacht werden können.

Zu Nr. 10.

Die Kupferwaaren aus Blechen, Pfannen, Kasserollen, Draht und andern Sorten bestehend, sind vorzüglich für den inländischen Konsummo bestimmt. Dessen ungeachtet gieng hiervon bisher als Ueberfluß alle Jahre ein Werth von 8440 fl. in's Baiern.

Dieser Zug von Waaren in's Ausland fängt seit drey Jahren zu stocken an; er wird aber bald in einen lebhaften Gang kommen, wenn man bey der Fabrik solche Fakturen und Gefässe zu fabriziren weis, wovon man in Schwaben, Franken und Oestreich Gebrauch macht.

Zu Nr. 11.

Die Schwefel-Erzeugnisse im gegossenen Zustande, und als Blumen oder Staub reichen so weit, daß über den eigenen Bedarf hiervon jährlich noch um 18,460 fl. über den Innfluß in das ganze Oberteutschland ausgeführt werden.

Zu Nr. 12.

Der Vitriol von blauer Farbe hat vorzüglich seinen Zug nach Sachsen und Franken zu Färbereyen. Der grüne von geringerer Quantität gehet nicht so weit, und wird hauptsächlich zum Scheidewasserfabriziren verwendet. Von diesen Produkten werden über den innern Bedarf noch in's Ausland verschlissen jährlich um 11,700 fl.

Zu Nr. 13.

Arsenik. Dieses Produkt aus dem Erze erzeugt, auf welches der Gewerk von Robinig im Thale Muhrwinkel bauet, zieht vorzüglich nach Triest, und von dort weiter fort; wofür jährlich 6000 fl. ins Land kommen.

Zu Nr. 14.

Gyps, im rohen, besonders aber im gemahlenen Zustande, wird alle Jahre nach Baiern und Oestreich vorzüglich zu Wasser ausgeführt um 21,000 fl.

Zu Nr. 15.

An Glas von gemeinen Sorten bringen die zwey Privat-Hüttenwerke in den Gerichtsbezirken Hopfgarten im Brixenthale und Hüttenstein jährlich 24,000 fl. im Werthe auf, wovon wenigstens für 8000 fl. nach Tyrol und Baiern kömmt. *)

Zu Nr. 16.

Von den Granaten, die von Privat-Unternehmern im Zillerthale aufgesucht, und wovon ein Theil im Lande

---

*) Beyde Glashütten verdienen grössere Unterstützung.

geschliffen werden, gehen im rohen und geschliffenen Zustande nach Böhmen und Oestreich ungefähr in einem Werthe von 1000 fl. aus.

Zu Nr. 17.

Die Ausfuhr des Kalkes im gebrannten Zustande zu Wasser nach Baiern und Passau betrug jährlich 2000 fl.

Zu Nr. 18.

Kobalt. Auf diese Erzsorte hat vor wenig Jahren noch eine Privat-Gesellschaft in der Leogang, und an der Zinkwand im Lungau gebauet, solchen nach Gängenbach und andern auswärtigen Blauschmalte-Fabriken verkauft; und dafür bey dem schwachen, öfters unterbrochenen Betriebe des Baues im Durchschnitte jährlich wenigstens 300 fl. ins Land gezogen.

Die dermahligen Erzanbrüche sind zwar schmal, dürften aber vielleicht bald von andern Unternehmern gemuthet, bearbeitet und benützt werden.

Zu Nr. 19.

Marmor. Von dieser Steinart, die im Uebermaße vorhanden ist, wird im rohen, halb, und ganz ausgearbeiteten Zustande jährlich über 15,000 fl. im Werthe nach Baiern, Passau, und Oestreich versendet.

Zu Nr. 20.

Das Produktions-Quantum des Salpeters, der auf landschäftliche Rechnung gemacht wird, *) bedecket ganz das innere Bedürfniß. Ueberdieß gehet hiervon noch für 2500 fl. in's Ausland.

*) Nun auf Rechnung der k. k. Artillerie-Direktion.

Zu Nr. 21. 22. und 23.

Steine. Ueber die Bedeckung des Landes versendet man noch in die benachbarten Staaten an Bau- Schleif- und Mühlsteinen für eine Summe von 12,000 fl. Die Bausteine bestehen aus vielen und manigfaltigen Sorten.

Zu Nr. 24.

Mit Spreng- und Schießpulver werden die inländischen Bergwerke; und andere, die davon Gebrauch machen, hinreichend versorgt.

Zu Nr. 25.

Die Schusser, kleine und größere Kugeln aus Marmor und Sandstein, in Mühlen verfertigt, gehen vorzüglich nach den Seestädten, wofür ungefähr 4500 fl. alle Jahre in's Land kommen.

Zu Nr. 26 und 28.

Die inländischen Erzeugnisse an Scheidewasser und Vitriolsäure bedeckten vor Errichtung der chemischen Fabrik zu St. Leonhard gerade das Landes-Bedürfniß.

Zu Nr. 27. und 29.

Mit gemeinen Thon und Ziegeln ist das Land hinreichend versehen. Die Ausfuhr davon ist von keiner Bedeutung.

V.

Ueber die inländischen Bedürfnisse an Nahrung, Kleidung, Prachtwaaren, Werkzeugen des Ackerbaues und der Handwerke; über Maße und Gewichte.

Bearbeitet vom Regierungsrath Lürzer.

A.

Getreide.

Von Getreide-Arten werden vorzüglich gebauet Weitzen, Roggen oder Korn, Gerste und Haber; allein nirgend in so großer Menge, daß ein wichtiger Handel in's Ausland damit getrieben werden könnte; auch ist dieß nur mit dem Haber der Fall, wovon bey reichlicher Erndte aus den Gerichtsbezirken Titmanning, Laufen und Neumarkt ungefähr 2550 Schaff Theils in das östreichische Innviertel, Theils nach Baiern ausgeführet werden.

Alle andern Getreid-Arten reichen nicht hin, die inländische Consumtion zu bedecken; daher wird vom Auslande gekauft.

Das flache Land bauet zwar außer seinem eigenen Bedürfniß beynahe ein Dritttheil für das Gebirgland, welches nur in wenigen Gerichten das Nothdürftige für sein Hauswesen hervorbringt.

Gerste wird am wenigsten, Weitzen überall im flachen Lande, aber in vielen Gebirgthälern gar nicht — weil er dort selten zur Zeitigung gedeiht — Roggen und Haber beynahe überall, und am häufigsten gebauet.

Die übrigen, mit dem Getreidbaue und der Consumtion des Getreides verbundenen Verhältnisse zeigt die Anlage V. A.

Anmerkungen zur Uebersicht V. A.

I. Ueber das Getreid-Maß.

Das Salzburger-Schaff hält beym schweren Getreide, nähmlich Weitzen und Korn, 8 hiesige Metzen; beym leichten, als Gerste und Haber, 16 Metzen. Der baierische und salzburgische Metzen sind gleich; $5\frac{1}{2}$ östreichische Metzen geben 8 salzburgische.

Der Salzburger-Metzen theilet sich, ohne Unterschied, in 16 Mäßl.

Das Salzburger-Mäßl in 4 Viertelchen.

Der hiesige Metzen mißt am körperlichen Inhalte 1 Cubikfuß, 655 Cubikzoll.

Das Schaff also 11 Cubikfuß, 56 Cubikzoll.

„ „ Weitzen besserer Gattung wiegt im Durchschnitte = = 400 Pfund (hiesige),

des jährlichen Bed[…] an Getreide, der Erzeugung im Lande selbst, d[…] der Getreide-Einfuhr, so wie

Gattungen des Getreides.	Bedarf auf 1 Jahr	…ung kommt …us Baiern. Geldbetrag.		Dagegen wird jährlich ausgeführt			
				an Hafer	Preis.	Geld-Betrag.	
	Schaff	fl.	kr.	Schaff	fl.	fl.	kr.
Weitzen .	8750[…]	304000	—	—	—	—	—
Korn .	13750[…]	258333	20	—	—	—	—
Gerste .	2100[…]	200000	—	—	—	—	—
Hafer .	5915[…]	—	—	2550	24	61200	—
Summen des Ein…		762333	20	—	—	61200	—
		816000	—				
		1578333	20				
		61200	—				
		1517133	20				

Das Schaff Korn	:	380 Pfund (hiesige),		
„ „ Gerste	:	700	„	„
„ „ Haber	:	470	„	„

Das Salzburger-Pfund ist dem Wiener-Pfunde ganz gleich.

Der Wiener- oder Niederöstreicher-Metzen verhält sich zum Salzburger-Metzen wie 10 : 17.

Der Wiener-Metzen enthält 2 Cubikfuß, 613 $\frac{3}{10}$ Cubikzoll.

II. Ueber den Bedarf.

Dieser läßt sich aus Mangel näherer Quellen nur nach der Bevölkerung berechnen. Ich nehme ihn für Salzburg und Berchtesgaden an auf 200000 Menschen, und auf jeden Kopf im Durchschnitte jährlich eine

Consumtion von	: : :	$3\frac{1}{2}$	Metzen	Weitzen,
— — —	: : :	$5\frac{1}{2}$	—	Korn,
— — —	: : :	$1\frac{3}{4}$	—	Gerste.

Ich nehme gleichfalls die Anzahl der Pferde an zu 18200 Stücken, und rechne auf jedes im Durchschnitte jährlich 52 Metzen Haber.

III. Ueber die Erzeugung.

Auch diese läßt sich, weil keine jährlichen Getreid-Produktions-Tabellen existiren, nur nach Lokalkenntnissen und nur beylich bemessen. Man dürfte aber der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen, wenn man annimmt: daß von dem

Bedürfniß an Weitzen	pr.	87500	Schaff	$\frac{4}{5}$ Theile,
— — — Korn	:	137500	:	$\frac{5}{6}$ Theile,
— — — Gerste	:	21000	:	$\frac{1}{3}$ Theil,
— — — Haber	:	59150	:	das Ganze,

und vom Letzteren mit einem Ueberschuße von 2550 Schaff im Lande selbst erzeugt werden. Diese größere Erzeugung an Haber wird fast alljährlich, besonders bey reichlichen Erndten, in das benachbarte östreichische Innviertel und nach Baiern aus den Grenzgerichten Titmanning, Laufen und Neumarkt, auch manchmahl aus dem Gerichte Golling, dessen Haber seiner vorzüglichen Güte wegen sehr gesucht wird, verkauft.

IV. Ueber die Ergänzung vom Auslande.

Die Resultate hierüber zeigen sich umständlich aus der anliegenden Tabelle. Der Bezug an Getreide aus Baiern zur Versorgung der Salz- und Bergwesens-Arbeiter und Verwandte wird nach einer vorläufigen Berechnung angeschlagen im Durchschnitte jährlich auf 170,000 fl.

V. Ueber die Getreidpreise.

Man hat aus den Mittelpreisen des Decenniums von 1796 incl. 1805 den Durchschnitt berechnet, und auf solche Art folgende Preise erhalten:

Von 1 salzburg. Schaff, oder 8 Metzen Weitzen 32 fl. R. W.										
„	—	—	—	—	„	—	Korn	20	=	=
„	—	—	—	—	16	—	Gerste	40	=	=
„	—	—	—	—	„	—	Haber	24	=	=

Zusatz. Wenn man obiger Berechnung einige Consumtions- und Einfuhrs-Ausweise entgegen hält, so dürfte sich das Resultat der Einfuhr mindern, das der Erzeugung mehren.

S. Tabelle V. B. über die Consumtion der Hauptstadt von 1805.

Tab. V. C. von 1808.

Viehes und er

		And
erth. 10 fl. fr.	Schafe.	W à fl.
—	1691	1521
—	799	719
—	79	71
—	2569	2312
—	3385	1692
—	—	619
—	816	—

e=Gattung

			Ge
rth . 36 fr.	fr.	Schaffe.	
6	—	1823	—
0	57	2488	—
5	3	—	—
	—	665	—

und des Getrei

ehrung den gegen 1804.	fr.	T
04	59	1

ih
M
uf
W
1.
18
59
93
33
43
38

t

eh und a

Werth. à 8 fl. fl.	kr.	Schafe
232	—	13
968	—	8
424	—	
624	—	22
240	—	18
384	—	3
—	—	—

tungen

Werth 3 fl. 55 kr. fl.	kr.	
243	35	25
022	—	18
—	—	6
778	25	—

Viehes und

Minderung derselben gegen 1807. fl.	
6651	5

üh
M

Zuf

W fl.
748
459
503
633
343
588

über das im Jahre füh
M

Zus

Getreid-Ga

Getreid-Ga	A
	fl.
Mehlber-Weitzen à 28 f	748
Bäcker-Weitzen à 26 fl.	459
Korn à 13 fl. 55 kr.	503
Gerste à 23 fl. 20 kr.	633
Haser à 15 fl. 28 kr.	343
	688

V. D.

…te, hier verzehrte, und wieder weggeführte
…ittelpreisen berechnet.

…ahr.		Hiesige Consumtion.			Wegfuhr.		
…erth.		Schaff.	Werth.		Schaff.	Werth.	
	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
…1	51	3265	91528	50	2970½	83273	1
…9	24	5790	151698	—	3597	94241	24
…3	55	6269	87243	35	4532	63070	20
…1	40	2545	59383	20	4457½	104008	20
…0	8	1523	23555	44	700½	10834	24
…6	58	19392	413409	29	16257½	355427	29

was in die In,

Quartal.	Weitzen.	D
Im ersten .	778	-
" zweyten .	11001	-
" dritten .	8777	-
" vierten .	3745	-
Summe . .	31305	-

*) Dietge

lein- und dahin ausgeführt wurde.

	Ausfuhr.										
	Spelz.	Bohnen, Linsen und Erbsen.	Haide, Hirse und Brein.	Gries.	Kukuruz.	Mehl.	Erdäpfel.	Gerollte Gerste.		Brod.	
	estreichische Metzen.							Ztnr.	Pfd.	fl.	kr.
9	—	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{16}$	$1\frac{7}{16}$	—	165	—	—	11	139	44
3	—	—	—	—	—	$52\frac{3}{4}$	—	—	10	1	—
1	—	—	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{16}$	—	—	—	—	3	—	15
o	—	—	—	$\frac{1}{8}$	—	$8\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—
6	—	$\frac{1}{4}$	$\frac{11}{16}$	$1\frac{5}{8}$	—	$226\frac{1}{2}$	—	—	24	140	59

nden der Bankalkordon nicht umschloß, nicht.

Herausgeber.

Tab. V. D. über die Schrannen-Zufuhr der Hauptstadt, von 1808.

Tab. V. E. über die Körner-Zufuhr aus Baiern.

Vom 1. März bis letzten Dezember 1806 wurde auf Regierungs-Pässe aus Oestreich nach Salzburg und Berchtesgaden eingeführt

an Weitzen:	41272	östreichische Metzen,	
- Korn -	15682	— —	—
- Gerste -	41003	— —	—
- Haber -	802	— —	—

Es ist aber allerdings nicht zu vergessen, daß sich die dießländischen Gränzgegenden auch ohne Pässe und ohne Controlle des Bankalkordons Getreid zu verschaffen wissen.

Herausgeber.

B.

Wein- und Luxusgetränke.

Der Weinstock ist, in Gärten und an Gebäuden ausgenommen, nirgends anzutreffen.

Wein aller Art wird also nur vom Auslande bezogen, und zwar Oestreicher und ungarischer aus Oestreich und Ungarn.

Oberländer-Weine, nähmlich Neckar- Mosler- Markgräfler- Würzburger- und Rheinweine über Frankfurt am Main; — seit dem östreichischen Zollsystem in unbeträchtlicher Menge.

Französische Weine ebenfalls über Frankfurt;

Welsche und spanische über Triest.

Die Erzeugung des Branntweines im Lande aus Bierhefen, Waldbeeren und schlechtem Obste ist beträchtlich.

Es werden auch Liqueurs und Rosoglios davon abgezogen.

Dessen ungeachtet gieng vorher noch immer ziemlich viel Tyroler-Branntwein in's Land; auch einige Oestreicher- und Triester-Rosoglios in Fläschchen.

Arrac und Rhum, deren Verbrauch bey ruhigen Zeiten unbedeutend ist, kommen von Hamburg.

Vorzüglich in der Hauptstadt Salzburg, in den Munizipalstädten Laufen, Hallein, Titmanning, auch im Markte Teisendorf treiben einige Wirthe einen nicht unbedeutenden Handel mit Oestreicher- und ungarischen Weinen nach Baiern.

Die übrigen Verhältnisse zeiget die Anlage V. F.

Zusatz. Ueberdieß darf man annehmen, daß noch jährlich im Lande

a. an gemeinem Branntwein . 10000 Eimer
à 12 fl. = 120000 fl.

b. an Bier . . . . . 200000 Eimer
à 3 fl. 20 kr. = 666666 fl.

c. an Fleisch . . . . . 600000 Zentn.
à 10 fl. = 6000000 fl. verzehrt werden.

Ein Fünftheil, 2000 Eimer, dieses gemeinen Branntweins wurde um 24000 fl. vom Auslande, vorzüglich aus Tyrol und Oestreich, herbeygeschafft. Der übrige im Lande, Theils von den Bräuhäusern, Theils von den Brennern und Brennrechte besitzenden Bauern zubereitet. Darunter befindet sich der vortreffliche und vielgesuchte Kirschbranntwein aus Pinzgau und Pongau.

An Bier wurden bisher 90000 Eimer jährlich in den 5 Kameralbräuhäusern; 90000 Eimer bey den Privatbrauern gebraut, und 20000 Eimer aus Baiern und Oestreich geholt. Nachdem aber die Gerste für die inländischen Braue-

Ausweis, V. F.

wie viel an Wein und Branntwein in den letzten zehn Jahren, d. i. von 1796 bis incl. 1805 ein- und wieder ausgeführt, folglich wie viel im Lande geblieben und konsumirt worden ist; endlich, wie viel das hierfür aus dem Lande gegangene Geld betrage.

Gattungen des Getränkes.	Einfuhr	Ausfuhr	Rest als Consumo	Preise im Durchschnitt.	Geldbetrag von konsumirten Getränke.	
	Eimer.	Eimer.	Eimer.	fl.	fl.	kr.
Weine: Oestreicher	13600	3200	10400	12	124800	—
— Tyroler	3100	400	2700	10	27000	—
— Steyrer	1300	60	1240	10	12400	—
— Ungarischer	450	200	250	16	3000	—
— Welscher	500	100	400	12	4800	—
— Oberländer	220	50	170	20	3400	—
— Luxus-Weine	250	150	100	70	7000	—
Branntwein: ordinärer	580	130	400	40	16000	—
— — Liqueure, Rosoglio's u. s. w.	290	200	90	80	7200	—
Summen . .	20240	4490	15750	—	205690	—

reyen bereits in der Tabelle A. in der Ergänzung vorgetragen ist; so darf man hier nur die $\frac{20}{m}$ Eimer mit 66666 fl. und den Hopfenpreis von den übrigen $\frac{180}{m}$ Eimern als Einfuhr ansetzen.

Herausgeber.

Anmerkungen.

a) Ueber das Getränke-Maß.

Der Salzburger-Eimer hält 36 Salzburger-Viertel;
das Viertel 2 Kändl; das Kändl 2 Mäßl;
das Mäßl 2 Pfiffe.

b) Vergleichung mit dem Wiener-Maße.

Der Wiener-Eimer ist dem hiesigen vollkommen gleich; der Unterschied besteht nur darin, daß der Wiener-Eimer 40 Oesterreicher-Maß, und der Salzburger 36 hiesige Viertel hält.

Das Salzburger-Viertel verhält sich also zur Wiener- oder Oestreicher-Maß, wie 9 : 10.

Der Wiener-Eimer zu 40 Wiener-Maß, oder zu 36 Salzburger-Viertel enthält 2 Salzburger-Cubikfuß 290 Cubikzoll.

C.

Kleidung, grober und feiner Gattung.

Als Leinwand-
„ Baum- und } Waaren.
„ Schafwollenen

Der Bauer kleidet sich in den meisten Gegenden des

Gebirglandes, wohin noch kein städtischer Luxus Eingang gefunden hat, besonders in den Seitenthälern aus der Wolle seiner Schafe, die ihm Röcke von Loden, Strümpfe, Beinkleider u. d. gl. liefern müssen.

Der Verkauf der Wolle in das Ausland ist daher nirgends beträchtlich.

Leinwand vom Flachse und Hanf wird überall für das eigene Bedürfniß — wenigstens des gemeinen Mannes — hinreichend erzeugt. Die bessern Stände versehen sich größten Theils mit östreichischer und böhmischer Leinwand. Schlesier- Schweitzer- und holländische Leinwand wird beynahe gar nicht gesehen.

Die Einwohner der Städte und Märkte kleiden sich größten Theils mit böhmischen und mährischen Tüchern. Man bezog auch einige aus Baiern.

Holländische, französische und englische Tücher sind nur äußerst selten.

Seidenwaaren kommen aus Italien, Frankreich und Oestreich.

Die feinern Baumwollen-Waaren aus Sachsen, auch aus England.

Schafwollene Waaren, — von der inländischen Erzeugung abgesehen, — aus Oestreich, Baiern, und etwas weniges aus Schwaben.

D.

An Hüten, Leder ꝛc.

Hüte werden größtentheils hier erzeugt. Man bezieht aber auch Wiener- Grätzer- und Münchner-Hüte.

Leder kömmt von Frankfurt, München und Augsburg.

E.

Galanterie- und Prachtwaaren.

Mit eigentlichen Galanterie-Waaren ist hier zu Lande der Debit nicht stark; selbst in den zwey Märkten nicht.

Dünntuche, Gäße und Frauenzimmer-Modewaaren kommen größten Theils von Wien, München und Regensburg.

Gold- und Silberwaaren von Schwäbisch-Gmünd, Augsburg, Wien, nur äußerst selten von Paris.

F.

Werkzeuge des Ackerbaues und der Handwerke.

Einige Werkzeuge für den Ackerbau, z. B. Pflugscharen, Sensen, Hauen, Gabeln, Ketten, Eggen werden im Lande verfertiget, von den Sensen aber bey weitem der größte Theil aus Steyermark und Kärnthen eingeführt; da im Lande nur drey Sensenfabriken, wovon eine außer dem Zollkordon im Brixenthal, aus Mangel an geschickten Arbeitern kümmerlich existiren.

Der nähmliche Fall ist es auch mit den Werkzeugen einiger Handwerker, weil Hammer, Amboße und verschiedene Schneidezeuge von inländischen Waffenschmieden, jedoch meistens aus Steyrer- und Kärnthner-Eisen gefertiget werden.

Die Werkzeuge für Künstler kommen größten Theils aus der Schweitz, oder von Nürnberg.

G.

Verhältnisse der Maße und Gewichte.

Von den Getreid- und Weinmaßen ist das Nöthige in den beyden Tabellen sub Litt. A. und F. bereits angeführt worden.

Hier also nur vom Längen-Maße:

Der Wiener-Schuh verhält sich zum salzburgischen wie 16 zu 17. *)

H.

Ellen-Maße.

Man hat zweyerley Ellen, die Krämer- und Land-Elle; jene hält 4, diese 5 Spannen.

Die erstere mißt 2′8$\frac{1}{2}$″ (genau) 6$\frac{48}{100}$ Linien; die letztere 3′4$\frac{1}{4}$″ (genau) 8$\frac{1}{10}$ Linien.

Die Wiener-Elle ist um $\frac{1}{32}$tel kleiner, als die Salzburger-Stadt-Elle.

*) Der Pariser-Fuß verhält sich zum Wiener-Fuß, wie 102764 zu 100000; zum Salzburger, wenn der Pariser-Fuß in 1440 Theile getheilt wird, = 1315; und wenn der Pariser-Fuß in 1000 Theile getheilt wird, = 913,1. Das erstere Verhältniß = 1315 giebt P. Paulus Magold, Professor der Mathematik in Landshut, und nach einer neuern Untersuchung auch Prof. Pickel an. Sehr unrichtig nahm dieses Verhältniß Prof. Beck, der den Salzburger-Fuß zum Pariser, wie 929,2 = 1000 ansetzte, an. Die Differenz ist groß, und beträgt bey 6 Fuß (eine Toise) einen Fehler von beynahe einen Zoll.

Herausgeber.

Anmerkung. Im Ziller- und Brixenthale sind die Tyroler-Maße (sogenannte Star) und Gewichte im Gange. In den Bezirken von Windischmatrey und Lengberg besteht der Vierling; 5 Vierlinge geben 2 salzburgische Metzen; eben daselbst bedient man sich eines eigenen, sehr unzuverläßigen Gewichts, das beym Zentner gegen das salzburgische um 10 Pfunde leichter ist.

Das dortige Pfundgewicht hielt 22 — 28, nie aber 32 Lothe.

Ein Hofrathsbefehl vom 26. November 1802 suchte diese Mißverhältnisse zu heben, aber noch sind dieselben nicht ganz beseitiget.

Herausgeber.

VI.

Paralelle
zwischen
Salzburg und der Schweitz,
in
Rücksicht ihrer Natur- und Kunsterzeugnisse.

Mit
Vorschlägen zur Hebung der Industrie.

Vom
Regierungsrathe v. Koch-Sternfeld.

Bey einer Paralelle zwischen Salzburg und der Schweitz in Rücksicht ihrer Natur- und Kunsterzeugnisse glauben wir von der geographischen Lage aus, und sodann auf die Geschichte und Verfassung der beyden Länder übergehen zu müssen.

Die Antwort läßt sich kurz fassen:

Salzburg und die Schweitz, größtentheils unter einem und demselben Himmelsstriche, und gebirgiges Alpenland, sind demnach beyde mehr zur animalischen, als vegetabilischen Produktion geschaffen. Viehzucht im ausgedehntesten Sinne ist die Grundlage ihrer National-Oekonomie. Auch der Karakter ihrer Bewohner ist in seinen ursprünglichen Zügen derselbe. Aber zum Haupt-Nah-

rungszweige der Viehzucht gewann die Schweitz durch ihre geographischen Eigenthümlichkeiten bald noch andere Produktionen, als in ihren flächern und weitläufigen Kantonen Getreid und Flachs, in ihren wärmern den Garten- und Weinbau und edlere Obstarten. In der Nähe Italiens und Frankreichs hob sich die Bienenzucht schneller, und die Schafzucht, obgleich nicht sehr beträchtlich, verfeinerte sich früh durch spänische Raçen.

Nur in Rücksicht der Bergwerke hatte Salzburg von jeher ein großes Uebergewicht; abgesehen von dem innern Reichthume der Gebirge, abgesehen von den unermeßlichen Steinsalz-Lagern Salzburgs und Berchtesgadens, dürfte die Ursache hiervon wohl auch darin liegen, daß das Bergwesen in Salzburg von jeher als Regale behandelt, und somit durchaus mit mehr System, Kraft und Aufwand, als es die Eigenheiten eines republikanischen Staates erlauben, betrieben worden ist.

Die Geschichte der Schweitz und ihrer benachbarten Staaten enthält viele Ursachen ihres gegenwärtigen Industrie-Zustandes.

In der Waffenruhe nach ihrer erkämpften Freyheit, von außen zum Theile noch bedroht, zum Theile begünstigt, bewarb sich die Schweitz eifrig, so manchen Industrie-Zweig auf einheimischen Boden zu verpflanzen.

Das Ansehen und die Macht ihrer Städte, die eingeführte Religions-Freyheit, die Fehden und Kriege der italienischen Staaten, die Verfolgung der Hugenotten und Jansenisten in Frankreich, ähnliche und andere Unruhen in Teutschland, die beharrliche Neutralität der Schweitz, ihre Eigenschaft als Verbindung und Stapelplatz zwischen Italien, Frankreich und Teutschland verschafften derselben eine große Anzahl wohlbemittelter

Künstler, Manufakturisten und Fabrikanten aller Art, die sich mit dem wachsenden Wohlstande in jeder Generation vermehrten, und auf diese Art einem gebirgigen Lande, dessen Boden mehr Hände erfordert, nicht nur kein Kapital und kein Gesinde entzogen, sondern beyde mittelbar sehr vermehrten.

Diese Industrie=Arbeiter, die vorzüglich in den protestantischen Gegenden leben, bezogen aus den angrenzenden Staaten, die sich in Rücksicht der Aus- und Einfuhr nach dem Merkantil-System noch nicht so sehr geschlossen hatten, die nöthigen Stoffe zum Verarbeiten, als Metalle, Seide, Schaf- und Baumwolle, Taback und Farbenmateriale, und setzten, begünstiget durch den Rhein, durch die schwäbischen und italienischen Städte, und durch andere Verbindungs-Mittel die fertigen Artikel wieder gewinnvoll ab.

Ein Blick auf Salzburgs Lage, Geschichte und Verfassung enthüllt nun sogleich die Anlagen seiner industriellen Verschiedenheit von der Schweitz.

Oestreich und Baiern bestimmten von jeher nach ihrem Interesse seine Aus- und Einfuhr: als geistlicher Staat blieb es nicht nur der Ansiedlung industriöser und bemittelter Ausländer von andern Religions-Parteyen verschlossen, sondern die religiöse Verbannung vieler Tausend Landleute ließ auch keine Hände für Manufakturen und Fabriken mehr übrig, und die Besorgniß, den Protestantism neue Opfer bringen zu müssen, hielt noch später die Regenten zurück, fähige Leute in's Ausland zur Erlernung von Künsten und Gewerben zu senden.

Der größten Theils rauhe Boden und die prekäre Lage Salzburgs zwischen Oestreich und Baiern, die hohen Taglöhne, Abgang an Menschen und Nahrungsmitteln

erlauben es nicht, die Industrienormen Oestreichs zu befolgen; sie zwingen dasselbe mehr auf die Hervorbringung seiner ersten Bedürfnisse bedacht zu seyn, und die entbehrlichern vom Auslande zu hohlen; daher mehr die Viehzucht, als den Getreidbau; mehr diesen, als den Flachsbau; mehr die Verarbeitung der von der Viehzucht kommenden Abfälle, als fremder Stoffe zu treiben, und hierbey mehr auf die Quantität, als die Qualität zu achten. Selbst die im Gange gewesenen Manufakturszweige der Baumwoll- Holz- und Beinwaaren in Hallein und Berchtesgaden verfielen durch den gehemmten Absatz nach Oestreich, durch Kriege, durch die neuen auswärtigen Erfindungen im Maschinenbau, durch innerliche Zunft-Irrungen, durch Mangel an Raffinerie und Ermunterung: — in den neuesten Zeiten durch den unerschwinglichen Preis der Baumwolle.

Mehrere, einst beträchtliche Tuchmachereyen zu Laufen und Titmanning giengen durch Entziehung des bessern Materiale vom Auslande, durch den Mangel von Zwangspinnereyen bey dem anwachsenden Bettelvolke, durch das schlechte salzburgische Mauthsystem, welches alle Gattung fremder Tücher beynahe ohne alle Abgabe einführen, und somit den inländischen Fabrikanten nicht den geringsten Vortheil übrig läßt, zu Grunde.

Demselben Schicksale sahen noch andere Gewerbe entgegen, indem die Ausfuhr der Wild- und rohen Häute und anderer Stoffe bisher mit höchst unbedeutenden Abgaben geduldet wurde.

Die Mittel, zum Theile diesen Gebrechen abzuhelfen, zum Theile die hierländische National-Oekonomie auf eine angemessene Art zu befördern, gehen aus der Kenntniß der vorgelegten Umstände hervor.

Verdienst, Gewinn und Ehre sind die Hebel aller menschlichen Thätigkeit, die Grundlage aller Gewerbe im Staate. Wo diese mangeln, wirkt keine Aufmahnung, und einzelne Unternehmer sind in ihrem verarmten elenden Zustande nichts weiter, als abschreckende Beyspiele für das gewerblustige Publikum.

Wir glauben daher im Allgemeinen folgende Maßregeln vorschlagen zu dürfen:

1. ein der inländischen Industrie günstigeres Mauthsystem, besonders durch beschränkte Ausfuhr roher Stoffe.

2. Die unbeschränkte Einfuhr hierländischer Waaren in die östreichischen Staaten, und eine begünstigtere Ausfuhr einiger Zuthaten aus diesen, besonders des Getreides.

3. Ungehinderte Freyzügigkeit der Künstler und Fabrikanten zwischen Salzburg und Oestreich.

4. Versendung fähiger Subjekte in verschiedene Staaten auf Staatskosten zur Erlernung und Vervollkommung gewisser Gewerbe, z. B. der Serpentin-Dreher, der Gärberey, der Eisen- und Stahl-Bereitung, der Lodenweberey.

5. Stärkere Auflagen auf ähnliche Artikel des Auslandes.

6. Eine radikale Reform des Armen- und Bettelwesens in den Städten, Hallein, Salzburg, Laufen, Titmanning, und im Fürstenthume Berchtesgaden, nach den bekannten auf Arbeitsfähigkeit berechneten Grundsätzen.

7. Verbindung dieser Reform mit einigen Lehranstalten, um gewisse Industrie-Zweige in den einzelnen Haushaltungen in Gang zu bringen.

8. Beschränkung der Feyertage, deren Anzahl sich im verarmten Berchtesgaden auf 160 belaufen soll, und die nur durch vermehrtes Verdienst auf der einen, und durch strenge Prüfung der Armuth auf der andern Seite vermindert werden können.

9. Beförderter Geldumlauf aus den Händen der Kapitalisten in die des Gewerbstandes durch Lotterien und Aktiengesellschaften.

10. Errichtung einer Niederlage und Schaustellung in der Hauptstadt für alle inländische Kunst- Manufakturs- Fabrikprodukte in Verbindung mit einer Lotterie oder Aktienanstalt, um den mittellosen Künstler und Handwerker für die gelieferte Waare sogleich baaren Vorschuß und Vergütung zu geben.

11. Mäßigung des Zunftzwanges und vernünftige Liberalität der Regierung in Ertheilung neuer Gerechtsamen.

12. Consequente Befolgung des Grundsatzes, alle bürgerlichen Gewerbe, so viel möglich, durch Privatunternehmer, und nicht auf Kammeral-Regie zu betreiben, einige Regalien ausgenommen, z. B. das Forst-, das Post- das Münzwesen, und den Bergbau auf edlere Metalle; den letztern besonders, weil er mit dem Forst- und Münzwesen in genauer Verbindung steht, einer vielumfassenden Behandlung bedarf, weil er oft ungewisse Ausbeute liefert, und für Privatunternehmer Stoff genug auf der Oberfläche der Erde in der Urbarmachung öder Gegenden und Sümpfe u. s. w. vorhanden ist.

13. Möglichste Schonung der geringen Bevölkerung bey Militärdiensten, da die Bearbeitung eines so gebirgigen Bodens doppelt so viele Hände, als in Oestreich erfordert.

14. Endlich wird eine ehrenvolle Auszeichnung verdienstvoller Bürger und Unterthanen durch die mannigfaltigen Mittel, welche einem großen Monarchen und seiner Regierung zu Gebothe stehen, auf den Geist der inländischen Industrie sehr vortheilhaft wirken.

Bisher ist in dieser Rücksicht weniger, als in allen andern Staaten geschehen.

Mit Hülfe solcher Maßregeln und mit Befolgung der Prinzipien, die die politische Oekonomie gegen das drückende Merkantilsystem an die Hand giebt, unterliegt es keinem Zweifel, daß die hierländische Industrie nach den Ur-Anlagen des Landes festere und raschere Fortschritte mache; indem Liebe zum Vaterland, Mäßigkeit, Beharrlichkeit, erfinderischer und gelehriger Geist und hohes Ehrgefühl, besonders in den Gebirgsgegenden, den Karakter des Salzburgers auszeichnen.

VII.

Ueber das

National-Einkommen

aus der

salzburgischen Viehzucht und Alpenwirthschaft.

Vom

Regierungsrathe v. Koch-Sternfeld.

Viehzucht im ausgedehntesten Sinne ist die Grundlage der Staatsökonomie Salzburgs und Berchtesgadens: nach einer Zusammenstellung, der die Conscription von 1808 und ältere Viehbeschreibungen zum Grunde liegen, und die mit specieller Lokalkunde berichtigt ist, befinden sich:

A.

in den Bezirken, welche Alpenwirthschaft treiben:

a. im Herzogthume Salzburg:

75285 Kühe, 36700 Galt- und Schlachtrinder, 9197 Pferde, 96983 Schafe, 6000 Böcke, 7550 Ziegen, 7950 Schweine.

b. Im ganzen Fürstenthume Berchtesgaden:
5445 Kühe, 2500 Galt- und Schlachtrinder, 247 Pferde, 1090 Schafe, 300 Böcke, 400 Ziegen, 500 Schweine.

B.

In den Bezirken, welche gewöhnlich Stallfütterung pflegen:

35277 Kühe, 11550 Galt- und Schlachtrinder, 6276 Pferde, 20425 Schafe, 300 Böcke, 900 Ziegen, 6200 Schweine.

Sohin beträgt die Hauptzahl aller im Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtesgaden befindlichen Viehgattungen 116007 Kühe, 50750 Galt- und Schlachtrinder, 15720 Pferde, 118498 Schafe, 6600 Böcke, 8850 Ziegen, 14650 Schweine.

Es kömmt hier zu bemerken, daß

a. unter den Pferden auch die Füllen begriffen sind;
b. unter den Kühen nur Stücke von 3 Jahren verstanden werden, obgleich manche Kalbe schon nach 2 Jahren trächtig wird;
c. Lämmer und Kitze sind nicht angegeben; auch Böcke, Ziegen und Schweine hat die Conscription nicht aufgenommen.
d. Endlich wurde die große Rubrik des nachwachsenden Zuchtviehes, sowohl von der Klasse des Hornviehes, als der andern Gattungen, nicht aufgeführt, Theils, weil sie wieder das Stammvieh ersetzt, Theils, wie z. B. Kälber, schneller consummirt wird.

Wenn man das Stammvieh der beyden Fürstenthümer von 171 □ Meilen und 200000 Einwohnern als ste-

hendes Nationalkapital numerär aus[illegible]n wollte, so würden sich folgende Summen ergeben:

116000	Kühe	à	40 fl.	4640000 fl.
30750	Galt- u. Schlachtrinder	„	40 „	2030000 „
15700	Pferde	„	100 „	1570000 „
118400	Schafe	„	4 „	473600 „
6600	Böcke	„	5 „	33000 „
8850	Ziegen	„	5 „	44250 „
14650	Schweine	„	6 „	87900 „
				8878750 fl.

Von dieser Masse geht jährlich der vierte Theil mit 2 Millionen in Handel und Wandel über. Berechnet man aber, was durch diese Masse weiter produzirt, gewonnen, davon im Lande consummirt, oder in das Ausland gebracht wird, so ergicht sich folgende Uebersicht:

A.

Schmalz- Käse- und Wolle-Produktion.

116000 Kühe geben 46400 Zentner Schmalz à 30 fl.
1392000 „

„ „ „ 162400 „ Käse à 10 „
1624000 „

8800 Ziegen *) geben während der Alpzeit
2000 Zentner Käse à 15 fl. 30000 „

118500 Schafe geben 2370 Zentner Wolle à 66 fl.
156420 „

3202420 fl.

*) Zwey Drittel der Ziegenmilch wird der Kühemilch beygemischt.

B.

Von obigen Artikeln im Lande verbraucht:

43400	Zentner Schmalz	à 30 fl.	=	1302000	fl.
90000	„ Kühkäse	„ 10 „	=	900000	„
1000	„ Ziegenkäse	„ 15 „	=	15000	„
2000	„ Schafwolle	„ 66 „	=	132000	„
				2,3,49000	fl.

Diese Consumtions = Artikel fallen jährlich ohne Verminderung des Stammviehes ab: — dagegen können Unschlitt, Häute u. s. w., nur mit Aufopferung eines Theils des Stammviehes gewonnen werden.

C.

Jährlich aus dem Lande geführt:

Von 24000 Kühen, welche jährlich in den Handel kommen, sind dem Lande entbehrlich zuverläßig 5000 St.

		à 40 fl.	=	200000	fl.
5000	Schlacht= u. Galtrinder	„ 40 „	=	200000	„
6000	Stücke Kleinvieh	„ 5 „	=	30000	„
2500	Pferde	„ 100 „	=	250000	„
3000	Zentner Schmelz	„ 30 „	=	90000	„
72400	„ Kühekäse	„ 10 „	=	724000	„
1000	„ Ziegenkäse	„ 15 „	=	15000	„
370	„ Schafwolle	„ 66 „	=	24420	„
2500	Stücke Rinderzungen	„ 30 kr.	=	1250	„
3000	Zentner Unschlitt	„ 30 fl.	=	90000	„
200	„ Seife	„ 35 „	=	7000	„
10000	rohe Rindhäute	„ 12 „	=	120000	„
				1751670	fl.

			Uebertrag	1751670 fl.
24000 Stücke	Kalbfelle	„	2 fl. =	48000 „
3000 „	Bockfelle	„	2 „ =	6000 „
2000 „	Schaffelle	„	1 „ 12 kr. =	2400 „
				1808070 fl.

Zur nähern Begründung dieser Angaben kann Folgendes bemerkt werden:

Die Periode des freyen Verkehrs mit Oestreich und Baiern, welche der Nationalökonomie Salzburgs den Hauptfond seines Vermögens und Credits erwarb, liegt diesen Berechnungen zum Grunde.

Im Durchschnitte giebt eine Kuh des Jahres 74 ℔. Schmalz, und 140 ℔. Käse. Im Umkreise der Städte hindert freylich die stärkere Milch- und Butter-Consumtion die Schmalz- und Käseerzeugung; allein die ordentliche, durch keine Elementarzufälle unterbrochene Stallfütterung gleicht das Verhältniß wieder aus.

Durch 90 Tage der Alpenzeit liefert jede Ziege 1 ℔. Käse; allein, mit dem größten Theil der Ziegenmilch werden die Kühekäse verbessert.

Auf jedes Pfund Schmalz wird noch 1 ℔. Schotte gewonnen, und im Lande verzehrt.

Die tragenden Kühe werden 8 Wochen vor dem Kalben nicht mehr gemolken. —

Es giebt mehrere Arten von Kühekäse, die im Preise von 5 bis 14 fl. steigen. Lungau und das untere Pongau erzeugen die schlechtern Arten.

Ein Zentner Käse fordert in der Manipulation 15 ℔. feines Kochsalz: ebenfalls ein Umstand, der im östreichischen Salzpatente gar nicht berücksichtiget, und sofort der Produktion zum größten Hinderniß hingestellt wurde.



Einerseits durch das östreichische Ausfuhrverboth, andererseits durch den hohen baierischen Einfuhrszoll von 2 fl. vom Zentner fiel der Preis der salzburgischen Käse auf 8 bis 6 fl. herab.

Einige Tausend Zentner Schmalz, in ordentliche Lieferungen zu den Bergämtern, an die Grundherrschaften, zu der Hauptstadt, an die Bürgerschaften der Marktflecken (Berg- Dienst- Wag- und Bürgerschmalz) vertheilt, erübrigt der Landmann nicht ohne Mühe. Ueberdieß ist die Schmalzconsumtion im Gebirge sehr groß. Würde hier so viel vom Oehle genossen, wie in der Schweitz, das dasselbe aus dem nahen Frankreich und Italien bezieht, so könnte die Schmalzausfuhr freylich viel bedeutender seyn.

Man rechnet im Gebirge auf 1 Widder 2¼ ℔., auf ein Mutterschaf 1¾ ℔. jährlichen Wolle-Ertrag.

Es hat eine dreyfache Art der Alpenwirhschaft statt:

1) zur Gewinnung der Milchprodukte (Kühegräser);
2) für den Nachwuchs des Zuchtviehes (Kalbengräser);
3) für die Pflege der Galt- und Schlachtrinder (Galt- und Feistgräser.)

Schafe und Böcke werden auf besondern Gebirgen geweidet.

Der Winterfutterstand verhält sich zum Weidestand wie 1 zu 4: daher bezieht auch so viel fremdes Vieh gegen Vieh- oder Graszinse (Vieh- und Alpenmiethe) jährlich unsere sonst leer stehenden Weideplätze. Alles entbehrliche Kapital, und alle übrigen Hände sollen demnach in der Provinz Salzburg nicht für Fabriken, sondern zur Cultur des unfruchtbaren Bodens und zur Vermehrung des Winterviehstandes verwendet werden. Ehe nicht diese Staatsmaxime mit Kraft und Allgemein-

heit durchgeführt wird, muß sich Salzburg glücklich schätzen, für Geld und Milchprodukte auswärtiges Vieh auf seine Alpe zu erhalten.

Die Tyroler besitzen auf salzburgischem Gebiethe 3562 eigenthümliche Alpengräser im Werthe von 177808 fl. besetzen sie mit 4138 Stücken eigenen Viehes; überlassen überdieß 4323 Kühe für 13024 fl. Lohn unsern Alpenbesitzern, miethen von denselben noch 534 Gräser um 1837 fl. und schaffen sich in diesem Wechselverhältniß einen jährlichen Empfang an Lacticinien von 45750 fl. —

Die Salzburger besitzen in Tyrol nur 1492 Gräser, 60119 fl. im Werthe; bestellen sie mit 1468 Stücken eigenem Vieh; überlassen den Tyrolern um 654 fl. 214 St. Vieh, miethen sich um 129 fl. 39 Gräser in Tyrol, und produciren aus tyrolischem Vieh und Alpenbesitz 67678 fl. an Lacticinien.

Es zeigt sich sohin in den Wechselverhältnissen der Alpenwirthschaft mit Tyrol für Salzburg ein reiner Ertrag von 11266 fl. jährlich. Dieser Ertrag würde die 80000 fl. hinanreichen, wenn der Winterfutterstand des salzburgischen Gebirglandes um 8 bis 9000 Kühe stärker, und sofort die Concurrenz der Tyroler entbehrlich wäre. Das Detail erscheint in der Tabelle VII. Auch giebt es Pfleggerichte, welche Vieh über Winter in's Ausland geben: z. B. Brixenthal, Saalfelden, Lengberg.

Die wenigen inländischen Gemeinden, welche Ueberfluß an Winterfutter besitzen, sind von den Alpengegenden, die daran Mangel leiden, zu weit entfernt, und in ihrem Haushalte schon darnach eingerichtet. Zur Besetzung der Alpen im Frühjahre Vieh einzukaufen, und dasselbe im Herbste wieder wegzugeben, erfordert ein unerschwingliches Kapital, und eine solche Wohlhabenheit,

daß ein allfälliges Sinken der Preise den Gutsbesitzer nicht aufreibt.

Das Vieh muß sich an den Alpenboden gewöhnen; zwey — drey Sommer hindurch denselben besuchen, ehe es zur vollen Nutzung kommt. Bevor demnach die Gewinnung des Bodens einen vermehrten Nachwuchs von eigenem Stammvieh erlaubt, bleibt der Ausweg, Vieh vom Ausländer zu entlehnen, noch immer das beßte Mittel.

So viele Melkkühe, so viele Kälber; aber $\frac{1}{9}$ kommt im Gebirge auf unreifen Wurf in Abschlag; im flachen Lande $\frac{1}{12}$.

Von den Zuchtkälbern fällt der achtzehnte Theil.

Der vierte Theil der Kälber wird jährlich zur Nachzucht verwendet, $\frac{3}{4}$ geschlachtet.

Zwey Fünftel der Stutten gehen jährlich trächtig, — nach 3 Jahren: davon erhält man $\frac{2}{5}$ Vollfüllen, und $\frac{3}{5}$ Mutterfüllen: — der fünfzehnte Theil krepirt im Gebirge. Nach 3 Jahren werden die Gaule schon zum Belegen gebraucht; auf einen rechnet man 20 — 30 Stutten.

Seit mehreren Jahren wurde die Veredlung der Pferde durch gute Bescheller sehr vernachläßigt; besonders in den Seitenthälern. Der Landmann scheute die Kosten.

Die Büffel, welche auf dem Geisberge einheimisch waren, wurden vor 24 Jahren ausgerottet.

In den mittlern Zeiten der Selbstständigkeit Salzburgs haben Ausfuhrverbothe statt gehabt, die jedoch zum größten Vortheile für das Land nie in strenge Ausübung kamen. Man hat Wohlfeilheit von Fleisch und Milchprodukten zu erzwingen gesucht, aber nicht erzwungen. — Lengberg, Windischmatrey, Zillerthal und Brixenthal waren jedoch größten Theils von ähnlichen

Maßregeln frey, daher man schon vor 12 Jahren berechnete, daß der Aktivhandel des Zillerthales dessen Passivhandel jährlich um mehr als 47600 fl. übersteige.

Jährlich wurden Pässe zur Ausfuhr von Rindvieh, Pferden und Viehprodukten bewilligt, z. B. 1803 und 1804: auf 1204 Stücke Rinderzungen, 16890 Kalbfelle; 1185 Schaffelle; 92 Zentner Seife, 582 Zentner Schmalz, 5995 Zentner Käse, 47 Stücke Wildhäute, 1607 Bockfelle, 5663 Rindhäute u. s. w.; allein bey manchen Artikeln kann die vorige Ausfuhr um den dritten und halben Theil höher angenommen werden, als sie in den Pässen und Mauthtabellen aufscheint.

Eine vorliegende 25jährige Tabelle giebt die ausgeführten Pferde allein auf 41579 Stücke an. — Erwägt man noch, daß in der obigen Uebersicht manche, minder beträchtliche Artikel, z. B. Schmeer, Speck, Lichter, Pöckelfleisch, Wildpret ꝛc. gar nicht, manche, — wenn der Verkehr frey ist — unter ihren Preisen aufgeführt sind, indem z. B. ein paar Ochsen um 140 fl., ein älteres Zug- Fracht- und Lastpferd um 300 fl. verkauft werden; so unterliegt es keinem Zweifel, daß die in der Rubrik C. resultirende Exportationssumme noch beträchtlich unter ihrem wirklichen Verhältnisse steht.

Als das östreichische Papiergeld noch in höherm Curse stand, giengen ⅔ der salzburgischen Pferde nach Oestreich, ⅙ nach Baiern, der Rest nach Kärnthen, Tyrol, Steyermark und Italien. Das umgekehrte Verhältniß beobachtete man bey den Kühen und dem Mastviehe. Durch das gute baare Geld zog Baiern schon seit einigen Jahren den größten Theil des salzburgischen Hornviehes an sich, und würde es nun nach der Besitznahme Tyrols noch weit mehr, wenn das östreichische Bankalsystem und

Ausfuhrverboth der hiesigen Vieh- und Alpenwirthschaft nicht dieses unentbehrliche Lebensprincip — baar Geld — entzögen. Sollte unter diesen Umständen Salzburg gar noch mit Papiergeld versehen werden: so würde eine unerträgliche Theuerung der Lebensmittel in dieser zum Theil vom baierischen Gebiethe umgebenen Provinz die gewisse Folge davon seyn.

Die Käse giengen von jeher größten Theils nach Baiern; die rohen Häute zum Theil nach Baiern, zum Theil nach Oestreich. Es ist sehr zu wünschen, und bey einem wohl berechneten Mauthsystem eben so möglich, daß Häute und andere rohe Stoffe im Lande selbst verarbeitet und veredelt würden.

Im Durchschnitte kann man annehmen, daß Salzburg durch die Viehzucht jährlich von Oestreich über 600000 fl., von Baiern über 1000000 fl. gewonnen hatte. In Friedenszeiten nahm die Pferdezucht ab, die des Hornviehes zu, weil der Werth der erstern sank. Ein untrüglicher Beweis, daß die Zucht von Hornvieh und Pferden sinken muß, wenn auf ihre Preise so nachtheilige Einwirkungen beliebt werden.

Der Zustand der Viehzucht kann in geographischer, und in physischer Rücksicht in Betrachtung kommen.

A.

In geographischer Rücksicht.

Lungau beschäftigt sich vorzüglich mit der Ochsenzucht; vertauscht dieselben im zweyten Jahre nach Steyermark und Kärnthen für vier- und fünfjährige veredelte Ochsen, wovon es in Jahren guter Concurrenz bey 500 St. nach der Hauptstadt absetzt. Schmalz und Käse decken nur den eigenen Bedarf.

Zillerthal und Brixenthal ziehen einen vorzüglich schönen und grossen Schlag von Milchkühen und Springstieren; die Schmalz- und Käse-Erzeugniß in diesen Distrikten wird desto gewinnvoller getrieben, als der dortige Landwirth durch keine Ausfuhrverbothe gedrückt wird.

Pinzgau und Pongau halten sich in der Schmalz- und Käseproduktion ziemlich das Gleichgewicht; edlere Käse, oft mit Abbruch für die Schmalzerzeugniß, werden im Pinzgau gemacht; die Ziegenkäse sind vortrefflich. Indessen dieser Gau auf dem sumpfigen Boden mehr Pferde liefert, zieht Pongau derselben mehr groß, und pflegt auch das Hornvieh auf trocknem Boden besser.

Der südöstliche Theil von Pongau nimmt Antheil an dem Zwischenhandel mit steyermärkischen Ochsen.

Die grossen Moräste Pinzgau's nöthigen dasselbe, selbst in Friedenszeiten die Pferdezucht mehr zu handhaben, als es dem staatswirthschaftlichen Verein des Landes vortheilhaft ist.

Pinzgau und Pongau haben in Rücksicht der grossen Schafgebirge den Vorrang, so wie in der Anzahl der Ziegen und Böcke.

Im Fürstenthume Berchtesgaden sind Viehzucht und Alpenwirthschaft gleich weit zurück; kaum die Hälfte des Ertrags vom Pinzgau wird hier gewonnen. Unwissenheit und uralte Vorurtheile sind daran Schuld. Schon aus diesem Umstande verrathen die Berchtesgadner, daß sie nicht vom Volksstamme der Pinzgauer sind. Sie haben nur Kühe von einem milcharmen unansehnlichen Schlag, und verstehen kaum schlechte Käse zu machen. Es dürfte eben so zweckmäßig, als nothwendig seyn, den angehenden Gutsbesitzern von Berchtesgaden eine zweyjährige landwirthschaftliche Praxis im Pinzgau oder Pongau zur Be-

dingung zu machen. Schlachtvieh bezieht Berchtesgaden größten Theils von Salzburg.

Das flache Land von Salzburg pflegt vielfältig die Stallfütterung, und treibt daher mehr die Milchproduktion und die Mastung, besonders im Umkreise der Hauptstadt und in der Nähe der Bräuhäuser.

Die Schweinezucht ist im Lungau einheimisch, übrigens so ziemlich im Lande vertheilt. Auf den Alpen des Gebirges werden die Schweine vorzüglich mit Molken (Jutten) genährt.

B.

In physischer Rücksicht.

Die salzburgischen Pferde sind groß und stark, und werden sehr zum Fuhrwerk und zum Schiffszuge gesucht. Ein Theil davon geht schon im ersten Jahre in die flachen Gegenden; tragbare Stutten durften von jeher gar nicht ausgeführt werden. Die östreichischen Militärpreise passen nicht für die schweren und durch eine kostbare Anzucht viel theuerern salzburgischen Pferde; woran der Landwirth gewöhnlich das Kapital seiner jährlichen Abgaben gewinnen muß.

Ein sehr ausgebreiteter Fehler der dießländischen Pferde ist die Blindheit: — als Ursachen derselben giebt man an, daß die Stutten zu jung, oft von halbblinden Gaulen belegt, überhitzt, und in Küheställen gehalten werden.

Die gute Anstalt, landesfürstliche Bescheller zum Belegen im Lande herum zu senden, war seit einigen Jahren zum fühlbarsten Nachtheile für die Veredlung ganz unterblieben. Dieser Nachtheil zeigte sich vorzüglich in

den Seitenthälern des Gebirges, wo die Generation ohnehin einen engern Spielraum hat.

Die guten Folgen der kaiserlichen Beschellanstalt sind zu erwarten.

Der minder beschränkte Absatz der Pferde verdient die volle Aufmerksamkeit der hohen Behörden.

Seit dreyßig Jahren wurde zwar manche öde Strecke kultivirt, im flachen Lande auch der Klee- und Futterbau gehoben, und man könnte glauben, daß dadurch die Viehzucht beträchtlich gestiegen sey; allein, die immer weiter um sich greifenden Sümpfe, einige Seuchen, besonders im Lungau 1797 — 1800, nachlässige Behandlung des kranken Viehes, Unglücksfälle auf den Alpen, die Consumtion von großen Armeen und feindliche Occupationen innerhalb sieben Jahren; die Erschöpfung an Geld zur unerläßlichen Nachzucht, der lästige Zwang, Vieh und Milchprodukte nicht in freyer Concurrenz absetzen zu können; vervielfältigte Militär-Robbathen — endlich der nun eingeführte Salzzwang und dessen unerschwingliche Theuerung: diese und andere Umstände erlaubten es nicht, die Rindvieh- und Pferdezucht im Verhältniß zu den Jahren und zu der vorgerückten Cultur zu verbessern und zu vermehren. Leider ist es vielmehr an dem, daß der erschöpfte Landmann zur Bestreitung der Abgaben, und aus Kleinmuth über den beschränkten Absatz und den Unwerth seiner Produkte schon das Stammvieh zu schmälern anfängt.

Das Schlachtvieh, welches auf den sogenannten Feistgräsern oder Fettweiden des Gebirges gezogen wird, besteht aus Ochsen, Spinnern und Terzen, je nachdem sie im ersten, zweyten oder dritten Jahre verschnitten worden sind: oder aus nicht trächtigen (Galten-) Kühen. Dieses Schlachtvieh, um es bankmäßig zu machen, — muß

von den Stadtfleischern wenigstens erst noch ein Jahr im Stalle gemastet werden.

Die Mastung ist für ein Land, das so viel ungemastetes Vieh ausführen kann, und das gemastete wieder dem Auslande oder andern Provinzen abkaufen muß, ein äußerst wichtiger Gegenstand, dessen Emporbringung dem Staate nicht gleichgültig seyn kann. Der Verkauf der Kameralbräuereyen, die hiedurch mögliche Vermehrung der Privatbräuer und die Trockenlegung der Sümpfe werden ein vorzüglich wirksames Hilfsmittel hiezu seyn.

Erst dann, wenn im Lande auch die Mastung getrieben wird, lassen sich für die Hauptstadt erträglichere Fleischpreise erwarten; denn aus der Natur der Sache geht hervor, daß ein Land, welches mit der Viehzucht nicht die Mastung verbindet, verhältnißmäßig höhere Preise des bankmäßigen Fleisches haben muß.

Die Haltung der Ziegen, Böcke und Schafe wurde in den neuern Zeiten wegen Forstkultur und Beschränkung der Gemeinweiden wirklich — vielleicht um den dritten Theil gegen 1774 — beschränkt.

Die Veredlung der Schafe wurde bisher wohl im Kleinen durch böhmische Störe versucht; aber immer wieder durch Vermischung mit der gemeinen Race vernichtet. Die Absonderung der Schafe auf den Gebirgen ist möglich, aber mit Beschwerde verbunden, und gegenwärtig von dem Landmanne nicht zu erwarten; — überhaupt dürfte eine kleine, auf Staatskosten betriebene Schäferey, zur Veredlung der Wolle die beßte Wirkung hervorbringen.

Um die Viehzucht der Provinz Salzburg, als ihren natürlichen, ältesten und solidesten Nahrungszweig, in seiner Kraft zu erhalten, und zu befestigen, genügen einige

Grundsätze, die aber mit Liberalität und Nachdruck gehandhabt werden müssen:

1) Freygebung des Handels mit Hornvieh, Kleinvieh und Pferden: mit Ausnahme der Zuchtkühe, Zuchtstutten und Zuchtkalben.

2) Freygebung des Handels mit Milchprodukten, als mit Käsen und Schmalz.

Durch die Theilnahme der Ausländer an den hiesigen Viehmärkten erhält der ganze Viehhandel eine offene, regelmäßige Richtung, der zahlreiche Gewerbsverband in den Marktflecken einen gewinnvollen, lang entbehrten Zuspruch; der Produzent unmittelbar den verdienten, durch keine Vorkäufer geschmälerten Erwerb seiner Industrie.

Fürchtet man, daß der Unterthan diese Freyheit mißbrauchen dürfte, so kann die Regierung den Verkehr ins Ausland durch unentgeltliche, dem Viehstande der Gemeinden anpassende Certificate leiten, da vielfältige, staatsökonomische Berechnungen die jährliche Entbehrlichkeit von 10000 Stücken Hornvieh über den eigenen Consummo und die Nachzucht erproben.

An Schmalz ist das Land durch die eingeleiteten Lieferungen zur Hauptstadt, an die Bergämter und an die Marktflecken hinlänglich gedeckt.

Die salzburgische Pferdezucht ist einzig für den freyen Verkehr berechnet, da das Land selbst nicht Gelegenheit hat, die Zucht zu vollenden, und der leiseste Zwang die hohen Produktions-Kosten beeinträchtigt.

Der Ausländer, dem nur auf ordentlichen Viehmärkten, nicht bey Häusern, der Verkauf gestattet werde, kann jedoch an unserm Viehhandel nicht Theil nehmen, wenn nicht

3) der Ausfuhrszoll pr. 4 fl. von Ochsen und Stieren,

und pr. 1 fl. 30 kr. von galten Kühen herabgesetzt wird.

Ein Gulden bey der ersten Gattung, und fünf und vierzig Kreuzer bey der zweyten, würde — außerordentliche Fälle ausgenommen — der beyderseitigen Concurrenz am zuträglichsten seyn.

Eben so sollte

4) für den Absatz der vielen überflüßigen Käse die Minderung des hohen ausländischen Zolls pr. 2 fl. vom Zentner bewirkt werden, da die Waare selbst jetzt pr. Zentner nur 6 — 10 fl. kostet.

5) Was die Natur dem Lande der Viehzucht selbst so reichlich gab — Salz — soll die Regierung nicht schmälern; denn die Erschwerung und Vertheuerung dieses Bedürfnisses rächt sich eben so schnell als furchtbar durch Seuchen, durch den Verfall der Viehzucht, und der Milchproduktion.

Genießen doch selbst die altöstreichischen Staaten dieses Bedürfniß in einem wohlfeileren Preise als Salzburg.

6) Man bringe der Provinz Salzburg keine andern Fabriken auf, als wozu sie die Stoffe selbst hervorbringt, da es hier an Menschen und Kapital mangelt, und Viehzucht und Ackerbau zu ihrer Verbesserung alle entbehrlichen Fonds und Menschen vorzüglich bedürfen.

7) Daher suche man dem erschöpften Unterthan so viel möglich, Kapitalien zuzuwenden, und das wenige baare Geld durch Erhöhung des Zinsfusses im Lande zu erhalten.

8) Eben der Menschenmangel ist hinlängliche Warnung, eine gebirgige Provinz, wo der Boden weit mehr Kraftaufwand, und der Mensch höheren Muth be-

darf; in militärischer Rücksicht nicht wie das flache Land zu behandeln, sondern sie sehr zu schonen.

9) Man befördere die Absichten der Unterthanen in der Cultur und Arrondirung der Alpen und Weiden so viel möglich; bewillige ihnen die Anlage von Angern; entferne sie von den Gemeinweiden durch Vertheilung; beschränke sie nicht durch eine einseitige Forstwirthschaft; vermehre die Mittel der Winterfütterung, um desto eher mit eigenem vermehrten Stammvieh die überzähligen Alpen besetzen zu können.

Nachtrag über den Werth des Bodens.

Die Preise der Grundstücke sind höchst verschieden, — besondere Güte, Nähe, oder Entlegenheit, das periodische Steigen oder Fallen mancher Feldfrüchte, individuelle Industrie, gewinnvolle Nebengewerbe, alle diese und noch viele andere Ursachen modificiren die Preise der Grundstücke.

Generell genommen sind die Grundstücke im Gebirge theuerer, als im flachen Lande; im Fürstenthume Berchtesgaden sind sie am theuersten.

Im flachen Lande kostet ein Tagwerk Ackergrund 80 — 200 fl., Wiesgrund 30 — 60 fl., Waldgrund, mit gutem, wirkbarem Holze besetzt, 10 — 15 fl.

Im Gebirge, wo noch vor einigen Jahren unter den Gemeinden viel Geld, und das Streben nach großen, weitläufigen Besitzungen herrschte, wo das Getreid einen höhern Werth, und das Wiesheu wegen der Pferdezucht mehr Absatz hatte, kostet das Tagwerk Ackergrund 100 bis 500 fl., Wiesgrund 60 — 100 fl., je nachdem die Wiese ein- oder zweymädig ist.

In der Nähe der Marktflecken sind die Grundstücke unverhältnißmäßig theuer, denn jeder Einwohner will leben, jeder Bürger muß neben seinem Gewerbe auch Landwirthschaft treiben. Daher kostet bey Zell im Pinzgau, bey St. Johann im Pongau ein Tagbaufeld 5 bis 600 fl.

Der Werth der Waldungen hängt im Gebirge einzig von ihrer Bringbarkeit ab. Entfernte, in Thälern abgelegene Wälder kosten nur den Arbeitslohn; wie denn überhaupt im Gebirge die *materia ligni* noch keinen Werth hat.

Im Fürstenthume Berchtesgaden hat man bisher mit einem Gute gewöhnlich auch die Gerechtsame zur Holz- und Beinwaaren-Fabrikation, und daher das Gut um einen unverhältnißmäßig hohen Preis angekauft.

Die Alpen werden nicht nach Tagbau, sondern nach ihrer Anzahl Gräser (wie viele Kühe, Ochsen, Pferde 2c. den Sommer hindurch begräset werden können) geschätzt.

Die Nähe oder Entlegenheit, gefährliche oder günstige Lage der Alpe, der Werth der Milchprodukte, besonders der lebhafte oder gehemmte Absatz der Käse, bestimmen den Kaufswerth einer Alpe.

Gewöhnlich schätzt man ein Kühegras zu 4 — 6 fl., ein Pferdegras zu 6 — 10 fl. Diese sind die Prozente, und sohin 100 und 150 fl. die Kapitalien davon.

Das gewöhnliche Tagbau oder Jauch enthält 40000 □ Fuß; das lutherische Jauch, im Gebirge hie und da gangbar, umfaßt bey 75000 □ Fuß.

VIII.

Bericht
des
Pflegers zu Mittersill
an
die hochlöbliche Regierung in Salzburg
zu Nro. $\frac{13644}{2239}$
über
die Grundursachen des Geldmangels
und
des ökonomischen Verfalls der Staatsherrschaft Mittersill im Pinzgau vom 20. September 1808.

In Folge eines hohen Hofkanzleydekrets vom 5. Aug. d. J. ward ich durch Weisung vom $\frac{\text{20. August}}{\text{4. September}}$ aufgefordert, über die Grundursachen des Geldmangels im Herzogthume Salzburg, vorzüglich im Pinzgau, Pongau und Berchtesgaden gründlichen Bericht zu erstatten, und damit ausführbare Hilfsmittel vorzuschlagen.

Nachdem diese Aufforderung auch an die Beamten der benannten Distrikte ergangen ist, so beschränke ich meinen Bericht um so mehr auf den Umfang der Staatsherrschaft Mittersill, als eben diese Gemeinde von 8652

Einwohnern in dem erschütternden Gemälde des ökonomischen Verfalls auffallend hervorragt.

Aus der einfachen Zusammenstellung der nachtheiligen Verhältnisse der Landwirthschaft und des Verkehrs, der Bürden und Ausgaben — mit den Erwerbsquellen dieser Gemeinde gehen die Grundursachen des Mangels an baarem Gelde und des ökonomischen Verfalls überhaupt; und die Anwendung der Gegenmittel von selbst hervor; daher ich diesem Plane folge.

I.

Seit ungefähr 50 Jahren wirkt das Grundübel dieses Pfleggerichts, das auf 11 □Meilen nicht mehr 9000 Menschen zählt, —. Versumpfung und Ueberschwemmungen — immer verheerender, so daß bey dem Verluste von wenigstens 14,000 Morgen einst nutzbaren Bodens nun die Zufuhr des unentbehrlichen Getreides vorzüglich an Weitzen und Gerste bey wohlfeilen Preisen jährlich eine baare Summe von 70,000 fl. fordert; das Getreide mag nun aus Baiern oder aus Oestreich gebracht werden. Bey höhern Getreidpreisen stieg diese furchtbare Summe schon öfters auf 80 bis 90,000 fl.

Die Einwohner haben nichts unversucht gelassen, den Getreidebau in die Seitenthäler zu verpflanzen, nachdem der grosse Boden des Hauptthales verloren war. Allein, Samen und Arbeit sind in diesen hohen, engen, durch Natur und Klima zum Weideplatz bestimmten Seitenthälern vergeblich, da die Saaten nur höchst selten zur Reife kommen.

Es wird als Beyspiel genügen, die Fluth-Verheerungen der Staatsherrschaft Mittersill nur seit fünfzig Jahren und nur vom Privateigenthume hier anzuführen.

Sie betrugen nach gerichtlicher Abschätzung

im Jahre 1759	. . .	fl. 30407
— — 1761	. . .	— 126443
— — 1762	. . .	— 37343
— — 1786	. . .	— 68983
— — 1798	. . .	— 26145
— — 1807	. . .	— 77615

Die gleichzeitigen Beschädigungen am Staatseigenthume, an Waldungen, Bergstätten, Brücken u. s. w. übertreffen noch obige Summen.

Der Hagelschlag tritt öfters ein: er kostete der Gemeinde im Jahre 1799 allein 53000 fl.

Sehr schmerzlich mußten daher schon in der Periode des ersten französischen Krieges die 1797 neu ausgeschriebene jährliche Bartholomaisteuer und die grossen Summen der Landesrepartition, welche die flachländischen Gerichte für Einquartierung und Robbathen zogen, gefühlt werden. Doch entschädigte noch einigermaßen der ungehinderte und gewinnvolle Absatz der Pferde, des Hornviehs und der Käse.

Die im Jahre 1800 und 1801 erfolgte französische Okkupation und ihre Folgen entzogen der Gemeinde Mittersill ein Kapital von 50,000 fl. Aber noch gab der freye Produkten- und Handelsverkehr einige Kraft, Kredit und Muth.

Die Periode der zweyten französischen Okkupation 1805 und 1806 verschlang den größten Theil des baaren Geldes, vermehrte die Gemeinde-Lasten, die Schulden der Güterbesitzer und manche Erwerbsquelle versiegte ganz.

Von 1806 — 1807 — damals hatte die verunglückte Expedition im Zillerthale statt — mußte die Gemeinde Mittersill für das östreichische Militär die Einquartie-

rung mit 17,000 fl., die Vorspann mit 7000 fl. bestreiten: und bis zur Stunde liegen 90 Bankal- und Tabak-Kordonisten mit Weibern und Kindern, und eben so viele vom Militär den Einwohnern im Hause, in der Verpflegung und im täglichen Abbruche seines Erwerbs, seiner Ruhe und seiner bessern Hoffnungen. *)

Die landesherrlichen Einkünfte an Urbarial- und Jurisdiktionsgefällen des Pfleggerichts Mittersill betrugen vor der Inkammeration kapitlischer und chiemseeischer Güter und der von auswärtigen Klöstern jährlich 14000 fl.

an Umgeld	3000 „
Die Gefälle von 45 Grundherrschaften stehen nicht unter	17000 „
Die Hauptsumme dieser Abgaben änderte sich durch die Inkammeration nicht.	
Die Landschaft bezieht auf einen Steuer-Termin 5500 fl. sohin jährlich in 3 Terminen	16500 „
Die Landrepartition kostet der Gemeinde im Durchschnitte	2000 „
und die Gemeinde-Anlage mit der Bettleranlage zur Versorgung der Armen, Kranken, der innern Sicherheit u. s. w. . .	6000 „
Eine hypothekarische Schuldenlast von einer halben Million, wovon das Pflegamt allein $\frac{300}{m}$ fl. zu verwalten hat, entzieht der Ge-	

*) „Die Bürger in kleinen Städten und arme Bauern, deren der Barbar verschont, hatten an der Menge der Unterbeamten jeder seinen Tyran. Fast bedurfte man ein frecher Mensch zu seyn, um sicher zu leben.“ Müllers Geschichte der Schweiz 1. Band. 7. Kap. vom Verfall des römischen Reichs. — Der Inquisitionen und persönlichen Mißhandlungen, vorzüglich durch die Tabakaufseher waren unzählige, die dabey von den Gefällsverwaltungen aufgestellten Grundsätze empörten. H.

meinde an jährlichen Interessen die baare
Summe von . . . . 20900 fl.
Die unverhältnißmäßige Erhöhung des Salzpreises, wobey der Bedarf der Käseproduktion gar nicht, und der für die Viehzucht viel zu wenig berücksichtigt wurde, kostet der
Gemeinde jährlich . . . . . 16000 „
Es lastet also auf derselben eine ständige baare
Ausgabe von . . . . . . 164500 „

Ohne ausserordentliche Abgaben, Unglücksfälle, ohne die häuslichen Bedürfnisse aller Art in Anschlag zu bringen, ohne das grosse Produktions-Kapital zu berechnen, welches dem Bauer im Gebirge, der nicht, wie der Flachländer, eine einfache schnellrentirende Wirthschaft treibt, und alles sogleich in Geld umsetzen kann, unentbehrlich ist: — der vielmehr jahrelang für verkaufte Käse, Pferde und Vieh den Fristenzahlungen zuwarten, zum Getreidekauf, zum Gesindelohn, zur Bestellung der Alpen baare Summen im Vorrath haben und eben deswegen selbst in günstigen Zeiten sein wegen Mangel an Ackerbau viel zu theuer erkauftes Gut mit Schulden belasten muß.

Auch der Mangel an Menschen ist ein Uebel mehr, welches das Gebirgland schwer drückt. Es ist eine allbekannte Wahrheit, daß hier kaum zwey Menschen das mit harter Arbeit bestellen können, wozu im Flachlande ein Mann hinreicht; und doch behandelt das bisherige Rekrutierungs-System die Gebirgsgemeinden mit den flachländischen gleich; hebt aus gleicher Menschenzahl gleich viele Rekruten aus, wodurch das Gesinde so sehr vermindert, und eben dadurch um so viel kostbarer und die Ansiedlung erschwert wird.

II.

Der Erwerb, womit sich die Gemeinde Mittersill über dem Abgrund jener Erschöpfung zu erhalten sucht, fließt einzig aus der Viehzucht und dem freyen Verkehr ihrer Produkte. Der Stamm dieser Produktion besteht mit Einschluß der Lohnkühe aus

7000 Melkkühen
2700 St. Zuchtvieh von 1 — 2 Jahren.
1000 — Feistrindern
2400 — Spennkälbern
1000 — Pferden
7000 — Wollvieh
2400 — Schweinen
2000 — Ziegen
1000 — Böcken.

Ueber dem eigenen Konsummo muß die Gemeinde wegen Mangel an Winterfutter — eine Folge der Versumpfung — nach Abschlag der eigenen Nachzucht jährlich zu Kauf stellen:

1000	Stücke	Rindvieh	á 40 fl.	. .	40000 fl.
1500	—	Kälber	— 6 „	. .	9000 „
300	—	Pferde	— 80 „	. .	24000 „
500	—	Schafe	— 4 „	. .	2000 „
400	—	Schweine	— 6 „	. .	2400 „
600	—	Böcke	— 4 „	. .	2400 „
400	—	Ziegen	— 4 „	. .	1600 „

Die von dem im Gerichte geschlachteten Vieh entbehrlichen Felle mögen einbringen . 3000 „

Während der Alpenzeit produzirt die Gemeinde 6000 Zentner Käse, wovon sie 5000 Zentner á 12 fl. leicht verkaufen kann . 60000 „

Das erzeugte Schmalz wird größten Theils von der Gemeinde konsummirt

Diese Summe von 149400 fl., welche die Gemeinde zur Zeit des freyen Handelsverkehrs aus der Viehzucht erwarb, deckte in frühern Zeiten, wo der Bedarf an fremdem Getreide noch nicht so beträchtlich und die öffentlichen Leistungen geringer waren, nicht nur vollkommen ihre Bürden und Abgaben; sondern sie schuf auch einen jährlichen Ueberschuß, woraus sich das sonst unerklärbare Phönomen aufdeckt, daß Pinzgau der oben angeführten Verheerungen, Geld- und Kraft-Erschöpfung ungeachtet, zwar elend und kümmerlich — aber doch noch besteht.

Allein, bey den Umständen, daß nun der Ausländer mit seinem baaren Gelde von dem Ankauf der Pferde, des Viehs und der Käse entweder ganz ausgeschlossen oder mit Umtrieben und Kosten belästigt wird, daß der Inländer schwer die alten Handelsverbindungen aufgiebt; noch schwerer in dem entfernten Oestreich neue sucht und findet, und wieder Papiergeld umzutauschen weiß, während dort noch immer eingebürgerte Tyroler den Produktenverkehr vorherrschend betreiben; — daß sohin schon dadurch der individuelle Erwerb der hiesigen Unterthanen geschmälert und höchst ungewiß — ihr Produkt dem Verderben und ihr Haushalt einigen Vorkäufern Preis gegeben wird: — darf die Summe des gegenwärtigen Brutoertrags nur mehr auf $\frac{10}{m}$ fl. angenommen werden.

Welch ein schreckliches Defizit offenbart sich da bey dem Ueberblicke der Ausgaben und des Erwerbs! — ein Defizit, das mit jedem Jahre steigt, die Schuldenlast untilgbar macht, bereits die gerichtliche Vormerkung der Gantmäßigkeit von 121 Güterbesitzern veranlaßte; die alle Gemüther mit Muthlosigkeit erfüllt, Leben und Eigenthum gefährdet, die Sittlichkeit untergräbt, die Möglichkeit der Produktion vernichtet, stündlich den Vieh-

stand schmälert, das Land entvölkert, die Bestellung der Alpen den Ausländern zuweiset, und so ehebäldest eine Gemeinde vernichtet, die sich einst durch Wohlstand, durch häusliches Glück, und als Stütze des Staates so vorzüglich auszeichnete.

III.

Die Mittel, diesem Verderben entgegen zu wirken, sind einfach, wie der Ursprung des Uebels; sie sind ausführbar, gleich heilsam für den Staat, wie für den individuellen Unterthan, und seit drey Jahren schon oft, aber vergebens, zur Sprache gebracht worden. Sie müssen jedoch mit Schnelligkeit, Kraft und Beharrlichkeit gehandhabt werden. Die hohe Stelle wird sich der vielen deßfalls erstatteten Berichte erinnern: ich darf demnach diese Vorschläge nur kurz berühren.

1) Man gebe dem Pinzgauer durch Trockenlegung des versumpften Hauptthales und durch Bezähmung der Wildbäche seinen Boden wieder. Die Möglichkeit ist historisch bekannt, und mathematisch erwiesen; die Vorschläge sind gemacht, die Gemeinden harren sehnsuchtsvoll der Ausführung entgegen; diese ruht in höhern Händen *). —

Dann reicht der eigene Boden wieder das nöthige Getreid, der Viehstand verdoppelt sich, und damit alle Produktions- und Erwersquellen.

2) Indessen empfehle ich Unterthanen, die mit alten Getreiddiensten auf nun versunkenem Boden bebürdet sind zum bestimmten Nachlaß derselben bis auf bessere Zeiten.

---

*) Ueber die Trockenlegung der Sümpfe, besonders im Pinzgau, wird eine besondere Abhandlung erscheinen.

Herausgeber.

3) Man setze ein für alle Mahle nach dem Viehstand einer jeden Gemeinde in der Mittelzahl eine Summe von Vieh und Käsen fest, welche der Concurrenz wegen unter sehr mäßigen Gebühren in's Ausland abgesetzt werden darf. Der Grundsatz, das Gebirg durch Sperrung des Viehhandels zum Mastplatz zu machen, müßte auf jeden Fall seinen Zweck verfehlen, und die Viehzucht zerstören. Bey der Gemeinde Mittersill z. B. dürfte die Hälfte des verkäuflichen Viehes und 3000 Zentner Käse jährlich ohne alle Beeinträchtigung zur Abfuhr nach Baiern und Tyrol bewilligt werden. Eine solche Norm erspart den Unterthanen wiederholte Einlagen, den Aemtern Zeit raubendes Berichterstatten; sichert jeder Haushaltung einen gewissen Erwerb zum voraus, und dem Ausländer den Zutritt. In außerordentlichen Fällen des inländischen Bedarfes kann diese Ausfuhrsbewilligung einige Wochen früher beschränkt werden.

4) Nur auf den ordentlichen Viehmärkten, und zwar nur bey den Herbstviehmärkten, soll den Ausländern der Einkauf gestattet werden. Dadurch bewahren sich die Inländer die Mittel, bey den Frühlingsmärkten ihre Alpen leichter zu bestellen, wogegen die stärkere Concurrenz bey den Herbstmärkten die Produzenten von gewinnsüchtigen Vorkäufern befreyt, und die Gewerbe der Marktflecken und Dörfer belebt.

Begünstigter Absatz der Produkte ist das einzige und kräftigste Lebensprinzip der Industrie und des Wohlstandes.

5) Man bewillige in Folge der dringendsten Vorstellungen von Seite der Beamten und Gemeinden, welche von der Viehzucht leben, und so weit von den Sudstätten entfernt liegen, eine größere und wohlfeilere Quantität von Limito Koch- und Steinsalz.

6) Man behandle die Gebirgsgerichte, bis sie wieder zu ihrer verhältnißmäßigen Bevölkerung gelangen, schonender in der Anzahl der auszuhebenden Rekruten.

7) Man suche Kapitalien, welche inländische milde Orte, Institute und Privaten entbehren können, den Gutsbesitzern des Gebirges zuzuwenden, da vermehrte Produktionsfonds zur Erweiterung des Erwerbs eine unerläßliche Bedingung sind.

8) Man verschone sie so viel möglich mit Einquartierung und Vorspannen, da die Bedürfnisse so kostbar herbeygeschafft, und entweder die Zuchtpferde abgeschleppt, oder die Robbathen mit hohen baaren Summen losgekauft werden müssen.

9) Die Anforderungen, welche aus der Landesrepartition und andern Landesauflagen treffen, möchten in so viel möglich mäßigen Raten und Fristen geschehen, um den erschöpften Unterthan bey den baaren Geldleistungen nicht ganz außer Athem zu setzen.

10) Endlich würde eine radikale, mit Beyhilfe des Staates bewirkte Herstellung der ganz verfallenen Gebirgsstrassen die Beyschaffung wie den Absatz der Bedürfnisse und Produkte um Vieles erleichtern, und manchen abgestorbenen Erwerbszweig wieder beleben.

IV.

Noch verdient das Schicksal des Marktfleckens Mittersill einige Betrachtung. Dieser Ort war einst eben so bevölkert, als wohlhabend, im Besitze des Salz- und Tabackhandels nach Tyrol, Windischmatrey und Brixenthal; die Niederlage der welschen und Tyroler-Weine, der Sammelplatz vieler Aus- und Inländer bey Viehmärkten; umgeben von mehr als 400 Morgen einträgli-

cher Grundstücke, von umliegenden Edelleuten besucht, von vielen wohlhabenden, von einigen sehr reichen Bürgern belebt. — Eine jezt nur in düstern Spuren sichtbare Cultur herrschte in der Gegend. — Im Jahre 1746 brannte der größte Theil des Marktes mit der Kirche ab: 100000 Gulden betrug die damahlige Schadensberechnung. Einige Häuser wurden nicht wieder erbauet. Seither ward der Ort beynahe alle Jahre überschwemmt; 300 Morgen Landes sind Sumpf geworden, die erschöpfte Bauerschaft giebt den Gewerben keine Nahrung mehr; die neue Ordnung der Dinge raubte der verarmten Bürgerschaft den Salz= Taback= und Weinhandel, und ließ ihr nichts übrig, als verschuldete Häuser, ruhende Gewerbe, und eine jährliche Bürde von 5000 Schichten zum Graben= Brücken= und Werkbau, womit sie, ohne Hilfe des Staates gegen ihre baldige Vernichtung vergebens zu kämpfen sucht. Zuverläßig ist nun dieser Marktflecken einer der hilfsbedürftigsten des Landes. —

Die Hilfsmittel, welche ich in Rücksicht der ganzen Gemeinde vorgeschlagen habe, würden auch den Wohlstand der Bürgerschaft zurückführen. Die auflebenden Kräfte der Bauerschaft würden den bürgerlichen Gewerben neue Nahrung geben, die sich, vor den Verheerungen der Salzache gesichert, durch Ankauf liegender Gründe, durch Anknüpfung neuer Handelsverbindungen bald vermehren und befestigen könnte. Zur Anlage einer Manufaktur, welche viele Menschenhände erfordert, ist der entvölkerte Ort nicht geeignet, obgleich in bessern Zeiten mancher mechanische Kunstzweig hier gepflegt werden konnte. Vor allem aber gebührt der Bürgerschaft für den Verlust des seit mehreren Hundert Jahren mit Privilegien betriebenen

Salz- und Tabackhandels ein Aerarialersatz von jährlichen 8000 fl.

Ueber den 1778 eingeführten Steuerfuß konnte die hiesige Gemeinde bisher nicht klagen; sie müßte es aber, wenn ihr Boden nicht bald verbessert würde, weil der Werth desselben mit der Besteuerung ganz aus dem Verhältnisse träte.

Uebrigens berufe ich mich auf die neuesten Amtsberichte vom 28. April über Ausfuhrspatente für Pferde, Vieh und Schweine; vom 5. July über die Käseausfuhr; von selbem Tage über die Mittel, der Rindviehzucht aufzuhelfen; vom 6. Juny: über die Minderung des Salzpreises und die Mehrung des Limito-Quantums; vom 28. Juny: über die Verpflegungsbürden des Bankal- Taback- und Militärkordons. — Diese Berichte sind durchaus Belege der Angaben, welche der gegenwärtige enthält. Ich habe nach Pflicht und Gewissen die Wahrheit gesagt, überzeugt, daß ich nur dadurch die gute Sache, und mich der hohen Stelle empfehlen kann.

Schloß Mittersill, den 20. Sept.
1808.

Johann Joseph v. Koch-Sternfeld.

IX.

Ueber die Verhältnisse der Unterthanen und Grundherren; über Pfleg- Land- und Hofmarksgerichte.

Vom
Regierungsrathe v. Mayrn.

A.
Im Herzogthume Salzburg.

Einleitung.

§. 1.

Die Real- oder Grundbesitzer theilen sich nach der Verfassung des Herzogthums Salzburg, wenn man sie in Bezug auf den grundherrlichen Verband betrachtet, in solche, die einer Grundherrschaft unterworfen sind, und in solche, die es nicht sind; diese heißen Freyeigene, jene aber Grundherrliche, oder Urbargüter, und wenn bey Letztern der Landesherr Grundherr ist, so heißen sie

Hofurbare; — sind sie aber einem andern Grundherrn unterworfen, fremdherrliche Güter (im Gegensatz zu den landesherrlichen).

§. 2.

Die Realitäten-Besitzer, wenn sie unsiegelmäßig sind, sie mögen nun freyeigen oder grundherrlich seyn, sind in ihrem Besitz-Rechte in solcher Art beschränkt, daß sie keine Verhandlung, nicht allein über ihren Besitz, sondern auch über ihr Vermögen, in so fern dasselbe als eine juristische Allgemeinheit (Universitas) betrachtet wird, anders als nur unter Authorisation einer Behörde, welche die Grundherrschaft, oder die Gerichtsherrschaft ist, rechtskräftig vornehmen können.

Diese Beschränktheit geht nicht aus dem grundherrlichen Verbande, sondern aus ihrem unsiegelmäßigen Stande hervor.

Nur das einzige Inventursrecht ist es, was ohne Rücksicht auf Siegelmäßigkeit allgemein von der Gerichtsbehörde ausgeübt wird, indem das Inventursrecht ursprünglich der Steuer wegen eingeführt wurde.

Diese Bemerkung ist zur richtigen Beurtheilung der Rechte des Grundherrn wesentlich nothwendig.

§. 3.

Grundherrschaft drückt nach der Verfassung von Salzburg in der Regel nur den Inbegriff der Rechte der Eigenthums-Herrschaft aus (jura Dominii directi), Grundherrschaft giebt keine Gerichtsbarkeit; die salzburgischen Grundherren sind nur Grundherren, und keine Grund-Obrigkeiten; so wie die Besitzer grundherrlicher Güter nur Grundholden, und keine Grund-Unterthanen sind.

§. 4.

In Rücksicht der Gerichtsbarkeit, nicht nur der Polizey- und Criminal-Gerichtsbarkeit, sondern auch der bürgerlichen sind die Grundholden dem landesherrlichen Beamten, in dessen Bezirke sie liegen, untergeordnet.

Wenn daher einer Grundherrschaft über ihre Holden nebst den Rechten der Eigenthums-Herrschaft auch einige Gerichtsbarkeit zusteht; so ist dieses nur eine Ausnahme, die im Zweifel immer die Vermuthung gegen sich hat.

Grundherrschaften, welche einen Antheil an der Gerichtsbarkeit haben, heißen Befreyte, und die, welche keinen haben, Unbefreyte, oder nach einem sehr unrichtigen Wort-Gebrauche Schildherren.

§. 5.

Theilet man die Urbar-Güter nach der Art, wie die Besitzer das nutzbare Eigenthum derselben besitzen, ein, so sind sie entweder Erbrecht (Emphyteusis) wo dem Besitzer volles, nutzbares Eigenthum zusteht, — Freystift (Precarium) wo der Besitz jedes Mahl willkührlich von dem Grundherrn gegen Abstiftung zurückgenommen werden kann, — Leibgeding (Vitalitium) wo der Besitz nur auf Lebenstage verliehen ist, und nach dem Tode an den Grundherrn zurückfällt, — Beutellehen (feuda bursatica) wo das nutzbare Eigenthum in der Art eines Lehens ohne jährliche Stift übergeben worden ist.

Diese ursprüngliche Verschiedenheit hat sich jedoch in der Ausübung fast gänzlich verloren, und sowohl die Freystifte, als die Leibgedinge haben fast in allem die mildere Natur der Erbrechte angenommen, und erstere können nicht willkührlich, und letztere nicht nach dem Tode des Leibgedingers eingezogen werden.

* Von den Leibgedingen sieh Verordnung vom 3. July 1700.

Die Beutellehen sind den Erbrechtsgütern in der Behandlung vollkommen gleich, und nur darin von jenen unterschieden, daß sie keine Stift geben.

Verordnung vom 3. Jäner 1791.

In einigen Pfleggerichten giebt es noch leibeigene Güter, und in der Windischmatrey bestehen die sogenannten Gemeinhausereyen, wo nähmlich alle Söhne an das väterliche Erbgut kommen, die Töchter aber als nicht besitzfähig von dem Gute gegen eine kleine Abfertigung ausgeschlossen werden. Doch, da in gegenwärtiger Beantwortung nur die Verfassung im Allgemeinen darzustellen die Absicht ist, so gehört die Auseinandersetzung dieser besondern Eigenheiten eigentlich nicht hierher.

§. 6.

Die Verhältnisse zwischen Grundherren und Holden, und die damit verbundenen Formen heißen hier das Urbarswesen. Es sind nur wenige Landesgesetze vorhanden, in welchen einzelne solche Verhältnisse bestimmt werden. Größten Theils erhalten sie ihre Bestimmung durch das Herkommen (hier Urbarsgebrauch genannt) welches aber nur eine so beschränkte Anwendung zuläßt, daß niemahls von dem Urbarsgebrauche bey einer Grundherrschaft für die Verhältnisse einer andern ein rechtlich geltender Schluß gezogen werden kann.

I.

Von den verfassungsmäßigen Rechten der Eigenthumsherren.

§. 7.

Die Rechte der Eigenthumsherren bestehen:

a. in der Einwirkung bey den Veränderungen und Alienationen im grundunterwürfigen Besitze; indem keine Veränderung, Veräußerung und Belastung im Gute ohne Consense des Grundherrn vorgenommen werden kann, und er auch dieser wegen die nöthigen Instrumente ausstellet.

Der Grundherr stellet daher

1) die Kaufs- und Uebergabsbriefe bey den Veräußerungen des Guts aus;

2) er führt das Hypothekenbuch; zur Contrahirung einer Hypotheke ist sein Consens nothwendig, und nur er kann gültige Hypothekbriefe ausstellen.
Vid. Verordnung vom 11. Hornung 1702.

3) Neue Gebäude dürfen ohne seine Bewilligung nicht aufgeführt, und die alten nicht abgebrochen, übersetzt, verkleinert, oder vergrößert werden.

4) Zur Veränderung in der Benützungsart des Grundes, z. B. zur Umstaltung einer Wiese in einen Acker muß er seine Einstimmung geben.

5) Keine active oder passive Servitut kann ohne ihn durch Vertrag oder Testament auf das Gut gültig gebracht werden.

6) Zu Prozessen, die den Besitz betreffen, ist sein Consens nöthig.
Verordnung vom 4. April 1645.

7) Seine Grundholden können wegen der aus Vormund-

schaften entstehenden stillschweigenden Hypothek nur mit seinem Vorwissen als Vormünder bestellet werden.

b. In den jährlichen Bezügen von den grundherrlichen Gütern.

Diese bestehen in den Geldstiften und Natural-Diensten.

Ein zweyjähriger Gaben-Ausstand bey Geistlichen, und ein dreyjähriger bey Weltlichen zieht die Verwirkung des Guts nach sich. Diese Strenge wird aber nicht ausgeübt, sondern dafür meistens eine Arbitrar-Strafe angesetzt.

Mit den Stiften (Canon) müssen die Gilten (Census) und die in Städten und Märkten gewöhnliche Burgrechtspfenninge nicht verwechselt werden; indem diese kein grundherrliches Recht geben, da sie nicht aus dem grundherrlichen Verbande, sondern aus andern Verhältnissen entstanden sind.

Anmerkung. Die Grundherren, und vorzüglich die Hofkammer wollen aus den Burgrechtpfenningen einen grundherrlichen Nexus ableiten. Der ehemahlige Hofrath hat aber immer für das Gegentheil gesprochen.

Naturalfrohnen gebühren dem Grundherrn in der Regel nicht, und wo solche ausnahmsweise bestehen, sind sie meistens sowohl an der Zahl, als in der Art bestimmt, sohin im eigentlichen Sinne gemessene Frohnen.

c. In den Bezügen bey Gutsveränderungen.

Dahin gehört

1) vorzüglich die Anlait (Laudemium) welche bey jeder Veränderung in der Person des Grundherrn, oder Holden fällig wird, und dann nach Verschiedenheit der Veranlassung Weihsteuer, Herren-

Antritts- Anlait- Kaufs- Uebergabs- Todfalls-Anlait rc. genannt wird. Sie ist in der Regel unbestimmt, das heißt, sie verfällt nur bey einem sich ergebenden Falle, die Größe wird nach dem jedes Mahl zur Verfallzeit befindlichen Gutswerthe genommen; jedoch giebt es auch bestimmte Anlaiten, sowohl in der Größe, als in der Zeit.

In der Größe: dieß sind Anlaiten, wo jedes Mahl eine bestimmte Summe, z. B. 12 — 20 fl. rc. ohne Rücksicht auf den Gutswerth bezahlt wird.

In der Zeit: wo eine in der Größe bestimmte Anlait nach einem bestimmten Zeitraum von gewöhnlich zehn oder zwölf Jahren wieder verfällt.

Die unbestimmte Anlait ist gewöhnlich zu fünf pro Cento nach dem zur Verfallzeit bestehenden Gutswerthe, der mit Hinzurechnung aller das Gut onerirenden Kaufs- oder Uebergabs-Bedingnisse, z. B. Natural-Austräge, zur Kaufs- oder Uebergabs-Summe berechnet wird.

Die Fahrnisse und Aktivschulden kommen nicht in die Berechnung, hingegen wirken die Passiva auch nicht auf die Minderung. Auch kann eine den Gutswerth mindernde Abschleppung dem Grundherrn nicht schaden.

Wenn in einem Jahre mehrere unvermeidliche Veränderungsfälle sich ergeben, so kann nur eine einfache Anlait gefordert werden.

Anmerkung. Dieser Satz wird aber nicht immer ausgeübt.

Bey den Veränderungen in der Person des Grundherrn kann in der Regel nur eine halbe Anlait eingehoben werden.

Wird die Kaufs- oder Uebergabs-Summe bey ein-

tretendem Falle geringer angegeben, so zieht dieß die Verwirkung des Guts nach sich.

Verordnung vom 26. März 1756.

Neben der Anlait beziehen die Grundherren auch

2) die Tax-Gebühren, für welche sie an die landesherrliche Taxordnung von 1785 angewiesen sind.

Verordnung vom 21. Dezember 1787.

Jedoch sind die sonst gewöhnlichen Nachrechte ganz verbothen.

Verordnung vom 7. September 1643.

d. In einigen besondern grundherrlichen Rechten, und zwar

1. Haben die Stiften und Dienste bey Ganten in der vierten Klasse, — die Anlaiten aber in der fünften Klasse einen Vorzug.

Verordnung vom 6. August 1678.

2. Genießen die Grundherren bey Verkaufung ihrer Grundholden-Güter ein Vorzugs- oder sogenanntes Einstandsrecht.

Verordnung vom 31. Dezember 1801.

Gegen diese Rechte haben aber auch die Grundherren die Verbindlichkeit

1) den Grundholden in seinem Besitze zu schützen, und

2) ihn im Nothfalle mit dem nöthigen Samen-Getreide zu versehen.

Verordnung vom 5. März 1773.

§. 8.

Aus dem bisher Erwähnten ergiebt sich, daß die Rechte der Grundherren sich nur auf die Fälle beschränken, wenn von dem Besitze, als Besitz, die Rede ist; so-

bald aber derselbe als Vermögen erscheint, so ist die Abhandlung dem Grundherrn entzogen, und gebührt dem landesherrlichen Pfleggerichte. Daher nehmen die Pfleggerichte

1. die Uebergabs- und Erbsverträge mit Ausschließung der Grundherrschaft vor, sie
2. inventiren auf den Gütern der Grundholden, setzen Vormünder, und führen die Vormundschafts-Rechnungen, und üben
3. die ganze streitige Gerichtsbarkeit über die in ihrem Bezirke gelegenen Grundholden, und
4. eben so die Polizey- und Kriminalgewalt aus.

§. 9.

Aber selbst in dem Genusse der zustehenden grundherrlichen Rechte sind die Grundherren der Oberaufsicht der Pfleggerichte untergestellt; denn

1) jeder Kauf, jede Uebergabe muß vorerst beym Pfleggerichte angezeigt werden, und die pfleggerichtliche Genehmigung erhalten, und erst dann kann die betreffende Handlung der Grundherr vornehmen.
2) Die Pfleggerichte müssen gegen alle Ueberschreitung der Taxordnung, und anderer Gebühren wachen, bey ihnen können die Grundholden Hülfe suchen. Verordnung vom 6. August 1737.
3) Die Pfleggerichte können sich die spezifischen Tax-Aufrechnungen von dem Grundherrn vorlegen lassen. Uebrigens können die Pfleggerichte nicht selbst mit verfänglicher Abhülfe vorschreiten, sondern nur die betreffende Anzeige entweder an die Landes-Regierung oder das Hofgericht, je nachdem die Sache in streitigem oder nicht streitigem Wege vorkömmt,

machen, welchen die Grundherren unmittelbar untergeordnet sind.

4) Werden bey wichtigen an dem Gute vorgenommenen Veränderungen zum Kennzeichen der Gerichts- Bau- oder Polizey-Herrschaft von dem Pfleggerichte Willengelder auf das Gut gelegt, z. B. Bauwillengelder.

II.

Von den befreyten Grundherrschaften.

§. 10.

Befreyte Grundherrschaften sind diejenigen, welche an der Ausübung der Gerichtsbarkeit einen Antheil haben.

Diese Gerichtsbarkeit ist nur einem gewissen Gute anklebend, und hat zu ihrem Wirkungskreise ein bestimmtes, geschlossenes Territorium, — oder sie ist nur einer Person, oder einem Stande verliehen, und ihre Wirkung ist durch kein Territorium beschränkt. Im ersten Falle heißen sie **Hofmarken**, in dem zweyten **Befreyte Grundherrschaften** im beschränkten Sinne.

§. 11.

Die **Hofmarken** üben die ganze niedere, sowohl bürgerliche, als Polizey-Gerichtsbarkeit in der Art, wie die landesherrlichen Pfleg- und Landgerichte aus, daher sie auch im eigentlichen Sinne Landgerichte sind, und auch in Stylo curiali Hofmarks-Gerichte genannt werden. Sie üben diese Gerichtsbarkeit nicht allein über die in dem Hofmarks-Bezirke ansässigen, sohin eigentlichen Hofmarks-Unterthanen, sondern auch über alle dort quasi

domicilirten Personen, und zwar ganz ausschliessend von dem landesherrlichen Pfleggerichte aus, daher diese in keinem Falle mit ihnen bey Handlungen sowohl einzelner Unterthanen als der ganzen Hofmark konkuriren. Nur in den einzigen höhern, oder eigentlich peinlichen Fällen sind sie verbunden, die Arrestanten nach dem zweyten Verhör an die landesherrliche Gerichte auszuliefern. Solche Hofmarken sind im hiesigen Lande eilf.

Anmerk. Zwischen Pfleg- und Landgerichten ist in Rücksicht ihres Wirkungskreises durchaus kein Unterschied. Die grösseren Bezirke und zwar jene, bey welchen sich ein Schloß (Castellum) befand, nannte man Pflegen, und den Beamten Pfleger, die kleinern Bezirke hingegen Landgerichte. Daher führen noch einige Pfleggerichte den Namen des alten Schloßes, welches ehmals der Sitz des Pfleggerichts war. So führt das Pfleggericht Talgau den Namen des Pfleggerichts Wartenfels vom Schloße Wartenfels — Neumarkt von Alt und Lichtenthan, Teisendorf von Raschenberg, Waging von Tettelheim, Saalfelden von Lichtenberg, Zell im Pinzgau von Kaprun, Hopfgarten von Ytter und Zell im Zillerthal von Kropfsberg.*)

---

*) Noch unter Erzbischof Bernhard + 1482 — mußten die Pfleger folgenden Diensteid, der in der Kammer auf einer Tafel geschrieben stand, abschwören:

„Ich" Wil meinem genedign Herren Herrn Bernharte Erzbischoven zu Salzburg Legaten des Stuls zu Rom und seinem Gottshaus die Vest .. mit aller Zugehörung treulichen innenhaben und verwesen, Iren Frimen werben und iren schadn wennden wider meingklich nichts ausgenomen, und wil dem benanntn meinem genedign Herrn von Salzburg oder seinen Nachkommen, der mit rechter Wal des Capitels zu Salzburg

Die eigentlichen sogenannten Landgerichte sind erst in den spätern Zeiten durch die Erfahrung entstanden, daß sich in einem gebirgigen, so sehr mit Bergen durchschnittenen Lande die Polizey- Kameral- und Justizpflege durch Gerichte, deren Bezirk zu groß ist, ohne Nachtheil der Unterthanen und des Aerariums nicht ausüben lasse.

§. 12.

Die Grundherrschaften, welche ihres persönlichen Standes wegen die Ausübung einiger Gerichtsbarkeit genießen, und daher Befreyte Grundherrschaften heißen, sind der Prälatenstand, und die Besitzer der 4 Erbämter,*) dann aus einem besondern Privilegium die Grafen von Firmian.

---

erwellt wirdet, dieselben Vest mit aller zugehörung wider anntwortn, Wann sy die an mich ervordren. Als mir got helff und all Heiligen."

„amen."

Daher hießen die Pfleger damals auch Burggrafen.

Herausgeber.

*) Erzbischof Konrad I. errichtete um 1120 die Erbämter: der Herzog zu Steyer war Marschall, der von Kärnthen Erbtruchseß, der von Oestreich Erbschenk, der von Baiern Erbkämmerer. Die Herzoge substituirten bald andere Erbbeamten; eine bedeutende Zahl edler Geschlechter folgten sich in diesen erblichen Hofämtern. Gegenwärtig bekleiden die Grafen Lodron das Erbmarschallamt, die Grafen von Küenburg das Erbschenkenamt, die Grafen von Lamberg das Erbtruchseßamt und die Grafen von Törring sind die Erbkämmerer des Herzogs von Salzburg.

Herausgeber.

Ihre Befreyungen gründen sich auf die Rezesse, und Erklärungen von 1645, 1674, 1677, 1679, 1680, 1754, 1780 und 1781.

Der Antheil, den diese befreyte Grundherren an der Gerichtsbarkeit nehmen, ist bey weitem nicht so bedeutend, als jener der Hofmarksherren; sie haben nicht, wie diese, ein geschlossenes Territorium, und wiewohl sie ihre Gerichtsbarkeit auf alle ihnen unterwürfige Güter ausüben, so ist selbe doch in Rücksicht der Personen nur auf diejenigen beschränkt, welche entweder wirklich am Besitze stehen, oder durch hypothekarische Rechte, oder einen andern nahen Verband mit dem Besitzer einen Antheil an dem Besitze haben. — Auch besteht darin zwischen den Hofmarken, und den befreyten Grundherren ein wesentlicher Unterschied, daß jene ihre befreyten Eigenschaften behalten, an wen sie auch übergehen mögen, hingegen die Befreyung bey diesen nur in ihrer Persönlichkeit gegründet ist, und daher dieselbe in Rücksicht der Güter aufhört, sobald sie an einen andern unbefreyten Besitzer übergehen.

§. 13.

Die Gerichtsbarkeit, welche den befreyten Grundherrschaften neben den Rechten der Eigenthums-Herrschaft zusteht, besteht in folgenden:

a. in Rücksicht der Personen üben sie dieselbe aus

1) über den Besitzer;
2) über dessen Weib, wenn dasselbe mit am Urbar steht, oder ein Heirathgut eingebracht, und dadurch hypothekarisches Recht auf dem Gute erworben hat;
3) über die Kinder, so lange sie unter der väterlichen Gewalt stehen;

4) über die hinterlassenen minorennen Kinder des Besitzers, wenn sie ein Vermögen am Gute haben. Mit erlangter Maiorennität erlischt die Gerichtsbarkeit, und sie fallen in jene der landesherrlichen Pfleggerichte;

5) über die Austragsleute, und

6) über die Einleiber.

b. in Rücksicht der Verhandlungen üben sie über vorgenannte Personen ein die Konkurrenz ausschliessendes Verhandlungsrecht in folgenden aus, und zwar:

a. in der willkürlichen Gerichtsbarkeit;

1) bey allen Uebergabs- und Erb-Abhandlungen, in welchen nicht allein der Besitz, sondern das gesamte Vermögen abgehandelt wird. Nur bey den Inventuren konkurirt auch das Pfleggericht;

2) setzen sie die Vormünder, und nehmen die Vormundschafts-Rechnungen auf;

3) werden bey Ueberschuldungen ihrer Holden bey ihnen die gütigen Gelder-Verhandlungen vorgenommen. Ganthandlungen, und öffentliche Proklamationen aber gehören ausschliessend zur Landgerichts-Obrigkeit.

b. In Rücksicht der strittigen Gerichtsbarkeit sind sie forum competens bey allen Prozessen und Freveln, wo es entweder den Grund und Boden betrifft, oder wo der Grundhold, oder eine der vorgenannten Personen, als Beklagter angegangen wird.

§. 14.

Diese Befreyungen üben aber diese Grundherrschaften nicht ohne die pfleggerichtliche Aufsicht aus, und es treten auch hier die nämlichen Verhältnisse, wie sie § 13.

angegeben sind, nur in einer minder strengern Anwendung ein. Ueberdieß müssen auch die grundherrlichen Justiz-Beamten vor ihrer Anstellung sich einer Prüfung unterziehen.

Verordnung vom 14. März. 1800.

§. 15.

Alles das bisher Gesagte gilt eigentlich nur von den fremden Grundherrschaften, nicht aber von jenen Gütern, welche dem Landesherrn mit Grundherrschaft unterworfen sind. Denn bey diesen fällt der Grundherr, und der Gerichtsherr in einer Person zusammen. Doch werden aber bey den Gerichten für jene Handlungen, welche von Grundherrschafts wegen vorgekehrt werden, abgesonderte Protokolle unter dem Namen Urbars-Nottelbuch geführt.

Die Pfleggerichte stehen in Rücksicht der grundherrlichen Verwaltung unter der Hofkammer, in Rücksicht der Verhältnisse aber zu den andern Grundherrschaften unter der Landesregierung, und wenn der Gegenstand in das Contentiosum übergeht, unter dem Hofgerichte.

Anmerk. Bey Einführung der kaiserlich-östreichischen Regierungs-Verfassung wurde die Hofkammer und Regierung in eine Stelle, nähmlich in die Regierung vereinigt, und an die Stelle des Hofgerichts traten als competente Gerichtsbehörden für die Grundherren und Pfleggerichte die Landrechte.

§. 16.

Zieht man alles bisher Gesagte in kurze Sätze zu-

sammen, so ergiebt sich zur Beantwortung der vorgelegten Frage Folgendes:

1) Im Herzogthume Salzburg haben die Grundherren in der Regel nur die Rechte der Eigenthums-Herrschaft, ihre Holden sind der Gerichtsbarkeit der landesherrlichen Beamten unterworfen. In Salzburg giebt es also zwischen Grundherren und Grundholden keinen nexum subditellae.

2) Einige wenige Grundherren haben ihres persönlichen Standes wegen einige Ausübung von Gerichtsbarkeit, jedoch in sehr beschränkter Weise.

3) Die einzigen Hofmarken haben bis auf das Criminale landgerichtliche Gewalt.

4) Die Grundherren sind in Verwaltung ihrer Rechte zwar nicht den landesherrlichen Pfleggerichten untergeordnet, jedoch haben diese über selbe ein Oberaufsichtsrecht.

5) In Salzburg giebt es kein Unterthans-Patent, sondern alle Verhältnisse beruhen auf einzelnen Gesetzen, und auf den gemeinen Rechten, vorzüglich aber auf dem Herkommen. Jedoch kann

6) in Salzburg der Grundhold, sowohl im außerordentlichen Wege bey der Landesregierung, als im gerichtlichen bey dem Hofgerichte *) gegen Bedrückungen von Seite des Grundherrn Schutz suchen, und im erstern Wege um diese Beschützung auch die Pfleggerichte angehen.

*) Nach östreichischer Verfassung bey den Landrechten.

B.

Im Fürstenthume Berchtesgaden.

§. 17.

In Berchtesgaden gab es niemahls, weder jetzt, noch vormahls, einen andern Grundherrn, als den Landesherrn.

Seiner ursprünglichen Verfassung nach war aller Grund in Berchtesgaden ein Eigenthum des Klosters, und alle Unterthanen waren Leibeigene desselben, welche die Güter nur nach Art der teutschen Leibeigenschaft inne hatten.

Die üble Haushaltung des Klosters nöthigte den Probst Ulrich im Jahre 1377 die volle Freyheit der Güter an die Unterthanen zu verkaufen.

Seit dieser Zeit sind diese Güter wahre freyeigene Güter, die gegen den Landesherrn und ehemahligen Grundherrn keine andere Verbindlichkeit haben, als

1. die Landessteuern von den Gütern zu geben;
2. bey jeder Veränderung von jedem Item eine Gabe von 36 Kreuzer unter dem Nahmen Reich zu bezahlen;
3. Die jährlich bestimmten Stiften und Natural-Dienste zu entrichten;
4. und die für jedes Gut bestimmte Zahl von Hand- und Fuhrfrohnen zu verrichten, die aber dermahl mit Geld reluirt wird. *)

Hingegen sind die Unterthanen von Berchtesgaden für ihre Person noch Leibeigene, jedoch nicht in dem

*) Nur von einigen, wahrscheinlich später erworbenen Gütern, wird in Veränderungsfällen eine fünfprozentige Anlait bezahlt.
Herausgeber.

Sinne der ehemahls in Teutschland gewöhnlichen harten Leibeigenschaft.

Die ganze Leibeigenschaft besteht nur noch darin, daß Niemand ohne Bewilligung des Stiftes heirathen, noch viel weniger außer Landes ziehen darf.

Vorzüglich ist das außer Land Ziehen den Berchtesgadner-Holzarbeitern verbothen, denen sowohl das vollkommene Auswandern, als das Wandern untersagt ist, daher sie auch ungewanderte Handwerker heißen. *)

In Berchtesgaden also besteht gar kein grundherrlicher Nexus, sondern alle Verhältnisse des Unterthans gehen aus dem Verhältnisse desselben zu dem Landesherrn hervor.

*) 1807 ist diese Leibeigenschaft aufgehoben, und der persönliche Stand der Unterthanen dem im Herzogthume Salzburg gleichgestellt worden. Auch im Pfleggerichte Ytter wurden einige Familien der Leibeigenschaft, und das Vermögen der Unehelichgebohrnen der Fiscalansprüche entlassen.

Herausgeber.

Nachtrag
über
die Pfleg- und Landgerichte, und über die Hofmarken.

Vom
Regierungsrathe Felner.

Von den eilf hierländischen Hofmarken besitzen, wie die anliegende Tabelle IX A. weiset, vier der Prälaten- und sieben der Ritterstand. Weder die Prälaten noch die Ritter sind Inhaber eigentlicher Pfleg- und Landgerichte. Es führen zwar die Hofmarksrichter von Fischorn und Mauterndorf den Titel Pfleger, und jener von Bischofshofen heißt Pflegsverwalter: sie sind aber in der Wirklichkeit nichts anders, als Hofmarks-Verwalter.

Das Pflegamt Windischmatrey machte vormahls einen Theil der domprobsteylichen Dotation aus; allein, seit Langem wird dieses Gericht wieder im Nahmen des Landesfürsten verwaltet, und dem Domprobsten seit 1746 eine jährliche Rente von 4500 fl. verabreicht.

Der Bürger und Unadeliche ist zwar durch kein ausdrückliches Gesetz für unfähig erklärt, Hofmarks-Besitzungen an sich zu bringen.

Nachdem aber allda kein Beyspiel bekannt ist, daß ein Bürgerlicher oder Unadelicher jemahls eine Hofmark besessen habe, und nachdem in dem Privilegium des Ritterstandes vom 4. August 1620, §. 1., und in dem Erbherren-Recesse vom 1. Dezember 1645, §. 1, Hofmarken und Ritter stets im Zusammenhange genannt werden; so darf man annehmen, daß Herkommen und Analogie den Bürger und Unadelichen von dem Besitze der Hofmarksgerechtigkeiten im Herzogthume Salzburg ausschließen.

Die Pfleg- und Landgerichte sind landesherrlich *). Was die Hofmarken betrifft, so geht aus der beygefügten Tabelle A. IX. hervor, daß die acht Hofmarken Bischofshofen, Fischorn, Koppl, Mauterndorf, Leopoldskron, Törring, Triebenbach und Ursprung, so viel man weis, eigenthümlich, die drey übrigen aber, nähmlich Lampoding, Sieghartstein und Thurn zu salzburgischen Lehen besessen werden.

Weil kein Privat und keine Körperschaft ein Pfleg- oder Landgericht inne hat, sondern der Landesherr allein sich in dem ausschließlichen Besitze der Pfleg- Stadt- und Landgerichte befindet; so frägt es sich hier nur um die Rechte, Befugnisse und Bezüge der Hofmarks-Inhaber.

Was in Ansehung der Bezüge eines jeden Hofmarks-

*) Vor zwey- bis dreyhundert Jahren bestand jedes heutige Pfleg- oder Landgericht aus mehreren abgesondert verwalteten Pflegen, Thurmvogteyen, Propsteyen u. s. w. wie es die Lokalverhältnisse eines gebirgigen Landes, und der theilweise Zuwachs von erloschenen Dynastien und Vasallen mit sich brachten.

Herausgeber.

...eis

... Dominien und Einkünfte.

Nro.	Erträgniß der Urbarial-Einkünfte. fl.	kr.	pf.
1	1054	20	3
2	653	45	—
3	2836	6	—
4	2732	18	3
5	1725	41	1
6	1219	39	1
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
7	—	—	—
8	—	—	—
9			
	[illegible]0222	1	—

Nro.	B. W...liche.	Erträgniß der Urbarial-Einkünfte. fl.	kr.	pf.
	Decimable.			
29	Ritterst...			
2	Rathsst... ...alzburg . .	1474	3	2
21	Ausländ... ...emsee . .	2619	20	2
15	Inländ... ...ssau . .	2933	45	—
10	Echts ... und Klöster .	5100	27	3
12	Handw... ...häuser u. Filialkirch.	409	31	1
	...en, Vicariate, Be... ...ien, Bruderschaften, ... milde Orte .	1437	36	3
	...io Decimable.			
	...auptstadt Salzburg	9862	35	2
	...conat . .	26	5[illegible]	[illegible]

Zwar giebt es in jeder Hofmark einige Anomalien; allein, obiger Complexus der Freyheiten darf als Regel

erloschenen Dynastien und Vasallen mit sich brachten.

Herausgeber.

besitzers zu erheben war, ist in der erwähnten Tabelle mit den sonstigen statistischen Nachrichten aufgenommen.

Die Rechte und Befugnisse der Hofmarksherren bestehen in folgenden Vorzügen:

1) erkennen die Hofmarks-Verwalter von erster Instanz wegen in allen Real- und Personalklagen aller Hofmarks-Insassen; sie nehmen alle Sperren und Inventuren ohne Concurrenz der landesfürstlichen Pfleg- Stadt- und Landgerichte vor; sie haben die Bevormundung, die Errichtung der Testamente, die Erbs-Abhandlung und Vertheilung, die Aufnahme der Heiraths- Schuld- Bürgschafts- Pfand- und Schadlosbriefe.

Nur Mauterndorf übt das ordentliche Richteramt in Gantirungs-Fällen.

2) Sie besitzen das Cognitions- und Bestrafungsrecht jener Frevel, die nicht in dem vom Erzbischofe Paris unterm 9. August 1645 herausgegebenen Verzeichnisse der Malefizhändel, d. i. der peinlichen Verbrechen, begriffen sind. Sie strafen am Leibe mit Keuchen, Stock, Geige und monathlicher Schanzbuße, oder mit Gelde bis auf einem Gerichtswandel (5 fl. 15 kr.)

Mauterndorf bestraft auch die Ehebrüche und viermahlige Fornikationen, ob sie gleich nach der hiesigen Gesetzgebung zur höhern Malefiz gehören.

3) Sind die Hofmarksgerichte die Lokal-Polizey-Behörden, und heben

4) die Steuern, die Abzugsgelder und Landrepartitions-Beyträge ein.

Zwar giebt es in jeder Hofmark einige Anomalien; allein, obiger Complexus der Freyheiten darf als Regel

gelten, und ist nicht nur allein aus den jüngsten Hofmarks-Verleihungen zu Sieghartstein und Leopoldskron (vom Jahre 1754 und 1758) gezogen, sondern auch in den ritterständisch- und erbherrlichen Privilegien vom Jahre 1620 und 1645 bestimmt ausgedrückt.

X.

Ueber die Verhältnisse des Handels, des Geldkurses und des Mauthsystems.

Im Jahre 1806 entworfen
vom
Regierungsrath v. Schallhammer.

Nach
den später angenommenen Resultaten
abgeändert
vom
Herausgeber.

Wenn man die Städte und Marktflecken des Landes, als den eigenthümlichen Sitz des Gewerbfleißes, und die Sammlungspunkte des zirkulirenden Reichthums mit einiger Aufmerksamkeit betrachtet; so offenbaret sich allenthalben in ihrer Anlage und Umgebungen Spuren eines frühen Wohlstandes, dessen Quellen zum Theile versiegt zu seyn scheinen, und sich nur in den Ueberlieferungen der Geschichte noch erhalten haben.

Der begüterte Adel, der auf dem platten Lande Nahrung und Erwerb verbreitet hatte, ist ausgestorben.

Die reichen Gewerkschaften sind mit der ergiebigen Ausbeute mehrerer Bergwerke, und mit ihnen eine eben so fruchtbare Quelle der ländlichen Industrie und des Unterhaltes erloschen. Selbst der dritte und wichtigste Nahrungszweig des Landes, und besonders der Städte, — der Handel, — hat eine andere Wendung genommen, und es ist nicht zu zweifeln, daß er in frühern Jahrhunderten im Verhältniße zu den übrigen Erwerbszweigen des Landes, und zu den übrigen Handelsplätzen des südlichen Teutschlands von weit größerer Bedeutung war, als in seinem gegenwärtigen Zustande.

Indessen sind wir weit entfernt, zu behaupten, daß die Kultur und der Reichthum des Landes seit jenen Zeiten nicht wirklich zugenommen habe, und noch zunehme, wie aus dem Folgenden mit Mehreren hervorgehen wird, — daß eine verständigere und thätigere Betreibung des Bergbaues, nicht sowohl auf Gold und Silber, als auf die übrigen Mineralien nicht neue reichhältige Nutzungen eröffnet habe, und unter günstigen Verbindungen noch eröffnen könne, — daß eine zweckmäßige Erweckung der Industrie für die Nahrungsquellen, welche von reichen Güterbesitzern ehedem abgeflossen sind, nicht Ersatz bringen werde, — daß endlich der Handel gegenwärtig nicht eine größere Wohlhabenheit verbreite, als in jener frühern Epoche, und in den letzten Zeiten nicht eine immer wachsende Zunahme errungen habe.

Nur soviel geht aus jenen Bemerkungen hervor, daß die Gewerbsamkeit mit der übrigen Kultur dieses und dem allgemeinen Wachsthume anderer Länder nicht gleichen

Schritt gehalten habe, und nicht in dem Maße einer beständigen Progression fortgegangen sey.

Die Belege zu diesen Betrachtungen, und die Mittel, jene Progression wieder zu erreichen, haben wir in Beziehung auf den Bergbau, die Verarbeitung seiner Produkte, so wie auf die übrige Kultur und Industrie des Landes im Umrisse bey Beantwortung der vorhergehenden Fragen zu bezeichnen gesucht.

Es bleibt daher noch übrig, hier die allgemeinen Resultate unserer Beobachtungen über den Handel vorzulegen.

I.

Verhältnisse des hiesigen Handels überhaupt.

Als Venedig, und in der Folge die teutsche Hansee den wechselseitigen Handel der alten Welttheile beherrschten, hatte sich der Verkehr des Südens mit dem Norden einen der ältesten und wichtigsten Verbindungsweg über die norischen Alpen gebahnt, welcher durch dieses Land nach dessen ganzer Länge und über seine Hauptstadt führte.

Die Kürze, die mehrere Leichtigkeit und mindere Gefährlichkeit dieses Weges, und zufällige politische Begünstigungen desselben erhielten, mancher Gegenwirkungen ungeachtet, jenen Waarenzug, zwar nicht mehr ausschließend, doch größten Theils bis diese Stunde.

Diese Lage machte unsere Handelsleute zu den Spediteurs vom halben Teutschlande und Oberitalien. *)

*) Die alte Innung der Kaufleute der Hauptstadt Salzburg versteuert einen Staatsfond von 275000 fl. zu 3 Proc.

Herausgeber.

Am beträchtlichsten sind die Versendungen, welche von Triest, dem kaiserlich-östreichischen Littorale und Venedig an Levantiner und Pugliefer-Früchten, Baumwolle, Material-Waaren, roher und gefärbter italienischer Seide nach Regensburg, Sachsen, Nürnberg, Würzburg, Frankfurt, Elberfeld, Mainz, Köln, Augsburg, Memmingen, Stuttgard, Straßburg, Lindau, und in ganz Helvetien geschehen.

Sehr bedeutend, wenn gleich nicht von gleichem Belange für die Spedition, sind die Rücksendungen, welche Triest von Baiern, Schwaben, aus der Schweiz, den Niederlanden, Westphalen, Holland, England, Nieder- und Obersachsen an Gewürzen, Indigo, englischen, niederländischen, Nürnberger und sächsischen Fabrikaten, — Wollen- Leinen- Seidenwaaren und Leder erhält.

Die Triester-Hauptstraße hat zwey Seiten-Arme, welche sich in Salzburg vereinigen, und unsern Speditions-Betrieb auch für den aktiven Handel und die Fabrikation der übrigen Lande der Monarchie unmittelbar wichtig machen.

Der erste Zweig derselben ist die sogenannte Eisenstraße, welche aus Steyermark seinen bedeutendsten ausländischen Absatz an Stahl- und Eisenwaaren, Kleesamen, Zwetschgen rc. ausführt.

Der zweyte Seitenzweig, der hier in die Triesterstraße einfällt, führt die Natur- und Kunst-Erzeugnisse von Ober- und Unteröstreich, Ungarn, Wallachey, Böhmen, Mähren und Schlesien in die übrigen Gegenden Teutschlands, und besonders Wollen- und Leinenwaaren nach Tyrol aus.

Endlich nimmt der Triester-Straßenzug nicht allein die Kärnthnerischen und Krainerschen Erzeugnisse mit auf,

sondern durch einen Theil des Jahrs, wenn die Schiffahrt auf dem Inn gehemmt ist, erhalten die östreichischen Fabriken auch die Seide, deren sie aus Italien bedürfen, über Salzburg.

Der große und lebhafte Waarenzug, welcher die Spedition dieser Stadt beschäftiget, giebt durch die Gelegenheit, und durch das Kapital, welches er hier anhäuft, einem ausgebreiteten Commissions- und Oekonomiehandel seine Entstehung, welcher nicht allein den bedeutenden Gewinn der hiesigen Faktoreyen, sondern den vorzüglichsten Theil aller Geschäfte des hiesigen Handelsstandes ausmacht.

Die Artikel, womit diese Geschäfte vorzüglich gemacht werden, sind: Spezereyen und Materialwaaren, welche Theils in das Reich, Theils in die k. k. Staaten gehen, — Seide nach Oestreich, Wolle in die Reichslande, Leinenwaaren nach Italien, Eisen und Eisenwaaren, (besonders aus Steyermark) nach Augsburg, Nürnberg u. s. w.

Wenn indessen dieser Handelszweig gleich für die Kaufmannschaft einträglicher, und für das Land vielleicht eben so wichtig, als die Spedition ist; so steht und fällt er, so wie diese gehemmt, oder befördert wird. Hingegen zieht auch die Spedition durch Befruchtung ihres Kapitals, und durch engere Verbindung ihrer Freunde aus diesem Handel wieder eine Unterstützung, welche nie gestöret werden kann, ohne auch die Speditions-Geschäfte zu hemmen.

Eine andere Handels-Branche, welche sich an die Speditions-Geschäfte anschließt, ist der Wechselhandel, der aber nicht beträchtlich, und von den Faktoren nur in so fern betrieben wird, als es ihre sonstigen Geschäfte mit sich bringen.

Lebhafter, und von weit größerm Umfange ist der Umsatz östreichischer Staatspapiere.

Der hiesige Handelsstand treibt ferner einigen Aktiv-handel, welcher gegen den Zwischenhandel nicht von großem Belange ist: indem die beträchtlichen Landeserzeugnisse von dem Produzenten oder Fabrikanten größten Theils selbst verschleißt werden.

Aus dieser Ursache glauben wir, das Detail hievon an einem andern Orte berühren zu müssen.

Nur die inländischen rohen Häute, Leinwanden, etwas Hanf, Schafwolle verdienen hier erwähnt zu werden.

Der Passiv- oder Consumtions-Handel, den unsere Kaufleute führen, besteht Theils in dem Absatze en Detail in der Stadt, Theils im Verkaufe an die inländischen Krämer, welche den größten Theil ihrer Waaren von den Handelsleuten der Hauptstadt beziehen.

Der ganze Verschleiß dieses Consumtions-Handels beträgt aber kaum den dritten Theil von dem ausländischen Absatze des Oekonomie-Handels.

Schließlich muß hier noch der beyden Jahrsmessen gedacht werden, welche unter die ansehnlichern Messen vom zweyten Range gehören.

Sie werden hauptsächlich von augsburgischen, nürnbergischen, einigen sächsischen, östreichischen, baierschen, italienischen, Tyroler- und Schweitzer-Kaufleuten und Fabrikanten besucht, welche Theils mit dem hiesigen Handelsstande alte und neue Geschäfte abschließen, Theils ihre Waaren en Detail, und etwas an die Krämer absetzen. Zu dieser Zeit versammeln sich hier die Krämer des Landes, und aus dem benachbarten Auslande, um sich, wie schon gesagt, größten Theils durch unsere Handelsleute mit neuem Vorrathe zu versehen.

Die Losung der fremden Kaufleute mag sich in jeder dieser Messen auf 2 bis $\frac{300}{m}$ fl., jene der inländischen ungefähr eben so hoch belaufen. *)

Uebrigens ist der Verdienst, welchen die Wirthe, Gewerbsleute, Taglöhner ꝛc. durch die Concurrenz dieser 2 vierzehntägigen Märkte erhalten, von bedeutendem Einfluße auf den Wohlstand dieser Klassen.

II.

Vortheile des bisherigen Handels, und der dadurch bewirkten Circulation des Geldes und Verdienstes.

Ohne hier schon vorläufig in die Frage einzugehen, ob die Handlungs-Billanz gegen oder für das Land sey, erlauben wir uns vorerst einige Bemerkungen über die Nahrung, welche die Handlung in der Stadt und auf dem Lande verbreitet.

Da wir über diese, und die damit in Verbindung stehende Gegenstände keine nähere Aufschlüsse vom hiesigen Handelsstande erhalten haben; so können diese Betrachtungen nur als eine approximative, auf Beobachtungen und einige Lokalkenntnisse gegründete Muthmassungen gelten.

Das sogenannte, in dem Handel der Hauptstadt verwendete Vermögen mag sich ungefähr auf 3 Millionen belaufen, woran etwa 40 der ansehnlichern Kaufleute An-

*) Das Bankalsystem hat bekanntlich diese Messen so viel, als aufgelößt.

theil haben, und wovon die Spediteurs allein den dritten Theil besitzen. *)

Wenn eine Handlung in die andere ihr Kapital nur dreymahl jährlich umkehrt, und jedesmahl daran nur 6 — 7 Proc. gewinnt, so beträgt der jährliche gesammte Handelsgewinn über = ... 500000 fl.

Hiervon kömmt etwa die Hälfte durch die Haushaltung, Comtoirskosten 2c. in die Circulation des Publikums, die andere Hälfte fließt wieder in den Handel zurück.

Circulirt die erste Summe in der Stadt wenigstens zehnmahl durch andere Hände; so verbreitet sich dadurch unter ihren Einwohnern ein Auskommen von 2500000 fl.

Diese Summe kann keineswegs übertrieben scheinen, wenn man bedenkt, daß mehr als die Hälfte Einwohner d. i. 7 — 8000 Menschen der Handlung mittelbar ihren

---

*) Wie sehr sich das mit dem benachbarten Auslande in alten Handelsverhältnissen stehende Salzburg in dieser Rücksicht von den übrigen Provinzialstädten Oestreichs unterscheidet, und daher eine von diesen verschiedene Handelsverwaltung verdient hätte, beweiset schon die Anzahl und der Umfang der Handelsgerechtsamen. Nur ein Beyspiel hiervon. — Grätz, dessen Bevölkerung sich gegen die von Salzburg wie 3 zu 1 verhält, zählt 17 Specerey- Material- und Speditionshandlungen; Salzburg deren 19 reelle: Grätz 18 Schnittwaaren- Tuch- und Galanteriehandlungen; Salzburg deren 26, ohne die Kurzwaarenhändler zu berechnen. Und diese verschiedenen Handlungsbranchen hat die kurfürstliche Regierung, um das Feld des Erwerbes noch mehr der industriellen Regsamkeit zu öffnen, und diese vorzüglich auf das Verdienst des ausländischen Verkehrs zu begründen, mit mehr als 20 Gerechtsamen in der Hauptstadt allein vermehrt.

Herausgeber.

Unterhalt verdanken, und daß gerade diese in der Regel ein besseres Auskommen genießen, welches man für den Kopf im Durchschnitte jährlich ganz wohl auf 300 fl. ansetzen kann. Auch aus dieser mäßigen Berechnung ergäbe sich eine Nahrungssumme von . . . 2400000 fl.

Nicht minder beträchtlich ist die Nahrung, welche die Einwohner des platten Landes von der Handlung, und besonders aus dem durch sie belebten Fuhrwesen ziehen.

Die Spedition allein beschäftiget jährlich im Durchschnitte

Fuhrleute 3353
und Pferde 13412
indem sich der Betrag der Ladungen beläuft
auf 134120
Zentner.

Rechnet man, daß ein Fuhrmann in den andern 10 Tage im Lande zubringt, so belaufen sich seine Ausgaben auf eigene Zehrung, Fütterung für 4 Pferde, Vorspannen und Reparationen nach einem ziemlich sichern Calcul in dieser Zeit wenigstens auf 160 fl., welches für alle Speditions-Fuhrleute eine Summe, und für die Einwohner einen Nahrungszufluß von . 536480 fl. abwirft.

Die Frachten der übrigen Kaufleute betragen etwa wenigstens . . 90000 Zentner,
welche . . . . 9000 Pferde,
und . . . . . 2250 Fuhrleute
erfordern, und deren Consumtion
sich nach obigem Maßstabe auf 360000 fl. beläuft.

Es wäre sohin das aus dem in- und ausländischen

Fuhrwesen dem Lande entspringende Auskommen ungefähr auf 90000 fl. in runder Summe anzuschlagen.

Diese Summe scheinet eher zu gering, als zu hoch berechnet, wenn man bedenkt, daß die verschiedenen Handelsstraßen eine Strecke von 30 Meilen betragen, daß gerade jene Gegenden, welche sie durchschneiden, die bewohntesten sind, daß allen Marktflecken, Dörfern und einem großen Theile der Städte auf diesen Routen durch den Waarenzug eine beträchtliche Unterhaltsquelle zufließt.

Man kann sicher ohne Uebertreibung 15000 Menschen annehmen, welche aus dieser Quelle ein jährliches Einkommen von 60 fl. beziehen, und das Resultat, das sich hieraus ergiebt, ist dasselbe.

Das Einkommen, welches sich aus diesen Händen durch einen weitern Umlauf verbreitet, und bey einer nur viermahligen unmittelbaren Circulation bey 4000000 fl. beträgt, ist hier nicht in Anschlag gebracht.

Der Verdienst der inländischen Fuhrleute ist hiebey ebenfalls nicht berechnet, weil er im Verhältniße zu den fremden nicht von Belange ist.

Nach den bisherigen Annahmen würde sich also der Vortheil unserer Handlung numerär jährlich am Handelsgewinn auf . . . . . 500000 fl.
am Verdienste beym Fuhrwesen . . 900000 „

zusammen auf . . . . . 1,400000 „
das dadurch verbreitete, und in Circulation gesetzte Einkommen aber durch den Handelsgewinn auf 2,500000 fl.
durch das Fuhrwesen auf . . . 4000000 „

zusammen auf . . . . . 6,400000 fl.
belaufen.

Die Zahl der Menschen, die zunächst an den hiedurch

verbreiteten Nahrungsquellen Theil nehmen, kann im Lande auf einige zwanzigtausend angenommen werden.

III.

Ueber die Billanz des hiesigen Handels.

Die Frage, ob die Handelsbillanz für oder gegen Salzburg ist, kann nach einem zweyfachen Gesichtspunkte betrachtet werden.

Erstens, in so ferne es sich bloß um den aktiven oder passiven Verkehr der eigenthümlichen Kaufmannschaft handelt, oder

Zweytens, in so ferne die gesammte Einfuhr gegen die ganze Ausfuhr des Landes abgewogen wird.

1) Was das Erste betrifft, so kann man kaum zweifeln, daß die Vortheile, die uns der Handel von den Ausländern zuführt, dasjenige überwiegen, was wir ihnen für unsere Consumtion von Kaufmannswaaren bezahlen.

Da wir keine Commercial-Tabellen haben, und die Consumtion nicht bestimmt erheben können; so müssen wir hier einen allgemeinen Calcul versuchen.

Der Betrag der jährlich eingeführten Waaren kann zu - - - - - - - 4000000 fl. angeschlagen werden. Hiervon würden $\frac{2}{8}$ auf die Speditions- und Commissionsgeschäfte der Faktoren, $\frac{3}{8}$ auf den Oekonomiehandel, und $\frac{3}{8}$, oder 1,500000 fl. auf die inländische Consumtion an Kaufmannswaaren zu rechnen seyn.

Berechnet man dagegen nach einem gleichen Verhältnisse den angeblichen muthmaßlichen Profit von 500000 fl.; so würden die Handelsleute vom Inlande nur 187500 „

hingegen vom Auslande durch den Speditions- und Commissionshandel . . . . 125000 fl.
durch den Oekonomie- und Aktivhandel . . 187500 „
gewinnen.

Dazu kommen nun noch zu zählen die oben angeführten Frachtkosten, welche bey Speditionswaaren fast ganz vom Auslande bezahlt werden zu . 536000 fl.

Ferner von den übrigen Frachtkosten pr. 360000 fl. zwey Drittheile mit . 240000 „

Im Ganzen also . . . 1276000 fl.

Nach diesen Voraussetzungen sind die Consumtionskosten zwar nicht gedeckt; allein, sie werden so ziemlich aufgewogen, wenn man hierbey noch den Gewinn des Produzenten und Fabrikanten an seinen inländischen Artikeln, welche in dem Kaufmannshandel kommen, zurechnet, und den Werth jener Erzeugnisse anschlägt, welche von den Fabrikanten oder Produzenten selbst verkauft werden, und wovon die Berchtesgadner-Holzwaaren allein bey . . . . 100000 fl.
die Halleiner-Baumwollen-Waaren . 200000 „
betragen. *)

2) Noch günstiger zeigt sich die Billanz in Rücksicht der gesammten Ein- und Ausfuhr des Landes.

Da keine Merkantil-Tabellen eingeführt sind; so können wir die Verhältnisse der Ein- und Ausfuhr der einzelnen Artikel des kaufmännischen Verkehrs nicht detailliren. Jedoch ergiebt sich aus der Zusammenstellung der

*) Diese Summen gelten freylich nur für die Zeiten des ungehemmten Absatzes, und wohlfeiler Arbeitsstoffe, welches z. B. bey Baumwolle gegenwärtig ($\frac{1808}{1809}$) gar nicht der Fall ist.
Herausgeber.

Verhältnisse der inländischen Produktion und wichtigern Fabrikation, der Verzehrung, der Ein- und Ausfuhr, die wahrscheinliche Billanz, welche eine Summe von 3783600 fl. auswirft.

Hierbey sind noch überdieß mehrere Zweige unsers Aktivhandels, die wir zwar benennen, aber nicht schätzen konnten; ferner die beträchtlichen Frachtskosten der von den Fabrikanten und Produzenten unmittelbar ausgeführten Güter, und endlich der Verdienst der jährlich wandernden Zillerthaler, Windischmatreyer, Lungauer ꝛc. hierbey nicht in Anschlag gebracht.

Was die Verhältnisse unsers Handels zu den benachbarten und andern Ländern betrifft, so läßt sich dasselbe wegen Mangel an Merkantil-Tabellen ebenfalls nicht bestimmt angeben. Indessen ist in Rücksicht der wichtigsten Artikel anzunehmen, *) daß aus östreichischen Landen

an Getreide um	800000 fl.
= Wein	153200 =
	953200 =

zur Consumtion eingeführt, hingegen an Vieh und den

Produkten des Thierreichs	600000 fl.
an Haber	30000 =
= mineralischen Produkten . . .	50000 =
= Holzwaaren	20000 =
= Schiffen, um	32000 =
	732000 =

nach den übrigen k. k. Landen abgesetzt wird, woraus für diese Provinzen gegen Salzburg ein jährlicher Handelsgewinn hervorgeht von . . . . 221200 fl.

*) Man vergleiche damit die Abhandlungen V. und VII.

Der Betrag der Artikel, welche unser Zwischenhandel in die übrigen k. k. Staaten einführt, als: Seide, Wolle, Specerey- und Materialwaaren rc. kann dieses unser Deficit nicht decken, indem uns an demselben nicht der ganze Werth, sondern nur der Handelsgewinn zu Statten kömmt.

Hingegen gewinnt unsere Kaufmannschaft diesen Verlust wieder den übrigen teutschen und italienischen Staaten durch den Zwischenhandel ab, der von ihnen mit östreichischen Lein- Wollen- Eisen- Galanterie-Waaren u. s. w. und Naturprodukten dahin getrieben wird.

Aus Baiern wird bezogen:

An Getreide um	762000 fl.
„ Wein (aus Tyrol) . . .	27000 „
„ Branntwein	3000 „
Summe	792000 fl.

Dagegen erhält Baiern:

An Vieh und thierischen Produkten um	1000000 fl.
„ Hafer	31000 „
und bezahlt an die inländischen Holzarbeiter	24000 „
Schiffer u. dgl. bey der Salzausfuhre .	100000 „
endlich erhält es an mineralischen Produkten und Fabrikaten	800000 „
Summe	1955000 fl.

Hierunter ist der Betrag des Absatzes der Berchtesgadner-Holz- und Halleiner-Wollenfabrikanten, ferner der Gewinn des Oekonomie-Handels nach Baiern, der Speditionskosten u. s. w. noch nicht begriffen.

Eben so gewinnt Salzburg ohne Zweifel gegen Italien durch die Spedition und den Oekonomie- und Leinwandhandel, und gegen die Reichslande Theils durch diesen Handelszweig, theils durch die Ausfuhr seiner Produkte und Fabrikate, vorzüglich aus dem Mineralreiche, so viel, als es denselben für fremde Bedürfnisse bezahlt.

Was wir hier von den Vortheilen unserer Billanze sagten, wird noch durch folgende Bemerkungen bestättiget:

Die Kräfte des Handelsstandes haben in den letzten Zeiten sichtbar zugenommen; seine Geschäfte haben sich in eben dem Maße erweitert und vergrößert.

Der Bauernstand zahlte einen großen Theil seiner Schulden zurück, manche Besitzer schuldenfreyer Güter würden selbst Rentenirer; Luxus und Wohlleben breitete sich unter dem Landvolke aus; die Gesinde-Löhnungen stiegen, und der Bauer vermehrte sein Gesinde vielmehr, als es zu reduziren. Alle Realitäten, und besonders die Bauerngüter stiegen seit dreyßig Jahren weit über die Hälfte gegen den damahligen Preis.

Die Kapitals-Zinsen erhielten sich bis auf die zwey bis drey letzten Jahre auf dem gesetzlichen Fuße, der mit jeder Steuer-Erhöhung herunter gesetzt wurde, und immer um vieles niedriger, als in allen benachbarten Ländern stand. *) Eine große Summe von Kapitalien wan-

*) Durch diese Krämermaximen, nach hohen Zinsen im Auslande zu geitzen, und andererseits den inländischen Zinsfuß niedrig zu erhalten, hat das Land Salzburg Millionen an Geld, an Industrie und Kultur verloren. Die Fonds der milden Stiftungen wurden gerade am meisten zu diesen schlechten Finanzoperationen mißbraucht, mit Härte dem Ackerbau und der Viehzucht entzogen, und nach Oestreich gesendet.

Herausgeber.

derte daher nach dem Auslande, besonders in die k. k. Monarchie.

Nur aus diesem allmählig gesammelten Vorrathe an Kräften läßt es sich erklären, wie das Land fähig war, die Erpressungen zweyer, und besonders die schrankenlose Aussaugung des letzten Krieges, auszuhalten.

Bey jenem bedeutenden Gewinne der Handlungsbilanze beantwortet sich nun die Frage: ob sie das Bedürfniß der Zirkulation auch ohne die sonst von auswärtigen Besitzungen erhaltenen Zuflüsse decken könne? um so sicherer bejahend, als die Einkünfte der letztern im Ganzen nur über 40000 fl. betragen haben.

IV.

Zirkulations-Summe, National-Vermögen, National-Einkommen.

Es ist vielleicht nicht am unrechten Orte, einen Blick auf das Verhältniß zu werfen, in welchem die Haupterwerbszweige des Landes unter sich, und zu der Zirkulation, dem Nationaleinkommen und Nationalvermögen stehen.

Der Werth aller Realitäten, und der ihnen gleichgesetzten Gerechtsamen wurde bey der Steuer-Regulirung nach Schätzung, und bey Privilegirten nach Fassionen erhoben. Er beläuft sich im Ganzen auf 42052335 fl.

Indessen ist dieser Anschlag wegen der gestiegenen Güterpreise um mehr als die Hälfte zu gering, und kann ohne Bedenken auf . . . . . 70000000 fl. gesetzet werden.

Die anliegenden Kapitalien mögen sich auf . . . . 10000000 „

Der Werth des Viehstandes auf belaufen.	8114000 fl.*)
Die Zirkulations-Summe des Landes beträgt nach einem Calcul, der auf verschiedenen Wegen versucht, und auf Vergleichungen mit andern Ländern gegründet wurde, bey	4000000 „
	92114000 fl.

Diese Summe drückt aber das ganze Nationalkapital lange nicht aus.

Die jährliche Nutzung von diesem Theile desselben zu 5 Procent müßte daher wenigstens 5 Millionen betragen. Wirklich aber beläuft sich der Verkauf und die Nutzung

des Viehes jährlich auf	7359490 fl.
die mineralische Produktion und Fabrikation auf	1500000 „
die Getreide-Erzeugniß	6294460 „
	15153950 fl.

wobey keine Forstnutzungen, kein Verdienst der Handwerker ꝛc., kein Profit der Handlung, und keine Zinse der Rentenirer eingerechnet sind.

Da wir den unmittelbaren Vortheil der Handlung auf 1400000 fl. angeschlagen haben; so beträgt sie etwas mehr als den eilften Theil der jährlichen Produktionssumme.

Etwas höher steht die mineralische Produktion.

*) Nach der Conscription und den gegenwärtigen Preisen bemessen 8878750 fl.

Die Viehnutzung erreicht den fünffachen, und die Getreid-Erzeugniß übersteigt den vierfachen Betrag der mineralischen Produktion.

V.

Mögliche Hemmungen oder Beförderungen des Handels.

Die Straße, welche den Transito-, und durch diesen den Oekonomiehandel von Salzburg nährt, endet sich in beyden Extremitäten in zweyen Ländern, deren Eifersucht, Interesse und Thätigkeit mit Grunde befürchten läßt, daß sie jedes Mittel versuchen werden, dem Waarenzug eine andere Richtung zu geben.

Venedig erhält dadurch wieder ein neues Uebergewicht über Triest, — Italien über die östreichische Monarchie. Tyrol zieht alle Vortheile unsers Handels an sich.

Venedig und Tyrol finden hierin ein wirksames Mittel, sich auf dem kürzesten und vortheilhaftesten Wege der östreichischen Banknoten und Scheidemünze zu entledigen; sie finden ein Mittel, selbst einen Theil des östreichischen Aktivhandels von sich abhängig zu machen, und denselben nach Gefallen zu beschränken.

Da Triest bisher großen Theils nur mit venetianischen Kapitalien seinen Zwischenhandel betrieben hat, da Venedig im Besitze alter Handelsverhältnisse ist; so würde es jenen Staaten nicht schwer halten, durch alte und neue Verbindungen, durch direkte und indirekte Beschränkungen unsers Transito-Handels die Vortheile zu Gunsten der Tyroler-Straße zu überwiegen, welche sonst für den Handel von Triest, und für den Waarenzug unserer Triester-Straße nicht zu verkennen sind.

Es stehet uns nicht zu, diese Verhältnisse weiter auseinander zu setzen, und es würde nach der Darstellung, die wir von den Vortheilen unsers Handels für Salzburg, und für die Monarchie überhaupt, gegeben haben, überflüßig seyn, die Wichtigkeit und den Betrag des Schadens zu erörtern, welchen die Monarchie, und insbesondere diese Provinz, durch den Verlust jenes Handels leiden würde. So viel ist sicher, daß uns dadurch nicht nur allein der mittelbare und unmittelbare Gewinn unserer Spedition, sondern auch der größte Theil unsers Oekonomie-, und der Monarchie — ein nicht unbeträchtlicher Theil ihres Aktivhandels entgehen würde.

Die neuen Verkehrs-Verhältnisse mit Oestreich würden für diesen Verlust keinen hinreichenden Ersatz verschaffen; denn Theils benützen unsere Kaufleute sie schon gegenwärtig, in so ferne der Aktiv- und Passivhandel Oestreichs nach dieser Richtung es mit sich bringt, und es entstünde sohin hieraus kein neuer Gewinn; Theils würde sogar dieser Verkehr eher ab- als zunehmen, sobald er die Vortheile des allgemeinen Waarenzuges, und die Unterstützung durch die übrigen Handelsgeschäfte verlöre. Die Belebung neuer Fabriken aber könnte immer, und noch besser neben unserm Transitohandel Statt haben, und wäre daher zwar wohl für einen Gewinn des Landes, aber nicht für einen Ersatz des Speditionshandels anzusehen, und zudem geht die Emporbringung dieser Industrie-Zweige langsam, und fordert immer die Unterstützung eines sonst lebhaften Verkehrs.

Wir erwähnen endlich nicht des Schadens, den unsere übrigen Gewerbsleute, und die Produzenten bey dem Verluste des Waarenzugs leiden würden.

Das einzige Mittel unter diesen Umständen, und

das wirksamste, welches wir kennen, um jenen Verlust zum Theile zu ersetzen, zum Theile aber ihm selbst vorzukommen, wäre — Salzburg zu einen Wechsel-Comtoir östreichischer Staatspapiere, und zu einen kommerziellen Verbindungs-Platz zwischen der Monarchie und den italienischen und teutschen Reichslanden zu bestimmen.

Salzburg könnte seiner Lage nach, wie es auch der bisherige Gang seiner Handelsgeschäfte (und der lebhafte Wechselhandel mit östreichischen Staatspapieren) beweiset, ein ganz vorzüglicher und wichtiger Kanal werden, wodurch die Monarchie ihre Erzeugnisse in das Ausland, und von diesem ihre Bedürfnisse, besonders aber baares Geld in seine Zirkulation wieder zurück leiten sollte. Eine solche Leitung des Handels würde nicht nur der Monarchie die Vortheile zuwenden, welche gegenwärtig auswärtige Plätze aus dem Handel mit östreichischen Waaren und Staatspapieren ziehen, sondern ihr auch ein Mittel darbiethen, jene Geschäfte leichter zu übersehen, und in dieselben nach Staatszwecken einzuwirken.

Die Concentration jener Geschäfte auf dem hiesigen Platze würde ferner ein gelegenheitlicher Reiz für die auswärtigen Handelsleute werden, ihre Waaren noch ferner auf dem für Salzburg, Kärnthen und Krain so wichtigen Wege zu versenden, und den bisherigen Gang der Spedition zu erhalten, wodurch Triest auch künftig noch die venetianischen Kapitalien, womit es großen Theils seinen Handel treibt, an sich zu ziehen, und die Vortheile, die es durch die Lage seines Hafens über Venedig haben könnte, troz der allfälligen Gegenwirkungen der Königreiche Italien und Baiern zu behaupten im Stande bleiben würde.

Um Salzburg zu einem Platze von jener Eigenschaft und Bedeutung zu erheben, würde das hauptsächlichste

Beförderungsmittel in der Errichtung eines öffentlichen Wechselcomtoirs, die Grundbedingung aber in der zweckmäßigen Begünstigung der Handelsfreyheit und des Geldkurses bestehen.

Wir glauben, daß es hier an seinem Orte sey, die Folgen zu betrachten, welche die Einführung des östreichischen Geldkurses und Mauthsystems in Salzburg nach sich ziehen würde.

In Hinsicht des Ersten muß die Einführung der Wienerwährung von jener des Papiergeldes und der Scheidemünze unterschieden werden.

Die Einführung eines leichtern oder schwerern Geldkurses ist nicht so gleichgültig, als man glauben möchte; Sie vermehrt oder vermindert nicht allein die Menge des zirkulirenden Geldes, sondern sie hat einen wesentlichen Einfluß auf die Höhe der Preise.

Die Preise werden im gemeinen Verkehre nicht, wie in den Geschäften des eigenthümlichen Kaufmanns, nach Verschiedenheit der Kurse ausgeschlagen, sondern in zwey benachbarten Ländern, die einerley Münzsorte, und verschiedene Kurse haben, richtet sich das Publikum großen Theils nach dem bloßen Nennwerthe, so daß die Preise der täglichen Bedürfnisse bey leichterm Münzfuße nicht höher, und also eben darum im Grunde wohlfeiler zu stehen kommen, als bey schwerem Kurse.

Eben dieß gilt von den Preisen des Arbeitslohnes.

Ich übergehe mehrere Folgerungen, die man hieraus ziehen könnte, und bemerke nur, wie wichtig diese Folge für ein Land sey, welches Fabriken emporbringen, oder den Transito-Handel an sich ziehen will, indem ein leichterer Münzfuß es in den Stand setzt, seine Fabrikate wohlfeiler zu liefern, und die Frachten mit geringern Kosten zu

bestreiten, als es dieses bey einem schwerern Kurse thun könnte.

Der Triester-Kaufmann, welcher eine Fracht über Salzburg zu bezahlen hat, gewinnt daher offenbar durch diesen Umstand, und so lange Tyrol einen schwerern Geldkurs hat, als Salzburg, so wird es in den höheru Zehrungskosten der Fuhrleute, welche es befahren, immer eine Schwierigkeit mehr finden, Salzburg seiner Speditionsgeschäfte zu berauben. *)

Die Beybehaltung des leichtern Geldkurses ist daher für Salzburg allerdings von entschiedenem Vortheile. Es giebt sich nun die weitere Frage, welche Folgen die Einführung des Papiergeldes und der geringhaltigern Münze haben würde? Ein Blick auf die allgemeinen und wesentlichen Folgen derselben zeigt uns, von welcher Bedeutung sie für dieses Land seyn müßte.

Das östreichische Bankgeld ist sowohl im In- als Auslande in einem sehr gesunkenen Werthe, und sein Preis in einem immerwährenden Schwanken. Die Folge hievon ist natürlich

a. daß diejenigen, welche es nach seiner Einführung

---

*) Bekanntlich ist diese Schwierigkeit durch die baierische Regierung schon im ersten Jahre des Besitzes entfernt, und der Reichsfuß eingeführt worden. Von Seite Salzburg's war es nothwendig, dasselbe im Zillerthale und Windischmatrey zu verfügen. Allein, hierbey entstand die Frage: wie sollten die Kapitalien, welche besonders die milden Orte im schweren Tyrolischen Münzfuße dahin geliehen hatten, zurückbezahlet und künftig verzinset? wie sollten die Gefälle der Kammer und der Landschaft berechnet werden? u. s. w. Siehe Abhandlung XI.

Herausgeber.

für voll annehmen müssen, die ganze Differenz des Kurses gegen seinen gesetzlichen Werth verlieren.

Dieß trift

1) den Staat selbst in Erhebung seiner Gefälle;

2) die Besoldeten, welche in diesem Lande größten Theils schon so beschränkt leben, daß sie diesen Verlust durch keine weitere Beschränkung mehr gut machen können;

3) die Gläubiger. Schlägt man die zinsbaren Kapitalien des Landes nach unserer Voraussetzung, ohne die Summe der unversicherten Currentschulden, nur auf 10 Millionen an, so ergiebt sich der Verlust, welcher nach dem gegenwärtigen Kurse über $\frac{1}{3}$ des Kapitals beträgt, von selbst. Sollten aber die Schuldner den Verlust ersetzen, so würde dieß nicht viel minder drückend für diese seyn, indem viele unter ihnen das Papier entweder für voll, oder doch die Meisten es höher, als nach dem Kurse annehmen und suchen mußten.

Die landschaftliche Kasse, welche eine Summe von 6 Millionen zu tilgen hat, und die Banknoten in allen ihren Gefällen nach dem ganzen gesetzlichen Werthe annehmen müßte, würde diesen Stoß zuerst und am härtesten empfinden.

Es fällt in die Augen, welche Kränkung des rechtmäßigen Eigenthums, welche Störung aller häuslichen Verhältnisse, welche Erschütterung des allgemeinen Wohlstandes, und welche Stockung des öffentlichen und Privatkredits aus einer so durchgreifenden Veränderung entspringen müßten. Das Beyspiel Oestreichs kann dagegen nicht angezogen werden; denn Theils ist der Umlauf des Papiers auch dort nicht frey von diesen Wirkungen, Theils

ist es dort nicht plötzlich, und nicht zu einer Zeit, wo es mehr, als $\frac{1}{3}$ seines Werthes verliert, eingeführt worden.

b. Bey jeder Kursänderung verliert entweder der Zahler, oder Empfänger einer Schuld die Differenz des Kurses. Neigt der schwankende Kurs im Durchschnitte sich fortgehend mehr zum Fallen, als zum Steigen, und wechseln die Kursveränderungen in schnellen Zeiträumen aufeinander, so wächst der sogenannte und immer wiederkehrende Verlust bey allen Zahlungen, die in dem Lande das ganze Jahr durch geschehen, zu einer unglaublichen Summe hinan, die als ein reiner Verlust an dem Arbeitslohne und den industriösen Nutzungen der Nation betrachtet werden muß. Dieser Verlust trifft überdieß in der Regel immer den Inländer vor dem Ausländer, und denjenigen, der eine Beschäftigung sucht, vor dem, der sie giebt.

Salzburg würde ihn daher in dieser doppelten Rücksicht empfinden müssen. Schon jetzt müssen die mehreren unserer Kaufleute, um ihre östreichischen Handelsfreunde zu erhalten, sich gefallen lassen, ihre Forderungen nach Wiener-Currant zu berechnen, und die Veränderungen des Kurses auf ihre Gefahr zu nehmen. Sollte auch in Salzburg das Papiergeld eingeführt werden, so müßten sie hingegen, um ihre Verbindungen mit dem Reiche und Italien nicht zu verlieren, dessen ungeachtet fortfahren, mit diesem nach klingendem Kurse zu rechnen, und auch hier wieder den Verlust des Wiener-Kurses tragen.

Und eß müßten sie alle Speditionen, die von dem Reiche herein nach Italien geschehen, wenn sie dieselben nicht sogleich verlieren wollen, mit gutem Gelde bestreiten.

Unter diesen Umständen würde es schwer halten, den bisherigen Handel zu behaupten, und sollte in Tyrol der gesetzliche Kurs der Bankozettel aufhören, und das baare Geld wieder in mehreren Umlauf kommen; so würde es sich bey jenen Nachtheilen, welche unsern Handel träfen, unfehlbar und unwiederbringlich seiner wichtigsten Geschäfte bemächtigen.

c. Durch das Schwanken seines Werthes verliert das Papiergeld gerade die wesentlichste Eigenschaft eines allgemeinen Tauschmittels, die Sicherheit eines geltenden Maßes. Alle Geschäfte, aller Profit wird hierdurch unsicher; das Geld wird zur bloßen Waare, der Handel nähert sich wieder dem Tausche, die Lebhaftigkeit der Zirkulation stockt; solide, und auf längere Zeit berechnete Geschäfte werden erschweret und unterbrochen.

Die Speculation schränkt sich größten Theils auf momentane Benützung in den Agiotage- und Portefeuille-Geschäften ein. Die Unsicherheit der Unternehmungen führet zu nothwendigen Ueberspannungen der Profite, und durch diese zu allen Auswüchsen des Wuchers.

Es leuchtet von selbst ein, wie sehr solche Umstände unsern Handel, der in dieser gefährlichen Crise durch soliden Unternehmungsgeist sichere Operationen und festen Credit sich zu erhalten suchen muß, unterdrücken würde.

d. Der schwankende Werth des Papiergeldes, und die unbestimmte Vermengung desselben mit dem baaren Gelde führt immer eine Erhöhung der Preise von den Lebensbedürfnissen und Arbeitslöhnungen herbey, die gewöhnlich die halbe Differenz des Kurses beträchtlich übersteigt, und daher, wie ich schon oben bey einer andern Veranlassung bemerkt habe, für ein

Land, welches Fabriken, oder den Transito-Handel beleben will, von den nachtheiligsten Wirkungen ist. Diese Folge wird für Salzburg um so unvermeidlicher eintreten, da wir einen großen Theil unsers Getreidbedarfes, den wir aus Baiern erhalten, entweder nicht mehr, oder nur mit bedeutendem Verluste des Papieres erhalten können.

Wir würden vergebens hoffen, diesen Nachtheil durch freye Zufuhr aus Oestreich zu ersetzen, indem man sich selbst bis jetzt, wo wir den Vortheil des baaren Geldes für uns hatten, entweder aus Mangel hinreichenden Vorrathes, oder der wohlfeilern Preise wegen großen Theils aus Baiern versorgte. Uebrigens würden wir durch diese Umstände einen Theil der gewinnenden Handelsbillanz, die wir bisher gegen Baiern hatten, durch den Verlust an unsern Papieren (die wir auch in Zahlungen herein einzunehmen hätten) einbüssen.

e. Die Summe des im Lande zirkulirenden Geldes von etwa 4 Millionen würde bey Einführung der Bankozettel in Kurzem verschwinden, und größten Theils in das Ausland wandern.

Es ist kaum zu erwarten, daß Jemand glauben könne, die Monarchie würde durch eine solche Operation diese 4 Millionen in ihre Zirkulation hineinziehen.

Vielmehr das Ausland würde sie gewinnen, weil nur dieses den vortheilhaftesten Austausch des Geldes gegen Papier anbiethen könnte. Hingegen würde Oestreich an seiner gewinnenden Billanz, die ihr Salzburg gegenwärtig in baarem Gelde bezahlt, die ganze Differenz des Kurses künftig verlieren.

Ein Einwurf von größerer Bedeutung scheint es zu seyn, daß die Nothwendigkeit das Uebel unvermeidlich

mache, um einem größern zuvor zu kommen, wenn nähmlich die Revenüen des Landes zur Deckung der durch den Militär-Etat erhöhten Auslagen nicht zureichen, und von dem Mutterlande baare Zuschüsse erfordern sollten, die auf diese Weise das baare Geld aus der Monarchie ableiten würden.

Dieser Einwurf verdient eine nähere Analyse.

1) Ist allerdings zu vermuthen, daß der Militär-Etat bey einer durchgreifenden Benützung aller Resourcen, die das Land anbiethet, auch ohne neue Bürde der Unterthanen bestritten werden könne. Sollte aber die Aufbringung dieser Summe wirklich eine neue Bürde fordern, so würde diese, wenn sie auch den ganzen Ertrag von 800000 fl. erreichte, weniger empfindlich und nachtheilig seyn, als eine Veränderung, welche den Verlust von allem baaren Gelde, die Herabwürdigung aller Kapitalien um den dritten Theil, die Zerrüttung des Wohlstandes und Credites, die Unterdrückung der beträchtlichsten Handelszweige zur Folge hätte.

2) Sollte aber die Monarchie wirklich im Baaren jene Summe jährlich zuschießen müssen, so ist es aus dem bisher über den Gang der Handlung Gesagten wohl einleuchtend, daß die Vortheile, welche unsere Aktiv-Bilanz ihr verschafft, und die Summe, welche diese jährlich hereinzieht, alle jene Opfer bey weitem überwiegen.

Das letzte, was sich unserer Betrachtung darbiethet, ist die Einführung eines neuen Mauthsystems.

Sollte der Transito- und Oekonomiehandel Salzburgs erhalten werden; sollte er in Verbindung mit den Wechselgeschäften jene Ausdehnung und Lebhaftigkeit erreichen, die der Monarchie selbst einen wichtigen Vortheil versprechen; so scheint es auch in Hinsicht des Mauthre-

gulativs eine besondere Behandlung zu verdienen. Wir sind zwar nicht in der Lage, die umfassenden Mauthgesetze der Monarchie näher in dieser Beziehung erwägen zu können; aber je umfassender, je energischer jenes System dahin zielt, den Aktivhandel und die fabrizirende Betriebsamkeit mit Ausschließung aller fremden Concurrenz empor zu heben, desto weniger scheint es auf die Umstände eines Landes anwendbar zu seyn, welches gerade durch die engsten und ungestörtesten Verhältnisse mit dem Auslande das Interesse desselben für die Monarchie selbst nutzbringend machen sollte und könnte. Manche Einschränkungen, welchen die übrigen Provinzen die Blüthe ihrer Fabriken verdanken, würden hier einen eben so wichtigen Industriezweig verscheuchen, und den Händen eines rivalisirenden Nachbars überliefern.

Millionen, die jetzt einen reichlichen Unterhalt verbreiten, würden für die Monarchie verloren seyn, ehe das ungewisse Aufkommen einiger Fabriken einigen hundert tausend Gulden Verdienst, seinen Ursprung und eine feste Dauer gebe.

Hat sich der Reichthum einmahl durch seine Hauptquelle — den Zwischenhandel, so angehäuft, daß er in diesem seine ganze Fülle nicht mehr anzuwenden vermag, haben die Hände, welche er in seiner anfänglichen Gestalt beschäftiget, über das angemessene Verhältniß sich vermehrt, hat sich die Produktion erweitert, und das Land so kultivirt, daß es wohlfeile Lebensbedürfnisse und Arbeitslöhnungen verschaffen kann, um auch im fabrizirenden Fleiße mit seinen Nachbarn wetteifern zu können; hat sich endlich durch eine freye und gesunde Entwicklung der Geist der Regsamkeit zugleich mit den nöthigen Kräften

über das Land ergossen; dann werden seine Menschen und Kapitalien sich selbst beleben, und zu schaffen anfangen.

Bis dahin würde jede beschränkende Einwirkung einen nähern und wichtigern Erwerbszweig zn unterdrücken, und die Quelle zu ersticken drohen, welche die übrigen einst befruchten soll.

Es scheint daher für den Vortheil der Monarchie, und für das Beßte dieses Landes gerathen zu seyn, Salzburg sowohl in Rücksicht seines Geldkurses, als seiner Mauthen nach dem Fuße eines Freyhafens zu behandeln.

Schließlich müßte hier noch die Ziehung eines Mauthkordons um Salzburg in Erwägung kommen: da aber die Wirkungen eines Mauthsystems nicht so sehr von dem Kordon, als von der Uebereinstimmung der Mauthgeseze mit dem Interesse des Landes abhängt, und uns die eine dieser Bedingungen noch unbekannt ist; so glauben wir bloß, die Bemerkung machen zu müssen, mit welchen Schwierigkeiten die Haltung des Kordons unter den in den altöstreichischen Staaten gegenwärtig bestehenden Ein- und Ausfuhrsgebühren selbst verbunden seyn würde; indem der neue Kordon mehrere Posten zu besetzen hätte, als der alte, und seiner Wachsamkeit ein Volk anvertraut wäre, was sich erst nach einem langen Zeitraume in die Enthaltsamkeit verbothener Waaren finden, und durch keine Mittel in seinem gewöhnten, und durch die Lage tausendfältig begünstigten Verkehr mit dem Nachbar gehindert werden würde.

Dagegen glauben wir, die auf Thatsachen begründete Versicherung geben zu können, daß ein für das Herzogthum Salzburg und das Fürstenthum Berchtesgaden nach ihrer National-Oekonomie besonders entworfenes milderes Mauthsystem, so wie es z. B. für

Tyrol bestanden hat, nicht nur für die Kammeral-Gefälle, für die inländische Industrie, für das zehrende Publikum, und für die Moralität der Nation von den beßten Folgen, sondern auch selbst die Kosten der dadurch nothwendig werdenden Aufstellung eines zweyten Kordons gewinnvoll gedeckt seyn werden. *)

---

*) Der Münzfuß blieb bis weiters in Salzburg, wiewohl unter Bedingungen und Operationen, die den Credit des Landes, besonders der Landschaft, empfindlich schwächten. Dazu trug vorzüglich die unüberlegte Einführung des Kupfergeldes bey. Das Gremium der salzburgischen Regierung hatte weder an dieser, noch an der Reihe inconsequenter Verordnungen, womit man bald nachher den Unbilligkeiten und Nachtheilen dieses Machtstreiches zu begegnen suchte, den geringsten Antheil. Endlich kam es vom Kurse des Kupfergeldes ganz wieder ab; der Steuerkasse blieb jedoch bis zur Stunde eine Kupfergeldsumme von 72000 fl. zur Last. — Das östreichische Mauthsystem wurde am 1. November 1807, so wie das Taback- und Salzmonopol am 1. Februar 1808 mit aller Strenge in Ausübung gebracht, der unmittelbare Bezug des Umgeldes, der Bierreluition, des Wegzolles und des Salzverschleisses der Bankal-Administration zugewendet, eine Legion von Beamten und Aufsehern an den Gränzen und im Innern des Landes aufgestellt, und der kleinen Gränzprovinz die ganze Kordonslast der großen Monarchie aufgebürdet. Während die Mauthgefälle zum Theile im Papier und Kupfergeld entrichtet werden, bezieht das Mauthpersonale seinen Gehalt im Conventionsgelde, daher die große Unzulänglichkeit dieser Gefälle, bey allen Aufopferungen der Kammerkasse, des Landes und seiner Einwohner; bey allen Vorspieglungen großer Empfangssummen von selbst einleuchtet. Ungeachtet dieser Thatsachen, und der von der Landes-Administration am 16. May 1809 gemachten Vorstellung gelang es der Bankal-Administration doch, ihre Funktionen, welche der Krieg und der Einmarsch fremder Truppen auf drey Wochen unterbrochen hatte, wieder fortzusetzen. Oft

Bruchstück,

aus

officiellen Verhandlungen

über

die Befugnisse des salzburgischen Handelsstandes.

Die Handelsfaktoren von Salzburg sind Spediteurs und Großhändler. Dieser uralte, historische Satz wird durch ihre Besteurung, durch ihre Kaufs- und Erbverhandlungen, durch den herkömmlichen Umfang (usance) ihrer Gewerbe bewährt. Als Venedig in den alten Zeiten halb Europa, und Salzburg, — mit Venedig in sehr engen Verhältnissen, — Tyrol, Oestreich, Baiern, Schwaben, Böhmen, Mähren, Franken u. s. w. mit italienisch- und levantischen Waaren versah; als dieser Waarenzug nicht auf gebahnten Straßen, sondern auf Sampferden in der zweyfachen Richtung über den Raßfelder- und den Radstadter-Tauern bestand; da fanden sich solche Handelsfaktoren mit weitschichtigen Vorrathsmagazinen, mit Wechselbänken, oft sogar mit Stappelrechten nicht in der Hauptstadt Salzburg allein, sondern auch zu Friesach, Fellach, Gmünd, Hof-Gastein, zu

ist das Auflodern erschöpfter Lebenskräfte der Vorbothe des nahen Hinscheidens.

Herausgeber.

St. Michael, Mauterndorf und Radstadt. Sie spedirten Güter und Getränke aller Art, kauften auf Spekulation, nahmen in Commission, und trieben das Commerce d'oeconomie, oder den Zwischenhandel, alles en Gros, und mit allen Waaren. In speciellen Fällen hatten sie sogar den Detailverkauf. Diese Handelsfaktoren erloschen oder zogen sich mit gleichen Rechten in die Hauptstadt zurück, als Venedig durch die nordischen und niederländischen Häfen so vielen Abbruch erlitt; als sich Triest emporschwang, den Waarenzug von Salzburg tiefer nach Osten rückte, und durch die Erklärung zu einem Freyhafen vollends das Uebergewicht erhielt. In diesem Zeitpunkte, ähnlich dem gegenwärtigen, war es der salzburgischen Handlungspolitik ganz entsprechend, daß die Handelsfaktoren einzig die Hauptstadt zum Mittelpunkt ihrer Industrie mit Fortsetzung ihres Großhandels aber mit scharfer Bewachung aller Speditionsgeschäfte machten. Der gegenüberstehende Detail-Handelsstand räumt ihnen auch in der neuesten Einlage den Großhandel nach allen Branchen und in allen Waarengattungen, ohne Widerrede, desgleichen auch die Speditionsgeschäfte, jedoch nicht ausschließlich, sondern mit der Differenz ein, daß die Detailhändler ihre eigenen, ihre Spekulations- und Commissionswaaren en gros und en Detail, nach der Kathegorie der individuellen Gerechtsamen selbst in ihre Magazine bringen, verkaufen. und an die Handelsfreunde spediren dürfen. Es ist nun zu untersuchen, ob und wie der Detailhandelsstand für sich und gegen die Handelsfaktoren diese Modifikationen begründet.

Nur in Holland besteht die Uebung, daß der Spediteur ausschließlich alle Güter, selbst die eigenen und Commissionsgüter des Detailhändlers spedirt; dage

gen darf jener auch am Spekulations- und Commissions-handel gar keinen Theil nehmen. Es ist wahrscheinlich, daß die salzburgischen Handelsleute in den ältern und gewinnvollen Zeiten in Rücksicht der Spedition sehr beschränkt waren. Sie konnten dieses Rechts wohl leicht entbehren zu einer Zeit, wo sie vor dem Aufkommen von Triest, vor der Concurrenz anderer Städte, vor der Einführung beschränkender Mauthsysteme in den benachbarten Staaten aus ihren ansehnlichen Lagern mit Levantiner und italienischen Waaren, mit Seide, Kameelhaar, Gold und Silber, mit Seide- und Wollenwaaren, holländischen Tüchern, und eigenen Baumwollenwaaren gesucht, mit Vortheil und Ruhm die Märkte von Linz, Gräz, Brün, Krems, Wien, München, Hall, sogar von Leipzig besuchten, und mit der Handelswelt in beynahe persönlicher Berührung standen. — Erst nach dem Eintreten jener Hindernisse, nach der in den 60ger Jahren erfolgten großen Umstaltung der Commerz- und Fabrikwaaren; erst nach dem Aufstreben der Tuch- Seide- Leder- und anderer Fabriken in Oestreich, und in anderen Staaten, wo Salzburg, nach der großen Emigration, an Fonds und Leuten erschöpft, aus religiösen Rücksichten auswärtigen Ansiedlern verschlossen, im Commerz nachläßig verwaltet, und ohnehin zu Fabriken wenig geeignet, seine Industrie nicht nach dem Beyspiele der Nachbarn heben und wenden konnte; — erst nach diesen und unter diesen Verhältnissen bewarben sich die hiesigen Handelsleute um den Speculations- und Zwischenhandel, um doch einen Theil ihrer Gewerbe zu retten.

XI.

Ueber
den Münzfuß und Geldkurs im Zillerthal, Windischmatrey und Brixenthal.

Gutachten vom 9. August 1806.

Vom
Regierungsrathe v. Schallhammer,
als Referenten der dazu niedergesetzten Deputation.

Der hohen Hofkommissions-Weisung zu Folge trat heute eine Deputation zusammen, um die von der Gemeinde im Zillerthale wegen Berücksichtigung ihres Geldkurses in ihren Leistungen, angebrachten Bitten und Beschwerden in Ueberlegung zu nehmen.

Die Beschwerden der Zillerthaler gehen dahin, daß

1) ihre Gibigkeiten, welche sie an verschiedene öffentliche Kassen zu leisten haben, bey Herabsetzung ihres Münzfußes nicht reduzirt worden seyen; sondern noch immer nach dem Nennbetrage des höhern Fußes entrichtet werden;

2) daß die Bankzettel bey den öffentlichen Kassen nur

mit einem beträchtlichen Abschlage angenommen werden;

3) daß der niedere Münzfuß den Wohlstand der Gemeinde untergraben habe, und ihr fortdauernd zum empfindlichsten Nachtheil gereiche.

Zu 1.

Die hohe Hofkommission fordert, daß die angebliche Herabsetzung des Münzfußes im Zillerthale aktenmäßig constatirt, der Grund dieser Einrichtung angegeben, das Superplus der bisher entrichteten Abgaben bestimmt, und die in den landschäftlichen Rechnungen aufgeführten Agiogelder erörtert werden.

Um über diese Punkte nun das gehörige Licht zu verbreiten, hat der Regierungs-Referent die vorfindigen Reichs- Kreis- und Landesherrlichen Münzverordnungen miteinander verglichen, und über die im Herzogthume Salzburg von 1566 bis 1766 nach einander erfolgten Aenderungen des Münzfußes eine Uebersicht vorgelegt, woraus sich ergiebt, daß

a. der legale Werth der feinen Mark Silber von 1566 bis 1754 von 10 fl. 12 kr. nach und nach auf 20 fl., und von 1755 bis 1761 von 22 auf 25 fl. gestiegen sey;

b. daß am 8. Jäner 1762 für die Pfleggerichte Kropfsberg, Fügen, Windischmatrey und Ytter der 23 fl. Fuß festgesetzt, oder die feine Mark Silbers auf 23 herabgesetzt worden sey;

c. daß endlich am 7. September 1764 in den Pfleggerichten Kropfsberg, Fügen und Windischmatrey nach dem Beyspiele Tyrols, und wegen des engen und fast ausschließlichen Verkehrs jener Pfleggerichte mit Tyrol der 21 fl. Fuß eingeführt worden sey.

Es sind also nur 9 Jahre, nähmlich von 1755 bis 1764, binnen welchen Zillerthal und Fügen einen höhern Kurs hatten, als gegenwärtig; außer diesem Zeitraume aber stand er seit 200 Jahren ununterbrochen niedriger, als zu 21 fl.

Hieraus ergeben sich nun folgende Schlüsse:

a) in Rücksicht der Milden-Orts-Kapitalien:

Bey den von 1755 — 64 nach Kropfsberg und Fügen geliehenen Kapitalien wäre allerdings der Fall möglich, daß nach einem höhern Fuße, und folglich mehr verzinset würde, als angeliehen worden ist. Um daher die eigentliche Schuldigkeit der Debitoren in Bezug auf Kapital und Zinsen nach dermahligem Fuße bestimmen zu können, würde eine specielle Prüfung der in jenen Jahren ausgestellten Obligationen zu veranstalten seyn.

Da aber der größte Theil der Kapitalien in frühern Jahren, nähmlich von 1690 bis 1754, also nach einem niedrigern, als dem 21 fl. Fuße, dahin geliehen worden ist; so sind die von Seite der Landesregierung anwesenden Deputations-Mitglieder der Meynung, daß auch für die milden Orte, als Creditoren, eine weit größere Gegenforderung zu machen, und die früheren Darlehen derselben auf den dermahligen Münzfuß zu reduziren wären.

Von Seite des Pfleggerichtes wurde aber die ämtliche Versicherung gegeben, daß die Unterthanen auf keiner Vergütung pro praeterito bestehen, sondern nur eine Erleichterung für die Zukunft, besonders in Rücksicht der öffentlichen Abgaben wünschten.

b. In Hinsicht auf die Kameral-Abgaben wurde von dem Interimsdirectorium der landesh. Kammer

erinnert, daß zwar dieselben in den besagten Gerichten nicht auf den gegenwärtigen Münzfuß reduzirt worden seyen, sondern noch immer nach dem früheren Normal-Ansatze entrichtet werden. Eben darum aber würde vielmehr die landesherrliche Kammer mit Forderungen auftreten können; indem jene Gaben fast durchgehends älteren Ursprungs, und also nach einem viel niedrigern Münzfuße, als der gegenwärtige ist, zu benehmen wären.

Die Deputation sieht diese Erinnerung für vollkommen gegründet an, und glaubt, einstimmig mit dem Kameraldirectorium, daß hier nur in Bezug auf die Anlaiten (Laudemien) eine Ausnahme statt finde, wegen des besondern Kurses der Bankzettel, wie in der Folge mit Mehrerem erhellen wird.

c) In Rücksicht der Steuergaben

wird von Seite der Landschaft angeführt, daß, da die neue Steuerregulirung erst nach Einführung des 21 fl. Fußes in jenen Pfleggerichten angeordnet worden sey, der Steueranschlag der contribuablen Gegenstände durchgängig nach dem dortigen Münzfuße genommen worden: sohin die Steuergabe keiner Reduktion bedurft habe.

Auch sey bey der hiernach vorgenommenen Revision von jenen Gemeinden keine Beschwerde hierüber vorgebracht worden, und endlich stehe es ohnehin jedem einzelnen Contribuenten gesetzlich frey, sich, wenn er sich durch den Steueranschlag seines Besitzes beschwert glaubt, bey der Behörde um Untersuchung und Abhilfe seiner Beschwerden zu melden.

d) In Rücksicht der in den Rechnungen aufgeführten Agiogelder

hat es nach dem von Seite der Kammer und Landschaft gegebenen Erläuterungen folgende Bewandniß:

Die Kameral- und Steuergaben werden, wie aus Obigem erhellet, in benannten Pfleggerichten nach dem 21 fl. Fuß gehoben, und hierher eingesandt, und auf dieselbe Weise dahier in der Rechnung des betreffenden Kassenamtes auf Empfang gebracht. Da aber die nach dem 21 fl. Fuße eingesandten Münzen nach hiesiger Währung mehr betragen; so hat das Kassenamt dieses Superplus unter dem Namen Agiogelder besonders in Empfang zu bringen.

Diese Aufführung der Agiogelder ist daher eine bloße Rechnungs-Manipulation, welche auf die Gibigkeiten der Unterthanen keinen Einfluß hat. Außerdem aber wird weder von der Kammer, noch von der Landschaft irgend ein Aufgeld bezogen.

Zu 2.

Was die zweyte Beschwerde der Zillerthaler wegen der erschwerten Annahme der Bankzettel betrifft, so ist zu bemerken, daß dieselben in Salzburg sowohl, als in jenen Pfleggerichten insbesondere nie, weder ausdrücklich, noch stillschweigend einen Kurs erhalten haben, und vielmehr ihre Annahme bey öffentlichen Cassen erst gänzlich verweigert, in der Folge aber aus besonderer Nachsicht mit dem kursmäßigen Abschlage zugestanden worden sey.

Dagegen kann die Gleichstellung des Zillerthalerschen Münzfußes mit dem Tyrolischen nicht angeführt werden; denn

a) wurde in dem Verrufe vom 7. September 1764 keineswegs eine unbedingte Unterwerfung jener Pfleggerichte unter den jeweiligen Tyroler-Kurs, sondern lediglich die Gleichstellung ihres Münzfußes mit dem Tyrolischen nach dem zu Innsbruck am 15. Dezem-

der 1762 erschienenen Provisional-Patente, jedoch unter besonderen Modificationen angeordnet.

b) Hatte diese Verordnung keine andere Absicht, und konnte keine andere haben, als lediglich das Verhältniß des Silbers und Goldes zu dem Nennwerthe des Geldes nach dem auch in Tyrol eingeführten 21 fl. Münzfuß zu bestimmen, keineswegs aber Zillerthal und Fügen auf alle Zeiten allen Ereignissen und Unfällen, die den Tyrolischen Geldumlauf treffen würden, auszusetzen. Der Münzfuß und der Geldkurs eines Landes sind von einander ganz verschieden, und die Verordnung, welche den Werth der Münze bestimmt, kann nie auf den Kurs der Banknoten bezogen werden, welche diesen Werth nur assignirt, aber nicht selbst enthält.

Uebrigens haben, so viel hier bekannt ist, die Bankzettel in Tyrol selbst keinen patentmäßigen Kurs erhalten, und sind bey den öffentlichen Kassen vorzüglich nur darum angenommen worden, weil dort die Abgaben im Wiener-Current, sohin nach dem 20 fl. Fuße entrichtet werden müssen.

Es ist daher in keiner Rücksicht ein Grund zu einer rechtlichen Beschwerde gegen die verweigerte, oder nur nach dem Kurs zugestandene Annahme der Bankzettel bey öffentlichen Kassen vorhanden, und man kann nicht behaupten, daß dadurch dem Unterthan bisher etwas indebite sey abgenommen worden.

Für die Zukunft aber fällt diese Beschwerde von selbst weg, da nun der Kurs des Papiergeldes auch in Tyrol eine andere Wendung genommen hat.

Nur ein Fall ist hier auszunehmen, wo die Unterthanen durch die Nichtannahme der Bankzettel, oder durch

den kursmäßigen Rabbat offenbar verkürzt worden sind. Es ist der Fall der Anlaiten.

Seitdem nähmlich die baare Münze in Zillerthal, wie in Tyrol, verschwunden, und der Werth des Papiergeldes immer mehr gesunken ist, sind die Güter im Preise gestiegen, weil dieser nur ihren Werth in Papiergeld ausdrückte. Da nun nach diesen Anschlägen die Anlaiten berechnet wurden; so sind die Unterthanen offenbar verkürzt worden, wenn man die Entrichtung derselben in baarem Gelde forderte, oder die Bankzettel dafür nur nach kursmäßigem Anschlage annahm, weil dort das Papier nach seinem Nennwerthe, hier aber nur nach dem Kurse berechnet wurde.

Die Gerechtigkeit würde daher nach der einstimmigen Meinung der Deputation erheischen, die unter solchen Umständen entrichteten Anlaiten mit Rücksicht auf den dahmligen Kurs von Neuem zu berechnen, um den Unterthanen das indebite bezahlte Superplus zu ersetzen.

Von Seite des Pfleggerichts wird aber erinnert, daß es den Unterthanen auch in diesem Punkte mehr um eine gelindere Behandlung für die Zukunft, als um Entschädigung für das Vergangene zu thun sey.

Was nun das Zukünftige betrifft; so hebt sich dieser Umstand von selbst, da nun der Werth der Bankzettel in Tyrol auf, oder vielmehr unter den Kurs herabgesetzt ist, und daher auch im Zillerthal die Güterkäufe und Anschläge sich hiernach reguliren werden.

Zu 3.

Daß Zillerthal und Fügen durch die Herabsetzung seines Münzfußes sehr viel gelitten, daß es dadurch die Concurrenz der baierschen Käufer größten Theils verloren

habe, und ganz von dem Tyroler abhängig geworden sey, daß eine empfindliche Theuerung seitdem diese Thäler gedrückt, und der Verfall ihres Wohlstandes von dieser Epoche seinen Anfang genommen habe, ist nach der Bestätigung des Herrn Beamten ganz gegründet. *)

Diese Folgen würden jezt um so verderblicher werden, da Tyrol seinen Münzfuß zu erhöhen, und seine baare Zirkulationssumme wieder herzustellen sucht, wenn man nicht Sorge trüge, auch hierin jene Pfleggerichte mit Tyrol gleich zu setzen.

Die Deputation ist daher der Ueberzeugung, daß es von dringlicher Nothwendigkeit sey, die in Tyrol ergangenen Verordnungen hinsichtlich des Geldkurses auch durchgehends für jene angränzenden Pfleggerichte anzunehmen.

Um daher auch die Wiederherstellung der baaren Zirkulationssumme zu unterstützen, ist es allerdings räthlich

a) daß nach dem Beyspiele Tyrols von nun an alle Zahlungen aus öffentlichen Kassen in baarem Gelde, das heißt, entweder in klingender Conventionsmünze, oder in Bankzetteln nach dem gesetzmäßigen Kurs geschehen. Es ist dieses um so mehr zu wünschen, da das Kanzley-Personale u. d. gl. seit der Bezahlung in Papier wirklich an den rechtmäßigen Emolumenten verkürzt worden ist, und wegen des mit dem Schwanken des wechselnden Kurses verbundenen

*) Wie schnell die Erniedrigung des Münzfusses im Zillerthale im Jahre 1764 der Concurrenz der baierschen Käufer entgegenwirkte, und wie bald die Tyroler dadurch Meister des Preises im Zillerthale wurden, zeigt nachstehender tabellarische Auszug.

Auszug
aus dem Kaufregister des Pfleggerichts Kropfsberg.

Jahr.	Baierische Käufer erkauften Stücke Rindvieh: im Hauptmarkte Michaeli	in den kleinen Herbstmärkten	Summe.	Tyrolische Käufer erkauften Stücke Rindvieh: im Hauptmarkte Michaeli	in den kleinen Märkten	Summe.
1759	233	29	262	294	85	379
1760	291	118	409	149	148	297
1761	225	74	299	258	117	375
1762	235	92	327	143	113	256
1763	373	36	409	254	108	362
1764	249	76	325	156	136	292
1765	180	39	219	313	217	530
1766	196	38	234	362	218	580
1767	60	45	105	191	192	383
1768	109	65	174	237	222	459

Erkauft von tyrolischen und baierischen Käufern vor und nach dem Geldabschlage.

In diesem Quinquennio erkauft:
von Baiern . . . . . 1706 Stücke
" Tyrolern . . . . 1669 "
Summa - 3375 Stücke

In diesem Quinquennio nach dem Geldabschlage:
Baiern . . . . . 1057 Stücke
Tyroler . . . . . . 2244 "
Summa - 3301 Stücke

In den letzten vier Jahren:
Baiern . . . . . . 732 } Stücke
Tyroler . . . . . . 1952 }
2684 "

Verlustes auch noch ferner empfindlichen Schaden hierbey leiden würde.

b) Wenn gleich der Herr Beamte wünscht und glaubt, daß den Unterthanen durch eine etwas höhere Annahme der Bankzettel die Anschaffung von baarem Gelde erleichtert werden möchte; so fürchtet die Deputation doch, daß dieß zum Theile ein noch größeres Hereinströmen von Papier aus Tyrol nach sich ziehen möchte, und hält es daher für eine sicherere und wirksamere Maßregel, vom 1. Oktober d. J. an das Papier bey den öffentlichen Kassen in jenen Pfleggerichten nicht anders, als nach dem Tyrolischen Kassen-Kurse anzunehmen. Die Deputation glaubt, daß diese Maßregel mit dem Oktober anzufangen hätte, weil bis Ende September d. J. die Frist, welche für die Preisbestimmung der Bankzettel, zur Annahme derselben in den öffentlichen Kassen festgesetzt wurde, ohnehin erlöschen wird.

Auch in Ansehung des Kupfergeldes wären auf Zillerthal die Tyrolischen Verordnungen anzuwenden.

Fortsetzung
des
Deputations-Vortrags den 31. Jäner 1807.

Die Bitten der Zillerthaler Gemeinde um Berücksichtigung ihres Münzfußes und Geldkurses bey ihren Leistungen an die öffentlichen und milden Orts-Kassen veranlaßten schon unterm 9. August v. J. eine ähnliche Cumulativ-Deputation mit Beyziehung des Beamten von Kropfsberg.

Die Deputation legte damahls ihre Verhandlungen mit der unmaßgeblichen Meinung vor, daß

1) die vermeinten Verkürzungen jener Unterthanen in den öffentlichen Leistungen und den milden Ortszinsen größten Theils irrig seyen, wie solches die Gemeinde von Zillerthal in ihrer seit dem eingereichten Erklärung selbst anerkennt, und durch ihre Verzichtleistung auf alle Ansprüche für das Vergangene diesen Punkt ganz erledigt.

2) Daß jene Gerichte, welche ihres engen Verkehrs wegen mit Tyrol schon früher den Tyrolischen Münzfuß hatten, auch in Hinsicht der neuen dort geschehenen Veränderungen des Münzfußes, so wie des Kurses der Bankzettel und des Kupfergeldes mit Tyrol gleich zu halten wären.

Die heutige Fortsetzung dieser Deputation wurde durch die neben angezeigten Bitten und Berichte veranlaßt, welche

a) die in Tyrol vorgegangenen Münzveränderungen,

b) die Reduction der Leistungen, Kapitalien und Zinse von dem bisherigen auf den 24 fl. Fuß,

c) die Kursbestimmung der Bankzettel, und

d) jene des Kupfergeldes zum Gegenstande haben.

Zu a. Schildern die um Bericht vernommenen Pfleggerichte Windischmatrey, Zillerthal, Fügen und Hopfgarten, welche nachtheilige Stockungen die Tyrolischen Münzveränderungen auch in dem Handel und Wandel der eben genannten Gerichtsgemeinden wegen ihres fast ausschließlichen Verkehrs mit Tyrol zur Folge hatten.

Die Gründe, welche die Deputation schon in ihrer ersten Sitzung für die Gleichstellung jener Pfleggerichte mit dem Tyrolischen Geldkurse anführte, werden dadurch neuerdings bestätiget, und da die Einführung des 24 fl. Fußes in der Windischmatrey, in Zillerthal und Fügen mit hoher Genehmigung bereits angeordnet wurde, in Ytter aber die Reichswährung schon seit vielen Jahren eingeführt ist, so kommt hier nur noch die Kursbestimmung der Banknoten und Scheidemünzen in Betrachtung, welche zu c und d in Erwägung gezogen werden sollen.

Zu b. Was die Reduction der verschiedenen Leistungen von dem frühern auf den 24 fl. Fuß betrifft; so ist die unterthänigste Deputation

1) in Rücksicht der öffentlichen Gaben der unmaßgeblichen Meinung, daß die Kammeralgaben, welche von jeher bey allen Veränderungen des Münzfußes nach der herkömmlichen, oder

gesetzlich bestimmten Nominalsumme ohne weitere Reduction beybehalten wurden, auch künftig ohne Rücksicht auf den leichteren Münzfuß nach der unveränderten Nominalsumme einzuheischen wären.

Die Steuergaben an die Landschaft sind zwar bey ihrer Regulirung nach dem schweren Münzfuße berechnet worden, und daher an sich allerdings einer Reduction fähig. Allein, da die betreffenden Gemeinden ohnehin seit einigen Jahren durch den ungünstigen Geldkurs viel gelitten haben, da eine Erhöhung der Steuern in diesem Augenblicke keinen vortheilhaften Eindruck machen würde, und besonders, da das Steuerwesen ohnedieß eine Revision bey der bevorstehenden Landes-Organisation zu erwarten hat; so glaubt gehorsamste Deputation, daß auch die Steuern bis auf weiters, und mit Vorbehalt einer künftigen Reduction, noch nach der Nominalsumme erhoben werden sollen.

2) In Hinsicht der Kapitalien hat die Deputation schon in ihrer ersten Sitzung bemerkt, daß die meisten in einem noch niedrigern, und vielleicht nur wenige in einem höhern, als dem Tyroler-Kurse, von den milden Orten in jene Pfleggerichte hingeliehen wurden, daß aber zur Bestimmung der eigentlichen Schuldigkeit jedes Debitors eine spezielle Prüfung seiner Obligation vorausgehen müßte.

Die Zillerthaler bitten nun, daß in Hinsicht der Kapitalien, wenn sie gleich in einem niedrigen Fuße aufgeliehen wurden, angeordnet werden möchte, daß sie bey ihrer Rückzahlung im 24 fl. Fuße nur nach der Nominalsumme, und ohne Reduction zu erlegen seyen. Sie fürchten, daß sonst die tyrolischen Creditoren in dem Wahne eines baaren Gewinnes die beträchtlichen Kapitalien von

mehr als 100000 fl. auffündigen, und dadurch viele Concurse entstehen dürften.

Die Deputation hält diese Besorgniß für ungegründet, die gestellte Bitte aber für unverträglich mit den offenbaren Rechtsgründen. *)

Das milden Orts-Oberkassier-Amt glaubt, daß die Kapitalien wegen der Erschwerung des Calculs durch

---

*) Der Sachwalter der Zillerthaler meinte freylich, Zinse und Kapitalien wären nach rechtlichen Grundsätzen im Rheinischen Kurse, der gegenwärtig in Tyrol gelte, anzunehmen; ältere und neuere Rechtslehrer kämen darin überein, daß die Erhöhung einer Münzsorte dem Schuldner zum Vortheile, die Erniedrigung demselben zum Nachtheil gereiche.

Struv. synt, juris civ. exercit. 16. th. 31.

Von der Richtigkeit dieses rechtlichen Grundsatzes sey unter den neuern Rechtslehrern auch Thibaut in seinem Systeme des Pandecten-Rechts I. Band, §. 99 und 100, überzeugt, indem er bemerke:

„Aus gleichen Gründen müssen Unterthanen unter sich den „gesetzlich erhöhten oder verringerten Werth gelten lassen, und „keiner darf einseitig dem andern den wahren Werth in Rech„nung bringen. Zu der Verringerung oder Erhöhung gehört „auch hier unter Unterthanen, nach dem obigen jede gesetzliche „Minderung und Mehrung des Werthes; doch ist die häufig „inconsequente Billigkeitsliebe der Praxis nicht damit einver„standen."

Hofacker princ. juris R. G. T. 5. §. 1871.

Bey näherer Prüfung der angeführten Autoritäten offenbart sich aber, daß hier die identitas causarum nicht vorliegt. — Auch der Fiscus stimmt, von besondern Verträgen zwischen Gläubiger und Schuldner abgesehen, mit Berufung auf L. 3. ff. de reb. cred. — L. 2. c. de veter. numism. potest. — dem Gutachten der Deputation bey.

Herausgeber.

die entstehenden Bruchtheile nicht zu reduziren, dagegen aber die Zinse, wenn sie im 24 fl. Fuß entrichtet werden sollten, auf 4 Proc. um so mehr zu erhöhen wären, da die milden Orte auch durch die Annahme des Kupfergeldes beträchtlich verlieren.

Auch die Verwaltung des Johann-Spitales und der Waisenhäuser frägt sich an, wie es mit jener Reduction zu halten sey.

Der 24 fl. Fuß ist nun einmahl in jenen Gerichten, wie im ganzen Lande, angenommen. Gehorsamste Deputation glaubt daher, daß auch die Kapitalien der milden Orte nach demselben umzusetzen seyen, wenn sich aus der speciellen Untersuchung einer Obligation ergiebt, daß sie in einem andern Münzfuße dargeliehen worden ist. Da jedoch die Leichtigkeit des Calculs runde Summen fordert; so wären dieselben von 25 fl. zu 25 fl. zuzurunden, und der kleine Betrag, um welchen das reduzirte Kapital, diese vollen Summen übersteigt, dem Schuldner aufzukündigen, indem es ohnehin das Interesse der milden Orte zu fordern scheint, die Kapitalien von 120000 fl. welche sie in Zillerthal und Fügen anliegen haben, zu vermindern.

3) Die Entrichtung der Zinse kann nach dieser Reduction keiner Irrung mehr unterliegen. Bis dahin aber wären die betreffenden Pfleggerichte und Verwaltungen über die entstandenen Zweifel zu verständigen, daß die Zinse, welche nun im 24 fl. Fuße entrichtet werden, allerdings einer Reduction ihres bisherigen Betrages auf den gegenwärtigen unterliegen müssen.

4) Muß die gehorsamste Deputation hiermit die Rücksicht auf die Gehalte und Emolumente des Gerichts-

personals in Verbindung bringen. Der Beamte von Zillerthal hat für sich und sein Personal gebeten, daß ihnen die im 21 fl. Fuße dekretmäßig zugesicherten Emolumente durch die Einführung der Reichswährung nicht verkürzet werden möchten.

Gehorsamste Deputation ist der unmaßgeblichsten Meinung, daß diejenigen Bezüge, welche dem Amtspersonale von Zillerthal, Fügen und Windischmatrey dekretmäßig nach dem bisherigen Münzfuße zustehen, den gerechten Gesinnungen des allerhöchsten Gouvernements zufolge auf den Reichsfuß zu reduziren, jene Sporteln aber, welche nach Maßgabe der hiesigen Taxordnung dort lediglich in ihrer Nominalbestimmung angenommen wurden, auch künftig nach der Nennsumme und ohne Reduktion zu beziehen wären.

Schließlich erinnert die gehorsamste Deputation, daß in Rücksicht auf Hopfgarten diese Fragen, welche die Reduktion des Münzfußes betreffen, nicht eintreten, weil dieses Pfleggericht schon seit längerer Zeit die Reichswährung erhalten hat.

Zu c. Die Kursbestimmung der Bankzettel zerfällt in zwey Fragpunkte.

1) Ob sie noch ferner in den Zinsen und Abgaben jener vier Gerichtsgemeinden angenommen werden sollen, und

2) zu welchem Kurse?

Es ist bereits mit hoher Genehmigung bestimmt worden, daß in der Regel zwar alle Gaben und Zinsen in baarem Gelde zu entrichten seyen, jedoch ausnahmsweise noch ferner auch Bankzettel, und zwar in dem Werthe, welcher von den betreffenden Behörden monathlich nach

dem Kommerzialkurse dahier bestimmt werden sollte, anzunehmen wären.

Da die Gemeinden von Zillerthal, Fügen und Windischmatrey noch immer schwer mit hinlänglichem Konventionsgelde aufkommen; so glaubt die gehorsamste Deputation, daß diese Anordnung so lange beyzubehalten wäre, als auch die tyrolischen Kassen die Bankzettel annehmen werden, indem dieß als der sicherste Maßstab der Unzulänglichkeit oder der Zunahme des baaren Geldvorrathes anzusehen ist. Diese Maßregel wird noch durch die Berichte der Beamten, und die Bitte der Zillerthaler begründet, welche auch in dieser Hinsicht die Gleichhaltung mit dem tyrolischen Geldkurse, jedoch ohne die zu vielfältigen Kursveränderungen, die im Tyrol statt haben, nachsuchen.

Anderer Meinung ist gehorsamste Deputation aber in Rücksicht auf Hopfgarten, wenn gleich der Beamte noch die fernere Annahme der Banknoten beantragt. Hopfgarten ist wenig mit Militär belegt worden, und durch die Verbindung, die es mit den altbaierischen Staaten hat, leichter im Stande, seinen baaren Geldvorrath zu vermehren. Gehorsamste Deputation trägt daher unmaßgeblich darauf an, daß von diesem Pfleggerichte keine Zahlung anders, als in klingender Münze sowohl bey den öffentlichen Kassen, als milden Orten anzunehmen wäre.

Noch muß hier ein Mißverstand berührt werden, der einen Rekurs der Johannspitals-Verwaltung und des milder Orte Oberkassiers veranlaßte. In den Jahren 1805 und 6 wurde nähmlich in jenen vier Pfleggerichten die Annahme der Bankzettel zu einem gewissen Kurse von 87, 80 p. C. Reichswährung bewilliget. Das Zil-

lerthalische Kassieramt glaubt nun die milden Orts-Zinsen für diese zwey Jahre, welche dort in Tyrolerwährung zu erlegen waren, mit Bankzetteln, aber zu demselben Nennwerthe bezahlen zu können. Es ist offenbar, daß der damahlige Preis der Bankzettel von 87 oder 80 fl. u. s. w. von der Reichswährung, worin er festgesetzt wurde, auf den Tyrolerfuß, oder umgekehrt, die Zinsen von diesem auf jenen berechnet werden müssen.

Hiervon werden daher zu Vermeidung aller Irrungen die Behörden zu verständigen seyn.

Zu d. Der Kurs des Kupfergeldes hat eine Bitte der Marktsgemeinde von Windischmatrey veranlaßt, worin sie bittet, daß die gesetzlichen Anordnungen, welche für Salzburg erlassen wurden, auf Windischmatrey nicht angewendet werden möchten, indem sie bey dem unzertrennlichen Verkehr mit Tyrol, wo diese Münze viel niedriger steht, ganz damit überschwemmt würden, und ihnen weder der tyrolische, noch der inngerichtliche Verkäufer dieselbe annehmen wolle. Der Beamte bestätigt die drückende Verlegenheit der Bürgerschaft, und macht noch insbesondere auf den Verlust aufmerksam, welchen das Pfleggericht an seinem baaren Gelde und das Aerar in seinen Empfängen dadurch leidet. Auch das Gerichtspersonal, welches in seinen Emolumenten fast nichts als Bankzettel und Kupfergeld erhält, kann nur mit Schwierigkeit und empfindlichen Verlust seine Bedürfnisse kaufen. Auf eine gleiche Weise schildert auch der Beamte von Ytter die Stockungen, Gefährden, Bedrückungen und Contrebanden, welche aus der Verschiedenheit des dortigen und des tyrolischen Preises vom Kupfergelde entstehen.

Gehorsamste Deputation hat schon in ihrer ersten Sitzung und in diesem Vortrage wiederhohlt die Gründe bezeichnet, welche in Rücksicht des Geldkurses eine besondere und mit Tyrol gleichförmige Behandlung der daran gränzenden vier Pfleggerichte nothwendig machen, um den Verkehr, die Subsistenz und den baaren Geldvorrath ihrer Einwohner zu erhalten.

Die nähmlichen Gründe bestimmen daher gehorsamste Deputation auch dießmahl wieder in Uebereinstimmung mit den ämtlichen Berichten darauf anzutragen, daß der Kurs des Kupfergeldes in denselben, mit Ausnahme von Ytter, das immer den Münzverordnungen des übrigen Herzogthums unterlag, dem tyrolischen gleichgesetzt werde.

Durch alle die bisher vorgeschlagenen Maßregeln wird auch die Verlegenheit aufhören, worin sich das Amtspersonal jener Gerichte befindet, und die Bitte des Pfleggerichts Windischmatrey, die Gehalte für sich und seine Subalternen bey dem Kammeralzahlamte dahier erheben zu dürfen, wird also füglich auf sich beruhen.

XII.

Ueber die Steuerverfassung von Berchtesgaden.

Vom

Regierungsrath v. Mayrn.

Die Steuer in Berchtesgaden besteht: 1) in einer Grundsteuer, 2) in einer Gewerbssteuer, 3) in einer Kapitalsteuer, und 4) in einer Einfuhrsteuer.

Die Grundsteuer umfaßt alle Realitäten, und ist nach einer Schätzung (wahrscheinlich vom Jahre 1659) angelegt, wo zur einfachen Steuer 5 Schillinge von 100 fl. nähmlich $37\frac{1}{2}$ kr. angesetzt waren. Seit dem Jahre 1775 ist diese Steuer dreyfach, sohin 1 fl. $52\frac{1}{2}$ kr. von 100 fl.

Nach diesen Steuergaben beträgt der Steuerwerth aller steuerbaren Realitäten in Berchtesgaden 443520 fl.

Die Gewerbssteuer theilt sich in jene der gewöhnlichen Handwerker, und in jene der eigentlichen Berchtesgadner Holzarbeiter. Erstere bezahlen nach Verschiedenheit ihres Gewerbes eine Steuer von 3 fl. bis $7\frac{1}{2}$ kr. auf einen Termin, jedoch ist 30 kr. die gewöhnliche Gewerbssteuer. Die Berchtesgadner Waaren-Arbeiter zahlen 30 oder 15 kr. auf einen Termin, je nachdem sie vor-

züglichere oder mindere Arbeiten machen. Erstere, wozu die Drechsler, Tischler und Schachtelmacher gehören, heißen ganze, leztere aber, nähmlich die Stroheinleger, Amper- und Löffelmacher werden halbe Handwerker genannt.

Die Kapitalsteuer, welche wahrscheinlich im Jahre 1666 angefangen hat, ist nur eine einfache Steuer, nähmlich 5 Schillinge von 100 fl., und wird von allen zinstragenden Kapitalien, die Berchtesgadnern gehören, bezahlt, sie mögen im Inn- oder Auslande angelegt seyn.

Die Einfuhrsteuer von den Karren, auf welchen die Einfuhr geschieht, Karrensteuer genannt, ist nicht so sehr eine Steuer, sondern vielmehr eine Einfuhrstaxe, welche von jedem, der mit Getreide handeln will, für das Patent mit 2 fl. 15 kr. jährlich bezahlt wird.

Zur Einbringung dieser Steuern sind drey Termine bestimmt, nähmlich Georgi, Bartholomäi und Martini. Jedesmahl wird von der Grund- und Gewerbssteuer ein einfacher Termin bezahlt. Die Kapital- und Karrensteuer wird aber nur einmahl des Jahrs (zu Martini) erlegt.

Vor 1720 sollen nur zwey Termine gewöhnlich gewesen seyn. Erst nach dieser Zeit ist der dritte Termin hinzugekommen, der seit 1775 bleibend ist.

Nach einem zehnjährigen Durchschnitte vom Jahre 1791 — 1800 einschlüssig, beträgt die

Grundsteuer	8316 fl.
Gewerbssteuer . . .	824 „
Kapital- und	607 „
Karnersteuer	129 „
	9876 fl.

Wenn man hiervon die Primär-Abzüge, nähmlich
die Einhebungskosten mit . . . 154 fl.
und die Nachlässe mit . . . 1097 „

1251 fl.

abzieht, so bleibt eigentlich eine reine Steuer-Erträgniß von 8625 fl.*)

Das Land Berchtesgaden hat 8 □Meilen und eine Volksmenge von 8276 Menschen. Es trifft daher im Durchschnitte auf 1 □Meile 1234 fl. und auf einen Kopf $1\frac{1}{6}$ fl.

Die Einhebung, so wie die Verwendung der Steuern war vormahls in einem sehr verwirrten und vernachläßigten Zustande. Eine Folge der nachläßigen Einhebung waren die vielen Nachläße, die fast ein Neunteltheil der jährlichen Erträgniß ausmachten. Sie wurden ehemahls ganz willkührlich und ohne Grundsätze gegeben, und da man bey vielen Unterthanen Ausstände über Ausstände zu einer uneinbringlichen Summe anwachsen ließ; so wurden von Zeit zu Zeit Abschreibungen nöthig, um doch die Rechnung wieder zu parifiziren. Mit so wenig Aufmerksamkeit, als die Einhebung besorgt war, eben so unordentlich geschah die Verwendung.

Das Stift war mit seiner Haushaltung fast immer in Verlegenheit. In diesem Gedränge nahm man das Geld, wo man es fand, ohne Rücksicht auf Bestim-

*) Zur Steuerkasse fließen auch die konfiscirten Kapitalien, welche wegen der Steuergabe verschwiegen werden, als gesetzliche Strafgefälle. Dieses Strafgesetz ist unter der fürstlichen Regierung nie in Ausübung gebracht, aber 1805 wieder erneuert worden.

nung der Kasse. Auf diese Art kamen die Steuer- und die Kammerkasse in Verwirrung, indem eine die Ausgaben der andern bezahlte.

Der letzte Fürstprobst Konrad, der überhaupt bemüht war, in alle Theile der Landesverwaltung Ordnung und Grundsätze zu bringen, hatte auch durch eine Verfügung vom 26. December 1795 die Steuerkasse von der Kammerkasse durch bestimmte Gränzen getrennt, und der Steuerkasse nur solche Ausgaben zugewiesen, welche nach den Reichsgesetzen zu den Steuern gehören. Nach dieser Verfügung sollte auch der Ueberschuß der Steuerkasse entweder zu nützlichen Landesangelegenheiten verwendet, oder auf unvorhergesehene Fälle zu einem Fond hinterlegt werden.

Die dermahl systemmäßigen Ausgaben sind, und zwar nach dem Rechnungsnormativ von 1804:

A. Die Besoldungen und Pensionen der Staatsdienerschaft, des Militärs, wozu unter der kurfürstl. Regierung auch der Beytrag zur Garde gehörte, die Besoldungen des Gerichtspersonale und der Medicinalpersonen, zusammen . .	5453 fl.	30 kr.
B. Die Unterhaltung der Gerichtsgebäude, der Wachhäuser und der Brunnen	126 =	17 =
C. Reichstagsangelegenheiten .	902 =	50 =
D. Polizey- und Sicherheitsanstalten	419 =	45 =
E. Auf den Unterhalt der Wahnsinnigen	102 =	40 =
	7005 fl.	2 kr.

	7005 fl.	2 kr.
F. Auf geistliche Stiftungen, nähmlich für den Unterhalt der Schulen und der Franziskaner . . .	667 =	44 =
G. Auf herkömmliche Steuerbefreyungen	455 =	50 =
H. Verschiedene Auslagen . .	319 =	20 =
I. An Interessen für die Passiv-Kapitalien	4000 =	— =
Summe .	12447 fl.	56 kr.

Da diese Ausgaben im Gegenhalt den Empfang übersteigen; so ist schon im Jahre 1805 eine weitere Purification vorgenommen worden. Auch unterliegen die von der Rentkasse zur Steuerkasse übergewälzten Schulden pr. 100,000 fl. noch einer nähern Liquidation.

Eben so hatte man den Antrag, die Grundsätze der salzburgischen Besteuerung auch in Berchtesgaden einzuführen; denn die salzburgische Steuerverfassung zeichnet sich gegen jene von Berchtesgaden sehr vortheilhaft aus, denn

1) ist die Grundsteuer im Salzburgischen nach dem Laudemialwerth, der durch den Viehstandswerth peräquirt ist, angelegt, und auf eine solche Art eingerichtet, daß verhältnißmäßige Abschreibungen auch für die kleinsten Theile des Gutes statt haben.
2) wird die Häusersteuer gegen die Rusticalgrund-Steuer nach einem billigern Maßstab geringer angesetzt.
3) Wird im Salzburgischen der Kapitalist zwar auch, jedoch nicht von der Landschaft selbst, sondern von dem Schuldner durch den Zinsabzug, der mit den Steuerterminen wächst und abnimmt, besteuert.
4) Sind für die Nachläße bestimmte Normen eingeführt.

XIII.

Ueber das Steuerwesen im Herzogthume Salzburg.

Vom
Regierungsrath Joseph Felner.

§. 1.

Die Klagen über die offenbaren Gebrechen in der hierländischen Steuerverfassung reichen bis zur Restauration der Landschaft hinauf. Schon 1620 erkannte man ihre fehlerhafte Einrichtung, die wegen des unsichern Einflußes der Gefälle eben so sehr der Steuerkasse, als wegen der Bedrückungen, Willkühr, Ungleichheit, und Ungewißheit der Staatsabgaben den Unterthanen verderblich war.

§. 2.

Was die vorigen Erzbischöfe versuchten, brachte Fürst Erzbischof Hieronymus in Ausführung. Er reformirte den alten regellosen Steuerfuß.

§. 3.

Er suchte der Vermögens-Steuer eine Grundsteuer unterzustellen, und war anfänglich gesinnt, die neue Ver-

besserung auf eine universelle Landesvermessung und Abschätzung zu bauen.

§. 4.

Es wurde hiermit wirklich mit dem Gerichte Staufenegg der Anfang gemacht; nachdem sich aber einerseits diese vorberichtlichen, mit grossen Unkosten verbundenen Operationen in die Länge zogen; anderer Seits die Steuerregulirung mit jedem Tage dringender wurde, so wählte man, von Ständen und Unterthanen gleich nachdrücklich aufgefordert, zu solchem Geschäfte einen Interimalmaßstab.

§. 5.

Diesen glaubte man bey Grund und Boden auf zwey Wegen entdeckt zu haben (Verordnung vom 12. May 1778, §. 4. und 6.).

a. durch den Gutsanschlag nach dem Erwerbs- oder Laudemialwerth, und

b. durch die Winter-Vieh-Fütterung.

§. 6.

Bey Häusern und Realgewerben sah man lediglich auf den Kaufs- und Uebergabspreis.

§. 7.

Die Personal-Gewerbe klassifizirte man jedes nach einer zweyfachen Abtheilung.

§. 8.

Die vorerwähnte Besteuerungs-Methode (§§. 5. 6. und. 7.) war das Resultat

a) einer genauen Beschreibung und Fatirung aller kon-

tribuablen Gegenstände durch die Ortsobrigkeiten (Verordnung vom 28. Oktober 1776);

b) einer eigenen Peräquirung, das heißt, Steuerbelegung durch die abgesendeten Steuerkommissarien (Verordnung vom 30. August 1777), und

c) einer wiederhohlten Uebersicht durch die Steuer-Revisions-Commissionen (Instruktion vom 3. Oktober 1778), die jede individuelle Beschwerde an Ort und Stelle zu prüfen, und nach Grundsätzen zu erledigen hatten.

§. 9.

Diese Arbeit war 1778 nach Verlauf von zwey Jahren vollbracht, und das neue Grund- und Gewerbssteuer-Reglement am 12. May 1778 publicirt.

Ihm liegt bey der Rustikal-Steuer folgendes Verfahren zum Grunde: in der Regel wurde der letzte Gutsanschlag zum Besteuerungsmaßstab genommen; weil jedoch der Gutsanschlag bey Uebergaben oder schuldenfreyen Besitzungen gewöhnlich unter dem wahren Werthe zu stehen kam, so bemühte man sich, dem eigentlichen Gutswerthe durch die Berechnung des Winter-Viehstandes näher zu kommen.

Bey dieser Manipulation wurde im Gebirge dem

Pferde eine Schätzung von . . .	300 fl.	— kr.
dem Rindstücke	150 „	— „
und dem Stücke Kleinvieh . . .	15 „	— „

gegeben.

Auf dem flachen Lande hatte jedes den doppelten Preis. Zeigte sich nun, daß der Guts- oder Laudemienanschlag höher, als der des Futterungsstandes ausfalle: so blieb man beym ersten stehen; überwog aber der Vieh-

stand den Laudemialansatz, so wurde von beyden Summen die Mittelzahl zum Steuerkapital erhoben. (Erläuterung der Tabellen zu der Verordnung vom 28. Oktober 1776.)

§. 10.

Ein solcher Gestalt peräquirtes Gut versteuert auf ein doppeltes Ziel oder Termin nur den dritten Theil des Peräquations = oder des Steuerkapitals mit 1 fl. oder 3 Schillinge vom Hundert. (Verordnung vom 16. März 1778, §. 6.) oder was auf das Nähmliche hinauslauft, von jedem Hundert Gulden Realwerth werden bey jedem doppelten Steuertermin 20 Kreuzer Steuer bezahlt.

§. 11.

Die Zulehen geben nebst dieser Rustikalsteuer noch ein Sechsteltheil, so, daß sie auf ein doppeltes Ziel 30 kr. von 100 fl. Kapital, oder 10 kr. vom Hundert des Realwerthes Steuer reichen.

Seit 1801 ist die Zulehensteuer gleichfalls auf ein Drittel, wie bey den Hauptgütern, erhöht; sohin sind die Steuern von Rustikalstücken, die zugleich Zubau oder Zulehen sind, auf zwey Drittel vermehrt, folglich bey einem doppelten Termine auf 40 kr. vom Hundert gesetzt worden.

Laut Steuerpatente A. vom 18. July 1801 sollte zwar diese Verdoppelung der Zulehensteuer nur zeitlich seyn; sie ist aber in den folgenden Jahren nicht wieder auf das ursprüngliche Maß von 30 kr. reduzirt worden *).

*) Unter Zulehen oder Zubau wird jenes Bauerngut verstanden, welches im Urbarium (Grundbuche) als ein Gut oder

§. 12.

Die Häuser versteuern in gleicher Weise, das ist, mit 1 fl. vom Hundert Gulden den fünften Theil ihres Kaufschillings; das Verhältniß der Grund- zur Häusersteuer ist daher wie 20 zu 12.

---

mit der gleich viel bedeutenden Benennung, als Lehen, Viertellehen, Hube, Gäusche, Hof u. s. w. aufgezeichnet ist, wenigstens drey Tagbau in sich hält, und einen Besitzer, der zugleich mit einem Nebengewerbe, oder mit dem Verdienste eines Taglöhners, Holzarbeiters, Bergknappen, oder Handwerkers versehen ist, hinreichende Nahrung findet, von diesem Eigenthümer aber nicht mit eigenem Rucken- sondern zugleich mit einem andern Bauerngut, welches sohin das Hauptgut, oder der Rückenbesitz heiß, besessen wird. (Steuerrevisions-Instruktion vom 3. Oktober 1778, Lit. E. Verordnung vom 2. Jäner 1782).

In die Zulehen-Kathegorie eignen sich nach der Verordnung vom 17. Dezember 1785, und dem angehängten Unterricht §. 8. auch die Fälle, wo

a) die Eltern noch das Hauptgut besitzen, dagegen eines oder mehrere ihrer Kinder eigenthümlich an den Besitz eines andern Gutes oder Lehens geschrieben sind, diese Kinder aber noch unter elterlicher Gewalt stehen, oder das Alter und die Eigenschaften eines Besitzers noch nicht erreicht haben (In dem Gesetze vom 10. May 1771 macht in der Regel das vierzehnte Jahr zum Gutsbesitz fähig.)

b) wo sich bey einem zweyten Lehen der abtretende Eigenthümer noch die Haus-Regierung vorbehalten hat, oder doch wirklich dieselbe ausübt, und wo

c) der Besitzer eines Bauernguts noch ein anderes Lehen pachtet.

Auch tritt

d) bey verheiratheten Personen die Zulehends-Eigenschaft in ihren Rustikal-Besitzungen ein, wenn der Mann ein Gut, und das Weib ebenfalls ein Gut eigenthümlich inne haben.

§. 13.

Die Realgewerbe werden den Rustikalien (§. 9.) gleich geachtet, folglich mit einem Drittheil ihres Werthes in die Steuer genommen.

§. 14.

Die Steuerklassifikationen der Personal-Gerechtigkeiten finden sich in Pillwein's Sammlung der salzburgischen Landesgesetze Heft III. abgedruckt. Siehe auch Regierungs-Zirkulare vom 12. Jäner 1809.

§. 15.

Die Verordnung vom 9. May 1805 zeigt, daß man die Konzessionen mit den gleichartigen Real- und Personalgewerben desselben Bezirkes ganz gleich mit Steuer belegt hat.

§. 16.

Jeder steuerpflichtige Unterthan hat das Recht, seinen Gläubigern von jedem Zinsgulden der höher als zu drey Procent verinteressirten Kapitalien drey Kreuzer bey jedem doppelten Steuerziele zu seiner Steuer-Erleichterung abzuziehen. (Verordnung vom 31. August 1778.)

Dieß sind nach der hiesigen Landesverfassung und Gesetzgebung die Zulehen oder Rustikal-Nebenbesitze, welche seit 1801 nebst der Gütersteuer p. ein Drittel im V. Protokolle noch die sogenannte Zulehensteuer gleichfalls mit einem Drittel versteuern.

In einem Beyspiele:

Wenn ein Zulehen auf 3000 fl. peräquirt ist; so werden hiervon auf einen doppelten Termin 20 fl. Steuer gereicht; nähmlich 10 fl. als Rustikal- und 10 fl. als Zulehen-Steuer.

§. 17.

In der Regel sind jährlich zwey ordinäre Steuerziele, oder zwey doppelte Steuertermine; eines zu Georgi, das zweyte zu Martini (Verordnung vom 6. May 1777, §. 6.).

Seit 1797 ist immer zu Bartholomäi ein außerordentlicher doppelter Kriegssteuer-Termin bezahlt worden. Von einfachen Steuer-Terminen hat sich seit der neuen Einrichtung heuer das erste Beyspiel ergeben, indem zu Lichtmeßen eine einfache Steuer zur Bestreitung der Landwehr-Unkosten ausgeschrieben worden ist (Patent vom 14. Februar d. J.). In einem solchen Falle beträgt die Steuer von 100 fl. Anschlage nur 10 kr., oder von 100 fl. Steuerkapital 30 kr.

§. 18.

Ueber die Führung der 5 Steuerkataster, über die Verfertigung deren vierteljährigen Steuerveränderungs-Tabellen, und über die Steuerrechnungs-Formularien liefern die Instruktionen vom 16. May 1778 und 27. Dezember 1779 die befriedigendsten Aufschlüsse.

§. 19.

Die Pflichten und Rechte der General-Steuer-Einnehmer gehen aber detaillirt aus der organischen Verordnung vom 1 März 1643 Beylage Lit. A. hervor.

§. 20.

Nicht nur der hiesige Prälaten- und Ritterstand allein ist es, der verfassungsmäßig von seinen Urbarial-Einkünften, Gülten, Getreiddiensten und Zehenden die Dezimation reicht, sondern auch seit 1657 die wirklichen

Räthe und Offiziers, der inländische Clerus, die Bildungs-Institute, Spitäler und Bruderschaften gehören mit ihren Domänial- und Realbesitzungen in die Cathegorie der Dezimanten (Unterricht vom 23. July 1778.).

§. 21.

Als solche reichen sie den zehnten Theil ihrer jährlichen Erträgnisse einmahl des Jahrs zur landschaftlichen Dezimation. Hat der Grund- und Gewerbseigenthümer noch eine außerordentliche Steuer zu reichen, so zahlt auch der Dezimant noch einen weitern halben Dezimationsbetrag nach.

§. 22.

Hiervon ist selbst der Landesherr in Hinsicht seiner Grund- und zehendherrlichen Renten nicht befreyt. Seine Kammer zahlte in Folge des reichshofräthlichen Conclusums vom 22. Juny 1782 für die zwey doppelten ordinär Termine 7788 fl. 9 kr. Dezimation zur Landschaft.

§. 23.

Grund- und Zehendherren, die nicht unter der oben §. 19. beschriebenen Eigenschaft begriffen sind, gehören zur Klasse der unbefreyten Dezimanten. Man nennt sie in der Amtssprache Dominicalsteueranten; sie entrichten anstatt des zehnten Pfennings den sechsten Pfenning ihrer Dominicalrenten zur landschaftlichen Dezimation. Wenn daher der befreyte Dezimant (§. 20.) 10 fl. Proc. giebt, hat der Dominicalsteuerant 16 fl. 40 kr. vom Hundert zu reichen.

§. 24.

Auch die Reform des Dezimations- und Dominical-

steuerwesens verdankt das Land der Regierung des Fürst-Erzbischofs Hieronymus.

§. 25.

Schon im Landtags-Abschied von 1620 wird der Dezimation erwähnt: diese Dezimation stieg aber nach und nach bey Vervielfältigung der Steuertermine bis zum fünften Theil der Urbarial-Erträgnisse.

Allein, Fürst Erzbischof Hieronymus stellte das ursprüngliche Dezimations-Verhältniß wieder her, und verordnete zu solchem Ende unterm 1. August 1778 eine sub fide nobili vel sacerdotali einzureichende, Fassionsbeschreibung aller dezimablen und Dominicaleinkünfte (Unterricht vom 23. July 1778: Drittens ꝛc.).

Was durch die Zurückführung auf den zehnten, und respect. sechsten Pfenning (§§. 21. und 23.) der landschaftlichen Kasse entgieng, ward durch eine Musterung der Dezimationsliste, und durch eine verhältnißmäßige Belegung der Urbarial-Erträgnisse wieder hereingebracht.

§. 26.

Die persönliche Eigenschaft des Besitzers entscheidet über die Verschiedenheit der Steuergabe. Wenn demnach ein Rustikalgut in die Hände eines befreyten Dezimanten kommt, so wird es steuerfrey, bey Landleuten und geheimen Räthen (§§. 27. und 28.) und Decimabl bey den übrigen Decimanten; dagegen aber ein steuerfreyes oder dezimationspflichtiges Gut der Rustikalsteuer unterworfen, sobald es in den Besitz eines gemeinen contribuablen Unterthans übertritt; mit Ausnahme der Urbarialgefälle die in jeder Hand decimabl bleiben.

§. 27.

Niemand im Lande ist steuerfrey, ausgenommen die Prälaten, Herren und Landleute in Rücksicht ihrer Häuser, Schlösser und Mayerhöfe. Der Unterricht vom 23. July 1778 scheint nur ein Haus, Schloß oder Mayergut zu befreyen. Allein die Steuerexemtion der Landleute ist auch unabgeändert späterhin auf ihren Gesammtbesitz ausgedehnt geblieben.

Ueberdieß genießen sie diese Befreyung Kraft landmännischen Privilegiums vom Jahre 1633 in Ansehung der sogenannten Kuchldienste, welche ihnen die Grundholden jährlich an Hennen, Eyern, Schmalz, Schweinen, Gänsen rc. zu reichen haben. Diese nähmliche Immunität erstreckt sich gleichfalls auf die Weihsteuern und Herrn-Falls-Anlaiten (Laudemien) die bey Veränderungen des Grund- und Zehendherrn fallen (Unterricht vom 23. July 1778: Erstens rc.).

An dieser letzten Gattung Immunität nehmen auch die Dezimanten und Dominical-Steueranten (§§. 20. und 23.) verfassungsmäßig Antheil (Unterricht vom 23. July 1778.).

§. 28.

Die geheimen Räthe werden rücksichtlich dieser Vorzüge den Genossen des Ritterstandes gleich geachtet.

§. 29.

Der Handelsstand in der Hauptstadt Salzburg zahlt vermöge einer im Jahre 1778 mit der Landschaft getroffenen Uebereinkunft von seinen Gerechtigkeiten eine Gewerbssteuer-Composition von 2200 fl. auf einen doppelten Termin.

§. 30.

Die Hammerauer - Eisengewerkschaft überläßt als Steuer-Composition von jeder ihrer Ausbeute-Theilung 600 fl. Nach einem Decennal-Durchschnitt thut dieß jährlich 2940 fl.

§. 31.

Nebst der Steuergabe hat jeder Guts- und Gewerbsinhaber einmahl des Jahrs, und zwar auf dem Martini-Termine das Rüstgeld zu bezahlen, um dem Lande die Armirungskosten zu erleichtern. Dieses Rüstgeld besteht in 5½ kr. von jedem Steuergulden.

§. 32.

Am Platze des Rüstgeldes geben die Einwohner der Hauptstadt Salzburg Quartiergeld, um sich hierdurch die Last der Naturaleinquartierung zu reluiren. Die nähern Bestimmungen des Quartiergeldes liegen in der landesfürstlichen Verordnung vom 24. Dezember 1681.

Das Quartiergeld nimmt unter Zugrundlegung der gedachten Quartierordnung der Magistrat ein, und reicht dafür der Landschaft ein jährliches Aversale von 1800 fl.

§. 33.

Von Bezahlung des Rüstgeldes sind verfassungsmäßig befreyet alle Städte, die Hofmark Mauterndorf und das Gericht Windischmatrey. Jeder Feuerschütz ist für die Zeit seines Amts von 500 fl. Steuerkapital Rüstgeld frey.

§. 34.

In der Regel erhält kein Dezimant oder Dominicalsteuerant wegen Unglücksfälle eine Steuer-Nachsicht; sie wird aber dem Rustikalsteueranten bewilliget, wenn der-

selbe durch Feuer, Wasser oder Plaicken (Erdfälle) Schaden gelitten hat (Steuer-Instruktion vom 27. Dezember 1779, §. 11.).

§. 35.

Hierbey hat die Uebung folgenden Typus eingeführt:

1) dem durch Feuer beschädigten, oder durch Ueberschwemmungen und Plaicken verunglückten Unterthan werden die Steuern desienigen Objekts, woran er Schaden genommen hat, auf sechs doppelte Termine nachgelassen;

2) bey Hagelschäden wird eine Nachsicht von Einem oder zwey Terminen zugestanden, je nachdem der Unterthan nicht einmahl die Aussaat, oder nicht zwey volle Samen eingeärntet hat;

3) wer zwey Samen oder darüber einfechst, wird zurückgewiesen.

§. 36.

Nach einem zehnjährigen Ausweis vom Jahre 1795 bis 1804 einschliessig, belaufen sich die ordentlichen Steuer-Erträgnisse jährlich

a) an Dezimations- und Dominical-Contributionen auf . . .	28165 fl.	11 kr.
b) an Rustikal- und Gewerbssteuern	236812 „	16 „
c) an Rüstgeldern	8545 „	6 „
d) an der Hammerauischen Dezimation	2940 „	— „
e) an Quartiergelds-Aversale . .	1800 „	— „
mithin im Ganzen . . .	278262 „	33 „

Die Tabelle Lit. B. enthält eine Uebersicht der Martinisteuern und Rüstgelder von 1808.

§. 37.

In den landschaftlichen Rechnungs-Rubriken ist durch die landesfürstliche Landtags-Proposition vom 22. September 1806 eine wesentliche Abänderung verursacht worden, indem man gegen ein jährliches Ordinär- und Extraordinär-Postulat zu 175000 fl. jährlich, die bisherigen Reichs- und Militär-Auslagen sammt den Besoldungs- und Pensions-Hälften auf die Cameralkasse übernommen hat.

§. 38.

Im Jahre 1789 belief sich der landschaftliche Schuldenstand auf . . . . . 2,560,900 fl.
Vor der ersten französischen Invasion (15. Dezember 1800) auf . . 2,304,911 .
Nach dem Abzug der Franzosen am 15. May 1801, auf . . . . 5,217,432 .
Vor dem zweyten Einzug der Franzosen am Ende September 1805, auf . 4,137,841 .
Nach ihrem Abmarsche mit Ende Aprils 1806, auf . . . . . 5,946,707 .
Vor Ankunft der alliirten Truppen (29. April 1809) auf . . . 5,452,020 .

Das Accis-Patent vom 9. d. M. versichert, daß seither die ständische Schuldenlast um beynahe 10,00,000 fl. vermehrt worden sey.

Im Jahre 1799 besaß die Landschaft noch 732,390 fl. Activ-Kapitalien; jetzt sind selbe auf die magere Summe von 15,400 fl. herabgeschmolzen.

§. 39.

Am Schluße füge ich unter Lit. C. eine Tabelle bey, woraus seit der Wiedereröffnung der Landschaft vom Jahre

1620 bis zur gegenwärtigen Periode (24. Juny 1809) mit einem Ueberblicke alle Landtage und landesfürstlichen Landtags-Commissarien nebst den ordentlichen und außerordentlichen Steuern und Dezimationen zu ersehen sind.

§. 40.

Was die Literatur des salzburgischen Steuerwesens betrifft, verweise ich vorzüglich

1) in Ansehung der ältern Steuerverfassung auf Göcking's Journal von und für Deutschland 1784, St. 4, S. 329 — 333;
2) in Ansehung der neuen Steuer-Einrichtung
   a) auf das Götting'sche historische Magazin V. Band, 2tes Stück, Seite 181 — 189.
   b) auf L. Hübner's Beschreibung der Hauptstadt Salzburg, B. II., 1793, über das landschäftliche Collegium;
   c) auf die vertrauten Briefe über Salzburg. 1805. I. B. 12. Brief.
   d) auf den allgemeinen Kameral-Oekonomie- und Technologie-Correspondenten vom Jahre 1808, Nr. 1, 2 und 3.

Ein sehr wohlgerathener Aufsatz.

Der unvergeßliche General-Steuer-Einnehmer des Ritterstandes, Freyherr Nepomuck von Rehlingen, hat unter dem Titel: Vorzüge der im Erzstifte Salzburg im Jahre 1778 neu eingeführten Grundsteuer gegen die vormahls gewöhnliche Vermögenssteuer ein Buch zusammengeschrieben, welches die alte und neue Steuerverfassung Salzburg's eben so gründlich, als vollständig darstellt.

Beylagen.

Lit. A. XIII.

Instruktion der General-Steuer-Einnehmer d. d. 1. März 1643.

Wir Paris von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg Legat des Stuells zu Rom ꝛc. und Wür die Stendte von den Prällathen, Ritterschaft auch Stött- und Märkhten der Salzburg. Landtschaft. Bekennen für uns und unsere Nachkomen, daß Wür uns, und gemainer Landschaft zu Nutz und Guethen, dann würdigen unsern des Erzbischoven geistlichen Rath, Lieben in Gott, und gethreuen, dann unsern Rath, und unsern Raths-Burger allhie, liebe Gethreue, die hochwürdig, Edl-Gestreng, Ehrnvest Herrn Albertum, Abbten zu St. Peter, Herrn Ferdinand Gottlieb Rehlinger) und Hannsen Schellenperger von dato dits Briefs an auf ein ganzes Jahr lang, und dann fehrner auf Unser, unserer Nachkhommen, und deren jedes wohlgefahlen für Unsern General Steuer-Einnehmer deputirt, und erkhist haben, thuen das hiemit auch wüssentlich in Kraft dieses Briefs, also und solcher Gestalten, daß sye erstlichen sambt allen den ihrigen der Katholischen Religion, und Glauben zugethan sein, auch dieselbe mit innerlicher Andacht und Eusserlichen guethen Werken bekhennen sollen.

Zu Beweisung dieser ihrer Katholischen Religion sollen Sye uns vor ihrer Pflicht die Bekhantnuß des Katholischen Glaubens, wie es das heil. Trientische Concilium verordnet, wurklich laisten.

Dann, und weilen gedachter General-Steuer-Einnehmer Officium und Ambt principaliter dahin zillet, daß sye alle, und jede unsrer Landtschaft Gefohlen, vermög ergangener Landtägschluß, und Recessen zu dem endte einbringen, und verraithen sollen, damit nit allein die bey diesen schwebenden Kriegsleiffen diesem hochlöbl. Erzstift obligente schwere Contributiones zu denen versprochenen Früsten endtrichtet, sonder auch andere obhabente grosse, und schwere Ausgaben zu gebührenter Zeit abgestattet, und Allerseiths guetter Credit erhalten werden möge, also sollen Sye unsere Steuer-Einnehmer ihnen angelegen seyn lassen, die Ordinari, und Extraord. Landts-Anlagen zu denen bestimbten Terminen alles Bleiß, und mit gebührenden ernst einzulangen, und dießfahls alles dasjenige, was man bey angedeiten Landtägen, und anderen Versamblungen gehandelt, und geschlossen, oder auch ins khonfftig handlen und schliessen wierdet, durchgehent ohne ainigen Respect und Verschonung zu vollziehen.

Nitweniger sollen sye denen Beambten zu den Ordinari, und Extraord. Terminen gewüsse Täg zu Einbringung ihrer Raittungen, und Gefohlen durchschreiben, anthündten, auch solche also anstellen, damit man bey der Steuerstuben mit Aufnemung gedachten Raittungen und Auszehlung des Gelts füeglich gevolgen möge, die Beambte auch also füederlich expediren, und abferttigen, damit Sye nit lang und vergebentlich auf der Zöhrung aufgehalten werden.

Die von denen Beambten in duplo einkhomende Raittungen sollen aintweders durch Sye Einnehmer gesambter Hand, und in Abwesen aines und des Andern durch die anwesende, oder da khainer aus ihnen bey der Stehl durch Unsern Kanzler, wie auch den Secretarium, da er anderer Verrichtung halber so vill Zeit haben khann, oder im Fahl er mit wichtigen Ambtssachen occupirt durch den Adjunkten übersehen, calculirt, justificirt, mit dem Tag, Monath, und Jahr subsignirt, und volgent so wohl diejenige, so bey dem Officio verbleiben, als die so man denen Beambten zurück hinaus zu geben pflegt, durch ainen aus ihnen Steuer-Einnehmern oder in ihrem Abweesen wenigist den Landtschaft Kanzler, und sodann durch den Secretarium zur Gezeugnuß, daß er den Rest zu seinen Handten empfangen, auch unterschrieben werden, zum Fahl aber die Beambte und andere zu denen bestimmten Terminen mit der Gebühr nit erscheinen, sonder ain Zeit verstreichen lassen, sollen

Sye Steuer-Einnehmer lenigist 14 Tag hernach proprio motu, oder auf Anmelden des Secretarii denen ausbleibenden zuschreiben, und zur Bezahlung ermohnen, da aber dieselbe nit parirn wurden, andere geziemente, und ernstlichere Mitl gebrauchen, auch in Allweeg sehen, daß die Ausstendt, und andere Confusiones möglichst verhiettet werden. Sye sollen auch ohne unsere des Erzbischofen als regierenden Herrn und Landtsfürstens, vorwissen und Consens nit macht haben ainiches Gelt auf Interesse aufzunemmen, noch auch ain Capitall schuldt zu bezahlen, da man aber zu Unserer Landschaft notdurfft mit vorgehender Bewilligung ain Summa Gelts aufnimmbt, und bis zu Aufrichtung der SchuldObligationen ainen interimsschein hinaus giebt, sollen sye Steuer Einnehmer denselben nit allein mit ihren gewöhnlichen Sekret oder Petschaften verfertigen lassen, sonder auch sambentlich, da sye anderst bey der Stehl sein oder wenigist durch die Anweesende mit aigenen Handten unterzeichnen, auch nach ihnen den Secretarium unterschreiben lassen, und wann ain Capitall Schuldt bezalt wierdet, sollen sye dargegen die Original schuldtbrief neben denen gewöhnlichen Quittungen zu handten bringen, die Schultbrief alsobaldten cassiren, und neben jetzt gemelten Quittungen denen Raittungen beylegen, da sich aber begiebt, das man auf ainmahl die völlige Schuldt nit, sonder in Abschlag etwas bezalt, sollen sye den Erlag auf den Schuldtbrief abschreiben, und sich darumben quittiren lassen, auch in Allweeg sehen, wann man ein Schuldt zu bezahlen vorhabens, daß diejenigen Capitalien davon 6 P. Cento Interessen lauffen, (da nit andere Bedenkhen obhandten, oder von Uns Erzbischofen ein anderes anbefohlen würdet) vor andern abgelödiget werden.

Sye Steuer-Einnehmer sollen auch ihr fleissige Aufsicht haben, daß durch Unsern Secretarium und dessen Adjuncten alle und jede Landschafts Gefähl ordentlich eingetragen, und die diurnal- und andere Bücher in guetter Ordnung erhalten werden, zu welchem Ende, sollen Sye, wann man ohne das zusammen khombt, zum öfftermahl, und wenigist alle Monath, und so oft es noth thut, visitiren, und damit es desto ordentlicher zugehe, von dem Secretario monathlich ein Billanz yber allen empfang- und Ausgaben abfordern, darÿber ordentlich cassiren und beierte Visitationen verrichten.

Was zu Ausgang jedes Monaths, oder inner solcher Zeit in Gelt zusammen khommt, und Secretarius zu denen Ausgaben nit

vonnöthen hat, sollen ermelte Steuer-Einnehmer gegen gebührender Bescheinung zu ihren Handten nemmen, und jeder aus ihnen einen absonderlichen Schlüssel dergestalten darzue haben, daß ainer ohne den andern nit darober khomen, oder eröffnen möge, und da Sye ihnen Secretario widerumben etwas hinaus geben, sich darummen gebührlich bescheinen lassen.

Sye unsere Steuer Einnehmer sollen auch monathlich ain Haubt Cassa-Billanz richten, und selbige Uns Erzbischofen zu unserer Nachricht aintwedersselbsten, oder durch den Kanzler, oder Secretarium auf Unser Begehren einraichen, wir auch mit genuegsamer Information aller bey der Steuerstube vorgehenden sachen sich gefaßt halten, damit sye Uns zu jeder Zeit die Nothdurft gebührlich referiren mögen.

Und demnach man bey Aufnehmung der 1640 jährigen Raittung, und selbiger Versamblung für gueth gehalten, und geschlossen, daß man zu ende aines jeden Jahres über allen Empfang und Ausgaben ordentlich, und vollkhommene Raittungen laisten solle, werden mehrgedachte Steuer-Einnehmer darob sein, daß solche durch unsern Secretarium verfaßt, volgent vor ihnen der nothdurft nach obersehen, gegen denen Verificationen gehalten, auch von ihnen sambentlich undterschrieben, und zu rechter Zeit an gehörigen Ort obergeben werden, auf das Man auch zugleich wüssen möge, wie der Rest beschaffen, sollen sye die Guettmachung desselben der Raittung beyfiegen, damit man es nothwendig zu seyn erachtet, man darober ordentlich kassirn, und den sachen auf den Grund sehen könne rc. und weillen man bishero in Verraittung der Fiscal, und anderer der Landschafft gehöriger Straffen khein rechte Ordtnung gehalten, sollen sye zu Ausgang jedes Jahrs von Unsern des Erzbischoffen Hofgericht ain Designation erheben, und selbige der Raitung beylegen.

Was die Expeditiones belanget, sollen sye dieselbe von Zeit zu Zeit füederlich fürnemmen, die Partheyen schlenig abferttigen, und durch unsere Landschafft Kanzler, oder da sich begäbe, daß Kanzler in Commissions, oder anderen Geschäfften ansgeschickhet, oder sonsten abweesig seyn wurde, in dessen Abweesenheit durch den Secretarium alles fleissig prottocolliren lassen, und darob sein, das in diesen und andern Landschaffts Handlungen ordentliche Protocolla gehalten werden.

Und sinthemahlen man wahrgenommen, daß unser gemainer

Landschaft schrüfften sich in khainer Orrtnung befindten, sollen mehr ernannte Steuer Einnehmer den Kanzler dahin halten, das mit ehisten ein Registratur (darbey sye dann alle mögliche Assistenz und Hilf laisten werden) vorgenommen, ermelte Schrifften ordentlich beschrieben: darÿber wenigist 4 gleichlauttende Inventaria oder Beschreibungen aufgerichtet: und fürderhin in guether Ordnung gehalten werden.

Die Sigilla, und Pettschaften sollen Sye durch den Kanzler verwahren, und die fürfahllende Ferttigungen durch niemandt andern als durch ihme geschehen lassen, jedoch sollen Sye demselben zum Ferttigen (insonderheit was Obligations Sachen sein) nichts zuschicken, es seye dann vorhero von ihnen undterschrieben, und da sich zuetruege, das der Kanzler abweesend sein wurde, sollen sye ermelte Sigill, und Pettschaft zu ihren Handten nemmen: auch die vorfallende Ferttigungen nach ihren Guethgedunkhen aintweders selbst oder durch den Secretarium verrichten, auch die gemaine Befelch nit allein von dem Kanzler: sonder zugleich und besoderist durch ainen aus ihnen Steuer Einnehmern, innsonderheit aber durch den Principaliorem, oder in dessen Abweesen durch den nechstern daran unterschreiben lassen.

Zugleichen sollen sye ihr Obacht halten, daß Unser Landschaffts Kanzler, Secretarius, Adjunkt, und andere bey Unser Steuerstuben verwohnte ihren Diensten, innhalt ihrer habenten Instructionen und Pflichten, gebührlich nachkhommen, und khain nachlessigkeit weder bey ainem, noch den andern gestatten, Insonderheit aber sollen sye auf den Adjunkten, oder die so die Traidt-Kästen zu verwalten haben, damit sye das Traidt mit Umbschlagen, und anderer nothwendiger Warttung fleissig bewahren, und die Kästen gebührender massen administriren, ihr wachtbares Aufsehen haben, und damit sye aigentlich wüssen, ob solchen nachgelebt werde, wenigist Quatemberlich, oder so oft es ain Nothdurfft ist, aintweders sambentlich, oder wenigist durch ainen oder zween ausser ihnen die Traid Kästen, darauf unser Landtschafft Getraidt liegt, visitiren lassen, wo sye an ainem, oder andern Orth Mangel, und Bedenkhen fünden; also baldt auf den Grundt sehen, und remedirn, oder gstalten sachen nach die Nothdurft an gehörige Orth bringen, auch ihr Aufsicht also bestöllen, damit es recht zugehe, und ihnen widriges Fahls die Verantwortung nit obliege.

Was sye nun in Zeit solchen ihres Steuer Einnehmer Ambts in unserer Landtschafft sachen Erfahren, oder ihnen sonst verthraut würdet, das sollen sye bis in ihr Gruebben in guether Gehaimb halten, und niemandt zu Nachthaill unser, oder unserer Landtschaft durch sich selbst, oder andere offenbaren, entdeckhen, oder verthrauen.

Demnach auch alles in ein Instruction oder Bestallung zu bringen nit woll möglich, sollen sye ihnen alles das, waß ihnen tragenden General-Steuer-Einnehmer Ambts halben zueständig, möglichistens Vleiß angelegen sein lassen, und andern von Zeit zu Zeit ervolgenden Unsern Verordnungen nicht münder als denen in diese Bestallung begrüssenen Artikln unwaigerlich zugeleben schuldig sein.

Endtgegen und für solche ihre Verrichtung sollen und wollen Wür ihnen von Unsern Landtschaffts Gefähllen zu ainer bestimbten Besoldung jährlich ervolgen und raichen lassen, nemblichen Herrn Prälathen ꝛc. Zweyhundert, Ferdinand Gottlieben Rehlinger Drey- und Hansen Khellnberger ꝛc. auch ꝛc. Dreyhundert Gulden.

Da auch immer die Zeit ihres tragenden Ambts oder auch auf deren sambentliche oder aines und andern ervolgte endtlaß- und Veränderung offterermeldte Steuer einnehmer oder ihre Erben gegen Uns oder unsere Nachkhomen, oder Wür hingegen zu ihnen sambentlich oder ainen aus ihnen und ihre Erben ainige Sprüch von besagten ihren General Steuer Einnehmer Ambt herrührent, zu haben vermainten, und einander des Rechtens nit entlassen wollten, oder Uns sonst in der Guette nit vergleichen wurden, oder möchten, sollen sye vor Unsern des Erzbischoven Hofgericht, oder denen Räthen, so Wür dazu verordtnen, und erkhüsen werden, so woll Kläger als Anthwortter recht zu geben, und zu nemmen verbundten seyn, darwider nicht thuen, oder gethan zu werden in khäin Weiß oder Weeg gestatten, auch was alsdann in sachen gesprochen würdet, bey deme soll es jeder Thaill gänzlich verbleiben lassen.

Hierauf haben Uns offtersagte unsre General-Steuer-Einnehmer neben ainen geleisten würkllichen Aydt zuegesagt, und versprochen, in Krafft ihres von Handten gegebenen Reversbrief alles das, so hievor geschrieben stehet, getreulich zu halten, auch nach ihren besten Vermögen und Fleiß zu vollziehen, unser Nothurfft nuz und frommen in allen Sachen zu befördern, schaden zu wahrnen und zu wendten.

Alles Getreulich ohne Geverde, dessen zu Urkhundt haben

Wir mehrgedachten Unsern General SteuerEinnehmer diesen Bestallungsbrief gegen Empfachung ihres Revers zuegestöllt, welcher mit Unserm des Erzbischoven undterzognen aignen Handtschrifft, und fürstl. Secret, dann im Nammen einer ganzen Ersamen Landtschaft bevollmächtigten löbl. Ausschus anstatt des Prälathenstandts, durch den hochwürdigen in Gott Fürsten, und Herrn Herrn Johann Christophen, Bischoven zu Chiemsee ꝛc. von den Ritterstandt durch Herrn Alphonsen von Lamberg, Freyherrn zu Orttenegg, und Ottenstain ꝛc. Herrn Wolf Ehrenreich Oberäkher zu Sieghartstain, und Pfangau, und dann von dem Burgerstandt mit der Statt Salzburg hieranhangenden aignen angebohrnen und gewöhnlichen Insiglen verfertiget, und respective aignen Handten unterschrieben wordten. Geben in Unser des Erzbischofen Statt Salzburg, den ersten Martii Im Sechzehnhundert drey- und vierzigisten Jahr.

Paris m. p.

Lit. B. XIII.

Steuer=Aemter.	Martinisteuer			Rüstgeld.			Summarum.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Abtenau . . .	2698	25	3	189	29	1	2887	55	—
Fügen	1851	26	1	137	11	1	1988	37	2
Gastein	2942	8	—	219	55	2	3162	3	2
Goldek mit St. Veit .	2780	55	3	212	23	1	2993	19	—
Golling	4995	25	2	351	—	3	5346	26	1
Großarl	1492	17	3	130	56	2	1623	14	1
Hallein	3339	8	3	141	28	1	3480	37	—
Hopfgarten . . .	4697	35	1	367	29	1	5065	4	2
Hüttenstein . . .	1139	17	3	87	27	1	1226	45	—
St. Johann . . .	1982	29	3	149	45	1	2132	15	—
Laufen	5819	47	2	443	9	2	6262	57	—
Lofer	1472	1	2	91	2	1	1563	3	3
Mattsee	3277	26	—	275	44	3	3553	10	3
St. Michael . . .	3055	37	—	282	33	3	3338	10	3
Mittersill . . .	5290	55	—	385	43	—	5676	38	—
Neuhaus	3931	58	—	304	59	1	4236	57	1
Neumarkt . . .	5912	32	3	447	2	2	6359	35	1
Radstadt . . .	5668	36	3	402	44	—	6071	20	3
Saalfelden . . .	5430	43	3	401	26	1	5832	10	—
Salzburg . . .	10703	53	—	284	16	—	10988	9	—
Thalgau . . .	1543	21	—	155	18	3	1698	39	3
Tamsweg . . .	4790	42	3	392	15	2	5182	58	1
Tarenbach . . .	3159	23	1	236	44	3	3396	8	—
Rauris	1705	13	2	129	33	1	1834	46	3
Teisendorf . . .	5529	14	1	488	52	2	6018	6	3
Titmanning . . .	6454	13	2	489	20	—	6943	33	2
Waging	2413	4	—	180	44	—	2593	48	—
Wagrain	1244	1	2	90	34	—	1334	35	2
Werfen und Bischofshofen	3144	57	1	217	15	2	3362	12	3
Windischmatrey . .	1099	56	3	—	—	—	1099	56	3
Zell im Pinzgau . .	5036	29	1	381	34	2	5418	3	3
Zell im Zillerthal . .	5372	50	3	442	19	1	5815	10	—
Bischofshofen . .	14	29	1	1	21	3	15	51	—
Fischorn . . .	42	37	1	3	54	2	46	31	3
Koppel	204	59	1	18	51	3	223	51	—
Lampoding u. Wolkersdorf	139	37	3	13	32	3	153	10	2
Leopoldskron . . .	175	12	3	16	18	1	191	31	—
Mauterndorf . .	483	1	1	—	—	—	483	1	1
Sighartstein . . .	65	32	—	5	42	—	71	14	—
Tengling . . .	251	57	—	22	30	—	274	27	—
Thurn	70	50	3	6	37	2	77	28	1
Latus -	121424	26	3	8599	8	1	130023	35	—

Steuer-Aemter.	Martinisteuer fl.	kr.	pf.	Rüstgeld. fl.	kr.	pf.	Summarum. fl.	kr.	pf.
Triebenbach	105	6	1	9	55	2	115	1	3
Ursprung . . .	79	23	2	6	55	2	86	19	—
Latus -	184	29	3	16	51	—	201	20	3

Martinisteuer . .	121608 fl.	56 kr.	2 pf.
Rüstgeld . . .	8615 ″	59 ″	— ″
Summarum . .	130224 ″	55 ″	3 ″

Litt. C. XIII.

Verzeichniß

der seit dem Jahre 1620 gehaltenen Landtage, dazu abgeordneten landesfürstlichen Kommissarien, und der Extraordinari und Ordinari Steuern.

Gegenwärtige Landtagskommissarien.	Extra ordinari Anlagen.	Ordinari Steuer.	
		Auf 1 Termin zu 37 1/2 kr.	Auf 1 Termin Decimation 5 fl. von 100 fl.
Unter Erzbischof Paris Graf von Lodron. Am 15. July 1620. Wilhelm v. Welsberg, Freyherr, Domherr und Statthalter. Der Vicekanzler Joh. Gruber. D. Feyertag. Licent. Schadt.	Vieh- und Fleisch-Aufschlag, dann Meth- und Bier-Umgeld.	2 Termine	2 Termine
1621. War kein großer Ausschuß.	Wie oben.	2	2
Am 21. April 1622. Wilhelm v. Welsberg, Freyherr, Domherr und Statthalter. Johann Gruber, L. Hofvicekanzler. D. Stephan Feyertag. Licent. Joh. Georg Schadt. Beyde hochfürstl. Räthe.	Ebenfalls.	2	2
Am 29. August 1623. Vorgedachter Wilhelm v. Welsberg. Der Vicekanzler Gruber. D. Feyertag. Lorich und Schiek, Sekretarien.	Ingleichen.	2	2
1624. War kein großer Ausschuß.	Nicht minder.	2	
Am 13. August 1625. Die Letztbemerkten.	Das Meth- u. Bier-Umgeld ist in diesem Jahre der Kammer verrechnet worden.		

P

Gegenwärtige Landtags-kommissarien.	Extra ordinari Anlagen.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin zu 37 1/2 kr.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin Decimation 5fl. von 100 fl.
1626, 1627 und 1628.			
Keine.	Wie vor.	2 Termine	2 Termine
Am 17. Julius 1629.			
Eusobius von Froberg, Freyherr und Domherr.	Wie im Jahre 1620.	2	2
Joh. Georg Schadt von Belmondt, geheimer geistl. Rath und Domherr zu Augsburg.			
Joh. Kitzmagl, Vicekanzler.			
D. Stephan Feyertag, Hof- und Kammerrath.			
Christian Schiek, Hofrath, als Sekretär.			
1630.			
Keine.	Ebenfalls.	2	2
Am 11. August 1631.			
Wolf Wilhelm von Schrottenbach, Freyherr, Kapitular.	Nicht minder.	2	2
Joh. Kitzmagl, Vicekanzler, und Stephan Feyertag, beyde Doctoren und hochfürstl. Räthe.			
1632.			
Keine.	Von Lucia 1631 bis 1632 wurde der Fleischaufschlag nur von dem außer Land verkauften Vieh bezahlt.	3	2
Am 16. Februar 1633.			
Die Letztbemerkten.	Wie im Jahre 1632.	2	2
1634.			
Keine.	Wie 1632.	4	4
Am 7. März 1635.			
Freyherr von Schrottenbach.	Eben.	2	2
Martin Haas, Hofvicekanzler.			
Stephan Feyertag, Kammerdirector.			
1636.			
Keine.	Gleichfalls.	2	2

Gegenwärtige Landtags-komniissarien.	Extraordinari Anlagen.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin zu 37 1/2 kr.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin Decimation 5 fl. von 100 fl.
1637. Keine.	Aufschlag auf alles Vieh u. Fleisch wie 1620.	3 Termine	3 Termine
1638. Keine.	Aufschlag wie vor, dann Leibsteuer.	2	2 1/2
1639. Keiue.	Beydes.	2	2 1/2
1640. Keine.	Auch.	2	2 1/2
Am 20. November 1641. Freyherr von Schrottenbach. Johann von Platz. Stephan Feyertag.	Fleischaufschlag und Leibsteuer.	2	2 1/2
1642. Keine.	Eben.	2	2 1/2
Am 28. Jäner 1643. Die Letztbemerkten.	Nicht minder.	2	2 1/2
1644. Keine.	Gleichfalls.	2	2 1/2
1645. Keine.	Auch.	2	2 1/2
Am 27. Jäner 1646. Obiger von Schrottenbach. von Platz. Sturm. Schellenberger.	Fleischaufschlag allein.	3	3
Am 2. July 1647. Die vier Vorstehenden.	Gleichfalls.	3	3
Am 7. May 1648. Freyherr von Schrottenbach. Freyherr von Platz. Der Hofvicekanzler. Freyherr von Schrottenbach.	Eben.	3	3
Am 15. May 1649. Freyherr v. Platz. von Mozl, Hofkanzler. Franz von Feyertag.	Auch.	4	4

Gegenwärtige Landtags-kommissarien.	Extra ordinari Anlagen.	Ordinari Steuer.	
		Auf 1 Termin zu 37 1/2 fl.	Auf 1 Termin Decimation 5fl. von 100 fl.
Am 15. Februar 1650. von Schrottenbach. von Platz. Der Hofkanzler.	Fleischaufschlag allein.	3 Termine	3 Termine
Am 7. März 1651. von Platz. Der Hofkanzler. D. Reitter.	Auch.	3	3
Am 22. May 1652. Freyherr von Schrottenbach, und die Vorigen.	Nicht minder.	3	3
Am 22. Jäner 1653. Freyherr von Schrottenbach. von Kammerlohr. D. Reitter. D. Puechholz.	Wie vor.	3	3
		2	2
Unter Erzbischof Guidobald Graf von Thun.			
		2	2
Am 20. April 1654. von Kammerlohr. Marcellin Khnoblach. Puechholz.	Vieh- und Fleischaufschlag.		
Am 2. März 1655. Der Dombechant. Hofkanzler. Marcellin Khnoblach. Puechholz.	Alles Extra ordinari ausgenommen.		
Am 20. Februar 1656. Dombechant. Hofkanzler. von Kammerlohr.	Alles Extraordinari bis inclus. 1667 ausgenommen.	2	2
Am 20 Februar 1657. Die vorigen drey und Puechholz.	—	2	2
Am 7. März 1658. Dombechant. Hofkanzler. Puechholz.	—	2	2

Gegenwärtige Landtags-kommissarien.	Extra ordinari Auslagen.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin zu 37 1/2 kr.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin Decimation 5 fl. von 100 fl.
Am 4. März 1659. Domdechant. Hofkanzler. D. Grezinger.	—	2 Termine	2 Termine
Am 14. Februar 1660. Domdechant. Hofkanzler. Puechholz.	—	2	2
Am 18. April 1661. Domdechant. Hofkanzler. Feyertag.	—	3	3
Am 18. April 1662. Domdechant. Vicekanzler Licent. Kammerlohr. Puechholz.	—	2 1/2	2 1/2
Am 2. October 1663. Domdechant. Franz Feyertag. Johr Sebastian Gretzinger.	—	2 1/2	2 1/2
Am 23. September 1664. Joh. Dietrich Freyherr v. Muggenthal, Kapitular. Staudacher. Feyertag.	—	3	3
1665. Keine.	—	2 1/2	2 1/2
1666. Keine.	—	2	2
1667. Keine.	—	2	2
Unter Erzbischof Max Gandolph Graf von Künburg.			
Am 9. October 1668. Gottfried Puechholz. Franz Feyertag. Arsenius Franciscus Schmidt von Wellenstein.	Alles Extraordinari ausgenommen bis incl. 1682.	2	2

Gegenwärtige Landtags-kommissarien.	Extra ordinari Anlagen.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin zu 37 1/2 kr.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin Decimation 5 fl. von 100 fl.
Am 7. October 1669. von Muggenthal. Puechholz. Staudacher.	Alles Extraordinari ausgenommen bis incl. 1682.	2 Termine	2 Termine
1670. Keine.	—	2	2
Am 21. May 1671. Domdechant Graf Joh. Baptista von Lodron. Puechholz. Staudacher.	—	2	2
Am 31. May 1672. Die ersten zwey und Franz von Feyertag.	—	2 1/2	2 1/2
Am 12. September 1673. Graf von Lodron. August Friedrich v. Högi zu Ursprung. Feyertag.	—	2 1/2	2 1/2
Am 4. Dezember 1674. Graf von Lodron. Puechholz. Feyertag.	—	3	3
Am 10. Dezember 1675. Die Nähmlichen.	—	3	3
1676. Keine.	—	3	3
Am 16. März 1677. Franz Ferdinand Graf von Künburg, Domherr. Augustin Friedrich Högi. Franz Feyertag.	—	3	3
Am 1. April 1678. Joh. Baptista Graf v. Lodron, Domprobst, und die vorigen Zwey.	—		3
Am 14. März 1679. Die Nähmlichen.	—	3	3
Am 3. April 1680. Diese.	—	3	3

Gegenwärtige Landtags-kommissarien.	Extra ordinari Anlagen.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin zu 37 1/2 kr.	Auf 1 Termin Decimation 5 fl. von 100 fl.
Am 11. März 1681. Maximilian Graf und Herr von Scherfenberg, Domherr. Augustin Friedrich Freyherr von Högi. Franz Feyertag von Oberhausen.	Alles Extraordinari ausgenommen bis incl. 1682.	3 Termine	3 Termine
Am 10. März 1682. Franz Antoni Graf von Königsegg, Domherr und Kammerpräsident, und die vorigen Zwey.	—	3	3
Am 16. März 1683. Die Nähmlichen.	Besonders von 100 fl. Vermögen 25 kr. Steuer.	4	4
Am 16. März 1684. Maximilian Graf von Scherfenberg, Domherr, und die vorigen Zwey.	—	3 1/2	3 1/2
Am 27. März 1685. Franz Antoni Graf von Königsegg, Domherr. Franz Feyertag von Oberhausen. D. Joh. Jakob Lobl. von Buchholz, Hofkammerrath.	—	3	3
Am 12. März 1686. Die Nähmlichen.	—	3	3
Am 11. März 1687. Diese.	—	3	3
Am 9. März 1688. Obige.	—	3	3
Am 8. März 1689. Graf von Königsegg. von Feyertag. Joh. Jakob v. Löbenheim. von Buchholz.	Besonders von jedem 100 fl. Vermögen 25 kr. Steuer, 11 1/2 kr. Decimation.	3	3
Am 11. März 1690. Die Nähmlichen.	Eben.	3	3
Am 13. März 1691. Obige.	—	4	4

Gegenwärtige Landtags-kommissarien.	Extra ordinari Anlagen.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin zu 37 1/2 kr.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin Decimation 5 fl. von 100 fl.
Am 18. März 1692. Maximilian Ernst Graf u. Herr v. Scherfenberg, Domprobst. v. Feyertag. v. Löbenheim. v. Buechholz.	Gleich vorigen Jahrs.	4 Termine	4 Termine
Am 7. April 1693. Die Nähmlichen.	—	4	4
Am 5. März 1694. Diese.	—	4	4
Am 7. April 1695. Obige.	—	4	4
Am 20. März 1696. Gleichfalls.	—	4	4
Am 4. März 1697. Eben.	—	4	4
Am 10. März 1698. Nicht minder.	—	4	4
Am 30. März 1699. Maximilian Ernst Graf u. Herr v. Scherfenberg, Domprobst. Raimund Antoni Menrad Freyherr v. Rechling. Joh. Jakob Freyherr v. Löbenheimb. Joh. Rudolph v. Buechholz, Hofkammerrath und Landmann führte das Protokoll.	—	4	4
Am 15. März 1700. Die Vorigen, nur anstatt Freyherrn von Rehlingen Franz Feyertag v. Oberhausen.	—	3 1/2 Die Weltlichen gaben eine Decimation,	3 1/2 die Geistlichen ein Dongratuit.
Am 7. März 1701. Diese, nur mit Ausnahme des v. Buechholz, an dessen Stelle Johann Baptista v. Wasenau,	—	4 NB. vo	4 Wie r

Gegenwärtige Landtags-kommissarien.	Extra ordinari Anlagen.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin zu 37 1/2 kr.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin Decimation 5 fl. von 100 fl.
Hofkammerrath, das Kommissions-Protokoll führte.			
Am 29. März 1702. v. Scherfenberg. v. Feyertag, Freyherr v. Löbenheim.	Gleich vorigen Jahrs.	4 Termine NB. vo	4 Termine Wie r
Am 16. März 1703. Die Nähmlichen, nur anstatt des Freyherrn v. Löbenheim erschien Joh. Rudolph v. Buechholz.	—	4	4
Am 8. April 1704. Die Vorigen, jedoch am Platz des v. Buechholz Sebastian v. Zillerberg.	Accis auf alle Getränke nebst Rauchfangsteuer à 15 kr.	4	4
Am 21. April 1705. v. Scherfenberg, Domprobst. v. Zillerberg, Hofkanzler. v. Buechholz, Kammerdirektor. v. Feyertag zu Oberhausen, Hofkammerrath.	Obige Accis allein.	4	4
Am 13. April 1706. Die Vorigen.	Nebst der Accis noch von 100 fl. Vermögen ins Besondere 25 kr. Steuer, und 11 1/2 kr. Decimation.	4	4
Am 30. März 1707. Die Nähmlichen.	Die Accis wurde aufgehoben, und blieb nur noch obige extraordinari Vermögenssteuer.	4	4
Am 17. April 1708. Die Gedachten.	Wie vor.	4	4

Gegenwärtige Landtags-kommissarien.	Extraordinari Anlagen.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin zu 37 1/2 kr.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin Decimation 5 fl. von 100 fl.
Unnter Erzbischof Graf Harrach Franz Anton.			
Am 10. April 1709. Ebenfalls.	Die obgedachte Vermögensteuer wird auf die Hälfte reducirt.	3 Termine	4 Termine
Am 24. März 1710. Nicht minder.	Extraordin. à 25 kr. und 11 1/2 kr.	4	4
Am 14. April 1711. Auch.	Extraord. wie vor.	4	4
Am 8. April 1712. v. Scherfenberg, Domprobst. Franz Joseph Graf von Platz, Kammerer, geheimer Rath, Hofkammer-Vicepräsident, und Direktor. Sebastian v. Zillerberg, geheimer Rath und Hofkanzler. Franz v. Feyertag, Aktuar.	Das Extraordinari à 50 u. 23 kr. von 100 fl. Vermögen.	4	4
Am 22. März 1713. Leopold Anton Eleutherius Freyherr zu Firmian, Domkapitular. Franz Joseph Graf v. Platz. Franz Andre d'Alberti, geheimer Rath und Hofkanzler. Franz Feyertag, Aktuar.	Von 100 fl. Vermögen 37 1/2 Steuer, 17 1/4 Decimation.	4	4
Am 13. April 1714. Georg Jakob Anton Graf von Thun, Domprobst, und die Vorigen.	Obige Anlage moderirt auf 25 kr. Steuer und 11 1/2 kr. Decimation.	4	4
Am 20. März 1715. Adolph Augustin Graf v. Altheim, Domherr, Hofraths-präsident, und die Vorigen.	In diesem Jahre wurde abermahl alles Extraordinarium aufgehoben.	4	4
Am 18. März 1716. Die ersten zwey Kommissarien	—	4	4

Gegenwärtige Landtags-kommissarien.	Extra ordinari Anlagen.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin zu 37 1/2 kr.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin Decimation 5 fl. von 100 fl.
wie vor; ferner Joh. Franz Gentilot von Engelsbrunn, geheimer Rath, Hofkanzler, geheimer Kanzleydirektor, und Lehenprobst, nebst v. Feyertag, als Aktuar.			
1717. Keine.	—	4 Termine	4 Termine
Am 22. März 1718. Sigmund Graf v. Schrottenbach, Freyherr in Heggenberg und Osterwitz, Domherr, dann die Vorgedachten.	—	4	4
Am 18. April 1719. Karl Joseph Graf v. Künburg, Domprobst, geheimer Rath, und Konsistorialpräsident, dann die Vorigen.	—	4	4
Am 9. April 1720. Die Nähmlichen.	—	4	4
Am 22. April 1721. Eben.	—	4	4
Am 14. April 1722. Nicht minder.	—	4	4
Am 10. April 1723. Obige.	—	4	4
Am 18. März 1724. Andree Jakob Graf v. Dietrichstein, Domherr und Oblaiarius, dann die vorigen drey.	—	4	4
Am 14. April 1725. Die Nähmlichen.	—	4	4
Am 30. März 1726. Diese.	—	4	4
Am 19. April 1727. Eben.	—	4	4
Am 13. April 1728. Die Nähmlichen, nur anstatt des Grafen v. Platz Franz Rochus Auer zu Winkl Freyherr	—	4	4

Gegenwärtige Landtags-kommissarien.	Extra ordinari Auslagen.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin zu 37 1/2 kr.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin Decimation 5 fl. von 100 fl.
Gold v. Lampoding, Kämmerer, Hofkammerdirector, und Landmann.			
Am 26. April 1729.			
Joseph Franz Valerian Graf v. Arko, Domherr und Custos geheimer Rath, dann die Vorigen.	—	4 Termine	4 Termine
Am 17. April 1730.			
Andrä Jakob Graf v. Dietrichstein, Domprobst, Erzpriester und geheimer Rath.	—	4	4
Franz Rochus Auer zu Winkl, Freyherr Gold v. Lampoding, Kämmerer, geheimer Rath, Hofkammerdirector, und Landmann.			
Joh. Heinrich Fichtl, geheimer Rath, Hofkanzler, Hofraths- und geheimer Kanzleydirector, auch Lehenprobst.			
Franz Joseph Feyertag v. Oberhausen, Hofkammerrath und Landmann, als Führer des Protokolls.			
Am 14. April 1731.			
Die Nähmlichen, nur anstatt des Joh. Heinrich Fichtl, Hieronymus Cristani de Rallo, geheimer Rath, Hofkanzler, Hofraths- und geheimer Kanzleydirector, auch Lehenprobst.	—	4	4
Am 22. April 1732.	—	4	4
Die Nähmlichen.			
Am 13. April 1733.	—	4	4
Diese.			
Am 4. May 1734.			
Vorige.	Accis auf alles Getränke, und Herd- u. Feuerstattsteuer.	4	4

Gegenwärtige Landtagskommissarien.	Extra ordinari Anlagen.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin zu 37 1/2 kr.	Auf 1 Termin Decimation 5 fl. von 100 fl.
Am 2. May 1735. Franz Karl, des heil. R. R. Erbtruchseß und Graf zu Fridberg, Domherr und Hofrathspräsident, und die vorigen drey.	Accis allein.	4 Termine	4 Termine
Am 22. April 1736. Die Nähmlichen.	Wie vor.	4	4
Am 29. April 1737. Die Vorigen.	Eben.	4	4
Am 21. April 1738. Ingleichen.	Ebenfalls.	4	4
Am 20. April 1739. Joh. Baptist Graf von Thurn, Valsasina und Taxis, Domherr u. Konsistorialpräsident. Freyherr v. Auer. Christian v. Mall. Joseph Joachim Klessin von Königsklee, Hof- und Kammerrath, auch Kammerprokurator, als Führer des Protokolls.	—	4	4
Am 22. April 1740. Die Nähmlichen.	—	4	4
Am 17. April 1741. Obige.	—	4	4
Am 16. April 1742. Diese.	Als extraord. Gaben in diesem Jahr zahlen die Städte und Märkte die Kopfsteuer, die übrigen Unterthanen aber den Bartolomäi-Termin.	5	5
Am 22. April 1743. Die drey Erstern wie vor, dann anstatt des v. Klessin Joh. Joseph Chrysogon Paurnfeind v. Eiß, Hofrath und Landmann, als Führer des Protokolls.	Accise auf alles Getränke.	5	5

Gegenwärtige Landtags-kommissarien.	Extra ordinari Anlagen.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin zu 37 1/2 kr.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin Decimation 5 fl. von 100 fl.
Am 10. April 1744. Die Nähmlichen.	Auch.	4 Termine	4 Termine
Unter Erzbischof Jakob Ernst Graf von Lichtenstein.			
Am 3. August 1745. Die ersten zwey wie vor, dann Gerard von Gerlichs, Hoffkammerdirector. Alphons Max Kajetan Feyertag v. Oberhausen, Kammerrath und Landmann, als Führer des Protokolls.	Ebenfalls.	4	4
Am 2. May 1746. Diese.	Accise auf alles Getränke.	4	4
Unter Erzbischof Andrä Graf von Dietrichstein.			
Am 11. April 1747. Eben diese.	Wie vor.	4	4
Am 19. April 1748. Vorgedachter Graf v. Thurn u. Taxis. Joseph Ferdinand v. Rehlingen zu Ainhofen, Kämmerer, geheimer Rath, Vicehofmarschall, Hofrathsdirector, Landmann, auch Pfleger zu Laufen, die übrigen zwey wie vor.	Zum letztenmahl.	4	4
Am 11. April 1749. Die Nähmlichen.	—	4	4
Am 13. April 1750. Diese.	—	4	4
Am 21. April 1751. Ferdinand Christoph Reichs-Erbtruchseß Graf v. Zeil, Domherr. Ferdinand Jos. Freyherr v. Rehlingen. Gerard v. Gerlichs.	Besoldungs- und Kopfsteuer.	4	5

Gegenwärtige Landtags-kommissarien.	Extra ordinari Anlagen.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin zu 37 1/2 kr.	Auf 1 Termin Decimation 5fl. von 100 fl.
Am 24. April 1752. Karl Hannibal Graf v. Dietrichstein. Gerard v. Gerlichs. Felix Anton v. Mölk.	Wie vor.	4 Termine	5 Termine
Unter Erzbischof Sigmund Graf v. Schrattenbach. Am 14. May 1753. Leopold Anton Graf v. Bodstatzky. Joseph Anton v. der Halten. Felix Anton v. Mölk, Hofkanzler.	Eben.	4	5
Am 27. April 1754. Joseph Graf v. Spauer. Die andern zwey wie vor.	—	4	4
Am 14. April 1755. Die Nähmlichen.	—	4	4
Am 26. April 1756. Franz Graf v. Breuner, Kapitular. Ferdinand Graf v. Seeau, Kapitular. Jos. Anton von der Halden.	—	4	4
Am 14. May 1757. Jos. Graf v. Spauer, und die vorigen zwey.	Die Häuser-Steuer, dann Wein- Brandwein- und Meth-Accise.	4	4
Am 10. April 1758. Ignatz Jos. Graf v. Spauer zu Pflaum und Valór, Domherr und Kriegsraths-Präsident, dann die vorigen zwey und Joh. Christoph v. Eiß, Hofkammerrath und Landmann, als Führer des Protokolls.	Nebst der Häusersteuer von allen Ständen eine extra Noth- oder Besoldungssteuer.	4	4
Am 30. April 1759. Leopold Kajetan Graf von und zu Wildenstein, Domherr, und die Vorigen.	Die Hälfte Nothsteuer.	4	4 1/2

Gegenwärtige Landtags-kommissarien.	Extra ordinari Anlagen.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin zu 37 1/2 kr.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin Decimation 5 fl. von 100 fl.
Am 14. April 1760. Philipp Thadä Graf v. Seinsheim, dann die Vorigen.	Die Hälfte Nothsteuer, und Bier-Accise.	4 Termine	4 1/2 Term.
Am 13. April 1761. Obiger Graf v. Spauer. Jos. Anton Freyherr v. der Halden, Kämmerer, Oberstsilberkämmerer, geheimer Rath, Hofraths-Vicepräsident u. Director, Landmann und Pfleger zu Laufen. Franz Rochus Auer zu Winkl. Joh. Anton von Daubrawaik, Kammerprokurator, als Führer des Protokolls.	Mit voriger Nothsteuer Accise von allen Getränken.	4	4 1/2
Am 27. April 1762. Jos. Graf v. Auersberg. Jos. Anton von der Halden. Franz Anton Aman.	Hälfte Nothsteuer, und Accise auf Bier und Meth.	4	4 1/2
Am 19. April 1763. Ferdinand Fürst von Lobkowitz, und die vorigen zwey.	Hälfte Nothsteuer, und Accise auf Bier, Brandwein und Meth.	4	4 1/2
Am 17 März 1764. Ferdinand Fürst v. Lobkowitz. Felix Anton v. Mölk. Franz Anton Aman.	—	4	4
Am 22. April 1765. Anton Willibald Graf v. Wolfegg, Domherr, dann die vorigen zwey.	—	5	4
Am 14. April 1766. Peter Virgil Graf v. Thun, und die vorigen zwey.	—	5	4
Am 22. April 1767. Jos. Philipp Adam Graf von Strassoldo, Domherr, dann die zwey Vorbemeldten.	—	5	4
Am 18. April 1768. Sebast. Graf zu Lodron, und die zwey Obenbemerkten.	—	5	4

Gegenwärtige Landtagskommissarien.	Extra ordinari Anlagen.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin zu 37 1/2 kr.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin Decimation 5fl. von 100 fl.
Am 17. April 1769. Vinzenz Joseph Graf v. Schrattenbach. Andrä Gottlieb Freyherr von Prank, Obrister. Felix Anton v. Mölk, Hofkanzler.	—	5 Termine	4 Termine
Am 23. April 1770. Graf Peter Thun. Franz v. Aman. v. Kleinmayrn, Hofraths-Vicedirector. Karl Lürzer, Kammer-Prokurator.	—	5	4
Am 15. April 1771. Obiger Graf v. Strassoldo. Felix Edler v. Mölk. Karl Lürzer, Kammer-Prokurator.	—	5	4
Unter Erzbischof Hieronymus Graf Colloredo.			
Am 4. May 1772. Karl Hanibal Graf v. Dietrichstein. Franz Anton v. Aman, Kammerdirector, und die vorigen zwey.	—	5	4
Am 24. May 1773. Peter Graf v. Thun, und die Vorstehenden.	Kopf- und Besoldungs-Steuer.	4	5
Am 16. May 1774. Joseph Graf v. Attems. Franz Thadä von Kleinmayrn, Hofrathsdirector. Franz Anton v. Aman, Hofkammer-Director. Karl Lürzer, Kammer-Prokurator.	Kopf- und Besoldungs-Steuer, und Getreid-Accise.	4	5

Gegenwärtige Landtags-kommissarien.	Extra ordinari Anlagen.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin zu 37 1/2 kr.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin Decimation 5 fl. von 100 fl.
Am 6. May 1775. Friedrich Graf zu Lodron, Domherr, und Vorbemeldte.	Vorige Kopf- und Besoldungssteuer.	4 Termine	5 Termine
Am 22. April 1776. Graf v. Strassoldo. v. Aman. v. Kleinmayrn. Lürzer.	Eben.	4	5
Am 28. April 1777. Jos. Graf und Herr zu Stahrnberg, Kapitular. Joh. Nepomuck v. Zillerberg, Hofrath u. geheimer Secretär. Franz Anton v. Aman. Karl Lürzer.	Alles Extraordinari aufgehoben.	4	5
		Doppelte Termine	
Am 11. May 1778. Jos. Graf v. Attems. v. Aman. v. Zillerberg. Lürzer.	—	2	2
		1 Term. 20 kr. vom Realwerth.	1 Term. 12 kr. vom fatirten Anschlage.
Am 4. October 1779. Vorgedachter Graf v. Stahrnberg, und die andern wie vor.	—	2	2
Am 8. May 1780. Graf v. Stahrnberg. v. Kleinmayrn. v. Aman. Lürzer.	—	2	2
Am 2. Julius 1781. Graf v. Wolfegg, Kapitular, und die übrigen wie vor.	—	2	2
Am 10. Sept. 1782. Die Nähmlichen.	—	2	2
Am 7. April 1783. Graf v. Stahrnberg.	—	2	2
Am 10. May 1784. Herrmann Graf v. Attems, Kapitular, und die Vorigen.	—	2	2

Gegenwärtige Landtags-kommissarien.	Extra ordinari Anlagen.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin zu 37 1/2 kr.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin Decimation 5fl. von 100 fl.
Am 25. April 1785. Friedrich Graf v. Spauer, Kapitular. Franz Thadä v. Kleinmayrn. Rochus Sebast. v. Luidl, Kammerdirector. Lürzer, Kammerprokurator.	—	2 Termine	2 Termine
Am 26. April 1786. Friedrich Graf v. Waldstein, Domherr, und die übrigen wie vor.	—	2	2
Am 5. July 1787. Graf v. Wolfegg, die übrigen wie vor.	—	2	2
Am 5. May 1788. Herrmann Graf v. Attems. Franz Thadä v. Kleinmayrn. Rochus Sebastian v. Luidl. Karl Lürzer, als Protokollist.	—	2	2
Am 25. April 1789. Friedrich Graf v. Spauer, die übrigen wie vor.	In diesem Jahre hat die im Jahr 1775 zum Vortheile der Kammeralkasse ausgeschriebene Getränk-Accise wieder aufgehört.	2	2
Am 26. April 1790. Friedrich Graf zu Lodron. Franz Thadä v. Kleinmayrn. Karl Freyherr v. Moll, Kammerdirector. Karl Lürzer, Kammerprokurator.	—	2	2
Am 4. April 1791. Graf v. Wolfegg, die übrigen wie vor.	—	2	2
Am 20. März 1792. Philipp Graf v. Thun, Domherr, und die Vorigen.	—	2	2

Gegenwärtige Landtags-kommissarien.	Extra ordinari Anlagen.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin zu 37 1/2 kr.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin Decimation 5 fl. von 100 fl.
Am 11. März 1793. Friedrich Graf v. Spauer, und die Vorigen.	—	2 Termine	2 Termine
Am 24. März 1794. Friedrich Graf von Waldstein, Kapitular, und die andern wie vor.	—	2	2
Am 2. März 1795. Jos. Graf v. Strassoldo. Franz Thadä v. Kleinmayrn. Karl Freyherr v. Moll. Ferd. Lürzer, Hofkammerrath.	Bartolomäi-Steuer als extraord. Termin.	2	2
Am 29. Februar 1796. Jos. Graf v. Attems. Franz Thadä v. Kleinmayrn. Karl Freyherr v. Moll. Franz de Paula Pichler, Kammerprokurator.	—	2	2
Am 6. März 1797. Friedrich Graf zu Lodron. Franz Thadä v. Kleinmayrn. Karl Freyherr v. Moll. Franz von Paula Pichler.	Bartolomäi-Steuer	2	2
Am 20. May 1798. Fürst Lichtenstein, Domherr. v. Kleinmayrn. Freyherr v. Moll. Virgil v. Helmreich, Kammerrath.	Wie vor.	2	2
Am 15. April 1799. Joh. Michael Graf v. Spauer, und die übrigen wie vor, nur anstatt v. Helmreich Franz Pichler.	Auch.	2	2
Am 17. März 1800. Leopold Max Graf und Herr v. Firmian, Domherr. v. Kleinmayrn. Freyherr v. Moll. Franz v. Paula Pichler.	Steuer-Ausschreibung zu Bartolomäi und Weihnachten.	2	2

Gegenwärtige Landtags-kommissarien.	Extra ordinari Anlagen.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin zu 37 1/2 kr.	Auf 1 Termin Decimation 5fl. von 100 fl.
Zur Kriegszeit vom Dezember 1800 bis 16. Juny 1801.	—	2 Termine	2 Termine
Jos. Graf v. Attems. Geheimer Rath v. Zillerberg. Kammerrath v. Helmreich. Kammerprokurator Pichler.			
Am 16. Juny 1801. Graf v. Wolfegg. Geheimer Rath v. Kleinmayrn. Geheimer Rath Freyherr von Moll. Kammerprokurator Pichler.	Jakobi- und Kopfsteuer.	2	
Am 6. April 1802. Joseph Graf v. Strassoldo, die übrigen wie vor.	Bartolomäisteuer.	2	2
Unter Kurfürst Erzherzog Ferdinand.			
Am 7. März 1803. v. Kleinmayrn. Freyherr v. Moll. Pichler.	Ingleichen.	2	2
Am 7. April 1804. Karl Freyherr v. Moll, geheimer Rath und Landesregierungs-Direktor. Joh. Nepomuck v. Hennebrith, geheimer Rath und Hof-Kammerdirector. Hofrath und Staatsraths-Secretär Pichler.	Auch.	2	2
Am 20. März 1805. Joh. Nep. v. Hennebrith, geheimer Rath, und Hof-Kammerdirector. Christoph Sigmund von Pichl, Staatshauptbuchhaltungs-Director und Landmann. Franz v. Paula Pichler, Hofrath und Staatsrathssecretär.	Gleichfalls.	2	2

Gegenwärtige Landtags-kommissarien.	Extra ordinari Auslagen.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin zu 37 1/2 kr.	Ordinari Steuer. Auf 1 Termin Decimation 5 fl. von 100 fl.
Unter Kaiser Franz I.			
Am 19. September 1806. Der Regierungs-Interims-Director, Hofrath Jos. Felner. Der Kammer-Interims-Director Hofrath Franz v. Paula Pichler. Der Raitrath von Wien Franz Rauscher, als Actuar.	Sebastiani- u. Bartolomäisteuer.	2 Termine	2 Termine
Am 24. October 1807. Die beyden vorigen als landesfürstl. Kommissarien; als Aktuar Vicebuchhalter Harting v. Blumenthal.	Lichtmessen- u. Bartolomäisteuer.	2	2
Am 3. September 1808. Die Vorigen.	Bartolomäisteuer.	2	2
1809 bis zum 25. Juny.	Landwehrsteuer zu Lichtmessen.	1	1
	Kriegssteuer.	2	2
	Accise auf alle Gattungen Getränke.		Der 10te Theil wurde auf den 5ten Thl. gesetzt.

Litt. D. XIII.

Chronologisches Nahmenverzeichniß der General-Steuer-Einnehmer bey der salzburgischen Landschaft.

Jahr.	Aus dem Prälaten-Stande.	Aus dem Ritter-Stande.	Aus dem Bürger-Stande.
1620	P. Joachim, Abt zu St. Peter.	Georg Freyherr von Thurn.	Valentin Helmeth.
1623		Abraham Ueberacker.	Wolf Mayrhauser.
1627	P. Albrecht.		
1631		Peter Friedrich Rehlinger.	
1635		Hanns Ludw. Ritz.	
1638			Christ. Schmierber.
1643		Ferd. Gottl. Rehlinger.	Hanns Khellemperger.
1652		Ludwig Franz v. Rehlinger.	
1658	P. Amand.		
1659			Maxim. Ragginger.
1672			Johann Heß.
1674	P. Edmund.		
1675			Virgil Kendlinger.
1678			BartlmäBergamin.
1686		Alphons Dücker.	
1701			Martin Lohrer.
1703	P. Karl.		
1705	P. Placidus.		
1711		Max Gandolph Graf v. Platz.	
1716		Joh. Friedrich Freyh. v. Rehlingen.	
1721			Georg Hagenauer.
1726		Raim. Dionys Freyh. v. Rehlingen.	
1734			Joseph Thom. Freysauf.
1735		Franz Ant. Gottfried Auer v. Winkl.	
1741	P. Gottfried.		Joh. Sebast. Frey-sauf.
1753	P. Beda.	Joh. Raimund Freyh. v. Rehlingen.	
1767			Sigmund Hafner.

Jahr.	Aus dem Prälaten-Stande.	Aus dem Ritter-Stande.	Aus dem Bürger-Stande.
1771		Georg Anton Freyh. von Mozl.	
1772			Joh. Kerschbaumer.
1775			Joh. Gottlieb Pergmayr.
1786	P. Dominicus.		
1788			Raim. Felix Atzwanger.
1801		Joh. Nepomuck Freyherr v. Rehlingen.	
1804	*	**	Christian Zezi. ***

*) Die Steuer-Einnehmer des Prälatenstandes waren sämmtlich Aebte des hiesigen Benediktinerstifts zu St. Peter.

**) Freyherr Nepomuck v. Rehlingen starb am 4ten Jan. 1808; seitdem ist die Stelle eines Ritterständischen General-Steuer-Einnehmers unbesetzt geblieben.

***) Die vorhergenannten Steuer-Einnehmer des dritten Standes waren alle Bürger und Stadträthe zu Salzburg.

Einige Bemerkungen.

1) Das Amt der General-Steuer-Einnehmer ist nach seiner ursprünglichen Einrichtung einjährig, und nach dem Wohlgefallen des Landesfürsten widerruflich; allein die Zeitfolge hat es lebenslänglich gemacht. Mir sind nur zwey Resignations-Fälle bekannt geworden, nähmlich jene des Hanns Ludwig Ritz 1641 und des Ferdinand Gottlieb Rehlinger im Jahr 1650.

2) Der Abt zu St. Peter tritt in Gemäßheit einer Verordnung des Erzbischofs Paris vom Jahr 1626 gleich nach seiner Wahl in den kleinen Landschafts-Ausschuß mit der Würde eines prälat. General-Steuer-Einnehmers.

3) Die Besoldung der General-Steuer-Einnehmer bestand nach der Instruktion vom Jahr 1643 in

200 fl.	für den	prälatischen	General-Steuereinnehmer.
300	= =	= ritterschaftl.	
300	= =	= bürgerlichen	

Im Jahr 1687 wurde diese Bestallung auf 500 fl. für jeden gleich verrechnet; vor dem Tode des Freyherrn v. Rehlingen 1808 bezog

der prälatische Einnehmer	. .	500 fl.
= ritterschaftl.	= . .	990 =
= bürgerliche	= . .	300 =

Ueberdieß genießt jeder 58 fl. von dem sogenannten Paris-Jahrtage, den Erzbischof Paris mit einem Kapital von 8000 fl. unterm 8. October 1653 zu St. Peter gestiftet hat.

4) Zur Erlangung eines ritterschäftl. Steuer-Einnehmers ist es nicht nothwendig, daß der Competent Graf oder Freyherr sey; genug, daß er zur salzburgischen Ritter-Tafel gehöre; man sehe dießfalls auf die Ritter Hanns Ritz, Peter und Gottlieb Rehlinger. Die Konstitution fordert es auch nicht, daß die Bittsteller im größern oder kleinern Ausschusse sitzen; es genügt an jener Eigenschaft eines salzburgischen Landmanns und Ritters.

XIV.

Ueber das Decimationswesen im Herzogthum Salzburg.

Vom

Regierungsrath Felner.

§. 1.

Die Steuerbefreyungen des hiesigen Landes sind nach der bisherigen Verfassung von zweyerley Art;

a) völlige Steuer-Immunität, und
b) Decimation, oder mindere Belegung vor dem Grundbesitzer.

§. 2.

Die volle Steuerfreyheit I. in Hinsicht auf Häuser, Schlösser, und Mayereyen, genießen in Folge der Landtags-Recesse von 1631 und 1633 nebst der Kammer

1) die Prälaten,
2) die Ritter,
3) die wirklichen geheimen Räthe,

4) die Universität, (vermöge Stiftungs-Urkunden vom 23. Sept. 1653 und 8. Dezemb. 1736: doch lautet die landesherrliche Bewilligung vom 28. Nov. 1781 nur auf drey Jahr), und
5) die Kirchen, Spitäler, Erziehungs-Anstalten, Waisen-Institute, Versorgungs- und Schulhäuser.

§. 3.

II. Sind von jeher die Küchendienste (Hennen, Eyer, Schmalz, Schweine, Gänse u. s. w.), so wie die Weihsteuer, und Herrn-Falls-Anlaiten von den Urbarial- oder Dominical-Renten abgezogen, und gänzlich steuerfrey gelassen worden.

§. 4.

Die Decimanten theilen sich in zwey Klassen,
a) in die befreyten Decimanten, und
b) in die Dominical-Steueranten.

§. 5.

Befreyte Decimanten. In diese Kathegorie gehören
1) der Prälaten- und Ritterstand,
2) die wirklichen Räthe, (laut Landtags-Abschiede von den Jahren 1620, 1623, 1631, 1633, 1635, 1637 und 1643.)
3) die Offiziers,
4) der salzburgische Landes-Clerus, und
5) die sämmtlichen geistlichen und weltlichen milden Stiftungen, in so fern die ersten (Prälaten und Landleute 1) grund- und zehendherrliche Gefäl-

le; oder die letztern (2, 3, 4 und 5) Dominical-Renten, oder Realitäten besitzen.

§. 6.

Alle übrigen Grund und Zehendherren hießen unbefreyte Decimanten, in der Amtssprache: Dominical-Steueranten.

§. 7.

Der befreyte Decimant zahlt in ordinario den zehnten Pfenning als Decimation zur landschaftlichen Steuerkasse; der unbefreyte aber den sechsten Pfenning, so daß der unbefreyte Decimant 16 fl. 40 kr. von 100 fl. 4 procentiger Benützung jährlich zu reichen hat, wenn der befreyte Decimant nur 10 fl. giebt.

§. 8.

Es ist schwer zu bestimmen, welchen Werth die ganz steuerbefreyten Realitäten (§. 2) haben; noch minder ist man im Stande, die aus der Fassion ausgelassenen Küchendienste und Herrn-Antritts-Anlaiten (§. 3) in einen, wenn auch nur approximativen, Anschlag zu bringen.

Die Landschaft hat die eximten Rustical-Besitzungen des Prälaten- und Ritterstandes im Jahr 1778 auf 132,782 fl. angegeben.

Ich lege hierüber das Schema unter A. XIV. bey, und bemerke, daß darunter alles Kammeral-Eigenthum nicht begriffen, und in dem Verzeichniß der Rusticalien stets ein Haus und Hof weggelassen worden sey.

Der befreyte Küchendienst wurde im Jahre 1806 jährlich auf 9363 fl., folglich die dießfällige jährliche De-

cimation auf 936 fl. und die gemeine Steuer auf 1560 fl. berechnet.

Oeffentliche Blätter dagegen behaupten, (vielleicht ohne soliden Anhaltungspunkt), daß die ganz steuerfrey liegenden Gründe des Adels und der Geistlichkeit, auch noch so gering angeschlagen, von mehr als 1,740,000 fl., folglich eine jährliche Decimation von 69,600 fl. betragen. S. Häberlins Staatsarchiv VII. 27. S. 267.

§. 9.

Ueber die befreyte Decimation ist mit Zugrundlegung des von der Landschaft im Jahre 1806 überreichten Ausweises beyliegende Tabelle B. XIV. entworfen worden.

Nach derselben beläuft sich die jährliche Decimation in ordinario auf 26,218 fl.

§. 10.

Wollte man aber die Decimation auf den sechsten Pfenning des unbefreyten Dominical-Steueranten zurückführen; so würde dieß einen Gesammtbetrag von 43,696 fl. 40 kr., sohin in ordinario eine jährliche Mehrung von 17,478 fl. 40 kr. abwerfen.

§. 11.

In der zweyten Rubrik der beygefügten Tabelle sind auch die gänzlichen Befreyungen sowohl zur befreyten Decimation, als gemeinen Steuer, d. i. zum Verhältniß von 12 kr. zu 20 kr. vom Hundert des peraquirten Realwerthes angeschlagen worden.

Sie würden also hiervon im ersten Falle 6760 fl. und im zweyten 11,600 fl. zu reichen haben; sohin auf 95,818 fl., und die gemeine Steuer der befreyten Stände auf 159,696 fl. sich erhöhen.

§. 12.

Hierunter ist noch die gewöhnliche Dominicalsteuer (§. 6) nicht begriffen, die nach einer Decennal-Berechnung in ordinario jährlich eine Summe von 2047 fl. $39\frac{3}{4}$ kr. abwirft.

§. 13.

Die in den Jahren 1806 und 1807 vollzogene Säkularisation und Gebiets-Purification hatte in dem Decimationswesen einige wesentliche Aenderungen hervorgebracht, indem sämmtliche unbefreyte Objekte durch die Inkammerirung in die Kammeral-Decimation aufgenommen wurden. Daher betrugen im Jahre 1808 die vier ersten Rubriken in der Tabelle B. . 18,908 fl. — kr.
die vier letztern . . . . 7300 „ — „

Summe . . 26,208 fl. — kr.

§. 14.

Für den inländischen Clerus, der ein fatirtes Rustical-Vermögen von 298,257 fl. 42 kr. und 53,111 fl. $52\frac{3}{4}$ kr. Urbarial-Gefälle besitzet, bestand zur Erhebung der Decimations-Gaben ein eigenes Konsistorial-Decimations-Einnehmer-Amt.

Allein unterm 9. Februar 1809 hat man dieses Amt, bey ganz geänderten Umständen, aufgehoben, und dessen Einkassirungsgeschäft den Lokal-Steuerämtern übertragen.

§. 15.

Von den übrigen Decimanten erhebt der landschäftliche Kassier, als ständischer Decimations-Einnehmer, die Decimations-Beträge.

Die Beylage C. XIV. nennt diese Decimanten und

ihre Schuldigkeit, die sie zu Martini 1808 zu entrichten gehabt haben.

§. 16.

Nur die Hammerauer Gewerkschaft zahlt noch eine Decimation, obgleich in Folge des Steuer-Mandats vom 13. August 1620 und der Recesse von 1633 und 1635 alle Berg- und Hüttenwerke des Landes von ihrer Ausbeute den zehnten Theil zur Landschafts-Kasse bezahlen sollten.

§. 17.

Es ist nicht das erste Mahl, daß die befreyten Stände in außerordentlichen Fällen (sieh Steuerpatent vom 20. May d. J.) den sechsten Theil übernommen, und sich hierin dem Bauerstande gleichgestellt haben. Indessen behielten sie doch die Küchendienste, die Herrn-Falls-Laudemien und ihre unmittelbaren Besitzungen von aller Besteurung frey; sie genießen die Vortheile einer im Jahre 1778 unternommenen Selbstfatirung, und behaupteten sich im Genusse ihrer Prärogative auch gegen die ältern und neuern Reichsgesetze (vom Jahre 1548, 1551, 1576, 1582, 1594, 1598, 1613), nahmentlich gegen das ratificirte Reichsgutachten vom 1. Februar 1793.

§. 18.

Bey Berechnung der Decimations-Anschläge im Jahr 1778 wurden angesetzt

das Schaff Weitzen zu	.	10 fl.	— kr.	
= = Korn	= .	7 =	—	=
= = Gerste	= .	8 =	—	=
= = Hafer	. .	6 =	24	=

Die Schrannenpreise der Hauptstadt Salzburg vom erwähnten Jahre standen im Durchschnitte

das Schaff Weizen auf	.	15 fl.	$5\frac{3}{4}$ kr.
. . Korn	. .	10 .	25 .
. . Gerste	. .	17 =	$11\frac{1}{2}$.
. . Hafer	. .	5 =	16 .

§. 19.

Die Decimationen waren nicht immer nach demselben Quotienten bestimmt; es zeigen die Landtagsakten, daß 1526 der Prälatenstand den fünften Pfenning zur Türkensteuer, wozu der Bauernstand nur den sechsten Pfenning gab, beygetragen habe.

Im Jahre 1529 und 1532 ist der Bürger mit 3 fl. 20 kr. und der Bauer mit 5 fl.; der Prälatenstand mit 30 fl., die Ritterschaft mit 20 fl. und der Clerus gleichfalls mit 20 fl. von 100 fl. belegt worden.

Im Jahre 1543 zahlte der Prälatenstand den sechsten Pfenning.

Im Jahre 1592 wurde die Landschaft gänzlich aufgelöset, und das Steuerwesen nach landesherrlicher Disposition zur Kammer gezogen; sie wurde zwar 1620 wieder in ihre Funktionen eingesetzt; jedoch macht die Restaurations-Urkunde vom 24. July des gedachten Jahres von angeblichen Steuerbefreyungen, als einem wesentlichen Theil unserer ständischen Verfassung, keine Erwähnung.

§. 20.

Nur der darauf erfolgte Landtags-Receß sagt, daß Se. Hochfürstl. Gnaden, die Prälaten und Ritter gleichfalls eingewilliget haben, von allen und jeden im

Erzstifte habenden jährlichen Einkünften und Gefällen sich den zehnten Theil abziehen, und in zwey Terminen jährlich zur gemeinen Landschaftskasse abliefern zu lassen.

§. 21.

Dessen ungeachtet war diese Decimation bis zum fünften Pfenning, oder zu 20 Procent gestiegen, als sie im Jahre 1778 durch die neue Interimal-Steuerregulirung wieder auf den zehnten Pfenning zurück gesetzt worden ist.

§. 22.

In den jüngern Zeiten hatte man keinen Unterschied zwischen der Decimation der Prälaten und des Ritterstandes gemacht; beyde decimirten nach derselben Dividende. Diese Operation war um so natürlicher und gerechter, weil der Staat schon seit langem aufgehört hatte, von den Land- und Edelleuten zum Ersatze ihrer Vorrechte kostbare und beschwerliche Kriegsdienste zu fordern.

§. 23.

Uebrigens enthalten die landesfürstlichen Propositionen wiederhohlte Klagen, daß „die Landschaft von „dem Ritterstande in Angebung der Decimation so sehr „hinter das Licht geführt werde; daß die Stände zu ge„ring belegt wären, und doch immer Moderationen be„gehrten." S. Landtags-Abschied vom Jahr 1638 und 1657.

Selbst dem klugen Fürsten Hieronymus gelang es nicht, die gewünschte Fassionirung der befreyten Stände von ihren sämmtlichen Real- und Rustikal-Besitzungen zu erhalten. Er mußte unterm 29. Januar 1779

wieder von der früheren Anordnung vom 23. July 1778 abgehen, und gleichwohl die Sache beym Alten belassen.

§. 24.

Auf dem Landtage vom Jahr 1637 kamen alle Stände zum letzten Mahl zusammen; jedoch lautete ihre Vollmacht für den größern Ausschuß nur bis zum nächsten Landtag.

§. 25.

Der letzte Landtags-Receß ist vom 29. März 1805. Se. Kaiserl. Königl. Majestät Franz I. fand es nicht mehr für nothwendig, mit seinen Unterthanen zu recessiren.

Beylagen.

A. XIV.

Schema

der steuerbefreyten Rustical-Besitzungen des Prälaten- und Ritterstandes vom Jahr 1778.

Prälatenstand.

Bißthum Chiemsee	9460 fl.
Kloster St. Peter	37,625 „
„ Nonnberg	2800 „
Stift Berchtesgaden	16,820 „
	66,705 fl.

Ritterstand.

Lodron 1mo Genitur	6400 fl.
Lodron allodium Seeburg	9187 „
Gräflich Künburg. Fideicommiß böhm. Linie	5825 „
Graf Künburg steyermärk. Linie . .	4550 „
Freyherr v. Auer	1700 „
Freyherr v. Rehling	5900 „
Freyherr v. Dücker	4200 „
Gutrath	1000 „
Kürzer zu Dorfheim	2630 „
	41,392 fl.

Uebertrag .	41,392 fl.
Graf Fuger	13,360 =
V. Schmid zu Schernberg . . .	5565 =
V. Negri	1200 =
Negri auf Farmach	4560 =
	66,077 fl.

Der Prälaten= und Ritterstand zusammen 132,782 fl.

B. XIV.

Tabellarische Uebersicht
der Steuer-Befreyungen und Decimationen im Herzogthume Salzburg.

Nro.	I. Decimationen.	Urbarial Gefälle.	Decimation zum 10ten Pfenning.	Decimation zum 6ten Pfenning	Mehrung.
		fl.	fl.	fl.	fl.
I.	Landesfürstliche Kammer	79820	7982	13303 1/3	5321 1/3
II.	Prälatenstand	70110	7011	11685	4674
III.	Ritterstand und geheime Räthe	37340	3734	6223 1/3	2489 1/3
IV.	Wirkliche Räthe und Offiziers	1810	181	301 2/3	120 2/3
V.	Geistliche und weltliche milde Stiftungen, und Corporationen	64950	6495	10825	4330
VI.	Salzburgischer Clerus	1760	176	293 1/3	117 1/3
VII.	Chiemseeischer " "	2820	282	470	188
VIII.	Passauischer " "	3570	357	595	238
	Summe .	262180	26218	43696 2/3	17478 2/3

	II. Steuerbefreyungen.	Beyläufiger Anschlag der Besitzungen.	Decimation zum 10ten Pfenning.	Decimation zum 6ten Pfenning	Mehrung.
		fl.	fl.	fl.	fl.
	Sämmtliche liegende Güter des Adels und der Geistlichkeit von wenigstens	1740000	6960	11600	4640

C. XIV.

Verzeichniß

der Decimanten und derselben Decimations-Gaben vom Martini-Steuer-Termine 1808.

	Betrag.					
	Einfacher.			Ganzer.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Landesfürst.						
Die Hofkammer mit Einschluß der im Herzogthume gelegenen Urbarial-Gefälle .	3991	4	1			
Für den Christani-Zehend	13	27	—			
Für das inkammerirte Bißthum Chiemsee	423	53	—			
und Domkapitel	1551	23	2	5979	47	3
Prälatenstand.						
Stift St. Peter	738	48	3			
„ Michaelbeuern	163	48	2			
„ Hegelwerd	159	6	2			
„ Nonnberg	423	50	2			
Ritterstand.				1530	34	1
Gräfl. Lodronische Imo Genitur .	226	9	—			
Graf v. Törring und Tengling . .	136	37	—			
„ v. Künburg, böhmische Linie .	158	42	2			
Fürst v. Lamberg	17	30	3			
Ruperti-Ritter-Orden	52	12	—			
Graf v. Gronsfeld Törring . .	1	32	1			
Graf v. Ueberacker	8	59	1			
Wolf Joseph Graf v. Ueberacker .	1	44	3			
Graf v. Ueberacker zu Sieghartstein .	32	41	1			
„ v. Lamberg zu Winkl . .	3	1	—			
„ v. Künburg, steyrische Linie .	169	40	3			
Freyherr v. Auer	49	52	3			
Grimming v. Adelstätten . . .	1	31	1			
Lasser v. Zollheim zu Matrey . .	35	20	2			
Baron v. Rehling zu Ursprung . .	60	59	—			
Gräfl. Lodronsche IIdo Genitur .	52	43	—			
Freyherr v. Laßberg	164	29	1			
Seite .	1173	46	1	7510	22	—

	Betrag.					
	Einfacher.			Ganzer.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Uebertrag .	1173	46	1	7510	22	—
Graf v. Platz	141	48	3			
Freyherr v. Dücker . . .	33	22	2			
" " v. Mozl . . .	20	43	3			
v. Kamerlohr	3	38	2			
v. Eys	14	51	1			
v. Schidenhofen . . .	86	17	—			
v. Gutrath	8	56	3			
v. Lürzer	49	17	—			
Graf v. Firmian . . .	96	30	—			
v. Mölk	15	—	1			
Baronesse Schmid auf Schernberg .	41	23	3			
De Negri	42	30	3			
Baron Pechmann . . .	26	54	3			
Sigmund v. Pichl . . .	4	48	—			
Lasser v. Zollheim zu Hopfgarten .	19	43	—			
v. Trauner	12	36	1			
Baron v. Bleulsche Erben . . .	2	22	3			
Vermög Dekret dd. 29. Februar 1808 die Gebrüder Hieronymus v. Kleimayrn zu Mittersill . . . 33 kr. — pf. Johann v. Kleimayrn zu Gastein . . . . 31 kr. 3 pf.	1	4	3	1795	36	—
Wirkliche Räthe.						
v. Schallhamersche Erben . . .	9	21	2			
v. Edlbach, salzburgischer Hofrath .	6	—	—			
v. Koflersche Kinder . . .	4	24	—			
Philipp Taller, Konsistorial-Rath .	3	—	—			
Bönike, Konsistorial-Kanzler . .	9	—	—			
Theresia Strasser, Hofgerichtsraths-Wittwe	6	48	—			
Franz de Paula Pichler, Regierungsrath .	5	18	—			
Fried. v. Hartmann, Hofrath in Würzburg	1	44	—			
v. Barisani, Protomedicats-Verweser .	20	—	—			
Franz Storch, Badearzt in Gastein .	16	36	2			
Franz Prandner, Kreis-Kommissariats-Rath und Postmeister . . .	11	—	—			
Jos. v. Pucher, Kammeral-Zahlmeister	11	36	—	104	48	—
Seite .				9410	46	—

		Betrag.					
		Einfacher.			Ganzer.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Uebertrag .					9410	46	—
Exemter Clerus.							
Superiorat Plain . . .		—	11	3			
Collegium marianum . . .		81	46	2			
Capella regia in Golling . .		—	18	3			
— — in Zellhof . . .		—	14	1			
Schifferbüchse zu Laufen . . .		5	56	3	88	28	—
Suffraganeat Chiemsee.							
Pfarrkirche Brixen . . .		9	28	3			
Vicariat Kirchberg . . .		6	43	2			
— — Hopfgarten . . .		15	14	2			
— — Westendorf . . .		9	57	1			
Pfarr Widum Brixen . . .		94	56	3			
Vicariats-Widum Hopfgarten . .		5	—	—	141	20	3
Suffraganeat Passau.							
Collegiata Mattsee . . .		115	38	2			
Pfarrkirche alldort . . .		—	30	3			
— — Seeham . . .		1	57	3			
— — Obertrum . . .		—	42	—			
Pfarr Widum alldort . . .		30	35	1			
— Seeham		6	43	—			
Rosenkranz-Bruderschaft in Mattsee .		2	5	2			
Seelen-Bruderschaft in Obertrum .		—	43	2	158	56	1
Pfarr Widum Straßwalchen . .		18	18	3			
Spital alldort		1	15	1	19	34	—
Die vorhin kapitelschen Gotteshäuser, als:							
U. L. F. zu Siezenheim . .	1 34 3						
Wals St. Georgen	1 18 3						
St. Jakob zu Gols	— 31 3						
Peter und Paul zu Liefering	— 4 —	3	29	1			
Bartholomäi-, Gertrauden-, Maria-Heimsuchung- und Seelen-Kapelle zu Mauterndorf . .	4 — 3						
Bruderhaus alldort	— 9 1	4	10	—			
Summe des Vortrags .					9819	5	—

	Betrag.					
	Einfacher.			Ganzer.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Uebertrag .				9819	5	
Inkammerirte Dom-Beneficien.						
A. Schneeherrnstift.						
Sämmtliche Canonicate . . .	6	36	—			
B. Den Consistorialräthen verliehene Beneficien.						
St. Hieronymus und Elisabeth .	15	39	—			
" Anna	14	52	1			
" Leonard	7	27	1 1/2			
" Peter und Paul . . .	11	3	1			
" Nicolaus	15	35	3 1/2			
C. Den Domherren verliehene Beneficien.						
St. Coloman und Sigismund . .	11	59	—			
B. M. V. und St. Pilgrim . .	7	53	—			
St. Ubaldi	7	41	3 1/2			
" Albani	10	39	1/2			
" Gregorii	3	4	—			
S. S. Trinitatis	2	23	1			
Summe .	112	54	—			
Ausländische Klöster, deren Realitäten inkammerirt worden sind, als:						
Altenhohenau	—	51	3			
Baumburg	64	36	2			
Ettal	1	8	—			
Frauenchiemsee	33	14	1			
Herrnchiemsee	8	18	1			
Raitenhaslach	59	15	2			
Seeon	26	—	—			
Zeno	30	59	1			
Neustift	1	48	1			
Wildau	—	5	2			
	226	17	1	339	11	1
	339	11	1	10158	16	1

Auch die Tabellen IX. A und B S. 141 haben auf diese Abhandlung Beziehung.

XV.
Die Stamm- oder Familiengüter im Herzogthum Salzburg.

Vom
Regierungsrath Felner.

§. 1.

Es gibt hier einige und zwanzig Familien, die Stammgüter, oder wie man sich in Salzburg gewöhnlich ausdrückt, Fideikommisse besitzen.

Anmerk. Da das Fürstenthum Berchtesgaden mit dem Herzogthum Salzburg seit 1803 vereinigt ist, so muß bemerkt werden, daß im erstern gar kein Stammgut zu finden ist.

§. 2.

Die rechtliche Natur dieser Güter besteht, wie anderswo, in der Untheilbarkeit, und Unveräußerlichkeit derselben, die Eigenschaft der Fideikommisse bringt es mit sich, daß jeder Descendent des Stammvaters, welcher nach dem Inhalte des Fideikommisses zur Erbfolge gerufen wird, den Genuß dieser Güter blos dem Stammvater und nicht dem letztern Besitzer verdankt.

§. 3.

Es können daher auch hier

a) ohne Einwilligung aller Agnaten dergleichen Güter weder getheilt, noch veräußert werden;

b) es hat in Ansehung derselben keine Enterbung statt; und

c) kein Erbfolger ist schuldig, die Schulden seiner Vorfahrer zu bezahlen, oder überhaupt deren Facta zu prästiren.

Diese letzte Regel leidet jedoch, wie es bekannt ist, ihre Ausnahmen. Der Nachfolger ist schuldig, die Schulden seiner Vorfahrer zu bezahlen —

1) wenn die Schulden gemacht wurden zur Erhaltung des Fideikommisses;

2) wenn das Geld zum Nutzen der Stammgüter verwendet worden ist;

3) wenn der Erbfolger in die Schulden seine Einwilligung gegeben hat;

4) wenn Söhne ihren Vätern succediren, und die Stammgüter zugleich Lehengüter sind.

Endlich unterscheiden sich auch hier diese Fideikomisse von den römischen vorzüglich darin, daß davon keine Quarta trebellianica abgezogen werden darf, weil, wenn jeder Besitzer über den vierten Theil der Stammgüter frey disponiren könnte, diese Fideikommisse gegen den Willen des Stifters und gegen die rechtliche Natur dieser Güter bald zu Grunde gehen müßten. Doch können dem römischen Rechte gemäß die hiesigen Fideikommisse mit dem Konsense aller deren, die darauf Anspruch haben, aufgehoben werden, indem die Fideikommisse blos zu Gunsten gewisser Familien errichtet worden sind, und jeder seinem Rechte zu entsagen befugt ist.

Eine Ausnahme von dieser Regel hat statt, wenn der Fideikommißstifter die Aufhebung verbothen hat, wie das bey den gräflich Lodronischen Familiengütern der Fall ist.

§. 4.

Was die Erbfolgordnung betrifft, so ist dieselbe wie überall bald nach dem Rechte der Erstgeburt I^mo Genitur, bald nach dem des Majorates, bald nach dem des Seniorates bestimmt. Nur kennt man bey unsern Fideikommissen das Jüngerrecht, oder Minorat nicht.

§. 5.

Die Frauenzimmer sind hie und da von der Erbfolge in die Stammgüter ganz ausgeschlossen, bey andern Fideikommissen werden sie zur Erbfolge zwar zugelassen, aber allererst nach Abgang des Mannsstammes. Indessen gibt es auch Fideikommisse, zu welchen Frauenzimmer mit den Mannspersonen zugelassen werden. Geistliche sind in mehreren Fideikommiß-Stiftungen z. B. im Eyßischen nahmentlich ausgeschlossen.

§. 6.

Nicht blos adelliche Familien, sondern auch Leute vom dritten Stande besitzen Stammgüter. Es gibt adeliche Familien, welche zwey verschiedene Stammgüter haben, und von denen das eine der Nachkommenschaft des Erstgebornen, das andere der des Nachgebornen gehört.

§. 7.

Diese Stammgüter sind, wie in ganz Teutschland, Theils durch Verfügungen unter den Lebendigen, Theils

durch von Todeswegen errichtet worden. Zu den Verfügungen unter den Lebendigen zähle ich auch die Verträge adelicher Familien, womit sie ihre Güter zu Stammgütern ausdrücklich bestimmt haben. Ferner zähle ich dahin und zwar vorzüglich die Verleihbriefe, oder Schankungsdiplome der Erzbischöfe, womit sie zu Gunsten ihrer Anverwandten Fideikommisse errichtet haben.

§. 8.

Die Fideikommißgüter selbst sind Theils lehenbar, Theils freyeigen. Beyde bestehen entweder in unbeweglichen oder beweglichen Gütern. Die erstern bestehen in Palästen, Edelsitzen, Häusern, Hofmarken, Gerechtigkeiten, Mayereyen, Bauerngütern u. d. gl.

Die letztern vorzüglich in Kapitalien, die Theils bey öffentlichen Fonds, Theils bey Privaten auf Zinsen angelegt sind. Daher die Eintheilung in Prädial- und Pekunial-Fideikommisse.

Anmerk. In Leopoldskron ist die Gemählde-Sammlung ein Fideikommiß.

§. 9.

Die erste und wichtigste Quelle, woraus die Rechte und Verbindlichkeiten in Hinsicht auf Fideikommisse geschöpft werden müssen, sind auch hier die Hausverträge oder die Familienstatuten, welche in den Errichtungsdiplomen enthalten sind. Freylich bedingen sowohl die einen als die andern nur für jede individuelle Familie, für welche sie gemacht sind, ein besonderes Recht. Da sie aber in der Hauptsache einerley Veranlassung und Absicht haben, und nicht selten ein gemeinschäftliches uraltes Herkommen voraussetzen: so können aus ihrer Uebereinstim-

mung Grundsätze eines ungeschriebenen Rechts für Fideikommisse formirt werden. Ueberhaupt muß man, wenn die Hausverträge oder die Familienstatuten nicht hinreichen, zum allgemeinen Herkommen seine Zuflucht nehmen. Findet sich auch darin keine Entscheidung, so ist nach der rechtlichen Natur des in Frage stehenden Verhältnisses oder Geschäftes zu sprechen. Erst alsdann, wenn alle diese Quellen keine Entscheidungsgründe an die Hand geben, kann, wenn es doch die Natur des Gegenstandes zuläßt, fremdes in Teutschland angenommenes Recht in Anwendung kommen.

Anmerk. Im Zweifel streitet die Vermuthung für die Primogenituren, folglich für den Vorzug der Linealsuccession vor dem Erbfolgerecht nach dem Grade (Majorate) und den Jahren (Seniorate). Wir haben in Betreff der Fideikommisse ein Landesstatut vom 1. Juny 1715; allein es mangelt demselben die gesetzliche Kraft, weil es nie gehörig bekannt gemacht worden ist.

§. 10.

Die Oberaufsicht über alle Fideikommisse hat die Landesregierung, obgleich auch die Gerichtsbehörde obervormundschäftliche Verfügungen treffen kann, wenn die Besitzer derselben noch minderjährig sind.

Will man daher die Stammgüter mit einem Darlehen, oder irgend auf eine andere Art belasten; so muß man bey der Regierung den Aggravationskonsens nachsuchen.

Dem Gesuche muß indessen gleich die Einstimmung der Agnaten beygelegt werden, ausgenommen, es haftet Gefahr auf Verzug, und der Besitzer der Stammgüter kann darthun, daß ihm das Darlehen zur Erhaltung des

Fideikommisses nothwendig sey, oder daß er dasselbe zu dessen Nutzen verwendet habe.

§. 11.

Für einige Fideikommisse z. B. für die gräflich Lodronischen sind eigene Konservatoren aufgestellt, deren Konsens eben so nothwendig ist, zu Geschäften von Bedeutung, wie der der Agnaten. Ja bey manchen Fideikommissen sind auch periodische Visitationen bestimmt, bey welchen genau untersucht wird, in welchem Zustande sich die Stammgüter befinden, und insbesondere, ob keines davon veräußert worden sey.

§. 12.

Aus der beyliegenden Tabelle Nro. XV. ist zu ersehen, daß manchen Fideikommissen milde Stiftungen substituirt sind, solche können natürlich nicht aufgehoben werden, wenn man sich nicht zuvor, mit der substituirten milden Stiftung und ihrer Oberbehörde einversteht.

§. 13.

Noch muß bemerkt werden, daß es hier üblich ist, nicht blos pro natis; sondern auch pro nascituris einen Sachwalter aufzustellen, wenn ein Prädialfideikommiß in Päkunialfideikommiß umgewandelt wird.

§. 14.

Hier ist zu einer Fideikommißstiftung keine landesherrliche Bestätigung nothwendig, nur darf keine querela inofficiosi Statt haben. Auch bringt es die Natur der Sache mit sich, daß der Grund- und Lehenherr einstimmt,

wenn man Erbrechts- oder Lehengüter in Fideikommisse umwandeln will.

§. 15.

Es bestanden im hiesigen Lande vormahls mehrere und bedeutende Fideikommisse, die mit dem Erlöschen der Familien aufgehört haben. Ich führe hier aus den Lehenakten an die Stammgüter der Herren von der Alben, der Seidelsdorfer, der Tullinger, der Tunberger, der Astacher, der Nußdorfer, der Golser, der Trauner, der Moßhaimer und der Grafen auf Schernberg.

§. 16.

Ich getraue mir nicht zu behaupten, daß das §. 12. beygefügte Verzeichniß vollständig sey; es ist gar wohl möglich, daß noch mehrere Fideikommisse im Lande Salzburg bestehen, die meiner Kenntniß entgangen sind. Denn es sind keine Fideikommiß-Tabellen vorhanden und erst seit wenigen Jahren werden die Fideikommiß-Schulden bey den Landrechten (vormahls Hofgerichte) vorgemerkt.

---

mmgüter.

Nro.	Nahme des Stifter	...iß.	Darauf haftende Schulden.	Besondere Bemerkungen.
1	Georg Felix v. Arko, k. ... heimer Rath, ... burgischer Obri... meister.	Wäh=	10,000 fl. Wiener Währung.	Diese 10,000 fl. hat Graf Karl v. Arko, vormahliger Küchenmeister, zur Kompletirung der im Instrumente ausgedrückten Summe mit Vorbehalt seines Eigenthums deponirt.
2	Hanns Jakob v. Winkl, P... zu Tettelham.		—	Diesem Fideikommisse inkorporirte Virgil Rudolph Gold von Lampoding im Testament vom 30. April 1714 ein vergoldetes Silbergeschirr und Zinn.
3	Anton Augu... aus Kastellan... Tyrol, Prie... Hofmusikus, Kapellhaus=Pr...	denen ...d.	Keine.	Nach dem Absterben der Nutznießer und gänzlicher Erlöschung ehelicher Descendenz ist das St. Johannes=Spital als Erbe substituirt.
4	Johann Georg Baumgartner, ...rath und ... ...schafts=Kanzler.	... sind ...ikom= ...chert, der	—	Das Waisenhaus ist substituirt in Abgang der Baumgartnerschen Descendenz.

*

Nro.	…le Fideikommiß-Kapitalien.	Darauf haftende Schulden.	Besondere Bemerkungen.
	— —	—	Substitution für die 2 Geschwister des Gualbert Baron v. Dücker; auf desselben Abgang für den Herrn Obristen und Kommandeur Ferdinand Baron von Dücker, und auf dessen unbeerbten Todfall für Freyherrn Joh. Ernst v. Grimming in Klagenfurt, so wie für seine Kinder und Erben.
	…alzburg 14,750 fl. …ühldorf 400 = …elschtyrol 15,885 = Summe 31,035 fl.	—	— —
	…00 fl. auf der berch…idenschen Kammer à …o Cent, und bey ver…edenen Unterthanen 5025 fl.	7500 fl.	In der Geld-Fideykommiß-Urkunde ist am Schlusse das St. Johannsspital in casum deficientis descendentiae integralis masculinae et femininae legitimae et naturalis auf 100,000 fl. eingesetzt. Bey Leopoldskron wird das Substitutionsrecht dem hiesigen Domkapitel vorbehalten. In Ansehung des Geld-Fideikommisses entscheidet der Familienvergleich vom 9. May 1786.
3	— —	—	Das Spital im Bad Gastein ist auf Aussterben des männlichen Stammes substituirt.

Nro.	Nahme des Stifter	Darauf haftende Schulden.	Besondere Bemerkungen.
9	Karl Grimin Niederrein	—	— —
10	Wilhelm Gu Erbausferg.	—	— —
11	Johann Kauf v. Söllheim, fürstlicher Ra	2100 fl.	Von diesen 2100 fl. sind 1500 fl. ein vom Stifter zur St. Antoni-Kapelle in Söllheim bestimmtes Dotations-Kapital.
12	Erasmus und stoph v. Künb	28,000 fl.	Der Graf Leopold im langen Hof Nro. 12 und 13 bezieht von diesem Fidei-Kommis eine jährliche Nutzung pr. 2400 fl.
13	Christoph Sig Graf v. Künb	—	— —

Die Fideikommiß-Kapitalien.	Darauf haftende Schulden.	Besondere Bemerkungen.
— —	Ehemahls 22000 fl., jetzt noch 14000 fl.	— —
— —	3600 fl.	Der Schätzungswerth ist 147,941 fl.
000 fl. Wiener Währ.	8000 fl.	— —
urde mit höchstlandes- rstl. Bewilligung vom . July und 27. August 04 in ein perpetuirli- es Geld-Fideikommiß pr. 00 fl. verändert, die in ligationen à 5 p. C. stehen.	—	— —
— —	—	— —

Nahmen des Stifters.	Zeit der Stiftung.	Gegenwärtiger Besitzer.	Die
Michael Paumann, Bürgermeister dahier.	11te März 1643.	Kajetan v. Feyertag, Rechnungsrath, und dessen Bruders-Sohn.	
Felix Pflanzmann, salzburgischer Hofkammerrath, und dessen Ehefrau Prudentia Sturminn.	14te Novbr. 1688.	Leopold Joseph Pflanzmann am Schallmoos- oder Sturmhof, Bauer und konzessionirter Wirth.	Aign… moos, im Geb… Jäner … der jäh… 33 1/4 …
Franz Raimund Baron von Rehlingen auf Gartenau und Elsenheim.	19te Jäner 1704.	Franz Joseph Freyherr v. Rehlingen auf Heinhofen in Schwaben.	Das Schloß Besitzu…
Joseph Joh. Freyh. von Rehlingen auf Goldenstein, Ursprung.	20. Dezmbr. 1767.	Obiger Joseph Freyherr v. Rehlingen.	Die minical…
Frau Gräfinn Schönborn, geborne Gräfinn von Montfort.	2te October 1747, und 31ste März 1751.	Der Besitz gebührt der mannsstämmigen ehelichen Kadeten-Abkommenschaft des Grafen Wenzel zu Lodron, und der Gräfinn Montfort, Großältern des jetzigen Primogeniturs-Inhabers.	

Nro.	Nahmen des Stifters.	Zeit der Stiftung.	Gegenn[...]ngen. Besi[...]
24	Erzbischof Johann Ernst Thun.	19te October 1706.	Anton [...]eb gegen= Thun in [...]7 1/2 kr. ter Vorm[...] Inhaber d[...] rats.
25	Wolfgang Christian Graf v. Ueberacker, kaiserl. Reichshof=rathspräsident	4te May 1796.	Jos. Gra[...]n Sieg= acker, in [...]anen ist litärdienst[...] Haus in
26	Erzbischof Burkard.	Am Michae=listage 1462.	Wolfga[...]1698 ha= Graf v. [...]acker das salzburg. [...]lbst ver= und Land[...]n sie für dem 21. J[...] ein Ae= als Famili[...] jährlich, [...]1714 auf [...]ist.
27	Balthasar Zauchen=berger, Konsistorial=Director u Probst am Virgiliberg bey Freysach.	4te Jäner 1661.	Kajetan [...] ob und Zauchen[...]fideikom Wien, a[...] hiesige[...] cher Prim[...]eilen, i[...] Besi[...]n Salz [...]Schulden [...]worden.

Anmerk. Auch die St[...]







